Generalien
XVII
1895 und 1898.

J 2
377

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft. Zweibrücken.

Verzeichniss

der Journalien,

im Jahre

1895.

1895.

1.)	3 Januar 1895	Nr 15268 76	Übersendung des Voranschlags für das Amtsgerichtsgefängniss Landshut pro 1894.
2.)	13. Januar 1895	Nr 29045.	Stellung einer Diensteinsprache an den entlassenen Gefangenen Jakob Becke aus Kirchf.
3.)	21. Januar 1895	Nr 1699	die Gehaltsbemessung der Amtskammerassistentin bei der Landgerichts-Kontrolle.
4.)	25 Januar 1895	Nr 1686	Urkundenbeglaubigung.
5.)	25 Februar 1895	Nr 4719	die Regierungen der Oberamtskammerassistenten und Amtskammerassistenten für 1894.
6.)	8 März 1895	Nr 5611	Genehmigung zur Remunerierung an einen Hilfsarbeiter bei der Amtskammerassistentin Landshut
7.)	15. März 1895	Nr 4/384	Gehaltsbemessung bei der Gendarmerie.
8.)	17 März 1895	Nr 1195	die von den Amtsanwälten im III. u. IV. Quart. 94 verfassten Amtsgehaltsanträge.
9.)	23. März 1895	Nr 6595	Gesuch des Kistlermeisters Johann Ludwig Martin in Landshut um Verleihung als Amtsbote.
10.)	28. März 1895	Nr 6725	die Kosten der Haft und die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen.
11.)	4. April 1895	Nr 6034	Pensionsanweisung für den Amtsgehilfen Boten in Kranzstadt a. d. Gstr.
12.)	11 April 1895	–	die Genehmigung zur Remunerierung an die bei Aktenausscheidungen verwendeten Taglöhner.
13.)	17. April 1895	Nr 8502.	Ablehnung der nachgesuchten Entlassungen Johann Hartmann und Bochedarwerke.
14.)	10. Mai 1895	Nr 10392	die Vorschriften über den dienstlichen schriftlichen Verkehr.
15.)	10 Mai 1895	Nr 10505	Verlassenschaft des nachgesuchten Entlassung Johann Hartmann und Bochedarwerke.
16.)	27. Mai 1895	Nr 11692	die Einberufung der Gefangenen auf sechs zu mehrtägige Übungen.
17.)	27. Mai 1895	Nr 11787	die Kosten der Reinigung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen.
18.)	11. Juni 1895	Nr 12804	die Eigentümlichkeit der Armenstrasse in Kranzstadt a. d. Gstr.
19.)	12 Juni 1895	Nr 12862	Errichtung einer Schlosserei in der Küche des Amtsgerichtsgebäudes in Obermarkt.
20.)	28. Juni 1895	Nr 11930	Pensionsanweisung für den pensionierten Gefangenwärter Baltasar von Jenkirchen.
21.)	5. Juli 1895	Nr 14255	Auflegung des §. 27, 2 der Kanzl. Takt. p. 15 Jan 1894, die Verkehr mit Gemeindebehörden.
22.)	9. Juli 1895	Nr 15463	die Fragen der Lernbarkeit zum Amtsdiener in Landgerichtsdienste.
23.)	10 Juli 1895	Nr 15745	Gehaltsbemessung bei der Gendarmerie.
24.)	18 Juli 1895	Nr 13729	die zeugenschaftliche Vernehmung von Amtsdienern.
25.)	18 Juli 1895	Nr 13754	die Beschäftigung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen. (Grundsätzliches)
26.)	1 August 1895	Nr 17106	Aufhebung der Amtsgehaltsbemessung zu einer Adelaar Dienstleistung, Gehaltsbemessung für Amtsdienerassistentin
27.)	2 August 1895	Nr 17146	die Anlage und der Kanzl. u. Hausordnung f. d. Gerichtsgef. sowie die Gefangenbücher, die Verpflegungsvorschrift und die Gefangenordnung, die Verpflegungsmittel der Gefangenen.
28.)	17 August 1895	Nr 18296	Ernennung des k. Notars Weber in Obötzen-Salzingen zum Notariatsverwalter in Landshut.
29.)	23 August 1895	Nr 18368	Aktenausscheidung, für den Ausfall der Amtsgehilfen Johann Brandle in Memmingen.
30.)	26 August 1895	Nr 18340	das Kassenwesen in gemischten Gerichten.
31.)	5. September 1895	Nr 18945.	Nachtrag zum Voranschlage und Stempelmarke und Gebühren-Verzeichnis.
32.)	5. September 1895	Nr 19490	Gehaltsbemessung bei den k. Amtsgerichts-Assistenten.
33.)	15 September 1895	Nr 16576.	das Gesuch des Amtsgehilfen Johann Bindl in Langenbach um Enthebung von seiner Dienststelle.
34.)	21 September 1895	Nr 16313	die von den Amtsanwälten im I. u. II. Semester 1895 verfassten Anträge auf Abschluss der Vorschlagsbemessung.
35.)	8. Oktober 1895	Nr 21060	die Anlage und der Kanzl. u. Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse, sowie die Gefangenbücher, die Verpflegungsvorschrift und die Gefangenordnung, die Verpflegungsmittel der Gefangenen.
36.)	15 Oktober 1895	Nr 22514.	Gehaltsbemessung bei der Gendarmerie.
37.)	28 Oktober 1895	Nr 23567.	die Gerichtsschreiberstelle der Notare.
38.)	15. November 1895	Nr 12534	der Einbehalt von Strafgefangenenlohn der Gefangenenverwalter in den Gefängnissen.
39.)	15. November 1895	Nr 25430.	die Pensionsfähigkeit der zur Hausmeisterei der Gefängnisse gehörigen Personen.
40.)	19 November 1895	Nr 20299.	die Vollziehung des §. 157 der V.V.L.O.
41.)	19. November 1895	Nr 19/203 C.	das Verantwortungen.
42.)	4 Dezember 1895	Nr 21564	Pensionsanweisung für die Witwe des Amtsgehilfen Andreas Bergmann in Landshut.
43.)	7. Dezember 1895	Nr 26808.	Obliegenheiten im Vollzugsdienste bei den k. Amtsgerichts-Kassenämtern.
44.)	9. Dezember 1895.	Nr 25556.	die Kosten für das Halten von Zeitungen.
45.)	10 Dezember 1895	Nr 28021	die Kosten der Anschaffung und Reparatur von Einrichtungs- und Ofenheizungen in den Gerichtsgefängnissen.
46.)	13 Dezember 1895	Nr 28255.	Einrichtung einer Speisewirtschaft in der Küche des Land- u. Amtsgerichtsgefängnisses in Landshut.
46a)	19. " 1895	29031	die Stempel der Gerichtsbehörden für M. pf. 1896 – bezüglich der Gerichts-Gefälle –
47.)	21 Dezember 1895	Nr 28802	die Behandlung der Amtsanwaltschaftsgesuche.
48.)	22. Dezember 1895	Nr 29255.	die allgemeinen Schulferien der niederen Gerichtsgefängnisse im Jahre 1896.
49.)	24. Dezember 1895	Nr 29755	desgl.; hier die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherbewerber.

1

Betreff.
Übersendung der Anmeldung für das
Amtsgerichtsgefängniß Landsberg pro 1894

Rundschreiben der K. Regierung der Pfalz, Kammer des
Innern vom 3 Januar 1895 No 15268 F.

/: cfr Akt „Anmeldung: Übersendung bei Düngemittelein :/

Es. Die Regierungsfinanzkammer hat in obiger Rundschreiben unter Anführung
ihrer in früheren Entschließungen enthaltenen gründlichen Anordnung sich dahin
ausgesprochen, daß in Anmeldungsfälle die Lieferung an Düngemitteln
auf den Bedarf jenes des nächstfolgenden Jahres abstellen zu
bemessen werden dürfen, ohne daß eine Überschreitung der Anmeldung vor-
liegt. Es muß bei der Anmeldung die Grenze verbleiben, nicht eine Grenze
für den Verbrauch, sondern eine Grenze der Gestattsamkeit für die An-
schaffung an Düngemitteln festzusetzen, wenn eine Überschreitung
mit dem gegeben, wenn ein größeres Quantum, als genehmigt, an-
geschafft, oder wenn die Anschaffung des genehmigten Quantums in
Folge von Preissteigerung 22 einen erhöhten Geldbetrag erforderlich machen
würde.

Num: 29045. 2 München den 13. Januar 1895.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

PRAES 17 JAN 95 № 1087.

Bericht der Oberstaatsanwaltschaft vom 15 Dez 1894 I 6878 Dg

zu ersehen die Frage in Sachen dieser K. Collisionsprüfung Gegenstand ist.

cf. 1.) Collisionsgesetz d. k. Ministerium d. Innern v. 7 Juni 1865 № 10415, d. Verzeichniss Abzeichen der Behörden d. Pfalz, welche Abzeichen mitgetheilt K. S. d. k. Ministerium d. J. v. 21 Juni 1865 № 11440

2.) Collisionsgesetz d. k. Ministerium d. Justiz v. 25 Nov. 1880 № 16065 an die Strafanstalten Amberg

|: Abschrift liegt bei! :|

3.) Collisionsgesetz d. k. Ministerium d. Justiz v. 20 April 1885 № 4520, citirt bei Hanle, Gerichtsverfassungsgesetzen v. 9 Juli S. 58 der dritten Auflage des Gesetzes d. Gerichtsverfassungsgesetze (1882) S. 68.

Betreff:

Vollzug einer Disziplinarstrafe an dem entlassenen Strafgefangenen Jakob Backe von Rheinau.

Auf der Vorlage des K. Oberstaatsanwalts vom 15. pr. 19. v. Mts. ist gegen den Bäcker Jakob Backe von Rheinau, welcher sich zur Verbüßung einer ihm wegen Körperverletzung zuerkannten Gefängnißstrafe von 4 Monaten und 3 Tagen in der Strafanstalt Zweibrücken befand, durch Disziplinarbeschluß der Strafanstaltsverwaltung vom 4. v. Mts. wegen fortwährenden Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung „zehntägiger geschärfter Arrest" auferlegt und hierauf Jakob Backe noch an demselben Tage, an welchem die Disziplinarstrafe vollstreckt werden konnte, wegen Ablaufs der Gefängnißstrafe aus der Gefangenanstalt entlassen worden.

Die Vorlegung des Berichts vom 15. praes. 19. ver. Mts. folgen mit dem Auftrage zurück, von dem weiterweitigen Vollzuge der Disziplinarstrafe in einem Amtsgerichtsgefängniß Abstand zu nehmen.

Dr. Leonrod

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken

7078 I.

Der
Generalsecretär,
Ministerialrath
Lotz

Abschrift. ad 2.

№ 16065. München, den 23. Nov. 1880

2985

die Gefangenen Josef Lakner von Münsen u. Josef Gradl von Hurtumhof.

die Beschwerde der Gefangenen Josef Lakner von Münsen u. Josef Gradl von Hurtumhof gegen den Disciplinarbeschluß der k. Verwaltung der Gef. Anstalt Lauf vom 14. l. Mts.

wird nach Lage der Akten zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden.

Bezüglich des an den Gef. Josef Weinbauer wegen seiner unzeitigen erfolgten Entlassung und der Gefangenanstalt nunmehr zu vollziehenden Restes der verhängten disciplinarstrafe wird die k. Verw. auf art. 26 des Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung sowie (: derselbe bestimmt: Alle Freiheitsstrafen, welche nicht in den Justizgesetzen zu verhängen sind, oder über welche nicht in den vorangehenden Artikeln bestimmt ist, sind in den Amtsgerichtsgefängnissen zu vollziehen :) wonach das Amtsgericht, in dessen Bezirk der dermalige Aufenthaltsort des Josef Weinbauer liegt, um den Vollzug der Strafrestes in Amtsgerichtsgefängnisse, selbstverständlich unter Wegfall der dort nicht zulässigen Schärfungen zu ersuchen ist /: conf. die Bemerkungen zu dem mit dem cit. art. 26 übereinstimmenden art. 32 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dez. 1871 bei Dr Staudinger, das D. G. B. f. d. deutsche Reich Seite 106 /. — Hienach ist das Weitere zu verfügen. — Die Beilagen des Berichts vom 16. praes. 19. l. Mts. folgen zurück.

Für richtige Abschrift.
Zweibrücken, 13. Dezember 1894.
Kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt.
Stolldorfer
Kgl. Regierungsrat. Dr Meyer.

№ 1699. 3. München den 21. Januar 1895.

K. L. Staatsministerium
der Justiz.
Landauf.

wie Gesuche wegen Übertragung der
Staatsanwaltschaft bei dem
K. Landgerichte Frankenthal.

Auf die Vorlage beg. Entschl. vom 17. pr. 19. d. Mts. wird der im Etatsentwurf für 1894/95 mit 720 M vorgesehene Bezug des Aushilfsschreibers Wilhelmi bei der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Frankenthal vom 1. Januar 1895 ab mit Ihrer Zustimmung vom 720 M festgesetzt und zu diesem Behufe der genannten Staatsanwaltschaft ein Zuschuß von 60 M (sechzig Mark) aus Kapitel X Titel VIII der Einnahmen allgemeinen Fürsorgefonds Tit. VIII Kap. 1. § 81 lit. c bewilligt.

Entschließung ist anzuschließen.

Falls Wilhelmi wollen 5 Jahre zur Fürsorgeanstalt als staatsanwaltschaftlicher Aushilfsschreiber dienstlich bestellt, bestehe keine Erinnerung, wenn an ihn dem um Vergütung für die Kosten eines staatsanwaltschaftlichen Botenganges ersucht.

gez. Dr Exner v. Leonrod.

ad. Akt. „Staatsanwaltschaft Frankenthal"

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Landgericht
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär
Ministerialrath
gez. Fehr.

4

V

Num: 1686.

München den 25. Januar 1895.

PRAES 28. JAN. 95 No 1000.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Zu den Strafakten!

Betreff:

Verkündungsverlaubigung.

F 2029 T 95/.

Die Beilagen des Rundschreibens vom 18. praes. 19. ds. Mts. folgen anruhend zur weiteren Verfügung mit der Eröffnung zurück, daß die Verlaubigung der in Frage stehenden Urkunden mit Rücksicht auf das gegen den Antragsteller schwebende Strafverfahren abgelehnt wird.

Dr Schleonrod

U.S. Gegen den Antragsteller wurde eine strafgerichtliche Untersuchung wegen Betrugs eingeleitet und zum Zwecke der Verhaftung Steckbriefserlassung gestellt.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

26
Zuß.

Der
Generalsecretär,
Ministerialrath
Lotz

No. 4719. 5 München den 25. Februar 1895.

PRAES. 1. MRZ 95. No. 1365.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Zu den Gemeinden!

Betreff:

die Anzeigen der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften für das Jahr 1894.

Die Vorlagen der Anzeigen der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften für das Jahr 1894 geben zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß:

1) In mehreren Anzeigen finden sich Wahrnehmungen, welche an sprachwissenschaftliches Hilfspersonal und zwar an Dolmetschungsassistenten und Dolmetschungsaspiranten der Staatsanwaltschaften unter dem Titel „für gelegentliche Aushilfeleistungen", dann an kanzleiliche oder schreibmaschinistische Hilfen unter dem Titel „für Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Hilfsdienstes" oder „für Aushilfe im staatsanwaltschaftlichen Hilfsdienste" oder „für besondere Leistungen" Remunerationen zum Theil in nicht unerheblichem Betrage als Anzeigen erstatten wurden. Diese Leistungen erscheinen schon im Hinblicke auf die Bestimmung in §19, insbesondere Abs. 2, der allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten und Staatsdienerschaft betr., als unstatthaft.

2) Auch an nicht sprachwissenschaftliches Hilfspersonal wie

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

7344
7349–57
7373
7374
7375
7405

Zugrunde der landgerichtlichen Gerichtsbeschreibungen, denn an landgerichtliche Ladungsfristen werden nicht die gleichen Zeiten wie abkommensmäßig Kommunalbeamten bezahlt. Auf diese Abzüge können nicht gebilligt werden, da nicht Bezirksmittel der Krankenunterstützungsfonds, sondern mündliche Genehmigung des K. Staatsministeriums der Justiz übersetzt nicht vorgelegen werden dürfen.

3) Einer Hebeerhöhungen wollen diese dafür Sorge tragen, daß künftighin Personen einstweilige Abzüge nicht mehr erhalten.

4) Die an Boten und Ladungsfristen der Landgerichte für die Besorgung des staatsunterstützlichen Dienstes gemachten Leistungen geben der Ansicht Raum, daß wirklich die Absicht besteht, ob ob die Besorgung des staatsunterstützlichen Dienstes sich für das landgerichtliche Ladungspersonal als eine nebenamtliche Leistung darstelle. Diese Absicht müsste als eine Sache mit ernstes bezeichnet werden, da die Wahrnehmung des Ladungsdienstes der Krankenunterstützung gegen den ernsten Einstellungen der Boten und Ladungsfristen der Landgerichte zu machen ist.

Einer Hebeerhöhungen wollen übrigens gemäß Verordnung nehmen, bei den Ihnen unterstellten Krankenunterstützungen im Einzelnen zu erheben, in welcher Weise der staatsunterstützliche Dienst gemacht ist, wer denselben besorgt und ob und welche Vergütungen etwa seither für Beiträge aus Beitragsmitteln der Krankenunterstützung gewährt worden. Ein einlaufenden Berichte wollen die mit einer Äußerung über die Regelung des Botenlohnes bei der Ortskrankenunterstützung

unser vorlegen.

Bei dieser Gelegenheit wolle uns ersehen und neuen vorgelegt werden, in welcher Weise die Besorgung der Reinigung und Heizung der Lokalitäten der Krankenunterstützung geregelt ist und ob von diesen Vergütungen und in welcher Höhe gewährt werden.

5. Wegen Krankenunterstützungen haben wir im Jahre 1894 wieder die ihnen zugewiesenen Beitragsmittel um nicht unerhebliche Beträge überschritten und sich hier genötigt gesehen, eine Nachbewilligung von Mitteln nachzusuchen. Für diesmal konnte günstigen Anordnungen in anbetracht der uns vorliegenden Verhältnisse stattgegeben werden. Es ist jedoch keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß in einem anderen Etatsjahre die zunächst an Mittel zur Leistung der einzelnen Unterstützungen nicht ausreichen sind.

Zur Vermeidung der etwaigen für die Krankenunterstützungen entstehenden Unannehmlichkeiten wollen die gemeinschaftlich, daß künftighin die Beitragsmittel in einer Weise gewährt werden, daß jederzeit der Stand der uns zur Verfügung stehenden Beitragsmittel ersehen und die uns zu Unterstützungen auf den jeweils vorhandenen Mitteln bemessen werden können. Sollte sich dann ergeben, daß der Etat des Etatsjahres sich ergeben, daß infolge unvorhergesehener oder sonst dringend nötig gewordener Ausgaben eine Etatsüberschreitung unvermeidlich ist, so ist sofort und jedenfalls vor der Überschreitung der Mittel entsprechende Anzeige an das K. Staatsministerium der Justiz zu erstatten und eine Bewilligung

weiteren Mittel vorzuschlagen.

6, Ein Konzept der Kassierungsfügung für das Jahr 1895 sind bis längstens 15. Januar 1896 in Vorlage zu bringen. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Dr. v. Leonrod.

No. 7348 I.

Gegen Empfangbestätigung
an den Herrn K. B. Oberstaatsanwalt
hier
zum Benehmen, Verwendung u. Einvernehmung mit
Abschrift an die Generalstaatskasse.

Hinsichtlich der Ziffer 6 Abs. 2 u. 3 obiger Verfügung
gewärtigt Herr Vorstand binnen 14 Tagen.

Zweibrücken, 5 März 1895

der K. Oberstaatsanwalt

Völker

No. 335 I

Einer Hochwohlgeborenen
Herrn K. Oberstaatsanwalts
hier
mit Hinausschluss und Einvernehmung
einer Abschrift in der Bemerkung der Hochgefälligkeit mit Rückgabe erbeten.

Zweibrücken, den 6. März 1895

der K. I. Staatsanwalt

Hellmann

Der
Generalsekretär
Ministerialrat
v. Lerchenfeld

No. 5611. München den 8. März 1895.

PRÄS LL 1895 No. 1476.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Gewährung von Remunerationen an einen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Frankenthal.

Auf Euer Hochwohlgeboren Vorlage vom 20. praes. 22. nov. MAbs. No. 7296, die Aufstellung des Budgets für die XXIII. Finanzperiode 1896/97 betr., wird – in vorläufiger Bescheidung des am Schlusse Ihres Berichtes gestellten Antrags – zum gegenwärtigen Rechtspraktikanten und derzeitigen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Frankenthal, Peter Geffinger, als Remuneration für die von demselben im Jahre 1894 geleisteten Dienste der Betrag von 400 M.: vierhundert Mark: auf Rechnung des vorjährigen allgemeinen Justizetats Titel VIII Kap. 1 Tit. F I 1 Tit. 2 nachträglich bewilligt und ferner der genannten K. Staatsanwaltschaft für das Jahr 1895 à conto der gleichen Etatsposition der Betrag von 600 M.: sechshundert Mark: zu dem Zwecke verfügbar gestellt, um hieraus fortlaufende Remunerationen an einen ständigen Hilfsarbeiter aus der Kategorie der geprüften Rechtspraktikanten zu gewähren, dessen Name jeweils dem unterfertigten K. Staats-

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Mabs I
2398 I.

ministerium anzuzeigen ist.
Krediteröffnung wurde eingeleitet.
Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Dr. Ritter von Leonrod

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Otto

№ 4738 c. München, den 15. März 1895.

K. B. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:

Geschäftsanweisung bei der Landwehr.

Zustellungsurk. d. k. Hauptmannschaft Landshut vom 12. April 1895 Nr. 2718. (Adj. Landwehr)

K. B. STAATSMINISTERIUM DES KRIEGES

Auf den Bericht vom 14. April d. Js., dessen Beilagen zurückfolgen, wird unter Bezugnahme auf die im Ministerial-Amtsblatte veröffentlichte Entschließung vom 9. d. Mts. bezüglich der Geschäftsanweisung bei den Landwehrbezirks-Kommandos verfügt:

1, die bezeichnete Entschließung ist sofort in Vollzug zu setzen; eine Abweichung von dem sofortigen Vollzuge findet nur in folgenden zwei Punkten statt:

a, die im Schreiben bezeichneten Dienstbücher sind bis zum 30. Juni d. Js. fortzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß die neuen Vorschriften über Ausfertigung der Anzeigen p. = Bestätigungen und über Behandlung der Patrouillen = Bestätigungen sogleich in Kraft treten;

b, die zum ersten Zeitpunkte sind auf die Dienstbücher und die Patrouillenanzeigebücher alterer Einrichtung fortzuführen, wogegen vom 1. Juli d. Js. an die Ausfertigungen und die Patrouillenanzeigebücher neuer Einrichtung an ihre Stelle treten. Die, wo schon bisher entsprechende Patrouillen-Anbuchungen vorgekommen sind, können die Verschiedenheit der Patrouillenanzeigebücher

An
das k. Landwehr-Bezirks-Kommando
Commando.

selbstverständlich unterbleiben.

2, Eine Verminderung der Dienstesinstruktion neuer Fassung ist weder nicht vorgesehen. Damit jedoch allen im Geschäftsbereiche befindlichen und wünschenswerthen Exemplaren der Dienstesinstruktion geeigneter Anlass gegeben werden kann, werden weitere 950 Abdrücke der vorgenommenen Ergänzung sowohl Anlage A und B, sowie 2000 Abdrücke der Anlage A zur entsprechenden Vertheilung übersendet, sowie Rückäußerung mitgetheilt.

3, Im Sinne der Ziffer 1 Abs. 3 der vorerwähnten Ergänzung ist als bald Einleitung zu einer thunlichst vollständigen Übersichtstellung gedruckter Formulare zu treffen.

Die zu entwerfenden Formulare sind vor der Drucklegung zur Genehmigung hierher vorzulegen.

4, Die für das zweite Halbjahr 1895 herzustellenden neuen Dienstbücher sind unter Beibehaltung des bisherigen Formates und des bisherigen Formulars für das Dienstbuch-Anzeige zunächst versuchsweise etwa auf die Hälfte Exemplarzahl der bisherigen Dienstbücher zu bemessen.

Bei der übermässigen Anschaffung von Dienstbüchern ist seitens die Exemplarzahl für nach den im zweiten Halbjahr 1895 gemachten Erfahrungen entgiltig zu bestimmen; und zwar sind die Dienstbücher, sofern es ohne Verschlechterung der Mannschaft (gegenüber der jetzigen Lieferung) geschehen kann, fortgesetzt einzuziehen. Zweckmässig ist der Anzeige über den Dienstbuch den neuen Formularen für die „Nachweisungen der verwendeten Dienste" beizufügen.

5, Die durch Circ. Commando-Order vom 2. November 1886 eingeführten Ortsfest-Verzeichnisse können bleiben, falls wenden; eine gewisse Neufassung der Adress- bezüglich Abzweigungs-Ergebnisse sind jedoch nicht stattzufinden.

6, Die in S. 46 der Dienstesinstruktion vorgeschriebene Ergänzung über wichtige Verkehrsmittel hinsichtlich der Bestimmung und Stellung der Ordonnanzen sind künftig weder blos an das Corps-Commando zu erstatten, welches gegebenenfalls dem Circ.-Commando weiter berichtet.-

gez: Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalstabschef:

gez: von Kappelstätter

Ministerialrath.

ad 7.

Anlage zur höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. März 1895 Nr. 7718.

Amtsblatt
des
K. Staatsministeriums des Innern.

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium des Innern.

München. № 14. 27. März 1895.

Inhalt: Ministerialentschließung vom 15. März 1895, Geschäftsvereinfachung bei der Gendarmerie betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 4738 b.

An sämmtliche Commandos und Civildienstbehörden der Gendarmerie, mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Um die Gendarmerie thunlichst dem Sicherheitsdienste zu erhalten und von Schreibgeschäften zu entlasten, wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz und dem k. Kriegsministerium Nachstehendes, und zwar zunächst für die Landkompagnien, verfügt:

1. Die Commandos und die Civildienstbehörden haben stets auf thunlichste Minderung der Schreibgeschäfte der Gendarmerie Bedacht zu nehmen.

Insbesondere ist bei Aufträgen, welche an eine Mehrzahl von Gendarmeriestationen gerichtet sind, der Gendarmeriemannschaft womöglich durch Herstellung einer entsprechenden Anzahl autographirter Exemplare das mehrmalige Abschreiben der Aufträge zu ersparen.

Auch durch Anhandgabe gedruckter Formularien ist die Gendarmeriemannschaft soviel nur immer thunlich zu erleichtern.

Die Gendarmeriestation, von welcher das betreffende Schriftstück ausgeht, ist künftig im Eingange kurz zu bezeichnen, z. B. „Gendarmeriestation Ismaning"; die umständliche Einleitung „K. bayer. Gendarmeriecorps ꝛc." ist wegzulassen.

2. Schreibübungen dürfen den Gendarmen nicht zur Pflicht gemacht werden; hiebei ist jedoch darauf zu achten, daß sich die Gendarmen im Dienste einer guten, leserlichen Handschrift befleißigen.

3. Nach § 113 Abs. 2 und 3 der Dienstesinstruktion waren bisher die an die Distriktspolizeibehörden zu erstattenden Anzeigen strafbarer Handlungen ausführlich zu erstatten und nur, soweit sie Körperverletzungs- und Diebstahlsvergehen betrafen, auf die kurze Angabe der wesentlichen Momente zu beschränken; die mündliche Erstattung der Anzeigen war der Gendarmeriemannschaft allgemein gestattet, es wurde jedoch von dieser Erleichterung nicht allenthalben der erwünschte Gebrauch gemacht.

Es wird nunmehr für alle an die Distriktspolizeibehörden zu erstattenden Anzeigen strafbarer Handlungen in verbindlicher Weise angeordnet, daß dieselben, wenn irgend passende Gelegenheit geboten ist, mündlich, — andernfalls unter Beschränkung auf die wichtigeren Thatumstände in thunlichster Kürze erstattet werden.

In gleicher Weise sind künftighin die gemäß § 109 Abs. 2 der Dienstesinstruktion an die Distriktspolizeibehörden zu erstattenden Anzeigen über Auffindung von Leichen in allen denjenigen Fällen zu behandeln, in welchen nach Abs. 1 a. O. eine Anzeige an die Justizbehörde zu erfolgen hat.

Von einzelnen Bezirksämtern wurden bisher regelmäßige Wochenberichte über belangreichere Vorkommnisse abverlangt. Diese Anforderung ist in der Dienstesinstruktion nicht begründet und hat zu unterbleiben.

4. Eine wesentliche Geschäftsvereinfachung wird durch Uebertragung von Rücktransporten an die Gendarmeriemannschaft im Sinne der Ministerialentschließung vom 3. Juni 1884 (Min.-Amtsbl. S. 146) erzielt; es ist deshalb hievon thunlichst ausgiebiger Gebrauch zu machen.

5. Von den bisher eingeführten Verzeichnissen hat

a) das von den Mannschaften zu führende Signalementbuch und das von den Stationsbefehlshabern zu führende Verzeichniß über die Beamten, Geistlichen, Bürgermeister, Lehrer, Gutsbesitzer des Patrouillenbezirkes (§ 179 Ziff. 2 bezw. § 182 Ziff. 9 der Dienstesinstruktion) wegzufallen.

b) In der als Ergänzung zum Centralpolizeiblatte dienenden Signalementsammlung (§ 182 Ziff. 7 a. O.) sind künftig nur mehr die den Stationen besonders zugekommenen Signalements (Haftbefehle, Steckbriefe ꝛc.) unter Umschlag aufzubewahren; der Renner zur Sammlung fällt weg.

c) Das Verzeichniß der vorgefallenen Sicherheitsstörungen (§ 182 Ziff. 2 a. O.) ist fortan als Buch, für eine lange Reihe von Jahren, anzulegen.

d) Die in § 182 Ziff. 10 und 11 a. O. vorgeschriebenen Verzeichnisse „der Jagdpächter, Besitzer von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen, Fischwasser-Besitzer, -Pächter und Fischkartenbesitzer", dann „der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen" sind in solcher Weise anzulegen, daß sie möglichst lange in Gebrauch behalten werden können, indem Aenderungen lediglich durch Streichungen und entsprechende Nachtragungen in dem nach jeder Kategorie freizulassenden Raume bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Uebersichten der Besitzer von Jagdkarten und von Schutzgewehrscheinen folgendermaßen umzugestalten:

   aa) Fortlaufende Nrummer
   bb) Des Besitzers Name — Stand — Wohnort,
   cc) Bemerkungen. (In dieser Spalte sind die Kalenderjahre, für welche eine Karte ausgestellt wurde, einzutragen, z. B. 95, 96 ꝛc.).

e) Weitere Verzeichnisse dürfen ohne ministerielle Genehmigung nicht neueingeführt werden.

6. In das Dienstbuch sind künftighin nur mehr die in der Dienstesinstruktion (§§ 21, 31, 64, 68, 74, 75, 77, [149], 163, 165 und 180) vorgeschriebenen Eintragungen und Bestätigungen aufzunehmen; die in der Dienstesinstruktion nicht vorge-

schriebenen Bestätigungen über erstattete Anzeigen, Beistandsleistungen, Vorführungen ꝛc. haben für die Folge zu unterbleiben.

Das Formular des Dienstbuches hat aus zwei Spalten: „Monatstag" und „Bezeichnung der Dienstesverrichtungen" zu bestehen. In letzterer Spalte sind die Dienstesverrichtungen einschließlich der Patrouillen fortlaufend, ohne Leerlassung von Zwischenräumen, in möglichster Kürze einzutragen, z. B.

Januar	*Patrouille Nr. 0.*
1.|2.	*Nachm. 9 Uhr bis Vorm. 5 Uhr.*
	(Bestätigung)
	Oberthalheim . . . . . .
	(Bestätigung)
	Unterthalheim . . . . . .
	etc. *etc.*

Die in § 74 der Dienstesinstruktion vorgeschriebenen Bestätigungen der Patrouillengänge sind fortan auf diejenigen Ortschaften zu beschränken, an welchen ein mit der Ortspolizei betrautes Organ (Bürgermeister, Gemeindebevollmächtigter, Ortsführer, Adjunkt ꝛc.) vorhanden ist; eine Bestellung sonstiger Unterschriftgeber findet nicht mehr statt.

7. Nach § 180 der Dienstesinstruktion waren bisher alle von der Gendarmerie verrichteten einzelnen Dienstleistungen nicht nur in das Dienstbuch, sondern auch in das Tagebuch einzutragen; außerdem waren die schriftlichen Dienste im Geschäftsjournal, die Patrouillen im Patrouillenverzeichnisse nochmals zu verzeichnen (§ 182 Ziff. 1 und 3 der Dienstesinstruktion).

Eine so vielfache Aufzeichnung der verrichteten Dienste erscheint zu einem geordneten Geschäftsgange nicht erforderlich. Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom Heutigen, Organisation der Gendarmerie betreffend (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 128), wird deshalb das Tagebuch bis auf Weiteres abgeschafft, und es treten folgeweise nachbezeichnete Aenderungen ein:

a) Eine periodische Vorlage von Geschäftsbüchern an die Civildienstbehörde findet nicht mehr statt. Letztere kann jedoch von den Geschäftsverzeichnissen jederzeit Einsicht nehmen.

b) Der erste Theil des bisher eingeführten Patrouillenverzeichnisses, bestehend aus den Spalten „Laufende Nummer" — „Ortschaften" — „Entfernung von einem Orte zum andern nach km" — „Dauer der Patrouillen mit dem nöthigen Aufenthalt in Stunden" hat künftighin unter dem Namen „Patrouillenverzeichniß" selbständig fortzubestehen, um erst dann ergänzt oder neugeschrieben zu werden, wenn die Patrouillen-Eintheilung abgeändert wird.

c) Der übrige Inhalt des Patrouillenverzeichnisses hat nach Hinzufügung neuer Spalten für Transporte, Vorführungen und Beistandsleistungen unter der Bezeichnung „Dienstrepartition" mit entsprechend veränderten Ueberschriften gesondert fortzubestehen.

d) Im Geschäftsjournale sind künftig die Namen der mit den einzelnen Ausläufen befaßten Mannschaften in möglichster Kürze (z. B. mittelst Anfangsbuchstaben, Zifferbezeichnung ꝛc.) anzugeben.

Das Geschäftsjournal gewährt alsdann im Zusammenhalte mit der Dienstrepartition einen vollständigen Ueberblick über die Leistungen der Gendarmeriestation und der einzelnen Gendarmen.

8. Die in § 46 der Dienstesinstruktion vorgeschriebenen Dienstberichte sollen sich im Allgemeinen nur auf die dienstliche Thätigkeit der Brigadebefehlshaber selbst beziehen; weitere Aeußerungen sind veranlaßt, wenn Grund zu einem Antrage, zu einer besonderen Anerkennung oder zu einer Klage gegeben ist.

Den Brigadebefehlshabern ist nicht gestattet, behufs Erstattung der Dienstberichte ihrerseits regelmäßige Berichte von den Stationsbefehlshabern einzufordern.

9. Die summarischen Nachweisungen

a) der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit geleisteten Dienste,

b) über den Zustand der öffentlichen und Privatsicherheit

sind künftig in einer Tabelle nach Muster der Anlage B zu vereinigen und nur mehr am Anfange jedes Jahres für das ganze abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen.

10. Während bisher die Dienstbehörden von den Vorladungen der Mannschaft auf doppeltem Wege Kenntniß erhielten:

durch Mittheilung der vorladenden Behörde (§ 41 bezw. § 22 der k. Allerhöchsten Verordnungen vom 24. Juli und vom 19. Dezember 1868) und durch Anzeige des Vorgeladenen (§ 8 der Dienstesinstruktion), haben letztere Anzeigen fortan zu unterbleiben. Die Civildienstbehörde hat lediglich dem Brigadebefehlshaber bezw., wenn dieser vorgeladen ist, dem Compagnie-Commando das ihr von der vorladenden Behörde zugekommene Benachrichtigungsschreiben kurzhändig mitzutheilen; der vorgeladene Gendarme hat die erfolgte Vorladung nur dem Stationsbefehlshaber mündlich zu melden. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß der Civildienstbehörde die bezüglichen Benachrichtigungsschreiben richtig zugehen; andernfalls hat die Civildienstbehörde die Beachtung der bezüglichen Vorschrift geeigneten Ortes anzuregen.

Im Sinne gegenwärtiger Entschließung wird die Dienstesinstruktion für die Gendarmeriemannschaft, mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München, vom 20. September 1879 nach Maßgabe der Anlage A abgeändert.

Schließlich wird bemerkt, daß Wirksamkeit und Dienstleistung der Gendarmerie durch die Allerh. Organisations-Verordnungen bezw. durch die Dienstesinstruktion erschöpfend geregelt sind, und daß allgemeine Anordnungen, welche auf den Vollzug dieser Bestimmungen sich beziehen, im Hinblicke auf § 2 gedachter Verordnungen nur mit ministerieller Genehmigung verfügt werden dürfen.

München, den 15. März 1895.

Frhr. von Feilitzsch.

Geschäftsvereinfachung bei der Gendarmerie betr.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Anlage A.

Aenderungen

der

Dienstesinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München.

§ 8.

An Stelle des zweiten Absatzes treten folgende Bestimmungen:

„Die von der vorladenden Behörde nebenher an die Civildienstbehörde zu richtende Mittheilung über die erfolgte Ladung wird von der Civildienstbehörde an den Brigadebefehlshaber und, wenn dieser vorgeladen ist, an das Compagnie-Commando geleitet.

Der vorgeladene Gendarme hat dem Stationsbefehlshaber von der erfolgten Vorladung mündlich Meldung zu machen."

§ 44.

Am Schlusse des dritten Absatzes ist statt „Dienst- und Tagebücher" zu setzen:

„Dienstbücher und Geschäftsverzeichnisse".

§ 74.

An Stelle der beiden ersten Absätze tritt folgende Bestimmung:

„Befindet sich in einer auf dem Patrouillengange zu berührenden Ortschaft ein mit der Ortspolizei betrautes Organ, so hat sich der Gendarme von diesem seine Anwesenheit im Dienstbuche bestätigen zu lassen."

§ 109.

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Diese Anzeigen sind in den Fällen des Absatz 1 thunlichst kurz und wenn irgend passende Gelegenheit geboten ist, z. B. an den vom Bezirksamte abzuhaltenden auswärtigen Amtstagen, mündlich zu erstatten."

§ 113.

Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Diese Anzeigen sind, wenn irgend passende Gelegenheit geboten ist, z. B. an den vom Bezirksamte abzuhaltenden auswärtigen Amtstagen, mündlich zu machen.

Schriftliche Anzeigen haben nur die wichtigeren Thatumstände in thunlichster Kürze zu enthalten."

§ 148.

Am Schlusse tritt folgender neue Absatz hinzu:

„Befindet sich ein Gendarme gelegentlich eines Transports oder einer sonstigen Dienstesverrichtung am Sitze einer Schubbehörde, so kann letztere, auch wenn sie nicht die Civildienstbehörde des Gendarmen ist, diesem einen Rücktransport übertragen, soferne hiedurch der Gendarme nicht von einer ihm bereits übertragenen wichtigeren Dienstleistung abgehalten wird. Auch das Uebernachten des Gendarmen kann zu diesem Zwecke angeordnet werden, wenn hiedurch im einzelnen Falle eine nennenswerthe Kostenersparung für die Staatskasse erzielt wird; in diesem Falle ist derjenigen Station, welcher der Gendarme angehört, sofort und womöglich auf telegraphischem Wege Nachricht zu geben."

§ 179.

erhält folgende Fassung:

„Der schriftliche Dienst der Gendarmen besteht in der vorschriftsmäßigen Führung des Dienstbuches und in der Abfassung von Meldungen und Anzeigen."

§ 180.

erhält folgende Fassung:

„Alle von der Gendarmerie verrichteten einzelnen Dienstleistungen müssen von ihr in das vorgeschriebene Dienstbuch eingetragen werden.

Das Dienstbuch kann ebenso, wie die sonstigen Geschäftsverzeichnisse, von der Civildienstbehörde jederzeit eingesehen werden."

§ 182

erhält folgende Fassung:

„Der Befehlshaber einer Station hat außer dem Dienstbuche nach bestehender Vorschrift zu führen:

1. das Patrouillenverzeichniß,
2. das Verzeichniß der vorgefallenen Sicherheitsstörungen,
3. das Geschäftsjournal,
4. die Dienstrepartition,
5. die Oekonomie-Rechnungen,
6. die Menage-Rechnung, welche unter Aufsicht des Befehlshabers der Station von einem Gendarmen führen zu lassen ist,
7. das Inventar der Stationsgegenstände,
8. die Signalements-Sammlung,
9. das Verzeichniß über die Compagnie-Befehle,
10. das Verzeichniß der Jagdpächter, Besitzer von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen, Fischwasserbesitzer, Fischwasserpächter und Fischkartenbesitzer,
11. das Verzeichniß der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen,
12. den Commandir-Bogen."

8

Num: 1165 München den 17 März 1895

11569.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

die von den landgerichtlichen Staatsanwälten im III. und IV. Vierteljahr 1894 verhafteten Anträge auf Ausschluß der Haftentlassung.

Bei Rückleitung der Beilagen des Berichts vom 11. pr. 14. Januar l. Js. wird es wohlgefällig gebilligt, daß Ihrer Hochwohlgeboren der Ausschluß des Haftentlassungsbefehles vorgenommen haben.

Die Behandlung der Fälle Nr. 21 des Verzeichnisses des Staatsanwalts in Frankenthal für das III. Vierteljahr und Nr. 1 des Verzeichnisses des Staatsanwalts in Kaiserslautern für das IV. Vierteljahr kann indeß abgelehnt werden.

In dem Falle Nr. 16 des Verzeichnisses des Staatsanwalts in Kaiserslautern für das IV. Vierteljahr war nach dem Vortrage in Falle VII die Zuständigkeit des Staatsanwalts zum Verhaftserlasse des Ausschließungsbefehles nicht gegeben. Hätte der Verurtheilte bei Fällung seines Urtheiles etwa auf die Berufung verzichtet, im Falle der Unterbrechung der Arbeit seine Haft zu verlieren, so wäre dies in Falle VII zu bemerken gewesen.

Mit der Behandlung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit in den Fällen Nr. 57 des Verzeichnisses des Staatsanwalts in Frankenthal für das IV. Vierteljahr und Nr. 18 und 36 des Verzeichnisses des Staatsanwalts in Zweibrücken für das III. Vierteljahr ist nicht zu beanstanden, da die im ersten und im zweiten Falle für die Verweigerung eines Haftausschließungsbefehles gebrauchten Gründe, daß die Verurtheilten als Mütter eines vierjährigen Kindes die Strafhaft mit ihren Familien zubringen müssen" und „daß ab dem Verurtheilten unangesonnen wäre, eine begonnene Arbeit unterbrechen zu müssen", zwar mit Recht von dem Staatsanwalt nach Lage der Umstände für nicht erheblich genug zur Verweigerung des erbetenen Ausschlusses

fallen unter § 498 R.St.P.O.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

erachtet würden, immerhin jedoch abweichend von dem dritten Falle für einen Urlaubsfall gelten genügte Grund, „daß dem Verurtheilten die sofortige Vollstreckung der Strafe wegen eines harten Falles unangenehm wäre", im allgemeinen als im Erlasse des § 488 gelegen erachtet werden könnten. Zweifelhaft erscheint die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit in dem Falle Nr 25 des Berichtes des Staatsanwalts in Zweibrücken für das III. Vierteljahr, wonach dem Einberufungsbefehl in Falle VII lediglich eine Urlaubsfrist „bis über die Feiertage" gegeben war. Da nicht anzunehmen ist, daß die Begründung des durch Abweichung verbesserungsbedürftigen Gesuches immerhin etwas ausführlicher gehalten sollte, so ist auf, daß der Verurtheilte lediglich die Unannehmlichkeit gehabt hat, die Weihnachtsfeiertage nicht im Kreise seiner Angehörigen verbringen zu können, kaum auch für von einer Begnadigung abgesehen werden.

Dr. Jos. Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Wirklicher Geheimrath
v. Lotz

Num: 6595. 9. München den 23. März 1895.

FRAES. 24. MÄRZ 95. No. 11576.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Für den Generalien!

Gesuch des Militäranwärters Johann Kaspar Martin in Frankenthal um Verwendung für die Anstellung als Gefängnißaufseher.

Euer Hochwohlgeboren erfolgen unter Rückschluß die mit Randverfügung vom 20. praes. 21. d. Mts. No. 7431 I vorgelegte Eingabe unter dem Ersuchen zurück, den Bittsteller vorerst zur Beibringung der vorgeschriebenen Belege

(cf. Ausführungsbestimmung zu § 12 der Grundsätze für die Besetzung der Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern v. M. Bl. 1886 Seite 28 2 B.:)

veranlassen und sodann Gesuch und Belege unter Vorlage wieder gefällig zu wollen.

Dr. Skreinert

1. Ausf. d. k. Entschließung vom 28. Juli 1894, die Anstellungsgesuche für die Gefängnißaufseherstellen betr. Erledigt.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Lotz

1452 T
7582 T wurde.
7615 T.

Nr. 6775. 10 München den 28. März 1895.

K. L. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

die Kosten der Haft und die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen.

Euer Hochwohlgeboren empfangen in der Anlage

1.) die im K. Staatsministerium der Finanzen gefertigte Hauptübersicht über die im Jahre 1894 bei den Gerichtsgefängnissen des Königreichs erwachsenen Kosten der Verpflegung der Gefangenen einschließlich des Aufwandes für Feuerungsmaterial,

2.) eine im K. Staatsministerium der Justiz auf grund der Vorlagen sämtlicher K. Regierungsfinanzkammern angefertigte Spezialübersicht gleichen Betreffs für sämtliche Gerichtsgefängnisse des Königreichs

zur Kenntnisnahme.

Wir wollen namentlich bei Vornahme der periodischen Gefängnisvisitationen und bei sonst sich ergebenden Anlässen dafür wirken, daß sachgemäß das Feuerungsmaterial in den Gerichtsgefängnissen mit der erforderlichen Sparsamkeit verfahren und insbesondere bezüglich der Heizung der Dienstwohnungen der Gefängnisverwalter und der Gefängnisaufseher jedes Übermaß vermieden werde.

gez. Frhr. von Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
gez. von Petri.

11

№ 6134. München, den 4. April 1895.

8485

Abschrift.

K. Staatsministerium der Justiz

und

K. Staatsministerium der Finanzen.

Für den Gemeinden!

Betreff:

Pensionsanweisung für den Amtsgerichtsdiener Johann Popp in Neustadt a/H.

Indem die k. Regierung, K. d. J., anverwandt zwei Abdrücke der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. Mts. № 6654, die Erkrankung des Amtsgerichtsdieners Johann Popp in Neustadt a/H. betreffend, zugeschlossen erhält, ergeht wegen Anweisung der verordnungsmäßigen Pension an den Genannten nachstehende Entschließung.

Johann Popp, geboren den 1. Oktober 1829, erlangte nach einer mehr als zwanzigjährigen Dienstleistung im Heere, während welcher er als Feldwebel mit Pension verabschiedet wurde, mit seiner durch Allerhöchstes Signat vom 24. März 1874 ab 16. April desselben Jahres erfolgten Ernennung zum Gerichtsdiener am vormaligen k. Landgerichte Waldmohr, erstmals eine statusmäßige Stellung im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 (Ges. und Verord. Bl. S. 321 ff.) (im Jahre 1879 wurde er

An

die k. Regierung, K. d. J.,

der Pfalz

als Amtsgerichtsdiener nach Neustadt a/H. versetzt. Johann Popp hat im Allgemeinen zur Zufriedenheit gedient; nunmehr aber ist er nach dem Inhalte des mitfolgenden bezirksärztlichen Gutachtens vom 8. v. Mts. infolge von Krankheit vollkommen und dauernd funktionsunfähig. Derselbe hat bis zum 1. Januar 1894 einen Gehalt von 900 M. nebst einer Zulage von 264 M. bezogen, während er als Amtsgerichtsdiener mit Gefängnißdienst seit dem genannten Zeitpunkte ein jährlicher Gehalt von 1320 M. nebst freier Dienstwohnung bewilligt ist. Aus dem früheren Gehalte nebst der halben Zulage berechnet sich nach der älteren Pensionsnorm §. 30 Abs. III. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1879 und §. 13 Abs. II. des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1893 für v. Popp eine Pension zu 928 M 80 Pf. §. 9/10 aus 1032 M. §. da gegen ergeben die neuen Pensionsnormen §§. 22, 24 und 42 der Verordnung vom 26. Juni 1894 §. für den Genannten eine Pension mit 72 Prozent seines derzeitigen Gehaltes zu 1320 M. also eine Pension in dem aufgerundeten Betrage von 951 M. Gemäß §. 55 der letzterwähnten Verordnung ist daher dem v. Popp die höhere Pension zu 951 M. anzuweisen.

Nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes und seiner Novellen §§. 47, 48 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 21. April 1886, und 49 §, würde für die Berechnung der Pension des v. Popp eine Gesammtdienstzeit von mehr als 40 Jahren zu Grunde zu legen sein, weshalb der reichsgesetzliche Pensionssatz

§. 41 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 §. 45/60 des nach §. 42 festzustellenden pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt. Ab letzteres kommt, da v. Popp weder Zustell- und Ladegebühren, noch eine Botenlohnzulage bezog, lediglich der Gehalt zu 1320 M. sowie die einschlägige Gehaltszulage mit 60 M. §§. 13 und 14 der Verordnung vom 26. Juni v. Js. §, sohin der hinter dem höchsten Normalgehalte eines Amtsgerichtsdieners mit Gefängnißdienst zurückbleibende Betrag von 1380 M. in Rechnung. Der reichsgesetzliche Pensionssatz im Sinne des §. 108 Abs. 2 und 3 des Reichsmilitärpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893 berechnet sich demnach für v. Popp auf 1035 M., weshalb im Hinblicke auf die letztgenannten Bestimmungen die Anrechnung der Militärpension des v. Popp auf dessen Civilpension nicht stattzufinden hat.

Wegen Naturalisirung der Militärpension des v. Popp nach Maßgabe des §. 108 des Militärpensionsgesetzes ist mit dem k. Kriegsministerium in das Benehmen getreten worden.

Demgemäß wird der k. Regierung, K. d. I., angewiesen, beginnend vom 1. März l. Js. an den Amtsgerichtsdiener Johann Popp in Neustadt a/H. eine jährliche Pension von 951 M. §. neunhundert einundfünfzig Mark §. für Rechnung des Pensionsetats verabfolgen zu lassen.

gez. Dr. Frhr. von Riedel. gez. Dr. Frhr. von Leonrod

Der General-Secretär:

gez. von Pausch.

12.

Abschrift.

/: cf. Finanzministerialblatt 1895 Nro. 93 ff :/
JMBl. 1895 S. 114 ff.

Kgl. Staatsministerium
der Finanzen.

München, den 11 April 1895.

Betreff
die Genehmigung von Remunerationen zu den bei Aktenversendungen verwendeten Dienstern.

Es haben sich Zweifel ergeben, ob die in Bezug auf die Genehmigung von Remunerationen bei Aktenversendungen erlassenen Entschließungen vom 4 April 1865 (Min. Bla. Bd. S. 3), vom 29 Dezember 1876 (Min. Bla. Bd. 1877 S. 169), vom Stellvertreter mit Entschließung vom 6 November 1881 Nr. 13748 auf auf die Regierungsbezirke der Pfalz ausgedehnt und, durch die Allerhöchste Verordnung vom 26 Juni 1894, die Dienstvorschriften der mit Zeugnissen Staatsbeamten und Staatsdienerstaten betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt worden, oder ob die in diesen Entschließungen getroffenen Bestimmungen auf fernerhin anzuwenden Geltung haben.

Im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrens wird im Einvernehmen mit den übrigen k. Zivilstaatsministerien Nachstehendes bekannt gegeben:

Nach den vorerwähnten Entschließungen liegt der Zweckmäßigen Verwendung des bei den Aktenversendungen zu gewährenden Remunerationen für das mit diesem Geschäfte betraute Personal hauptsächlich die Erwägung zu Grunde, daß die Versendungen der Aktenversendungen in der Regel außerhalb der Dienststunden zu besorgen sind, und daß somit diese selben neben einer gesteigerten Abnützung der Kleider auch eine besondere körperliche Anstrengung verbunden ist. Diese Gründe haben ungeachtet der Bestimmung in S. 19 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26 Juni 1894 die Gewährung der bisherigen Remunerationen bei Aktenversendungen auch für die Folge als zulässig und billig erscheinen, und es ist Blicke auf die in den gedachten Entschließungen für die Höhe der Remunerationen gezogenen Grenzen beschlossen auch keine Veranlassung, in Bezug auf die bisherige Zuständigkeits-

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern

Verhältnisse zum Änderung entnehmen zu lassen.

Demzufolge ersuchen wir Euer Excellenz ganz ergebenst um Beschleunigung der Berichterstattung, wenn thunlichst mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse entnommen werden soll, oder wenn sich in Bezug auf die Höhe der nach der Gebührenordnung vom 29 Dezember 1876 zu gewährenden Remunerationen zwischen der genannten zuständigen Stellen eine Einigung nicht erzielen lässt.

gez. Dr Frhr. von Riedel

Der Ober-Staatsanwalt:
Ministerialrath
gez. von Pansch.

13

Num: 8502. München den 17. April 1895.

11865.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Zu den Gemalten!

Betreff:

Ableben des russischen Unterthanen Johann Hartmann aus Boschedarowka, Gouvernement Odessa.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage vom 11. praes. 13. lf. Mts. No. 7540 I worüber Euer Hochwohlgeboren mit Rücksicht auf die Vorschriften der Konvention mit Rußland vom 17. November / 31. Oktober 1874, R. G. Bl. 1875 S. 136, veranlaßt, zu erheben und zu berichten, ob der Verstorbene Vermögen im Inland hinterlassen hat, worüber derselbe besteht, welche Sicherungsmaßregeln getroffen wurden, und ob etwa ein Testament vorhanden ist.

Der weiter zurückfolgenden Verhandlung ist durch das K. Landgerichtspräsidium der weitere Verlauf beizusetzen, und die Urkunde nach dem gesetzlich hiefür bemessenen Taxwerthe auszustellen ist.

Dr. Fleischmann.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Stre

2017 T
7038 T.

d. m. d. Cultus v. 10/VIII 95 No 10505

14.

Num: 10392. München den 10. Mai 1895.

2068.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff.

die Vorschriften über den dienstlichen schriftlichen Verkehr.

I. Infolge Erlasses vom 6. lfs. Mts., dessen Beilagen anbei zurückfolgen, ergeht heute im aufgeschlossenen Betreffe an den Vorstand der K. Verwaltung der Strafanstalt Zweibrücken die im Abdrucke zu Ihrer Kenntnis beiliegende Entschließung.

Dr. Fr. v. Leonrod

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

1 weiterer Abdruck ergeht
an die kgl. Kreis-Regierung
C. d. d. 7733

Der
Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Pfaff

№ 10392.

München den 16. Mai 1895.

ad. 14.

K. L. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

die Vorschriften über den dienstlichen schriftlichen Verkehr.

Euer Hochwohlgeboren gelangen sich im dienstlichen Verkehre mit dem K. Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte Zweibrücken, wie aus hiervorts vorliegenden Schriftstücken ersehlet, einer Korrespondenzform zu bedienen, welche den bestehenden Vorschriften in keiner Weise entspricht.

Denn auf das Ueberordnungsverhältnis zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und der Gefangenanstaltsverwaltung seit Unterstellung der letzteren unter die unmittelbare Aufsicht des Justizministeriums muss mehr in den Akten vorhanden ist, dass schon durch die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der gemeinsamen Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1874, Verfassung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr." (J. M. Bl. S. 108) angewandt werden müssten, so gibt doch die hervortretende Stellung, welche dem K. Oberstaatsanwalte im staatlichen Organismus eingeräumt ist, unzweifelhaft Anlass auf Einhaltung der gleichen Korrespondenzform, welche untergeordnete Behörden gegenüber Zentral- und Kreisstellen nach Massgabe der normalgierten Vorschriften zu beobachten haben.

Jede andere Auffassung würde zu der Ungereimtheit führen, dass Justizbehörden von niederem Dienstrange im amtlichen Verkehre

An den
Herrn Vorstand
der K. Verwaltung
der Gefangenanstalt
Zweibrücken.

mit höher gestellter, aber nicht unmittelbar vorgesetzter Behörde das Justizassessor 86 eine beliebige Schreibweise wählen dürfen, während, wie sich aus der Fassung des §. 7 l. c. in Zusammenhalte mit Ziff. 4 Abs. II der im Justizministerialblatte 1874 S. 140 zur gleichmäßigen Behandlung veröffentlichten Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22. April 1874 ergibt, die, verschiedenen Zivilstaatsministerien unterstellten, Behörden nur bei gleichen Rangverhältnissen in ihrem gegenseitigen Schriftwechsel in einfacherer Form zu bewegen.

Hieraus werden Euer Hochwohlgeboren entnehmen, wie wenig berechtigt die von Ihnen bisher beliebte Schreibweise selbst zu der Zeit gewesen ist, zu welcher sie noch die Briefschlussformel: „gehorsam", mit ausgezogenem Vorsatzwort „ergebenst" u. dgl. angewendet haben und wie sehr angezeigt namentlich die unterm 29. April l. Js. bestätigte Vorlage des Strafvollzugsgesetzes der Schreibweise des Küfers Georg Hafs von Affenheim mittels einfachen Schreibens war.

Das K. Staatsministerium der Justiz gibt sich der Erwartung hin, dass die Beamten im amtlichen Verkehre mit dem K. Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte Zweibrücken mut. mut. nach Formular II (s. M. Bl. 1874 S. 144) verfahren und das mit Ausfertigung der Eingänge betraute Kanzleipersonal zur genauesten Einhaltung der bestehenden Vorschriften über den schriftlichen dienstlichen Verkehr veranlassen werden.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

gez. von Petri.

15

Num: 10505. München den 10. Mai 1895.

12042.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Zu den Gemeinden!

Betreff:
Verlassenschaft des verstorbenen Unteroffiziers Johann Hartmann und Bosche dasselbst.

I./.

Der Rundschluß vom 29. pres. 30. vorigen Monats folgt anverwandt samt Beilagen, jedoch mit Ausnahme der Sterbeurkunde, unter dem Ersuchen zurück, die Errichtung eines notariellen Inventars zu veranlassen und beglaubigte Abschriften der betreffenden Verhandlungen sowie des Obduktionsprotokolls des K. Amtsgerichts Landau anher vorzulegen (s. Artikel 11 der Konvention mit Rußland vom 12. November / 31. Oktober 1874 s. Artikel 3 a. a. O.).

Die Belassung eines Gläubiger-Ausschusses (Artikel 3 a. a. O.) kann im gegebenen Falle unterbleiben zu können.

Die unter den Beilagen befindliche Schriftstücke in russischer Sprache ist für die Nachlassbehandlung bedeutungslos.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

k. St. Anz. v. 17 Mai 1895 S. 502.
916 T.
917 T.

Der
Generalsecretär,
Ministerialrat
v. Petri

16

Num: 11692. München den 27. Mai 1895.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die Einberufung der Ersatzreservisten zu militärischen Uebungen.

Die Beilagen des Erlasses vom 21. pr. 22. d. Mts. Num. 7757 I folgen mit der Eröffnung zurück, daß der Ersatzreservist Raimund Wurtz in Frankenthal vor an ihn ergangenen Einberufung zur Ableistung einer einjährigen Militärdienstleistung Folge zu leisten habe.
Laut dem Wortlaute des § 125 Ziff. 4 der Reichsverfassung gehören die früheren Ersatzreservisten und einjährigen Ersatzreservisten bei den Landwehrersatzbehörden nicht zu den Kreisen der Verpflichtung für unabkömmlich erklärten Personen. Zu einer Unabkömmlichkeitserklärung im Sinne der Ziffer 5 des angeführten Verfassungsartikels liegt in dem fraglichen Falle, da Wurtz nunmehr der Landwehr angehört, also eine Einberufung auf längere als vierzehn Tage nicht zu gewärtigen hat und auf diese Zeit von den übrigen bei dem Landwehrersatzgeschäfte Frankenthal angestellten Beamten wohl vertreten werden kann, die Gründe einer gleichzeitigen Einberufung der Beamten Wurtz, Müller und Walther ersucht um so weniger maßgebend, als dieselben bei verschiedenen Jahresklassen angehören.
Die Militärpässe und Führungszeugnisse der genannten Beamten folgen zurück.

Dr. Frh. v. Leonrod

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

7800. I. 7801. I.

Der
Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Lotz

Num. 11787.

München den 27. Mai 1895.

12295.

Königl. Staatsministerien
der Justiz und der Finanzen.

Betreff:
Die Kosten der Reinigung der Gefangenen in den Strafanstalten.

Es ist zur Kenntnis des K. Staatsministeriums der Justiz gekommen, dass von einzelnen Gefängnisverwaltern mit entsprechenden Gefängnisärzten für Vornahme einer einfachen Reinigungsbäder an Gefangene eine Gebühr von je 50 Pfennig erhoben wurde.

Diese Verrechnungsweise steht im Widerspruch mit § 12 Abs. 2 der gemeinschaftlichen Ministerialbekanntmachung vom 23. April 1885, die ökonomische Verwaltung der Strafgefängnisse und die Kosten der Haft in denselben betreffend.

Gemäss § 27 Abs. 2 der Dienst- und Geschäftsordnung für die Strafgefängnisse müssen Gefangene, welche mit Ungeziefer behaftet sind, einer gründlichen Reinigung unterzogen und wo die Verhältnisse es gestatten, gebadet werden.

Auf diese Bestimmung nimmt der revidierte § 12 Abs. 2 ausdrücklich Bezug und gestattet die Verrechnung eines Betrages von 50 Pfennig nur für die Reinigung eines mit Ungeziefer behafteten Gefangenen. Hieraus folgt, dass für die gewöhnliche Reinigung der zwar unreinen, aber

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

7836/83 I.

mit Ungeziefer mit beschafften Kürzens der Gefangenen auf dann, wenn zu diesem Zweck ein Lose gegeben wird, die Gebühr von 50 Pfennig nicht in Ansatz gebracht werden darf.

In diesen Fällen wollen die Verstände, Gefängnisverwalter und Gefängnisvorsteher der Herr Oberaufsicht unterstehenden Gerichtsgefängnisse und zwar die letzteren unter dem Vorbehalt verständigen, dass im Zuwiderhandlungsfalle nicht nur der Rückersatz der zur Ungebühr erhobenen Beträge angeordnet werden, sondern auch Disziplinarverfügung unausbleiblich erfolgen wird.

Hinsichtlich der genauen Befolgung dieser Bestimmung werden die sich bei ihren periodischen Gefängnisrevisionen oder bei sonst sich ergebenden Anlässen Kenntnis verschaffen.

Der K. Oberstaatsanwalt.
Dr. Jakobovits.

Hoffmann.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Otto

No. 7836 - 63 I.

Zweibrücken, den 4. Juni 1895.

Der K. Oberstaatsanwalt

Betreff:

die Kosten der Reinigung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen.

An

Auf Anfragen wird an mehrere Polizeibehörden der Pfalz mit Bezugnahme auf die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 27. Mai ds. Js. No. 11787 ihres Ressorts, das Kostenwesen betreffend, bekannt gegeben, dass von einzelnen Gefängnisverwaltern und gerichtlichen Gefängnisvorständen für Verabfolgung eines einfachen Reinigungsbades von Gefangenen eine Gebühr von je 50 Pfennig erhoben werde.

Diese Verrechnungsweise steht im Widerspruch mit § 12 Abs. 2 der gemeinschaftlichen Ministerialbekanntmachung vom 23. April 1883, die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten der Haft in denselben betreffend.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Dienst- und Gebührenordnung für die Gerichtsgefängnisse müssen Gefangene, welche mit Ungeziefer behaftet sind, einer gründlichen Reinigung unterzogen und wo die Verhältnisse es gestatten, gebadet werden.

Auf diese Bestimmung nimmt der vorallegierte § 12 Abs. 2 ausdrücklich Bezug und gestattet die Verrechnung eines Betrages von 50 Pfennig nur für die Reinigung einer mit Ungeziefer behafteten Gefangenen. Hieraus folgt, dass für die

An
die Herren Amtsrichter und
Gefängnisvorstände
des Oberlandesgerichtsbezirks.

gemischliche Reinigung des zweck innerem, aber mit der gesetzlich eine bestätigten Eingang des Hafenpersonen und dem, wenn zu diesem Zweck ein Bad gegeben wird die Gebühr von 50 Pfennig nicht in Abzug gebracht werden darf.

In diesem Sinne wollen Sie im Vollzuge abzuändernden höchsten Entschließungen Gesetzgebungsmaßnahmen des Herrn Ausschuß unterstellen, andere Amtsgerichtsgebühren unter dem beifügen verständigend, daß im Übrigen, demgemäß nicht wird der Gesetzentwurf zur Vorgabe erhobenen Betrages empfohlen, sondern durch Vorschlag einer Herabsetzung angemessen erfolgen wird.

Mün: 12804. 15. München den 11. Juni 1895.

K 438.

Betreff:
die Begnadigung der Anna Strauß, Tochter des Augustin Strauß in Neustadt a/H.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Des Eingangs bezeichneten Betreffs vom 30. pto. 31. März d. Js. ist, soweit darin die gnadenweise Aufhebung der durch Urteil bestimmten Unterbringung der Anna Strauß in eine Besserungsanstalt erbeten wird, zur Beschlußfassung nicht geeignet befunden worden.

Die Akten wurden dem K. Staatsministerium des Innern übermittelt zur zuständigen Erwägung, ob die durch Beschluß der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. März d. Js. bis 1. Dezember 1897 angeordnete Unterbringung abzukürzen sei.

Hiervon ist der Bittstellerin zu verfügen.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Dr. Fleischmann

Diese Frage C.R.II. N: 5054 entgegnehmen mit Binding's Kommentar, wonach eigentliche Besserungsanstalt nicht in Frage kommt

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

Num. 12862.

Cusel den 12. Juni 1895.

K. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Errichtung einer Pflegerstelle in der Person des Amtsgerichtsgebäudes in Obermoschel.

Unter Rückleitung der Beilagen des Erlasses vom 5. ders. J. Juni d. Js. obigen Betreffs Nummer 7871 werden Euer Hochwohlgeboren ermächtigt, dem K. Bezirksamte Kirchheimbolanden die Erklärung abzugeben, daß vom Standpunkte der Justizverwaltung nichts gegen das Gesuch des Metzgermeisters Julius Boppel zu Obermoschel um Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung eines Pflegerhauses in seinem neben dem Amtsgerichts- und Gefängnißgebäude daselbst gelegenen Anwesen Hausnummer 230½ unter der Voraussetzung nichts sei, daß die Verordnung für das Deutsche Reich Einwendungen nicht erhoben werden werden, daß die vom Bezirksamtmann Horner zu Kirchheimbolanden in seiner Zuschrift an das K. Bezirksamt daselbst vom 25. April 1895 Nummer 113 aufgestellten Voraussetzungen und Vorsichtsmaßregeln zur Ausführung gelangen, beziehungsweise genügend beachtet werden.

Dem K. Amtsgerichte Obermoschel, dessen Einbericht gegen die

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Zur Prüfung des Vorstehenden ermächtigt, wollen Sie von diesem Erlasse Kenntnis geben. Die K. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, sowie das K. Landgericht Speyer sind von gleichem benachrichtigt.

gez. Dr. Frhr. von Lerchenfeld.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

gez. von Petri.

No. 11930. München, den 28. Juni 1895.

15202

Abschrift.

K. Staatsministerium der Justiz
und
K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff:

Pensionsanweisung für den vormaligen Gefängnisverwalter Andreas Butsch von Zweibrücken.

(+ V/96.)

Mehrere Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, das Königreich Bayern Verweser, Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß dem vormaligen Gefängnisverwalter Andreas Butsch in Zweibrücken z. Zt. in Kaiserslautern die verordnungsmäßige Pension angewiesen werde, wegen dieser Pensionsanweisung folgende Entschließung:

Der Genannte, geboren am 10. September 1830, wurde nach einer mehr als dreißigjährigen Dienstleistung im Heere und in der Gendarmerie, aus welcher er mit Pension entlassen wurde, vom 16. September 1882 an zum Amtsgerichtsdiener in Kaiserslautern ernannt, im Jahre 1887 zum Verwalter des Landgerichtsgefängnisses Zweibrücken befördert und mit Entschließung vom 2. Oktober v. J. No. 21880 von seiner Dienststelle enthoben.

Bei einer in pensionsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten

An
die K. Regierung K. d. J.,
der Pfalz

Dienstzeit von mehr als 12 Jahren würde sich die Pension des z. Butsch gemäß §§. 22, 24 und 42 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni v. J. /: Gesetz- und Verord. Bl. P. 321 ff:/ mit 54 Prozent seines letzten Jahresgehalts zu jährlich 2040 M, jedoch mit jährlich 1104 M. berechnen. Dagegen würde sich aus dem von z. Butsch vor dem 1. Januar 1894 bezogenen Gehalte zu 1620 M. und der treffenden halben Zulage zu 114 M. bei Anwendung der früheren Pensionsnormen /: §. 30 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1879 und §. 13 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1892. / eine Pension mit acht Zehntheilen auf 1734 M., jedoch ein Pensionsbetrag von 1387 M. 20 Pf. Gemäß §. 55 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni v. J. hat demnach für z. Butsch die letztere Pension als die höhere zur Anweisung zu gelangen.

Bei Berechnung der von z. Butsch im Heere und in der Gendarmerie zurückgelegten Dienstzeit zu der pensionsfähigen Dienstzeit würde letztere mehr als 35 Jahre betragen und die Ruhegehalte des z. Butsch gemäß §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni v. J. auf 2040 M. festzusetzen sein.

Gemäß §. 18 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1881, die Pensionen der Mannschaft des Gendarmeriecorps betr., hat demnach z. Butsch seine Gendarmeriezulage zu jährlich 475 M. 20 Pf., welche ihm mit der im Abdrucke anliegenden Entschließung des K. Staats-

ministeriums des Innern vom 10. Oktober v. J. No. 17591 zum Bezuge wieder angewiesen wurde, neben seinem ganz auf den Civilpensionsetat zu übernehmenden Civilgehalte unverkürzt fortzubeziehen.

Hienach und gemäß §§. 20 Abs. 4 und 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni v. J. wird die K. Regierung, K. d. F. angewiesen, beginnend vom 1. November 1894 an den vormaligen Hofgutsverwalter Andreas Butsch von Zweibrücken, nun in Kaiserslautern eine Pension von jährlich 1387 M. 20 Pf. /: eintausenddreihundertsiebenundachtzig Mark, zwanzig Pfennig:/ für Rechnung des Pensionsetats verabfolgen zu lassen.

gez. M. Freiherr von Riedel. gez. M. Freiherr von Leonrod.

Der General-Secretär:

gez. von Pausch.

21

Num: 14255.

München den 7. Juli 1895.

1698.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff.

Ergänzung des § 27 Abs. 2 der Min.
steriel. Bekanntmachung vom 15.
Februar 1894, den Vorbehalt mit Frank-
reich betr.

Anbei gebe ich Ihnen zur Kenntnißnahme 6 Abdrücke einer im bezeichneten Betreff an die K. Regierungen, Kammern des Innern, und an das K. Oberbergamt ergangenen Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. v. Mts. Num: 11206 zur Kenntnißnahme und Mittheilung je eines Abdruckes an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks.

Dr. Freiherr v.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

8078-8087.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Lotz

Num: 11206. ad. 21 München, den 21. Juni 1895.

An
die Herren Vorstände
des Innern.

Betreff:
Auslegung des § 27 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 15. Februar 1894, den Verkehr mit Sprengstoffen.

Die Bestimmung in § 27 Abs. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Februar 1894, „den Verkehr mit Sprengstoffen betr.“, (Ges. und Verord. Bl. S. 86 ff.) hat in einzelnen Kreisen der Betheiligten wegen ihrer Tragweite Bedenken erregt.

Einem auf Anregung der Königlich preußischen Regierung erfolgten Ersuchen des Bundesrathes entsprechend wurde den K. Regierungen,

K. d. Innern,
dem K. Oberbergamte

eröffnet, daß diese Bestimmung, wie eigentlich selbstverständlich ist, nicht dahin auszulegen ist, als ob die Leiter der Bergwerke p.p. verpflichtet seien, solche Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verabfolgten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u.s.w. zu anderen Zwecken unbedingt und unter allen Umständen ausschließen, da ein solcher Mißbrauch selbst bei Anwendung größter Sorgfalt und Umsicht nicht immer verhütet werden kann. Es wird vielmehr nur die gewissenhafte Sorgfalt der Betriebsleiter nach dieser Richtung und die Verfassung solcher Maßregeln verlangt, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe

An die
K. Regierungen, K.d.J.
und
an das K. Oberbergamt.

vorangehenden Strafsachen durch die Vorstände, Arbeiter u.s.w.
zu anderen Zwecken Schriftstücke auszufertigen.

Hiervon sind die betreffenden Behörden unter Rückgabe
gegenwärtigen Schreibens zu verständigen.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat

gez. von Feuerbach.

Der Generalsekretär:

gez. v. Koppletätter.

Ministerialrat

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK

№ 15463. 22. München den 9. Juli 1895.

12732.

C.R. 8094 I.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste.

Br.m. mit 1 Beilage
Euer k. I. Hochwohlgeboren
in Frankenthal,
Kaiserslautern,
Landau,
Zweibrücken,

gegen Rückäußerung für Kenntnisnahme.
München 13 Juli 1895.
Der k. Staatsminister.
In Vertretung:
Schlor

1/. Euer Hochwohlgeboren erhalten anliegend Abdruck der im beziehenden Interesse an den Herrn Justizminister die Präsidenten der K. Landgerichte des Königreichs erlassenen Entschließung zur Kenntnisnahme.

Dr. Heckenrod

An
Den Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat
v. Lotz

b. m. 1 Anl. 1 Einl. 1 Einschreiben,
den Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Kaiserslautern
ergebenst übersendet.
Frankenthal, den 14. Juli 1895.
Der Kgl. I. Staatsanwalt
Hamm

C. K. 1. 1895.

V. S.: nebst Anlage mit Anschreiben
an
Herrn I. I. Staatsanwalt in Landau
ergebenst mitgetheilt.
Kaiserslautern, den 15. Juli 1895
Der I. I. Staatsanwalt
Lobenhoffer.

M: 851/I
Seiner Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt
dahier
nebst Anlage mit Einschreiben
gehorsamst in Kenntniß-
nahme gehorsamst in Kindesvor-
lage. gehorsamst. den 13. Juli 1895.
Der K. I. Staatsanwalt
Hillenmeyer

N: 937 C R I.

b. m. sammt Anlage
dem Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken
mit Einschreiben
zur Kenntnißnahme ergebenst
übermittelt.
Landau, den 17. Juli 1895
Der Kgl. I. Staatsanwalt
J. V.
per 18/VII 95 Weber II. Sekr.
Heim

N: 15463. ad 22 München den 9. Juli 1895.

K. L. Staatsministerium
der Justiz.
Landtagssache.

die Vorlage der Landesbank zum
Ausstellung im Justizpalaste.
betreffend.

Das K. Staatsministerium der Justiz hat Veranlassung genommen, Erhebungen zu pflegen, ob gegnerische Rechtsanwälte, die während der Ablaufzeit der gegnerischen Frist §. 82 der K. allerh. Verordnung vom 27. April 1880, G. u. Bl. S. 122, nähergr. Bekanntm. vom 9. Juni 1894 Nr. 15374/ zu militärischen Uebungen einberufen wurden, Gesuche um Urlaub gemäß § 12 Abs. 3 der Landwehrordnung vom 15. Juni 1880 /: G. u. Bl. S. 244:/ nicht vorzubringen haben.

Die Zeit, die zu dem vorgehabten Zweck – nämlich in den Lauf von mehr als einer Woche – außerhalb des Einsatzes verbracht wird, ist als Urlaubszeit der Frist anzusehen, und der Landwehrmann hat lediglich dem Gerichtsvorstande den Nachweis der Leistung und den Lauf der Urlaubszeit vorzulegen.

Von der Urlaubszeichnung ist gegenwärtig Kenntniß zu nehmen, zumal sie nach § 12 Abs. 4 a. a. O. auf die vorgeschriebene Dauer der Gerichtsferien nicht angerechnet werden kann.

Unter Rückschluß folgt mit Dank mehr als

An
das Herren Präsidium
des K. Landgerichts

Num. 15749 I. 23 15 Juli 1895.

Dienstinstruktion bei der Gendarmerie betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Infolge des Anlasses einzelner Änderungen der Dienstinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft ergangener Erlasse sind dem K. Staatsministerium des Innern Zweifel darüber zugekommen, daß die Tätigkeit der Gendarmerie im Verkehr der Justizbehörden insofern in einem Punkt der Ausführung nicht ganz übereinstimmt, zuweilen sogar in direktem Widerspruche mit der für die Tätigkeit der Gendarmerie maßgebenden Vorschriften in Anspruch genommen werde. In einzelner betreffen wird Mitteilung das K. Staatsministerium des Innern die Klagen folgende Punkte.

1.) „Häufig fehlen die Untersuchungsrichter und Staatsanwälte durch die Gendarmerie Dienstverrichtungen anfertigen lassen und dadurch im Landesfalle die Zugehörigkeit der Ortschaften zu den betreffenden Patrouillenbezirken erschwert können."

Das K. Staatsministerium des Innern sieht Ersuchen an die Zivilbehörde um Mitteilung der bestehenden Patrouillenbezirkseinteilung (§ 61 der Dienstinstruktion für die

Der Generalsekretär
Ministerialrat
v. Petri

8203-6 I. (25 Juli 1895.)

einwöchentliche Anhalt einer in der Ablieferung der gerichtlichen Briefe begriffenen Verzögerung.

Hiernach wollen Eure Hochwohlgeboren die Angelegenheit gefälligst mit entsprechender Eröffnung versehen.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Gendarmerie-Mannschaft mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München) für zweckmäßig erachtet, künftig im Bedarfsfalle kommandirenden zu verfahren. Übrigens wird sich hiezu nur selten Anlass bieten, nachdem durch die kürzlich erfolgten Abänderungen der Dienstinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München (zweite Folge)" laut §. 61 Abs. III der Dienstinstruktion vom 20. September 1879 eine Erweiterung dahin erfahren hat, dass von dem jährlich festzustellenden Patrouillen-Anzeignisse und jeder demselben vorzunehmenden Änderung außer dem Compagnie-Kommando auch der Staatsanwaltschaft bei dem einschlägigen Landgerichte durch die Distriktspolizeibehörde Mittheilung zu machen ist, und daher namentlich die Untersuchungsrichter sich jederzeit die erforderlichen Aufschlüsse bei der Staatsanwaltschaft erholen können.

2.) Einzelne Untersuchungsrichter beanstanden zu allen einschlägigen Verhandlungen die Beistandleistung der Gendarmerie, hauptsächlich damit dieselbe von Aufsicht der gerichtlich in unserm Wirthschaftslokale weilenden Zeugen besorge.

Ein solches Verfahren steht nicht im Einklange mit §. 67 Ziffer 4 Vollzugsvorschrift §. 75 Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnungen vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, und vom 19. Dezember 1868 die Organisation der Gendarmerie der Pfalz betreffend, sowie mit §. 166 Ziffer 4 der Dienstinstruktion, wonach die Gendarmerie zum Kommissionellen Verhandlungen nur „in besonderen Fällen" Assistenz zu leisten hat, und findet seine Rechtfertigung auch nicht in den Bestimmungen des §. 65 Ziffer 3 und 4 und des §. 71 Ziffer 2 bezw. des §. 43 Ziff. 3 und 4 und des §. 49 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnungen vom 24. Juli und vom 19. Dezember 1868 sowie in den Anordnungen des §. 117 und des §. 53 Ziffer 2 der Dienstinstruktion. Denn auch in Strafsachen öfter als in anderen Fällen Leidenschaften zur Leidenschaft einer Gendarmerie bei zuverlässigen Dienstgehilfen sich zeigt und im Interesse der Strafrechtspflege Existenz und Staatsanwälten ist, soweit Gewissen innerhalb der Grenzen der einschlägigen Anordnungen und zusammenarbeiten Vorschriften in dieser Hinsicht nicht beschränkt werden will, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass es immerhin zahlreiche Fälle gibt, in welchen auch bei Anwesenheit einer größeren Anzahl von Legitimirten oder Zeugen Ruhestörungen oder sonstige Ordnungsstörungen nicht zu besorgen sind, auch wenn eine Verhaftung in Aussicht steht und mit der Notwendigkeit beschleunigter Gebührenfassung weiterer Zwangsmittel zu rechnen ist, überhaupt

ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme der Gendarmerie-Mannschaft nicht zu verkennen ist. Im besonderen erscheint zwar die Verwendung der und anderen Personen zu einem außerdienstlichen Dienstgeschäfte zugezogenen Gendarmen auf zum Schutze der Zeugen nicht ausgeschlossen; es könnte aber nicht gebilligt werden, wenn letztere Aufgabe den eigentlichen Zweck der Beiziehung eines Gendarmen bilden würde.

Es wird deshalb veranlaßt, daß Richter und Staatsanwälte sich der Gendarmerie bei außerdienstlichen Dienstgeschäften künftig nur soweit bedienen, als hiezu ein unbedingter Anlaß gegeben erscheint.

3., Von unserem Reskripte wurde hervorgehoben, daß die Gendarmerie durch die ihr von den Justizbehörden aufgetragenen Unfallermittlungen in sehr verschiedenem Maße belastet werde, namentlich wenn sonst das Abschreiben von Gastbefehlen zum Zwecke der Erhebung von Zeugnissen beendet und nicht selten diese Unfallermittlungen von Personen durchgeführt und eine schriftliche Ausfertigung im Controlpolizeiblatte angezeigt.

Über das Ersuchen der Justizbehörden, welcher der verschiedenen bei Unfallermittlungen zu Gebote stehenden Wege im einzelnen Falle als der geeignetste zu betreten sei, bedarf es keiner Weisung, da sich die Entscheidung ausgesprochenermaßen, daß die Tätigkeit der Gendarmerie nicht

zweckdienlich in Anspruch genommen und gegebenenfalls derselben ihre Aufgabe schädlich verkürzt werde.

4., Die Gerichte haben sich darnach, daß von einzelnen Beamten und Staatsanwälten die Gendarmerie zu sehr mit Zeugenladungen belastet werde, das K. Staatsministerium der Justiz sich dieser Ansicht, auf S. 71 Ziffer 2 der Zeugnisgebühren S. 49 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnungen über die Organisation der Gendarmerie vom 24. Juli und vom 19. Dezember 1868, S. 53 der Dienstinstruktion für die Gendarmeriemannschaft vom 20. September 1879 und Ziffer 2 Absatz 2 der Vollzugsbekanntmachung vom 29. August 1879, die verschiedenen Entschließungen und die einschlägigen Mitteilungen im Verordnungsblatt betreffend, (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 356) zu genauer Beachtung hinzuweisen.

München den 13. Juli 1895.

Der K. Staatsrat
gez. von Kastner.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
gez. von Petri.

Geschäftsbereinfachung bei der Gendarmerie betreffend.

Beilage zur Höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 12ten Juli 1875 AV 23

AV 15546

betreffend Erlassung einer neuen Dienstesinstruktion für die Gendarmeriemannschaft.

/. akt. Gendarmerie /

Aenderungen

der

Dienstesinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München.

(Zweite Folge.)

§ 12.

Am Schlusse tritt folgender neue Absatz hinzu:

„Sie hat sowohl in als außer dem Dienste ein anständiges, nüchternes, ruhiges und besonnenes Benehmen zu beobachten und sich überhaupt durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, würdig zu zeigen."

§ 13

erhält folgende Fassung:

„Der Gendarme hat seinen Vorgesetzten sowohl in als außer dem Dienste die gebührende Achtung und Ehrerbietung zu bezeigen und gegen seine Kameraden ein verträgliches Benehmen zu beobachten.

Der Vorgesetzte hat seinen Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiele voranzugehen, die Disziplin über dieselben mit Unparteilichkeit und Festigkeit zu erhalten und denselben gegenüber weder ein abstoßendes Benehmen, noch eine undienstliche Vertraulichkeit zu beobachten.

Den Vorgesetzten ist insbesondere strengstens untersagt, ihren Untergebenen den Dienst unnöthiger Weise zu erschweren, dieselben in oder außer dem Dienste herabwürdigend oder standesunwürdig zu behandeln, ihre Dienstgewalt zu Befehlen oder Forderungen, welche in keiner Beziehung zum

Dienste stehen, oder zu Privatzwecken zu mißbrauchen oder bei den Untergebenen Schulden zu machen."

§ 14

erhält folgende Fassung:

„Die Gendarmeriemannschaft hat ihre dienstlichen Obliegenheiten mit strengster Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, Pflichttreue und Unverzagtheit, Umsicht und Wachsamkeit zu besorgen, insbesondere die angeordneten Meldungen und Anzeigen rückhaltslos und wahrheitsgetreu zu erstatten, die vorgeschriebenen Dienstbücher und Geschäftsverzeichnisse genau und ordentlich zu führen, die für Verrichtung der Dienste bestimmten Zeiten pünktlich einzuhalten, bei Beaufsichtigung, Begleitung, Bewachung und Verwahrung von Personen und Gegenständen die größte Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, namentlich Gefangenen den Empfang von Besuchen, auswärtigen Mittheilungen, Lebensmitteln und anderen Sachen nicht zu gestatten.

Die Gendarmeriemannschaft hat in allen dienstlichen Angelegenheiten gegen Unberufene die größte Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Gendarmeriemannschaft ist strengstens verboten, in Bezug auf ihren Dienst und die damit verbundenen Pflichten oder von Bewohnern des Bezirks auch ohne solche Beziehung irgend ein Geschenk anzunehmen, Geld oder andere Sachen zu entlehnen oder solches durch Angehörige geschehen zu lassen; eine während einer dienstlichen Verrichtung gemachte Zeche oder erhaltene Beköstigung schuldig zu bleiben oder sich in Kaffee- oder Wirthshäusern unentgeltlich verköstigen zu lassen; während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft an Belustigungen oder Unterhaltungen Antheil zu nehmen; ihre dienstliche Stellung zu Anforderungen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzwecken zu mißbrauchen; in Angelegenheiten außer dem dienstlichen Wirkungskreise sich einzumischen oder sich Beschimpfungen, Thätlichkeiten oder sonstige Bedrückung oder rohe und herabwürdigende Behandlung Dritter beigehen zu lassen."

§ 15

erhält folgende Fassung:

„Der Gendarme soll ein ordentliches Leben führen, verdächtigen Umgang meiden und weder Schulden machen, noch der Trunkenheit, dem Glücks- oder hohen Spiele oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Der Umgang mit dem weiblichen Geschlecht ist, soferne er den Dienst oder das Ansehen des Standes oder Corps beeinträchtigt, verboten.

Kein Gendarme darf Privatdienste übernehmen, irgend einen Handel oder Gewerbe treiben oder letzteres durch ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft stehendes Familienglied treiben lassen.

Nur ausnahmsweise ist mit schriftlicher dienstlicher Bewilligung der Civildienstbehörde und des Compagniechefs der Betrieb eines Gewerbes durch ein solches Familienglied gestattet.

Die Ausübung der Jagd oder der Fischerei ist der Gendarmeriemannschaft untersagt."

§ 17.

Am Schlusse treten folgende neuen Absätze hinzu:

„Die Gendarmeriemannschaft hat ihre Monturstücke, die Waffen, Armaturen, Wohnungen, Fournituren und Requisiten sorgsam in gutem Zustande zu erhalten. Insbesondere ist strenge verboten, Monturstücke gänzlich oder zum Theil unbrauchbar zu machen, zu versetzen, zu verkaufen oder sich derselben sonst geflissentlich zu entäußern. Desgleichen ist der dienstwidrige oder außerdienstliche Gebrauch der Armatur und Munition untersagt.

Die Gendarmeriemannschaft hat ferner die Lokalordnung, die Menage- und Oekonomieordnung genau einzuhalten."

§ 22.

Am Anfange wird folgender neue Absatz 1 eingestellt:

„Der Gendarme darf sich nicht eigenmächtig von seiner Station entfernen."

Der Nachsatz in Absatz 3 — bisher 2 — erhält folgende Fassung:

„so hat er sich bei denselben nach seiner Ankunft und, wenn der Urlaub 8 Tage oder länger dauert, auch vor seinem Abgange vorschriftsmäßig zu melden."

§ 24.

In Absatz 1 sind die Worte:

„sofort oder gelegentlich der nächsten Musterung"

zu streichen.

In Absatz 3 ist anstatt „Unbegründete" zu setzen:

„Leichtfertige".

§ 37.

Die Worte

„mit Ausnahme des Brigadebefehlshabers"

fallen aus.

§ 43.

In Absatz 1 kommen die Worte

„und übt die ihm in der Disziplinar-Strafordnung eingeräumte Strafbefugniß aus"

in Wegfall.

§ 61.

In Absatz 3 ist nach dem Worte „Compagnie-Commando" einzuschalten:

„sowie der Staatsanwaltschaft bei dem einschlägigen Landgerichte."

24.

Num: 13729. München den 18. Juli 1895.

12871.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

C.R. 8245 T.

Kr.m. mit 1 Anlage gegen Rückäußerung

Betreff: Die zuständige Verwendung von Amtsrichtern.

Zum k. I. Amtsanwalt
in Frankenthal
Kaiserslautern
Landau
Zweibrücken

zur Kenntnisnahme, Benachrichtigung und allenfallsige Verständigung der Amtsanwälte.

Zweibrücken, 27. Juli 1895.

Der k. Oberstaatsanwalt.

Stölzel

Euer Hochwohlgeboren empfangen in der Anlage einen Abdruck der heute im bezeichneten Betreffe an die Herren Präsidenten der K. Oberlandesgerichte ergangenen Entschließung mit der Veranlassung zugefertigt, hievon die unterstehenden Staatsanwälte zur künftigen Kenntnisnahme mit dem Beifügen zu verständigen, daß die Amtsanwälte mit gleichen Weisungen im Sinne der Entschließung zu versehen.

Dr. Frhr. Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Stein

№ 1313. C. R. I.

K. B. J. Herrn K. I. Amtsanwalt in Kaiserslautern
mit Bemerkung u. mit Abschriftenmehrfertigung zugeleitet.

Frankenthal den 29ten Juli 1895.

Der K. I. Amtsanwalt.

Baum

№ 1329 C. R. I.

K. B. G. mit Bemerk- und Abschriftenabdruck sowie Verständigung des Amtsanwalts d. Berufes an

Herrn L. I. Staatsanwalt

zu Landau

ergebenst weitergeleitet.

Kaiserslautern den 30. Juli 1895

Der L. I. Staatsanwalt

Lobenhoffer.

№ 1031 C. R. I.

Ber m. nebst Beilage mit Bemerk- und Abschrift. wovon sonstige weitere Verfügung

dem Herrn Kgl. I. Staatsanwalt

in Zweibrücken

ergebenst übermittelt.

Landau, den 31 Juli 1895.

Der Kgl. I. Staatsanwalt

pr. 1. VIII 95

Heuer

Hahn

5 Jours Verständigung des Amtsanwalts. Der Bezirksamtmann

Num. 13729.

München den 18. Juli 1895.

ad 24.

K. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

die zeugenschaftliche Vernehmung von Amtsrichtern.

Nach § 341 C. P. O. und § 53 St. P. O. dürfen öffentliche Beamte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen als Zeugen über Thatsachen, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden.

Es ist zur Kenntnis des unterfertigten K. Staatsministeriums gekommen, daß für die Fälle, in denen Amtsrichter als Zeugen vernommen werden sollen, eine gleichförmige Praxis insofern besteht, als zur Genehmigung stellungnahme von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter des Amtsgerichts, von der zur Vernehmung angesetzt, stellungnahme von Präsidium der Präsidium des einschlägigen Landgerichts erteilt wird.

Dem unterfertigten K. Staatsministerium scheint, da die vorgesetzte Dienstbehörde des Amtsrichters nicht der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter, sondern das Landgericht ist, die Praxis den Vorzug zu verdienen, welche das Landgericht und zwar im Einklang mit Artikel 69 letzter Absatz des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 das landgerichtliche

An den
Herrn Praesidenten
des K. Oberlandesgerichts

Präsidium für allerunterthänigst vorgelegt, über die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung eines Amtsrichters im Sinne des §. 341 C.P.O. und §. 53 St.P.O. zu berichten.

Aus dem gleichen Grunde wird, wenn ein Amtsrichter in seiner Dienst- oder Strafsache als Zeuge gehört werden soll, die durch §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 (R.G. und V. Bl. S. 1292) vorgeschriebene Mittheilung seiner Ladung an den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts zu erfolgen haben.

Euer Hochwohlgeboren wollen vom Inhalte dieser Entschließung die Präsidenten der K. Landgerichte, für welche die nachgesuchte Zahl von Abdrücken der Entschließung beiliegt, mit der Weisung verständigen, sie auf dem ihnen unterstehenden Amtsgerichten mitzutheilen.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath

gez. von Petri.

M: 896 I

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn k. Oberstaatsanwalt
Dahier

nebst Beilage nach Kenntnißnahme und Rückerstattung zweckdienlicher Verständigung der Amtsrichter gehorsamst zu Händen vorlegt.

Herrsbrücken, den 1. August 1893.

Der k. I. Staatsanwalt

1292. Tillmann

№ 13759.

25. München den 18. Juli 1895.

K 818.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

die Beschäftigung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen des K. Oberlandesgerichtsbezirkes Bamberg.

Euer Hochwohlgeboren empfangen anverwahrt Abdruck der in aufgeführter Betreffe an den Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Bamberg ergangenen Ministerialentschließung zum gefälligen zur Kenntnißnahme.

Der K. Staatsrat
v. Luttrer

Herrn
Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

8208-8239

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

Nr. 13759. München den 18. Juli 1895.

a. 25

K. B. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

die Beschäftigung der Gefangenen in
den Gerichtsgefängnissen des K. Ober-
landesgerichtsbezirks Bamberg.

Mit Bezug auf den Bericht vom 15. Juni 1895 Nr. 2740 obi-
gen Betreffs werden Euer Hochwohlgeboren dafür verständigt,
daß in die gemäß Entschließung des K. Staatsministeriums der
Justiz vom 29. Oktober 1885 Nr. 14710 ebenfalls Betreffs angeord-
nete Zusammenstellung der Ergebnisse der Gefangenenbeschäftigung
in den Gerichtsgefängnissen nur jene Haftarbeiten (§ 72 Abs. 2 der
Dienst- und Haftordnung für die Gerichtsgefängnisse) einzutragen
sind, für welche vom Staate eine Zahlung geleistet wird, die in
die Arbeitsverdienstkasse fließt, wie dies z. B. bei der Zer-
kleinerung des Gefängnißbrennholzes durch Gefangene (§ 3 der
gemeinschaftlichen Ministerialbekanntmachung vom 23. April
1883, die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und
die Kosten der Haft in denselben betr.), oder hinsichtlich der Aus-
tünchung der Gefängnißräume u. s. w. der Fall ist. Haftarbeiten
dagegen, für welche eine Zahlung vom Staate überhaupt nicht
geleistet wird, oder für deren Verrichtung der Gefangene aus der
Arbeitsverdienstkasse lediglich eine Belohnung erhält, (§ 78 Abs. 1
der Dienst- und Haftordnung) sind in der Zusammenstellung nicht

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte

Bamberg.

vorzutragen. Dies ergibt sich von selbst aus der Überschrift der Rubriken VI und VII derselben. Solche Zusatzarbeiten ist lediglich im Vorlageberichte der Gefangenenvorstände an den K. Oberstaatsanwalt Erwähnung zu thun.

Der K. Staatsrat

gez. von Kastner.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

gez. von Petri.

N: 8208-8239 I. Zweibrücken, den 25. Juli 1895.

ad 25
6.

Der K. Oberstaatsanwalt

betreff:
Die Beschäftigung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen.

Im Anschlusse an mich in Abdruck für Kenntnisnahme gefälligst, an den Herrn Oberstaatsanwalt in Bamberg ergangenen gefälligen Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 18. lfs. Mts. N: 13759 gut lasse ich Ihnen hiebei gefälligst, daß in die gemäß gefällige Entschließung vom 29. Oktober 1885 N: 14710 wegen betreffend ungeordnete Gefangenenbeschäftigung in den Gerichtsgefängnissen nur jene Hausarbeiten (§. 72 Abs. 2 der V. z. G. O.) aufzunehmen seien, für welche vom Staate eine Zahlung geleistet wird, die in die Arbeitsverdienstkasse fließt, wie dies z. B. bei der Herstellung des Gefangenessessens durch Gefangene (§ 3 der Gefälligen Bekanntm. vom 23. April 1883, die österreichische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten des Hafts in denselben betr.) oder hinsichtlich der Anordnung von Gefangenenräumen etc. der Fall ist, daß Lohnzahlungen hiebei für welche eine Zahlung vom Staate überhaupt nicht geleistet wird, oder für deren Verrichtung die Gefangenen aus der Arbeitsverdienstkasse lediglich eine Belohnung erhält (§. 78 Abs. 1 V. z. G. O.) in der Hausordnung nicht vorgesehen sind, wie sich von selbst aus der Überschrift der Rubriken VI und VII derselben ergibt und daß solche Hausarbeiten lediglich im Vorlageberichte der Gefängnisvorstände an den K. Oberstaatsanwalt Erwähnung zu geschehen habe.

Hiernach wollen Sie sich bei der Anfertigung der Gefangenenstellung und bezw. der Vorlage derselben in Zukunft richten.

An
die Herren Vorstände
der Gerichtsgefängnisse
der Pfalz.

gez: Nössel.

(Circ. vom Nov. 1895 N: 636-67 wie oben)

№ 8636-67 I.

Zweibrücken, den 2. November 1895.

ad 25 c.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:
Der Ausführung des §81 der Gewerbe- und Handordnung für die Gerichtsgefängnisse.

Nach Absatz 2 des angeführten Gesetzes habe ich in gleicher Weise wie bisher, soweit Stelle eine tabellarische Zusammenstellung der Ergebnisse der Gefangenenbeschäftigung in den Gerichtsgefängnissen der Pfalz für das Jahr 1895 vorzulegen, aus welcher

1) die Größe des Reinertrages,
2) die Größe des Arbeitsantheiles der Gefängnißwärter,
3) die Größe des zur Ablieferung an das Rentamt verbleibenden Betrages

zu ersehen ist.

Zu dieser Absicht werden Sie hiermit veranlaßt, mir diesen Nachweis für das vorige Gerichtsgefängniß pro 1895 nach Absatz 2 des §105 Abs. 2 der Gewerbe- und Handordnung für die Gerichtsgefängnisse an das k. Rentamt abgeliefert werden, anher einzusenden. Die bezüglichen Nachweise werden sich aus der Abrechnung am Schlusse des Kassabuches von selbst ergeben.

Falls eine Rückgang des Ertrages der Gefangenenbeschäftigung im laufenden Jahre gegenüber dem Vorjahre eingetreten sein sollte, so wollen Sie in Ihrem Vorlageberichte angeben, welche besonderen Verhältnisse etwa denselben veranlaßt.

Äußerstens mache ich Sie noch auf meinen generalisirten Erlaß vom 25. Juli lfd. Jrs., die Beschäftigung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen betreffend, № 8208-8239 I. aufmerksam, wonach in die Jahresübersicht neben den auf fremde Bestellung angestellten Arbeitern nur jene Hausarbeiter aufzunehmen sind, für welche vom Staate

An die
Herren Gerichtsgefängnis-
Vorstände
des Oberlandesgerichtsbezirks

eine in die Arbeiter-Krankenkasse pflichtmäßige Zahlung geleistet worden.

Die in diese Klasse bis 31. Januar nächsten Jahres vorzutragen haben, müssen sich die Abrechnungen vorschriftsmäßig geprüft sein werden, so weit für vorläufige Angaben gefordert werden und sich die Einsendung bis längstens 20. Januar 1896 entgegensehen.

Nro. 17106.

26 München den 1. August 1895.

2961.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Einberufung des Amtsgerichts-Sekretärs-Gehilfen Johann Probst in Pfarrkirchen, zu einer Wiederholungsübung, sowie Fortsetzung seines Urlaubsbezugs.

C.R. 8283 I.

Br. m. mit 1 Anlage gegen Rückäußerung
Herrn k. I. Amtsanwalt
in Frankenthal
Kaiserslautern
Landau
Zweibrücken

zur Kenntnißnahme und Verständigung des Amtsanwalts.

Zweibrücken, 6 August 1895.
Der k. Oberstaatsanwalt:
Köstler

Euer Hochwohlgeboren erhalten anruhend Abdruck der in bezeichneter Betreffe an den Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Augsburg ergangenen Mittheilung zum gefälligen zur Kenntnißnahme und Verständigung der untergebenen Stellen.

Der K. Staatsrath
v. Leffler

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär
Ministerialrath
v. Stein

№ 1303. C.R.I.

br. m. nebst Beilage
wegen Entlassung v. ersten Spruchsitzung

An Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Kaiserslautern
ergebenst übersendet.

Frankenthal, den 7. August 1895.

Der K.L. I. Staatsanwalt
Hamm

C.R.I. № 1030.

Vfg. H: nebst einer Beilage nach Kenntnißnahme zu weiterer Veranlassung an
Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Landau
ergebenst mitgetheilt.

Kaiserslautern, den 8. August 1895

Der K.L. Staatsanwalt
Obernhoffer.

№ 1065 C.R.I.

br. m. nebst Beilage
dem Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken

nach Kenntnißnahme und weiterer Erledigung ergebenst übermittelt.

Landau, den 10. August 1895

Der Kgl. I. Staatsanwalt

pr. 11 VIII 95
Heim

Heither

№ 921 I.

Nebst Beilage
Einer Gnadensache betreffend
Herrn K. Oberstaatsanwalt
dahier
nach Kenntnißnahme und Rückäußerung
wegen der K. Centralstelle gefälligst
wieder vorlage.

Zweibrücken, den 11. August 1895

Der K. I. Staatsanwalt
Hellmann

13036.

Mem: 1706. ad 26. München, den 1. August 1895.

Kgl. L. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

An den Gemeinden

Einberufung des Amtsgerichts-Dienergehilfen Johann Dressel in Pfronten zu einer Militärdienstübung, für Fortgewährung seiner Funktionsbezüge.

Auf die Vorlage vom 30. pto. 31. v. Mts. № 2576 wird genehmigt, daß dem in der Zeit vom 26. Juni bis 9. Juli 1895 behufs Ableistung einer Dienstübung zum K. III. Fußartillerie-regiment einberufenen Amtsgerichts-Dienergehilfen Johann Dressel in Pfronten sein Funktionsbezug aus den dem K. Amtsgerichte Pfronten speziell bewilligten Mitteln für Hilfsdienstleistungen im gerichtlichen Vollzugsdienste zur Verfügung stehenden Mittelsatz für den bezeichneten Zeitraum gewährt werde.

Bemerkt wird hiezu, daß vorliegendenfalls dem Johann Dressel auf Ansuchen für die Zeit der vorgenannten Militärdienstübung Urlaub zu gewähren gewesen wäre, womit die Frage der Fortleistung des Funktionsbezugs von selbst ihre Lösung gefunden hätte.

Hienach ist in künftigen Fällen zu verfahren, bei

Laden
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Augsburg.

Einberufungen auf mehr als zwei Monate über wegen der Urlaubserteilung rechtzeitig an das K. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

Der K. Staatsrat

gez. von Kastner.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat

gez. von Petri.

Num: 1746. München den 3. August 1895.

13006.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:
Die Nützung und der Unterhaltungsbeitrag für die Gerichtsgefängnisse sowie das Formular über die Regelordnung, die Verbindungsmittel und die Zusatzvorrichtungsmittel über Gefangenen.

I/ Euer Hochwohlgeboren erhalten anbei Abdruck der mit Entschließung vom 8. Juli 1895 Nr. 21060 des K. Staatsministeriums der Finanzen, Abteilung für direkte Steuern, Zölle und Verkehrsanstalten, Nachtrag zu der Vorschrift über die Nützung und den Unterhaltungsbeitrag für die Gerichtsgefängnisse sowie das Formular über die Regelordnung, die Verbindungsmittel und die Zusatzvorrichtungsmittel über Gefangenen.

Der K. Staatsrat
v. Lutz

cont. 8 Anm. 8 Juli 1895. obigen Erlaß Nr 21060

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

8325
8702 - 33

Der
Generalsecretär
Ministerialrat
v. Lutz

Nom. 17116. ad 2/ München den 3. August 1895.

K. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die Ausübung der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse sowie das Formulare über die Tagesordnung, die Verpflegsanteile und die Zusatznahrungsmittel der Gefangenen.

Auf den Bericht Euer Hochwohlgeboren vom 29. Juli l. Js. No. 3403, dessen Beilagen zurückerbeten werden, erwidere zum gleichmäßigen Vollzuge des Justizministerialerlasses vom 28. Juni 1883 No. 9060, den Vollzug der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse, sowie die innere Einrichtung der Hafträume betreffend, wie folgt:

Erlass 1, die Gefangenbestände sind mit Berücksichtigung der Ausübung und den Bestimmungen der Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse, über den Verkehr und die Behandlung der Gefangenen (§ 29 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse) sowie des Formulars über die Tagesordnung, die Verpflegsanteile

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Bamberg.

und die Zusatzausgabemittel der Finanzgesetze (§ 70 Abs. 2, § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 v. v. O.) mittelst Anstalt Anstalten zu lassen, sie haben Vorsorge ihren jeweiligen Bedarf bezüglich beim K. Oberstaatsanwalte anzumelden und zu begründen.

2, die von den K. Oberstaatsanwälten seither an das K. Staatsministerium der Justiz gerichteten Anträge um Zusendung einer Anzahl von Exemplaren der beiden Druckschriften Kommun für die Folge in Wegfall. Dieselben haben vielmehr eine entsprechende Anzahl dieser Druckschriften unmittelbar von der J. G. Weiß'schen Hofbuchdruckerei dahier zu beziehen, welche solche auf Lager hält und je 100 Stück der Auszug aus der Handordnung um 4 M, sowie der Vorgeschreibung etc. um 1 M 60 Pf. verkauft.

Auszüge

3, Letzterer Verweisung der Vorstandsmitglieder das Auszugsbuch der einzelnen Exemplare auf Hauptbahnhof, sowie der differirenden Preise dieser an den einzelnen Orten werden die K. Oberstaatsanwälte anzuweisen, die sämtlichen Vorstehenden dieser einen an ihrem Amtssitze befindlichen Buchbinder um einen zu vereinbarenden entsprechenden Preis mit blauer Rückenfassung aufziehen zu lassen.

4, die Kosten für Anschaffung, Aufziehen, Reparatur und Versendung der erwähnten Druckschriften sind auf die Etatsposition Ziffer IX B Fez 3 § 1 des Justizetats zu verrechnen und seitens der Rentamtskasse zur Zahlung an die Gefängnisvorstände anzuweisen, welche die bezüglichen Belege in ihren Rechnungen unter Aufführung der vorschriftsmäßigen Entschließung in Einnahme und Ausgabe zu stellen haben.

5, die einschlägigen Regierungsfinanzkammern sind mittelst Zusendung eines Abdrucks gegenwärtiger Entschließung von den getroffenen Anordnungen zu verständigen.

6, der bei Gelegenheit von Gefängnisinspektionen machen die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die an die Gefängnisvorstände angeschlagenen Exemplare theils durch Blutspritzer, theils durch Lesbarkeit von Gefangenen beschädigt wurden, so wollen Sie die von gegenwärtiger Entschließung zu verständigenden Gefängnisvorstände anweisen, gegen jeden Gefangenen, der sich einer solchen Beschädigung nachweislich schuldig gemacht hat, mit aller Strenge unter gleichzeitigem Anhalten zur Ersatzleistung disziplinär einzuschreiten.

Den übrigen K. Oberstaatsanwälten wurde gegenwärtige Entschließung zur gleichmäßigen Verfügung bekannt gegeben.

Der K. Staatsrat

gez. von Kastner.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat

gez. von Petri.

28.

Num: 18290. München den 17. August 1895.
13114.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Eingabe des Kaiserlichen Notars Friedrich Karl Weber in Château-Salins wegen Rückkehr in den pfälzischen Notariat.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 12. pras. 16. ds. Mts. werden Euer Hochwohlgeboren ersucht den Kaiserlichen Notar Friedrich Karl Weber in Château-Salins auf dessen Eingabe vom 9. ds. Mts. zu eröffnen, daß eine Uebernahme in den pfälzischen Notariat nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Der K. Staatsminister
v. Leonrod

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Lotz

8359 I.

29

Num: 18368. München den 23. August 1895.

13146.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

C.R. 8369 I.

Circulirt bei den Herrn k. I. Amtsanwälten
in Kaiserslautern
Landau
Zweibrücken
zum Anbringen zur Kenntnissnahme und Aeußerung.
Zweibrücken 28. August 1895.
Der kgl. Oberstaatsanwalt:
J. V.
Weiß
k. Staatsanwalt.

Betreff:

Abmahnung für das Verhalten des Patronatsgehilfen Johann Brauchle in Memmingen.

/: Beilagen :/

Euer Hochwohlgeboren erhalten anbei mit Bezug auf den mir überbrachten Antrag an den Präsidenten des K. Oberlandesgerichts Augsburg ergangenen Ministerialentschließung vom heutigen zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Verfügung.

Der K. Staatsrath
v. Lupin

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Petri

N. 1460. C.R. I.

P.K.J. mhst 1 Beilage
Herrn K. I. Staatsanwalt
in Kaiserslautern
mach Kenntniss- und Abschriftnahme
ergebenst zugeleitet.
Frankenthal den 27.ten August 1895
Der K. I. Staatsanwalt.

mit 1 Beilage C.R. I. 1911.
Herrn K. I Staatsanwalt
in Landau
nach Kenntnissnahme und Anfertigung einer Abschrift ergebenst zurückbeehrt.
Kaiserslautern 29. August 1895
bei Urlaubsertheilung der K.I Staatsanwalt
Hundt
II St.A.

N: 1121. C.R. I.
br. m. mhst Beilage
Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken
nach Kenntniss- und Abschrift-
nahme ergebenst übermittelt.
Landau, den 30. August 1895.
Der Kgl. I. Staatsanwalt
Keilhack
spt. 31 VIII 95

N: 1008 E
Mhst Beilage.
Einem Hochgeborenen
Herrn K. Oberstaatsanwalt
Dorner
mach Kenntniss- u. Abschriftnahme
ergebenst mit Wiedervorlage.
Zweibrücken, den 31. August 1895
Der K. I Staatsanwalt
Hellmann
13180.

K. 18368. München den 23. August 1895.

ad 24.

K. L. Staatsministerium
der Justiz.
betreff:

Ch. höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 31. Dezember 1894, betr. Abkommandirung bei dem k. Landgericht München II, No 28137. /: Normaliensammlung :/

Abkommandirung, hier das Verhalten des Sekretariatsgehilfen Johann Brauchle in Memmingen.

Auf die Vorlage bezeichneten Betreffs vom 15. lfs. Mts. K. 550 erlässt Kassationshof zur Entschließung:

1.) Da der Sekretariatsgehilfe bei dem K. Landgerichte Memmingen Johann Brauchle eigenmächtig, ohne vorherige Anzeige und ohne dass vom Präsidium eine Abkommandirung angeordnet gewesen wäre, aus älteren Akten des K. Landgerichts Memmingen zahlreiche Zeitmarken abgelöst, sich angeeignet und verkauft, auch den Erlös mit 157 M. 5 Pf. verschmitzt und erst bei Einleitung des Strafverfahrens an den K. Landgerichtspräsidenten abgeliefert hat, so erscheint es schon im Interesse der Disziplin nicht veranlasst, dem genannten Sekretariatsgehilfen einen Teil des Erlöses als Remuneration für seine Thätigkeit bei Ablösung und Verwertung der Marken zuzuwenden.

Es wird vielmehr dieser ganze Betrag durch den K. Landgerichtspräsidenten der K. Rentamts Memmingen behufs Vereinnahmung auf Ziff. XVII Rag. 4. „Zufällige Einnahmen" des laufenden Etats zu übermitteln sein.

2.) Im übrigen kann es, nachdem das Strafverfahren gegen Johann Brauchle seitens der K. Staatsanwaltschaft eingestellt wurde

An den
Herrn Präsidenten
des K. Oberlandesgerichts
Augsburg.

und das Disziplinarverfahren gegen den Genannten zu dem Präsidialbeschlusse vom 13. August 1895 geführt hat, hiebei sein Verwandter haben.

3.) Was die Anregung in Ziff. 4 des Vorlageberichts anlangt, so hält das unterfertigte K. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen den Erlaß einer allgemeinen Anordnung dahin, daß bei jeder Aktenausscheidung die verwendbaren Briefmarken auszuscheiden, abzulösen und auf Rechnung des Staats zu verkaufen seien, nicht für angezeigt. Es besteht jedoch keine Erinnerung dagegen, daß die Amtsvorstände in einzelnen Fällen der Aktenausscheidung, wenn das Vorhandensein verwendbarer Briefmarken wahrscheinlich oder gewiß ist, dem mit der Aktenausscheidung betrauten Personal auf dessen Bitte die Ablösung und Verwerthung der Marken gegen Ablieferung des Erlöses gestatten, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes geschehen kann.

In solchen Fällen wird den hiebei betheiligten Bediensteten ein bestimmter Theil des Erlöses als Remuneration in Aussicht gestellt. Wegen der Gewährung dieser Remuneration ist jeweils unser Bericht zu erstatten.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren das Weitere verfügen und den Gerichtsvorständen des Oberlandesgerichtsbezirks die geeigneten Weisungen zugehen lassen.

Der K. Staatsrat

gez. von Kastner.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat

gez. von Petri.

Num. 18340. 30 München den 26. August 1895.
13165.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff: Das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen.

C.A.E. N° 5490 - 95.
U.A.G. gegen Wiederverleihung
Herrn Kgl. I. Staatsanwalts
C.A.E. N° 1912. Abdruck mediat. Kaiserslautern
N. 1492 I. anschließend einige Exemplare Frankenthal
Landau
Zweibrücken
für Kanzleizwecke und Verwendung für einen Abdruck wollen die Herren Generalstaatsanwälte einverleiben und die Amtsanwälte Ihres Bezirks für gleichen Zweck Abdrucke davon nehmen lassen.
Zweibrücken den 29. August 1895
der kgl. Oberstaatsanwalt beim kgl. Pfälz. O.L.G.

Es hat sich als nothwendig herausgestellt, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, die seitens unbemittelter Personen für geleistete Rechtshilfe angewiesen werden, rascher als auf dem bisherigen Wege zur Auszahlung zu bringen.

Zu diesem Zwecke wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen angeordnet, daß die Staatsanwälte künftighin die Anweisungen solcher Kosten, wo nöthig mit Belegen, unmittelbar bei der K. Regierungsfinanzkammer anweisen. Die letzteren sind durch Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. August l. Js. Nr. 15087 beauftragt, die Anweisungen anzusehen zu prüfen und unter Vermeidung der Feststellung unwesentlicher Mängel bei den zuständigen Rentämtern zur festgesetzten Auszahlung anzuweisen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Die erforderliche Zahl von Abdrücken liegt bei.

Der K. Staatsrat

v. Lutz

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat

v. Lotz

N. 1479 C.R. I.

betr. nachstehende einen Ab-
drucks mit der gehorsamen Ab-
drucken

den Herrn Kgl. I. Rechtsanwalt
in Landau

ergebenst übersendet.

Zweibrücken, den 31. August 1895.

Kgl. I. Staatsanwalt
Hamm

N. 1130 C.R. I.

betr. nachstehende einen Ab-
drucks mit 1 Beilage

den Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken

ergebenst übermittelt.

Landau, den 1. Septemb. 1895.

Der Kgl. I. Staatsanwalt
J.V.

Scheck

per. 3 IX 95
Heem

II. Kl.

N. 1015 I.

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt Lier

nachstehend gehorsamst Abdruck
der inzwischen erfolgten Entschließung ergebenst
zu Ihrer Information

Zweibrücken, den 3. Septbr 1895

Kgl. I. Staatsanwalt
N. Heumann

13201.

Num. 18945.

München den 5. September 1895.

PRAES. 9 SEP. 95 No. 12253.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff.
Auslieferung von Adolf Heimann nach
Dänemark und Schneider-Hamburger.

Nach einem Übereinkommen mit der K. Bayerischen und der K. Preußisch- norwegischen Regierung soll bei dem Ableben eines Angehörigen dieser Staaten im Gebiete des andern Staates die Todtenkunde nicht mehr auf diplomatischem Wege übermittelt, sondern dem betreffenden Konsul zugestellt werden.

Der K. Oberstaatsanwalt wird hiemit ersucht, künftighin die Todtenanzeigen für die in der Pfalz verstorbenen Bayerischen, Preußischen und norwegischen Staatsangehörigen nicht, wie bisher, dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern vorzulegen, sondern sie dem K. Bayerischen Konsul in Münchan und dem K. Preußisch- norwegischen Konsul in Karlsruhe zu übersenden.

Dr. Fr. Leonrod

Abschr. an Ehrhardt
norwegische Angelegenheiten
Heimann
Schneider-Hamburger
Kl. Schriftwechsel Nr. 934/18

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

8414 I.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Stre

32

Num. 19490.

München den 5. September 1895.

PRAES 9 SEP. 95 № 12247.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Geschäftshülfe bei dem K. Amts-
gerichte Amberg.

Auf den Bericht vom 2. laufs. Monats № 8390 I wird dem K. Amtsgerichte Amberg zur Bestreitung der Kosten für Geschäftshülfe, welche vorlagemäßig bei dem am 18. Juni l. Js. erfolgten Ableben des Amtsgerichtsdirektors-Assessors Wolf bis zur Wiederbesetzung der Stelle erwachsen sind, auf Rechnung des diesjährigen Etats Ziffer VIII Kap. 1 Tit. C § 1 Tit. 2 der Betrag von 40 M. (vierzig Mark) / _____ zur Anweisung gestellt.

Quittungsleistung ist einzuholen.

Hiervon wollen Euer Hochwohlgeboren den Beamten verständigen.

Der Staatsminister.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Lotz

8413 T

33

№ 16576. München, den 15. September 1895.

Abschrift.

Kgl. Staatsministerium
der Justiz
und
Kgl. Staatsministerium
der Finanzen.

Betreff:

Das Gesuch des Amtsgerichts-Diurnisten Adam Bindl in Landzaberen um Enthebung von seiner Dienstes-stelle.

Infolge der unmittelbaren Abdrücken folgenden Entschließung vom 21. vor. Mts. № 18552 ist der Amtsgerichts-Diurnist Adam Bindl in Landzaberen, wegen durch Krankheit herbeigeführter Funktionsunfähigkeit vom 16. September l. Js. ab von seiner Dienstesstelle enthoben. Wegen Anweisung der verordnungsmäßigen Pension an A. Adam Bindl wird Nachstehendes verfügt:

Der Genannte, geboren den 17. Februar 1833, trat im Jahre 1855 in den Militärdienst ein und hat laut Mittheilung des k. Kriegsministeriums einschließlich zweier Feldzugsjahre im Heere, in der Gendarmerie und dann wieder im Heere eine Gesammtdienstzeit von 20 Jahren, 11 Monaten

An

die k. Regierung, K. d. F.,
der Pfalz.

zurückgelegt. Nach seiner Pensionierung als Vizefeldwebel erlangte er durch seine vom 1. Oktober 1879 ab erfolgte Ernennung zum Boten bei dem k. Landgerichte Landau i/Pf. die Eigenschaft unter Zubilligung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni v. Js. (Ges. u. Ver.-Bl. S. 321 ff.) statusmäßiger Personal, welchem er bisher ununterbrochen, zuletzt als Amtsgerichtsdiener in Bergzabern zugehörte. Derselbe hat im Allgemeinen stets zur Zufriedenheit gedient, ist aber nunmehr laut Inhalt des beifolgenden amtsärztlichen Zeugnisses vom 13. v. Mts. wegen Krankheit vollkommen und dauernd dienstunfähig.

Adam Bindl hat bis zum 1. Januar 1894 einen Gehalt von 900 M. nebst einer Zulage von 264 M. bezogen, während er als Amtsgerichtsdiener mit Gefängnißdienst seit dem garantirten Zeitpunkte ein jährlicher Gehalt von 1320 M. nebst freier Dienstwohnung bewilligt ist.

Auf den früheren Gehalt nebst der halben Zulage berechnet sich nach den älteren Pensionsnormen (§ 30 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1879 und § 13 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1892) für v. Bindl eine Pension mit 825 M. 60 ₰.

Dagegen ergibt die Berechnung der Pension des v. Bindl nach den neuen Pensionsnormen (§§ 22 und 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni v. Js.) den Betrag von 792 M. Gemäß § 55 Abs. 2 der letztzitirten Verordnung ist daher dem v. Bindl die höhere Pension zu 825 M. 60 ₰ zu gewähren.

Nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes und seiner Novellen (§§ 47, 48 in der Fassung des Reichsgesetzes vom

21. April 1886 und 49) wurde für die Berechnung der Pension des v. Bindl eine Gesammtdienstzeit von 36 Jahren 10 Monaten 15 Tagen zu Grunde zu legen sein, weshalb der reichsgesetzliche Pensionssatz (§ 41 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 21. April 1886) $\frac{41}{60}$ des nach § 42 festzustellenden pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt. Als letzteres kommt, nachdem v. Bindl anderweitige Einkommensbezüge, wie Zustell- oder Sportgebühren p. nicht gehabt hat, lediglich der Gehalt zu 1320 M. und die einschlägige Gehaltszulage mit 60 M. (§§ 13 und 14 der Verordnung vom 26. Juni v. Js., soweit der hinter dem höchsten Normalgehalte eines Amtsgerichtsdieners mit Gefängnißdienst zurückbleibende Betrag von 1380 M. in Rechnung. Der reichsgesetzliche Pensionssatz im Sinne des § 108 Abs. 2 und 3 des Reichsmilitärpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893 berechnet sich demnach für v. Bindl auf 945 M., weshalb im Hinblicke auf die letztgenannten Bestimmungen die Anweisung der Militärpension des v. Bindl auf dessen Civilpension nicht stattzufinden hat.

119 M. 40 ₰

Wegen Kürzung dieser Militärpension nach Maßgabe des § 108 des Militärpensionsgesetzes ist mit dem k. Kriegsministerium in das Benehmen getreten worden.

Demgemäß wird die k. Regierung, K. d. I., angewiesen, beginnend vom 16. September l. Js. an den Amtsgerichtsdiener Adam Bindl in Bergzabern eine jährliche Pension von 825 M. 60 ₰, achthundert fünfundzwanzig Mark sechzig Pfennig, für Rechnung des Pensionsetats verabfolgen zu lassen.

In Vertretung

gez. Dr. Frhr. von Leonrod

gez. von Höß.

Der General-Secretär:

gez. von Pausch.

825.60
119.40
945 M.

6.

34.

N. 16313. München, den 21. September 1895.

PRAES 27.SEP.95 № 12426.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Für den Generalen

Betreff:

Die von den Landgerichtsärzten Kreis-
ärzten im I. und II. Vierteljahre
1895 vorgelegten Anträge auf
Ausführung der Wahrscheinlichkeitsanzeige.

I. Die Einreichung des Berichts vom 17. praes. 20. Juli lfd. Js.
sowie unsere Zustimmung zu den einzelnen Aeußerungen,
soweit sie nicht zum Nachtheile gereicht, sind zu
genehmigen.

1. Die Bemerkungen zu Ziffer 5, 8 und 11 des Kreis-
ärztlichen für Landgerichte I. Vierteljahre, zu Ziffer
19 und 25 des Kreisärztlichen für Landgerichte
2. Vierteljahre und zu Ziffer 2 und 28 des Kreis-
ärztlichen für Landgerichte 2. Vierteljahre können in
Hinblick auf den im ganzen befriedigenden Stand
des Wahrscheinlichkeitsdienstes unberücksichtigt bleiben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Bemerkung
sub II 1, 2 des Berichts sich nicht auf Ziff 7, wo
sie infolge Versehens steht, sondern auf
Ziffer 6 des Kreisärztlichen für Landgerichte I. Vier-
teljahre bezieht.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

5616-19.

2. Die Hinweglassung des Komma's des Gesetzes vom 11. Juli 1879 bei dem Eintrage Ziff. 55 des Verzeichnisses für Forstkassel 2. Verwaltung ist nicht zu berücksichtigen, da eine andere Schreibweise als jene des Herausgebers Forstkassel nicht gemeint sein kann.

3. Wenn auch durch die Dienst- und Gehaltsordnung für die Forstbeamtenstellen und durch die Entschließung Nr. 6135 vom 15. Mai 1883 in weitgehendem Maße für die religiösen Bedürfnisse gesorgt ist, bleibt es auf die religiösen Bedürfnisse einer Konfession gegründeten Verschiedenheiten des im vorliegenden § 488 der Verfassungsurkunde festgestellten Grundsatzes, und wenn auch der gültige Grund dem Verfassungsgesetz in der Regel nicht entgegen wird, um den gedachten Verschiedenheiten zu genügen, ist doch nicht Genügung nicht nothwendig zum Verschwinden der durch gemachten Anordnungen den ihrerseitigen Gesetzen gemäßen Fürsorge zu verhindern,

der letzteren einschließlich den günstigsten Verhältnissen die den Verwaltungen in der Heimat möglichst Betätigung an den gottesdienstlichen Verrichtungen und den Gebräuchen seiner Religion nicht vollständig zu entziehen vermag. Der Verfassungsgesetz vom 5. Januar 1852 enthält jedoch keine Bestimmung darüber, in welcher Weise der Ziffer 2 seines Verzeichnisses für die 2. Verwaltung einem Vorgesetzten 10 bezeichneten Aufsichtsbeamten Befugnisse einer gottesdienstlichen Aufsichtsbehörde bewilligte, um denselben zu ermöglichen den mit den Zwecken des Gesetzes vereinbaren Anordnungen vollständig nachzukommen, seine Zuständigkeit nicht überschritten, und bei der Prüfung der bewilligten Aufsichtsbefugnisse kann nicht von unbilliger Prüfung der Frage abgesehen werden, ob die Bewilligung eines Aufsichtsbefugnisses gerechtfertigt sei.

4. Auch dem Eintrage in Absatz VII zu Ziffer 2 des Verzeichnisses für Bromberg 2. Verwaltung ist nicht ganz klar zu ersehen, in welchem Interesse eigentlich die Verfassungsbehörde gestellt werde, um beurtheilen ob der Verwaltung nicht etwa in seinem eigenen Interesse, um übernommenen Verbindlichkeiten gerecht werden zu können, den Verfassungsgesetze entgegen

Mit Rücksicht hierauf und da ich sonstige der Staatsanwaltschaft bei Verfassungsbeschwerden zustehende Befugnisse abgegeben hat, kann auf jene von einem weiteren Eingehen auf die Zulässigkeitsfrage Abstand genommen werden.

Dr. Frh. Leonrod

Der
Generalsekretär,
stellv. Chef
Ministerialrat
v. Bollert

Num.: 21066.

München den 8. Oktober 1895.

PRAES 14 OKT. 95 No. 12650.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

die Anzüge und die Dienst- und Haushaltung für die Gerichtsvollzieher, sowie das Formular über die Tagesordnung, die Abrechnungsbücher und die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher.

Eine hochgefällige gefällige gefällige Abdruck der im eingerichteten Betreffe an das Oberstaatsanwaltschaft bei dem K. Oberlandesgerichte Zweibrücken ergangenen Ministerialentschließung zum gefälligen zur Kenntnisnahme und gleichen Zwecke Verfügung.

Dr. Frh. Leonrod.

[illegible]

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

6701
6702–33

Der
Generalsekretär,
stellv. Chef
Ministerialrat
v. [illegible]

Num: 3466. München den 8. Oktober 1875.

ad 25.
a

Kgl. b. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

die Anzeigen über die Dienst- und Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher, sowie über die Formulare über die Vollstreckung, die Vollstreckungstaxe und die Zustellungsmittel der Gerichtsvollzieher.

Auf den Vorlagebericht vom 23. September l. Js. obigen Betreffs Num: 3463, dessen Beilagen mit Ausnahme des anbegutachtlichen Abdruckes der an die Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichts-Bezirkes Lemberg am 10. August l. Js. wegen Hochwasserschaden ergangenen Verfügung zurückfolgen, ergeht nachstehende Entschließung:

1., die Kosten für Einschaffung der im Betreffe bezeichneten Anzeige- und Formulare, deren Lieferung der Oberstaatsanwaltschaft gemäß Ziff. 2 der Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 13. August l. Js. obigen Betreffs Num: 17146 obliegt, sind gleichfalls auf die beiden Regierungsfinanzkammern von Oberfranken sowie von Unterfranken und Aschaffenburg zu verteilen, bezw. zur Einweisung zu bringen.

2., die Ziffer 4 der ergangenen Entschließung ist be-

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Lemberg.

stimmt, daß die Kosten für Anschaffung, Aufziehen, Register-
tur, und Versendung der vermehrten Druckseiten auf die
Staatsgestion Titl. IX B. Kap. 3 § 1 zu verrechnen seien
und in Ziff. 3 derselbst sind die Oberamtsverwaltungen angewiesen,
diese Druckseiten durch einen an ihrem Wohnsitz befindlichen
Buchbinder um einen zu vereinbarenden angemessenen Preis
auf Heftpedakel aufziehen zu lassen. Die Kosten hiefür
seien mit Maßgabe der gelieferten Anzahl von den Ge-
fängnißvorständen und den ihnen angewiesenden Bezirken zu
bestreiten und behufs Lieferung der Vereinnahmungsmaterialien
in den Registraturen der Oberamtsverwaltungen und Amts-
gerichte vorstände in Einnahme und Ausgabe zu stellen.
Selbstverständlich würde diese Art der Verrechnung in jenen
Fällen wegfallen, in welchen die Regierungsfinanzkammern
die einschlägigen Rentämter anweisen, die Zahlung un-
mittelbar an den betreffenden Buchbinder zu leisten.

Da jedoch in dieser Hinsicht ein verschiedenartiges Ver-
fahren zu bestehen scheint, sieht sich das K. Staatsmini-
sterium der Justiz veranlaßt, die Oberamtsverwaltungen zu
ermächtigen, auch die Kosten für das Aufziehen der mehr-
vermehrten Druckseiten auf Heftpedakel zusammen bei den
einschlägigen Finanzkammern zur Anweisung an den be-
treffenden Buchbinder zu beantragen, dieselben in ihren
Registraturen aufzubewahren und den Gefängnißvorständen
die jeweils bewilligte Anzahl von Exemplaren kostenlos
zuzustellen.

3. Gegen die von Ihnen an die Herr Aufsicht unterstehenden
Gefängnißvorstände am 10. August l. Js. erlassene Anord-
nung, inhaltlich welcher die das Aufziehen der vermehrten
Druckseiten im Falle von Lagerbenützung oder sonstiger Be-
schädigung derselben auf die verbrauchten neuen Heftpedakel durch Gefangene ohne besondere Kosten ange-
ordnet haben, besteht eine Erinnerung nicht.

Diese Maßregel wird sich jedoch nur in größeren
Gefängnissen wenn mit solchen Arbeitern mehrere Gefangene
aufgestellt haben.

4. Anlangend den Kostenpunkt der Druckseiten, so hat die
Firma Georg Weiß'sche Druckerei und Verlagshandlung
dieser auf unterthänigst eingelegten Erklärung erklärt,
daß sie bei den in Ziffer 2 der Entschließung vom 3.
August l. Js. angegebenen Preisbestimmungen für die Folge be-
lassen werde. Es werden daher die Ihnen zugesandte
Rechnung vom 21. August 1895, sofern dieselbe nicht
sonst begründet ist, zur Richtigstellung zurückgegeben.

5. Hiernach gemäß Ziff. 5 der Entschließung des
K. Staatsministeriums der Justiz vom 8. Juni 1885
Nro 9660, den Vollzug der Arrest- und Hausordnung
für die Justizgefängnisse, für die innere Einrichtung der
Gefängnisse betr., die Einstellung der aufgezogenen Aus-
züge sowie des Formulars für die Tagesordnung in die
Zimmer der Justizgefängnisse angeordnet wurde, so
folgt von selbst, daß wenn dieselben unbrauchbar geworden

sind, die Genehmigung zur Abschreibung derselben zu ertheilen ist.

gez. Dr. Heyer. von Lemmel.

Der
Generalsekretär,
stellv. Chef
des Ministeriums

gez. Schnell.

No. 8702-33 I. Zweibrücken, den 8. November 1895.

AD 35
6.

Der K. Oberstaatsanwalt.

betreff:
Die Anlegung und Verwaltung der Brenn- und Heizmaterialien für die Gerichtsgefängnisse, sowie das Verfahren über die Tagesordnung, die Werkthätigkeit und die Schutzmittel der Gefangenen.

Durch die höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz mitunterzeichneten Betreffs vom 3. August l. Js. No. 17146 und vom 8. Oktober l. Js. No. 21060 wurde behufs gleichmäßiger Vollzugs des höchsten Justizministerialerlasses vom 28. Juni 1883 No. 9060, den Vollzug der V. d. H. O. für die Gerichtsgefängnisse, hier die innere Einrichtung der Hafträume betreffend" unter anderem angeordnet:

1, Daß die Gefängnißvorstände stets verpflichtet seien, den Anfang mit der bestimmungsgemäßen Verwaltung der Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse über das Verhalten und die Behandlung der Gefangenen (§ 29 der V. d. H. O.) sowie der Tagesordnung, die Werkthätigkeit und die Schutzmittel gegen Gefangene (§ 70 Abs. 2, § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 V. d. H. O.) mittels Berichts herstellen zu lassen, widrigenfalls ihrem jedesmaligen Gesuch, bezüglich bei dem k. Oberstaatsanwalte unmittelbar anzubringen und zu begründen sei;

2, Daß behufs Herbeiführung der Uebereinstimmung der Anschauungen der einzelnen Hausväter mit denjenigen der Aufsichtsbeamten sowie der einzelnen Orten die k. Oberstaatsanwälte die streitigen Vorschriften durch einen an ihren Amtssitzen behufs Einholung einer zu vereinbarenden, anzuberaumenden Zeit mit blauer Randeinfassung anzeigen zu lassen haben;

An die
Gefängnißvorstände
der Gerichtsgefängnisse
in der Pfalz.

3.) Das Gefängnisvorsteheramt die jeweils benötigte Anzahl von Exemplaren kostenlos zugesendet wird.

Hiernach wurden Sie veranlasst, in jedem Falle in einem Berichte, in welchem die Notwendigkeit der Haftverhängung begründet sein muss, die Genehmigung der erforderlichen Exemplare zu beantragen, und werden sich mit der Uebersendung bezüglichen Eintrag in das Formular einer der Kostenbeträge zur Kenntnis bringen. (Justiz-Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1883 N: 9060 Justiz. 5). Selbstverständlich ist es, dass für die Abschreibung der überflüssig gewordenen Exemplare die Genehmigung zu erholen ist.

Das verstorbene Aufsichtsorgan soll übrigens nicht ausgeschlossen sein, dass der Aufseher der weiblichen Abtheilung im Falle von Besichtigung derselben auch die weiblichen Gefangenen ohne besondere Kosten gehaltene Buch, welches allerdings nur in grösseren Gefängnissen durch mit solchen Arbeiten versehene Gefangene ausgeführt lassen wird.

Da bei Gelegenheit der Gefängnisvisitation von mehreren die Beschwerde geführt wurde, dass die an den Hafträumlichkeiten angebrachten Tafeln, gleich Hafts-Anweisungen, Hafts-Ausweise von Gefangenen beschädigt würden, so werden Sie in Hinblick hierauf Ihr Augenmerk darauf lenken, dass der Amtsrichter, der Justiz-Kommissär, der Amtsgerichts-Diener bezw. Gefängnisverwalter sowie der Gefängnisbedienstete durch schriftliche Weisung zur Pflicht zu machen, bei ihren täglichen zu verschiedenen Zeiten vorzunehmenden Visitationen der Hafträume (§ 37 D.V. h. G.) sorgfältig und wenn sie auf irgend einen anderen Grund einer mit Gefangenen belegten Hafts räume Schäden bemerken müssen, sowohl ob die Zeit erlaubt, nachsehen und festzustellen, ob nicht beschädigungen der Wände oder der Einrichtungsgegenstände und insbesondere der Wandtafeln stattgefunden haben und im letzteren Falle sofort die Anzeige bei Ihnen zu machen, damit Sie nach Aufklärung des Sachverhaltes gegen jeden Gefangenen, der sich einer solchen Beschädigung nachweislich schuldig gemacht hat, mit aller Strenge unter gleichzeitigem Anhalten zur Ersatzleistung thätigkeit einschreiten können.

Bei Ihren periodischen Gefängnisinspektionen werden Sie ferner darauf achten, ob die Gefängnisbediensteten diese Pflicht gewissenhaft und zufriedenstellend Falle der Gefängnisbediensteter, welcher seine Pflicht nicht erfüllt hat, zur Verantwortung ziehen.

gez. Nöbel.

№ 17996. ad 26 München, den 10. Oktober 1895.

2254

K. B. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:

Geschäftsvereinfachung bei der Gendarmerie.

Auf den Bericht vom 9. v. Mts., dessen Beilagen mit Rückschluß der Note des K. Staatsministeriums der Justiz vom 12. Juli l. Js. zurückfolgen, ergeht im Einverständnisse mit dem genannten K. Staatsministerium der Auftrag,

1, für die Gendarmerie der Landkompagnie München die vom Kompagnie-Kommando unterm 16. Juni/26. August l. Js. vorgeschlagenen Formulare – soweit dies noch nicht geschehen ist – nunmehr einzuführen, wogegen bei der Landkompagnie die Verwendung von Formularen vorerst verschiedene auf die an die Bezirksämter bei den Landgerichten gegen bestimmte Personen wegen Verbrechen und Vergehen zu erstattenden Anzeigen – mit entsprechender Abänderung des für die Landkompagnie vorgeschlagenen bezüglichen Formulars – zu beschränken ist;

2, nach erfolgter Benützung je drei Exemplare der eingeführten Formulare hieher vorzulegen;

3, bis zum 1. Januar 1897 nach Einvernahme der beiden hiesigen Kompagniekommando, welche ihrerseits mit der

An
das K. Gendarmerie-Corps-
Kommando.

Vicerathamtsassessor bei dem k. Landgerichte München I und der k. Polizeidirektion in gemeinschaftliche Lehrämter treten werden, über die mit den Formularen gemachten Erfahrungen und etwa erforderlich scheinende Abänderungen Bericht zu erstatten.

gez: Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär.

gez: v. Kopplstätter.

Ministerialrath.

Nö 22511.

36 München den 13. Oktober 1895.

PRAES 17.OKT.95 No. 1662.

C.N. 8524. I.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Geschäftsanweisung bei der Gendarmerie.

Circulat bei den Herren k. I. Amtsanwälten
in Frankenthal
Kaiserslautern
Landau
Zweibrücken
gegen Rückäußerung zur Kenntnißnahme.
München, 17. Oktober 1895.
Der k. Oberstaatsanwalt.
H. V.
Weiß
k. Amtsanwalt.

Anliegend folgt Abdruck einer an das K. Gendarmerie-Korps-Kommando ergangenen Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. No. 17996 zur Kenntnißnahme.

Dr. Frh. Leonrod.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
statt Dessen
Ministerialrath
Hfa

№ 1628. I.

K. B. J. Herrn K. I. Staatsanwalt
in Kaiserslautern

mit Bemerkung weiterer gefälliger Veranlassung.

Zweibrücken den 18. Oktober 1895.

Der Vorstand der K. I. Staatsanwaltschaft

Heilig.

C. B. I. № 2042.

V. G. mit Benachrichtigen an
Herrn L. I. Staatsanwalt in Landau

ergebenst weiter gebeten.

Kaiserslautern den 19. Oktober 1895.

Der L. I. Staatsanwalt

Lobenhoffer.

C. B. I № 1434.

K. m. mit gefälliger Rückäußerung an
Herrn Kgl. I Staatsanwalt in
Zweibrücken
ergebenst weitergesendet.

Landau 20. Oktober 1895.

Der K. I Staatsanwalt

Heilberg

№ 1132/I

Euer Hochwohlgeboren
Herrn Kgl. Oberstaatsanwalt
Hier

mit Rückäußerung gefälligst in Bälde vorzulegen.

Zweibrücken 21. Oktober 1895.

Der K. I. Staatsanwaltschaft Baurl.

K. I. Staatsanwaltschaft.

PRAES. 22 OKT. 95 № 12728.

Num. 23567. München den 28. Oktober 1895.

PRAES. 1 E NOV. 95 № 12804.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Zu den Gemeinden!

Betreff:

die Portofreiheit der Veteranen.

.....

.....

Euer Hochwohlgeboren erhalten anverwahrt Abdruck der in bezeichneter Betreffe an den Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Zweibrücken ergangenen Ministerial-Entschließung vom heutigen zur Kenntnißnahme und gefälligen weiteren Veranlassung.

Der Staatsminister

In Vertretung

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Leitz

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken

8876-7 I.

c Num: 23567. München den 28. Oktober 1895.

a 37

K.b. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

die Postportofreiheit der Notare.

Euer Hochwohlgeboren erhalten anruhend die Zuschrift vom 2. Dezember 1894 Num: 4346 zurück und einen Abdruck der in bezeichneter Sache am 18. laufenden Mts. seitens des K. Staatsministeriums der K. Finanzen und des Aeußern an die Direktion der K. Posten und Telegraphen ergangenen Entschließung No. 6396 II/94 zur Kenntnißnahme, Mittheilung an die K. Landgerichtsvorsitzenden und Verständigung der Notare des Oberlandesgerichtsbezirks.

ppa. Dr. Frhr. von Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Bamberg.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath

ppa. von Petri.

av 34

№ 6396 II/94. Abschrift. 6 München, den 15. Oktober 1895.

Kgl. b. Staatsministerium
der Kgl. Finanzen, d. Abth. d. Innern

Betreff:

die Portofreiheit der Notare.

Nach einer unter gefälligster Mittheilung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz hat sich der Missstand ergeben, dass Testamente in Verwahrung der Notare sich befinden, welche, obwohl die Testatoren längst verstorben sein müssen, nicht zur Eröffnung gelangen, weil den Notar keine Verpflichtung trifft, von dem Todesfalle Kenntniss zu haben. Das Kgl. Staatsministerium der Justiz hat deshalb die Notare veranlasst, durch besondere Vorsorgen, z. B. bei den Gemeindebehörden des Ableben der Testatoren über das allenfallsige Ableben der Letzteren von Amtswegen sich Kenntniss zu verschaffen.

Es hat sich nun ergeben, dass Beitrag der Postbehörden für die zum solche Ermittelungen veranlassten Korrespondenzen der Notare die Portopflicht in Anspruch genommen wird. Es wurde insbesondere auch eine Anfrage des Kgl. Oberstaatsanwaltes am Kgl. Oberlandesgerichte Landshut auf Grund einer Entschliessung der Direktion der K. Posten und Telegraphen vom 25. September v. Js. № 30721 ein unter dem [illegible] Absender von dem Untersuchungsrichter zu Hammerau, Post Laufen, eingetroffenes Schreiben des Kgl. Notars

Ew

die Direktion der
Kgl. Posten u. Telegraphen.

zu Münnerstadt als portopflichtig erklärt.

Die Direktion der kgl. Posten und Telegraphen ist ferner von der Ansicht ausgegangen, daß die in Frage stehenden Gebühren nicht im Interesse des öffentlichen Dienstes, sondern nur im Interesse der bei dem betreffenden Notariate geschäftlich beteiligten Privatpersonen vereinnahmt werden.

Die bezeichneten Ermittlungen erfolgen nun allerdings mittelbar auch im Interesse der Kostenbeamten und Lehrer, in erster Reihe finden dieselben jedoch im öffentlichen Interesse und gewerbsmäßiger Rechtspflege statt, um die Gehalte der Vermögensverhältnisse und das Entstehen langwieriger und verwickelter Prozesse zu vermindern.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheinen die in Frage stehenden Gebühren als eine Angelegenheit des öffentlichen Dienstes. Es ist daher die den Notaren nach dem Ausschreiben der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vom 9ten Februar 1863 No 3510 / Verordnungs- und Anzeigeblatt 1863 No 11 / zustehende Portofreiheit für ihren das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffenden Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden auch auf die Ermittlungen Anwendung zu finden, welche von den Notaren über das allenfallsige Ableben von Kostenbeamten von Amtswegen zu pflegen sind.

Die Direktion der kgl. Posten und Telegraphen wird beauftragt, hienach das Weitere zu veranlassen.

gez: Frhr: von Crailsheim.

Der Generalsekretär.

gez: von Beyer.

38

Num: 12534. München den 15. November 1895.

PRAES 20.NOV.95 No. 13020.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Zu den Gerichten!

Betreff:

Der Gebührensatz an Feuerungsmaterial der Gefängnisverwalter an den Landgerichts- und Land- und Amtsgerichtsgefängnissen in der Pfalz.

Auf die Vorlage des Letz. vom 1. pr. 4. Juli l. Js. Nr. 8041 wird – vorbehaltlich definitiver Regelung durch die zur Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten und Staatsdienstaten betreffend, zu gewärtigenden Ausführungsvorschriften – hiemit provisorisch angeordnet, daß beginnend vom 1. Januar 1896 die Gefängnisverwalter an den Landgerichts- und Land- und Amtsgerichtsgefängnissen in der Pfalz ihren Bedarf an Heizungs- und Beleuchtungsmaterial aus den Gefängnisbeständen zu beziehen und dafür eine Vergütung im Jahresbetrage von 30 M. (dreißig Mark) zu leisten haben.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren das Weitere verfügen.

Dr. Leonrod

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Lotz

8815-18 I.

Num. 23430.

39

München den 15. November 1895.

PRAES 20.NOV.95 No 13019.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:
Die Vormundschaftspflege, hier die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Vormundschaften.

Euer Hochwohlgeboren erhalten in der Anlage Abdruck eines an die Präsidenten der K. Oberlandesgerichte ergangenen Entschließung vom Heutigen zur Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Ihnen untergebenen Herren Staatsanwälte, welche sowohl zugleich auch die im nämlichen Betreffe an die K. Oberstaatsanwälte ergangene damals auf den landgerichtlichen Staatsanwalt mitgeteilte Entschließung vom 19. Februar 1890 No 3126 wissenswerthen zu machen sind.

Der Staatsminister.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Sotz

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königlichen Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

5842-45
einzuwenden.

C.R.II № 5042-45.

V.d.G. nebst Anlagen an
die Kgl. I Staatsanwaltschaft

Kaiserslautern
Frankenthal
Landau
Zweibrücken

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung von einer der vorstehenden höchsten Entschließung.

Dabei regen wir von unserer Seite die bestimmte Erwartung, daß bei vorkommenden Anlässen in personal der staatlichen verwaltungsbehörden sowohl die nachgeordneten Staatsanwaltschaften von Ihnen auf die genaueste Befolgung der höchsten Entschließungen vom 19ten Februar 1890 № 3126 und vom 15ten November 1895 № 25430, soweit diese auf die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft Bezug haben, nachdrücklich hingewiesen werden.

Je zwei gefertigte abdrücke der höchsten Entschließung, die Ihnen mit den Anlagen zurückgesandt werden, sehen wir Ihrem Bericht über den Vollzug gefälligst entgegen.

Zweibrücken den 21ten November 1895

Der Kgl. Oberstaatsanwalt:

Köllner

C.R.I. № 2226.

№ 2245 C. № I.

V.d.G. nebst Anlagen an
den I. Staatsanwalt in Frankenthal

mit Bezugnahme auf Erlaß
vom 22. November 1895

Der Staatsanwalt
Lobenhoffer

M. d. G. Herrn K. I. Staatsanwalt
in Landau
mit Bezugnahme auf Allerhöchsten Erlaß
vom 15. November 1895 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

Frankenthal den 23. November 1895

Der K. I. Staatsanwalt.

Num. 25430.

München den 15. November 1895.

An
die K. Staatsministerien
der Justiz.
Betreff:

Die Strafrechtspflege, hier die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen.

Nach den Berichten der Vorsitzenden der Schwurgerichte scheinen in den letzten Jahren bei einzelnen Schwurgerichten wiederholt unbefriedigende Freisprechungen in Fällen vorgekommen zu sein, in welchen die Verneinung der Schuldfrage von vornherein mit Sicherheit zu erwarten war, während in einigen anderen Fällen die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte hätte vermieden werden können, wenn die Voraussetzungen, welche bei der Hauptverhandlung zur Freisprechung der Angeklagten den Ausschlag gaben, bereits im Vorverfahren gehoben worden wären. Das K. Staatsministerium der Justiz hat sich daher veranlaßt, die in vorbezeichneter Beziehung ergangene Entschließung vom 19. Februar 1890 Num. 3126 in Erinnerung zu bringen und zugleich dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß, namentlich in schwurgerichtlichen Sachen, von der in § 188 Abs. II der Strafprozeßordnung bezüglich der Erhebung der Entschließungsbehörde enthaltenen Befugniß zur beschränkter Gebrauch gemacht und hiervon auch seitens

An den
Herrn Präsidenten
des Königlichen Oberlandesgerichts

.....

der Strafkammern bei Gelegenheit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgetheilt Veranlassung genommen worden.

Euer Hochwohlgeboren werden ersucht, gegenwärtige Entschließung der Landgerichtspräsidenten des Oberlandesgerichtsbezirks durch Mittheilung je eines Abdrucks zu treffen und dieselben anzuweisen, auch sämmtlichen Direktoren und Räthen von der Entschließung nebst der in Bezug genommenen Entschließung vom 19. Februar 1890 Kenntniß zu geben.

gez. Dr. Schelling. von Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath

gez. von Petri.

C. R. I Nr. 1585.

Wird nebst 2 Beilagen, nach Erledigung
der m. anher. C. I Strafkammer
in Zweibrücken
zugefandt mitzugefandet.
Landau 24. November 1895.
der C. I Strafkammer
Reichel

Nr. 12896

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt
Hofer
mit Rücksicht der Abschrift mit Beilage.
Bericht, daß dem gefälligen Ersuchen
Entschließung Abdrucks zur Ein-
Verständigung mit der Sache erledigt
Schreiben zurückgegeben wurde
Zweibrücken, den 25. Novbr 1895
der K. I Staatsanwalt
Hellmann

PRAES 25 NOV. 95 No. 13096.

№ 20299.

40 München, den 19. November 1895.

(Unter Umschluß
von dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

2587

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff:

Den Vollzug des § 157 der Reichs-Verfahrensordnung.

K. STAATSMINISTERIUM DES INNERN

K. STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

EINGELAUFEN 31. JAN. 96

13706.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. vorgelegt unter Rückschluß der Beilagen die Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz nachstehende Entschließung:

Ein K. Bezirksamt hat einem K. Amtsanwaltschaft gegenüber die Auffassung vertreten, daß im Vollzuge des § 157 der Reichs-Verfahrensordnung Anzeigenerstattung nur bei Auffindung von Leichen erforderlich sei, nicht aber nachdem, wenn der nicht natürliche Tod eines Menschen nicht unmittelbar, sondern erst längere Zeit nach dem das Ableben herbeiführenden Ereignisse eingetreten sei.

Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern und der Justiz vom 3. Oktober 1879, die Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr. (M. A. Bl. 1879 Seite 537 ff.) betreffend.

Diese Auffassung des K. Bezirksamts kann indessen nicht gebilligt werden.

Allerdings handelt die vorerwähnte Ministerialentschließung vom 3. Oktober 1879 nur von dem Verfahren bei Auffindung von Leichen

An

die K. Regierung, Kammer des Innern,

von

Pfalzburg und Neuburg.

Zu den Gemeinden!

und es ist unter dieser Entschließung eine weitere Vollzugsvorschrift zu § 157 der Reichsstrafprozeßordnung nicht erlassen; insbesondere sind darüber Anzeichen des Ehrenrichters des § 157 l. c. nicht der Entschließung gegeben worden, daß die Anzeigeerstattung im Vollzuge dieser Gesetzesbestimmung unverzüglich die Stelle der Auffindung von Leichen bezeichnet sei.

Der Bezirksarzt würde wohl z. B. in dem Falle, wenn bezüglich eines in seiner Behausung, im Kreise seiner Familie, Verstorbenen der Verdacht einer gewaltsamen Handlung als Todesursache sich ergäbe und der Polizei- oder Gemeindebehörde bekannt würde, kaum einen Zweifel haben, daß letztere zur sofortigen Anzeige nach § 157 Reichsstrafprozeßordnung verpflichtet wäre, und die Verordnung und auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Reichskanzlers erlassene Vorschrift (Punkt 9 Abs 2 der obenzitirten Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung vom 20. November 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 Seite 655 ff.) der Begriff des „nicht natürlichen Todes" ist neben Punkt die Todesfälle in Folge einer gewaltsamen Handlung nicht erschöpft, vielmehr enthält schon die Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1879 eine exemplifizirende Auslegung des Begriffes, indem sie sagt: „wenn der Tod durch eine gewaltsame Handlung eines Dritten oder durch Vollstreckung oder sonst durch äußere Einwirkung herbeigeführt wurde."

Die Reichsstrafprozeßordnung selbst enthält bezüglich der Anzeigeerstattung keine Andeutung, ob der Tod unmittelbar oder erst längere oder längere Zeit nach der äußeren Einwirkung erfolgt ist; Voraussetzung ist nur, daß Anhaltspunkte für die Annahme eines Causalzusammenhanges zwischen dem Tode eines Menschen und einer äußeren Einwirkung vorhanden sind.

Es besteht daher in allen Fällen, wenn Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, sei es daß der Tod unmittelbar nach dem verbrecherischen Ereignisse eingetreten ist, oder daß zwischen dem Tode und dem denselben verursachenden Ereignisse eine längere oder kürzere Zeit mitten liegt, für die Polizei- und Gemeindebehörden die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Untersuchungsrichter und sorgfältige Prüfung der Ursache, die Todesbehörden aufmerksam zu machen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsecretaer:

gez. von Kapplestätter,

Ministerialrath

C

CR. 9268 I.

Hr. m. Herrn kgl. I. Staatsanwalt

in

Frankenthal

Kaiserslautern

Landau

Zweibrücken

gegen Strafanzeige zur Kenntnissnahme.

Zweibrücken, den 31ten Januar 1896.

Der k. Oberstaatsanwalt.

v Völker

frues 2. II. 96.

No. 237. I. d. k. d. Herrn Kr. I. Staatsanwalt in Kaiserslautern
nach Kenntniss- u. Rückschlussnahme ergebenst zurückerbeten.
Frankenthal den 3ten Februar 1896
Der Kr. I. Staatsanwalt.
Bauer

C. R. 1 No 229

Herrn kgl. Staatsanwalt in Landau

nach Kenntniss- und Abschriftnahme ergebenst mitgetheilt.
Kaiserslautern den 4. Februar 1896
Der kgl. Staatsanwalt
Eberhoffer

No 207 C R I.

hr. m. Herrn Kgl. I. Staatsanwalt in Zweibrücken

nach Kenntniss- und Abschriftnahme ergebenst übermittelt.

No 131 I hr. 6 II 96 Landau, den 5. Februar 1896.
Der kgl. I. Staatsanwalt

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn kgl. Oberstaatsanwalt hier
nach Abschriftnahme gehorsamst zurück.
Zweibrücken, den 6. Februar 1896
Der kgl. I. Staatsanwalt
Kreibich
Heumann

FRAES.6FEB.96 No 1353.

Ad. Num. Exh. 19123 C. 41 Speyer, den 19. November 1895.

FRAES 22 NOV. 95 No 13058.

Kgl. Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Betreff:

Adr. Frankenthal.

28 Mai 1881 v. 6994-77 II
16 Mai 1881 v. 6930-33 II
Juli 12 Mai 1881 v. 6994-77 II

Unter Bezugnahme auf die in vorliegendem Betreffe gepflogene Korrespondenz, insbesondere die hier gefertigte gefällige Zuschrift vom 10. August l. Js. No 8314 I beehren wir uns im Einverständnisse mit unserer Regierungs-Finanzkammer die Euer Hochwohlgeboren durch nachstehende Zustellung, gefälligst veranlassen zu wollen, dass in den Frankenthaler und ~~Pirmasenser~~ künftigen Ausschreiben, wie überhaupt in den steuerbehördlichen Requisitionen an nicht bayerische Behörden die Einführung von Personen für die Zukunft nicht mehr die wissentlich Fundgrubenqualität, sondern die der Franzosischen Polizeibehörden als Einführungs- bezw. Uebernahmsort bezeichnet werde.

Der
k. Regierungs-Präsident.

An
den Herrn kgl. Oberstaatsanwalt
beim kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

8895-8898 I
8895 2

Coll.: Mullers
k. Regierungs-Sekretär.

aj. 41

N^o: 8895-8898 I.

Zweibrücken, den 29. November 1895.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:

Das Transportwesen.

Durch die kreisseitigen Ausschreiben vom 16. Mai 1881 N^o: 6930-33 der k. Staatsanwaltschaften mit, gefällte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. Mai 1881, „Schubbeförderungen durch nichtbayerische Behörden betr. N^o: 4658 wurde verfügt, daß - von besonderen Ausnahmefällen, in welchen Beförderung von Staatswegen durch das k. Staatsministerium der Justiz nothwendig und dessen Entschließung zu erholen ist, abgesehen - in staatsanwaltschaftlichen Requisitionen an nicht bayerische Behörden um Ablieferung von Personen stets ausdrücklich um Lieferung an die nächste bayerische Behörde zur Weiterbeförderung durch die vorschriftsmäßigen bayerischen Organe ersucht werden soll.

Weiters wurden durch kreisseitigen Erlaß vom 28. Mai 1881 „Schubbeförderungen durch nicht bayerische Behörden betr." N^o: 6974-77 die k. Staatsanwälte unter Bezugnahme auf jene höchste Entschließung auf Anregung der k. Regierung der Pfalz auf besondere Orte an der bayerischen Grenze aufmerksam gemacht, wo die von nicht bayerischen Behörden jeweilig zu vollziehenden Ablieferungen von solchen Personen an die Gendarmerie zum Weitertransporte erfolgen können. Hiedurch hat sich die Gelegenheit gebildet, daß in der Starkbierzeit und sonstigen Ausschreiben bezw. staatsanwaltschaftlichen Requisitionen an nicht bayerische Behörden der Ersuchen gestellt werde, solche Individuen nur Aufgriffsorte der nächstens gelegenen Gendarmerie-Stationen zuführen zu lassen.

Da nun die Veranlassung des Weitertransports an den Bestimmungsort zur Zuständigkeit der Schubbehörden gehört, so

Ersuche

k. I. Staatsanwaltes

des Oberlandesgerichtsbezirks

entsprechende Verfügung, dass solche Personen der der Grenze zunächst liegenden pfälzischen Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung überwiesen werden.

Demgemäß ergeht hiermit auf Anregung der k. Regierung der Pfalz die Anweisung an die k. Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichtsbezirke, in der Absicht, binnen und festigend Rückschreiben, wie überhaupt in der staatsanwaltschaftlichen Korrespondenz an nicht bayerische Behörden eine Abkürzung vorgesehenen Formen nicht mehr die nächste Gemeinde, Distrikt, sondern die der Grenze zunächst liegende pfälzische Polizeibehörde als Einlieferungs- bezw. Übernahmsort zu bezeichnen.

Euer Hochwohlgeboren wollen über den genauen Vollzug dieser Anordnung durch die Ihnen untergebenen staatsanwaltschaftlichen Beamten wachen und bei dem Verkehr derselben die nöthigen unterstellten Beamten auf dieselbe zur Vermeidung Aufmerksamkeit machen.

Auch wollen die die Amtsanwaltschaften Ihres Bezirks mit entsprechender Weisung versehen, zu welchem Zwecke die nöthige Anzahl von Abdrücken dieses Erlasses beiliegt.

gez. Nössel.

42.

c/Ka. 21564. München, den 4. Dezember 1895.

Abschrift.

K. Staatsministerium der Justiz
und
K. Staatsministerium der Finanzen

2776

Betreff:
Pensionseinweisung für die Wittwe des Sekretariatsassistenten Adolf Bangenheim in Landau.

Laut der mitfolgenden zwei Zeugnisse (: Heirats- und Sterbeurkunde :) ist der Sekretariatsassistent bei der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Landau Adolf Bangenheim am 4. August l. J. in Dienstesaktivität gestorben und hat eine ihm am 29. August 1874 in zweiter Ehe rechtmäßig angetraute Ehefrau Franziska, geborene Nahm, als Wittwe hinterlassen.

Adolf Bangenheim, geboren den 27. Juni 1826, erlangte durch seine am 1. November 1871 erfolgte Aufnahme als ständiger Kanzleischreiber bei der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Landau erstmals eine Dienstbestellung, welche als etatsmäßig im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni v. J. (: Ges. u. V.O.Bl. S. 321 ff. :) zu achten ist, und hat seitdem in dieser Eigenschaft, sodann als Sekretariatsgehilfe und seit 21. Mai 1890 als Sekretariatsassistent ununterbrochen zur

An
die K. Regierung, K. d. F.
der Pfalz

Gültigkeit gesetzt.

Da den Privatvictualiasistenten für ihre Person und für ihre Relikten durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. Mai 1890 (Ges. u. V.O. Bl. S. 256) die analoge Behandlung nach der Dienstabgrenzung zugesichert war, ist gemäß §. 55 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 26. Juni v. J. der Wittwe Bargenheim eine Pension anzuweisen, welche, je nachdem sie für sie günstiger ist, entweder nach den früheren Pensionsnormen und Gehaltsverhältnissen des verlebten Privatvictualiasistenten Adolf Bargenheim oder nach den neuen Pensionsnormen und den von demselben bei seinem Ableben bezogenen Gehalte zu bemessen ist.

Nach den früheren Pensionsnormen würde sich gemäß §. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Mai 1890 und der Bekanntmachung vom 29. Juli 1892 (Ges. u. V.O. Bl. S. 601 u. 602) auf den von dem Verlebten vor dem 1. Januar 1894 bezogenen Gehalte zu 1300 M. für die Wittwe Bargenheim eine Pension von jährlich 246 M (einem Fünftheil des pensionsfähigen Gehaltstheils zu 1230 M) ergeben. Nach den neuen Pensionsnormen hingegen beträgt gemäß §§. 22 und 24 der Verordnung vom 26. Juni v. J. die Pension, welche dem Verlebten zu seinem Vortheile anzuweisen gewesen sein würde, bei einer Dienstzeit von mehr als 23 Jahren 76 Prozent des von demselben zuletzt bezogenen Gehalts von jährlich 1500 M, also 1140 M, wovon

sich gemäß §§. 31 und 42 a. a. O. eine Wittwenpension zu jährlich 381 M. berechnet. Danach hat diese höhere Pension für die Wittwe Bargenheim zur Anweisung zu gelangen.

In Anwendung der vorstehend in Bezug genommenen Bestimmungen, sowie der §§ 36 und 38 der Verordnung vom 26. Juni v. J. wird die K. Regierung, K. d. I., dahin angewiesen, beginnend vom 1. Oktober l. J. an die Privatvictualiasistentenwittwe Josepha Bargenheim in Landau eine Pension von jährlich 381 M (dreihunderteinundachtzig Mark) auf die Dauer ihres Wittwenstandes für Rechnung des Wittwen- und Waisenpensionsfonds verabfolgen zu lassen.

gez. Dr. Freiherr von Riedel. gez. Dr. Freiherr von Leonrod.

Der General-Secretär:

gez. von Pausch.

43.

Num: 26808. München den 7. Dezember 1895.

FRAES. 11. DEZ. 95 NB 13245.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:
Aufsicht im Lehrerinnenfache bei dem
K. Amtsgerichte Kaiserslautern.

Auf Ihren Vorbericht vom 27. pr. 30. v. Mts. Num. 8885 wird eröffnet, daß bei dem K. Amtsgerichte Kaiserslautern eine zweite Amtsgerichtsdirektorstelle nicht errichtet werden kann.

Ueber die weitere Aufsicht ist seinerzeit Verfügung zu treffen.

Ein Mittel zur Erzielung dieses Zieles mit Umwandlung 50 M wird dem Bedürfnisse für 1896/97 Befriedigung finden.

Das Urteil des Amtsgerichtsdirektors Reger in seiner Eingabe des Archivsekretärs der Gerichtsorganisation wird diese gegenständige Personalangelegenheit nicht berühren, da die à conto Titel VIII. Kap. 1 Tit. E 81 Tit. 2 mit festgestellten Amtsgerichtsdirektoren nicht als Gehaltsstufe sondern im Sinne des §80 Abs. 1 der Dienst-Pragmatik für die Gehaltsbezüge zu gelten haben.

Ihr Vorbericht wollen Sinnes des Weiteren verfügen.

Dr. Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

8450 I.
8454 I.
2521 I.
9391 I.
9408 I.
9456 I.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

44

Num: 27556. München den 9. Dezember 1895.

FRAES 16DEZ.95 No 13300

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Zu den Akten!

Die Kosten für das Halten von Zeitungen.

Der Verlag der in München erscheinenden Allgemeinen Zeitung hat in einer an das K. Staatsministerium der Justiz gerichteten Vorstellung mitgeteilt, dass vom Beginn des nächsten Jahres an der Abonnement auf die allgemeine Zeitung ohne die wissenschaftliche Beilage um den halben Preis – jährlich 18 Mark – zulässig sei, wobei der Lieferung in üblicher Weise durch die K. Postämter erfolgen könne.

Zugleich hat der Verlag sich bereit erklärt, den Königl. Amtsgerichten die Zeitung mit der wissenschaftlichen Beilage für 27 Mark jährlich zu liefern; in diesem Falle müsste jedoch der Betrag direkt an den Verlag eingesendet werden.

Da an diese Mitteilung sich knüpfende Bitte des Verlags, es möge den dem Justizministerium unterstellten Behörden das Abonnement auf die Allgemeine Zeitung auf Regiemittel genehmigt werden, ist insoweit gegenstandslos, als sie sich auf die Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

8990-9019 I.
9022 I

anstalt verwaltungen bezieht, da diese Behörden jetzt schon innerhalb der Rahmen ihrer Regiemittel auch die Allgemeine Zeitung halten können.

Dagegen würden die Amtsgerichte, auf welche die Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862 über das Regierungsblatt bei den Kleinen Landgerichten, den Stadt- und Landgerichten, denen der Landgerichten (J. M. Bl. 1863 S. 83*) Anwendung findet, nicht in der Lage sein, sich eine Zeitung zum Abonnementpreise von 27 oder auch nur 18 M zu halten, da sie für die von ihnen nach freiem Ermessen zu haltende größere politische Zeitung gemäß Entschließung vom 29. November 1868 Nr. 14407, die süddeutsche Presse betreffend, nicht mehr als sieben bis acht Gulden aus Regiemitteln aufwenden dürfen.

Mit Rücksicht auf das nunmehr verbindende Angebot wird somit im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen der Maximalbetrag, der aus den den Amtsgerichten für Regiezwecke vom Oberstaatsanwalt zur Verfügung gestellten Mitteln für das Halten einer größeren politischen Zeitung aufgewendet werden darf, auf achtzehn Mark erhöht.

Der Maximalbetrag auf 27 M zu erhöhen, ist zur Zeit nicht angängig, da er nicht ohne Schädigung der Regiepositionen oder Zurückstellung anderer dringlicherer Bedürfnisse erhöht werden könnte.

Das bestehe keine Erinnerung dagegen, daß Amtsgerichte, welche die Allgemeine Zeitung mit der Beilage zu halten wünschen, von dem vom Verlag gestellten Ab-

ad. 44.

Nr: 8990-9019 I. Zweibrücken, den 16. Dezember 1895.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:
Die Kosten für das Halten der Zeitungen.

Der Verlag der in München erscheinenden Allgemeinen Zeitung hat in einer an das Königl. Staatsministerium der Justiz gerichteten Vorstellung mitgetheilt, daß von diesem Jahre an das Abonnement auf die Allgemeine Zeitung ohne die wissenschaftliche Beilage um den halben Betrag – jährlich 18 Mark – zulässig sei, wobei der Bezug in üblicher Weise durch die K. Post-ämter erfolgen könne.

Ferners hat der Verlag sich bereit erklärt, den K. Amtsgerichten die Zeitung mit der wissenschaftlichen Beilage für 27 Mark jährlich zu liefern; in diesem Falle müßte jedoch der Betrag direkt an den Verlag eingesendet werden.

Die K. Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks, auf welche sämmtlich die Königl. Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862 über das Regierungsblatt bei den kleinen Landgerichten, den Stadt- und Landgerichten, denen der Landgerichten /: J. M. Bl. 1863 S. 83*:/ Anwendung zu finden hat, würden nun nicht in der Lage sein, sich eine Zeitung zum Abonnementpreise von 27 oder auch nur 18 M zu halten, da sie für die von ihnen nach freiem Ermessen zu haltende größere politische Zeitung gemäß höchster Entschließung des vormaligen K. Staatsministeriums vom 29. November 1868 Nr: 14407, die süddeutsche Presse betreffend, nicht mehr als sieben bis acht Gulden aus Regiemitteln aufwenden dürfen.

Mit Rücksicht auf das abgeänderte Angebot hat das K. Staatsministerium der Justiz mittelst höchster Entschließung vom 9. resp. 16. Dezember 1895 obigen Betreffs Nr: 27556 im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen den

An die
K. Amtsgerichte des
Oberlandesgerichtsbezirks.

Maximalbetrag, der auf Verlangen der Amtsgerichten für Regierungszwecke zur Verfügung gestellten Mittel für das halbe Jahr eine größere politische Zeitung aufgenommen werden darf, auf achtzehn Mark erhöht, wobei es bemerkte, daß es jetzt nicht angängig sei, diesen Maximalbetrag auf 24 Mark zu erhöhen, da es nicht ohne Erhöhung der Regiegebühren oder Kürzung anderer dringlicherer Bedürfnisse geschehen könnte.

Das Königl. K. Staatsministerium hat jedem gleichzeitig verfügt, daß jetzt keine Erinnerung dagegen bestehe, daß die Amtsgerichtsvorstände, welche die Allgemeine Zeitung mit der Beilage zu halten wünschen, wenn dem vom Verlag gestellten Angebot des ermäßigten Abonnementpreises Gebrauch machen, indem sie den Differenzbetrag von neun Mark aus eigenen Mitteln bezahlen und die wissenschaftliche Beilage für sich behalten.

Obiges wird in Vollzug vorgenannter höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember lfd. Js. anher zur Kenntnis und Beachtung gebracht.

gebot des ermäßigten Abonnementpreises Gebrauch machen, indem sie den Differenzbetrag von neun Mark aus eigenen Mitteln bezahlen und die wissenschaftliche Beilage für sich behalten.

Für Geschworenengerichte werden ersucht, die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks zu prüfen und uns deren ihnen unterstellten Staatsanwälten zur Kenntnis zu bringen.

Die Präsidenten der Vollzugsgerichte und die Verwaltungen der Verwahranstalten sind von vorgenommener Entschließung bereits verständigt worden.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

Nº 9022 I.

Kr. m. gegen Strafverfolgung

den Herrn Kgl. I. Hauptmann

in

Frankenthal, pr. 18. XII. 95 Nº 9380. mit Bericht
nicht zurück gegeben. Baumann
6. I. 96.

Kaiserslautern, pr. 19 XII 95 - mit Amtsbericht wieder
zurück 20 Dez. 1895 Lehmgrübel I. Sekr.

Landau, c. a. XII-1734. Cl. R. I. Nº 9355.
mit Amtsbericht zurück.
Reithofer

Zweibrücken, pr. 23. XII 95.
Feen

zum Berichte.

Zweibrücken, den 17te Dezember 1895.

Der Kgl. Oberstaatsanwalt.

Nº 13995

Betreff

Gegen Gastwirtsleute

Hauptmann

wegen Übertretung

Strafverfolgung

Zweibrücken, den 23. December 1895

Der K. I. Staatsanwalt

Hellmann

FRAES 22 DEZ 95 Nº 13164.

Nº 28021.

45 München den 11. Dezember 1895.

FRAES 14 DEZ 95 Nº 13280.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:
die Kosten der Aufbewahrung und Konservirung von Einziehungs- und Unbrauchbarmachungsgegenständen in den Gemeindegefängnissen.

Einer hochgefälligen gefälligen Anfrage vom 9. d. M. in Betreff der Kostenfrage für die Aufbewahrung von Einziehungsgegenständen in den Gemeindegefängnissen beehrt sich das Königliche Staatsministerium der Justiz zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zu eröffnen.

Der Leonrod

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär
Ministerialrath
v. Lotz

№ 28021.

a. 45.

München, den 10. Dezember 1895.

K. b. Staatsministerium
der Justiz.
Lebenssache.

die Kosten der Verpflegung
und Erziehung von Ein-
stehungs- und Gebrechens-
angelegenheiten in den Ge-
richtsvollzieherdienst.

Ein Reskript vom 28. Aug. 1881 das Justizbudget (: Ausgaben für Gerichtsvollzieher und Einstehungsangelegenheiten der Gerichtsvollzieher :) mit 81,000 Mark den veränderlichen Ausgaben zuweisen, umsetzen und zwar mit folgenden Bedingungen überschreiten. Die Absicht dieser Überschreitungen erklärt sich daraus, daß für die K. Oberstaatsanwälte Mehreinnahmen für auf Rechnung der Justiz zu verrechnende Ausgaben nicht festgesetzt werden und das K. Staatsministerium der Justiz mit Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Entschließungen des K. Staatsministeriums der Justiz des Innern und der Finanzen vom 21. Januar und 10. Mai 1863 sowie vom 19. Mai 1871 (: Jahrb. 1863 Ergänzungsheft Seite 71 u. 72, dann 1871 S. 119 :) der Kgl. Regierung von den einzelnen Ausgaben keine Kenntnis erhält, einmal weil sie auf den Rechnungsmaterialien die einzu-

An
die K. Regierung,
Kammer des Innern,

bundenen Ueberschreitungen erfolgt. Aber auch der jeweils bei der K. Regierungs-Finanzkammer die Anweisung von Zahlungen auf Rechnung der angewiesenen Etatspositionen verursachende Oberstaatsanwalt kennt nicht wissen, welche Leistungen bereits von den übrigen Oberstaatsanwälten zur Anweisung kommen sind oder noch kommen werden. Auch muß die auf diese Etatspositionen zu übernehmende Verpflichtung auf Anfrage zulässig und ist genau dieselben überschreitbar, so liegt das K. Staatsministerium der Justiz vielmehr klare Pflicht, daß die Verfügungen möglichst einzuhalten werden, um im Falle der Ueberschreitung dieser Positionen die im Finanzausschusse der Kammer der Abgeordneten auf Aufklärung gewünschten Fragen und solche sich knüpfenden Erörterungen fernzuhalten.

Um diesen Zweck zu erreichen beabsichtigt das K. Staatsministerium der Justiz von dem mit Abzug der in den September-Vorschlägen (S. 86 der gedruckten Ministerialberathungen vom 23 April 1863, die Etatsmäßige Verwendung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten der Haft in denselben betr.) für Abschaffung und Reparatur von Einrichtungs- und Gebäudegegenständen bewilligten und unverbrauchten Reste der Etatsjahre mit 81000 M. den einzelnen Oberstaatsanwälten je nach den Größen der ihnen Obermitsicht unterstellten Gerichtsgefängnisse bemessene Maximalbeträge zur Verfügung der im Laufe des Jahres eintretenden weiteren bezüglichen Bedürfnisse anzuweisen und, wenn möglich, weitere Zuweisung für das K. Staatsministerium der Justiz als Rückhalt zurückzubehalten. Der jeweilige Chef hat sich demselben die Möglichkeit, Etatsüberschreitungen zu verhüten oder solche wenigstens auf ein geringeres Maß zu beschränken.

Da die Ausgabeposition dieses Maßregel schon für das Jahr 1866 in Aussicht genommen ist, so wolle die K. Regierungs-Finanzkammer mit Belassung des ausbezeichneten zu empfehlenden Summenbetrags eine Zusammenstellung der nach gemäß das September-Vorschlags 1863 per 1866 anzuweisenden Kosten der Abschaffung und Reparatur von Einrichtungs- und Gebäudegegenständen der Gerichtsgefängnisse des Regierungs-Bezirkes mitsenden bis 15 Januar 1866 unser machen.

Die einschlägigen K. Oberstaatsanwälte sind von gegenwärtiger Verfügung benachrichtigt.

gez. Dr Schr v. Leonrod.

A. d. L. 14 Januar 1866
M. 1446. (Sm)
v. 6 März 1866
M. 6531 (Sm).

Der
Generalsekretär
(Ministerialamt)
gez. v. Petri.

AD 45
6.

Zusammenstellung
der auf die Position des Etats-Titels Kapitel XI B
Kap. 3 81 pro 1896 für Anschaffung und Reparatur
von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
in den Garnisonverwaltungsämtern im Bayerischen Bezirken

.....

zu übernehmenden Kosten.

	Oberlandesgerichtsbezirk	Anschaffungen	Reparaturen	Gesamtbetrag
1.	München			
2.	Augsburg			
	Summa			

München am ... Januar 1896

K. Regierung, K. d. Innern, zum Oberkehr.

№ 28255. München, den 13. Dezember 1895.

Kgl. B. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff.

Errichtung einer Gastwirtschaft in
der Nähe des Land- und Amts-
gerichtsgefängnisses zu Landau i. Pf.

Dem Gesuche des Lehrmeisters Karl Hetzler zu Landau i. Pf. um Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer Gastwirthschaft mit Kegelbahnbau an der Ecke der Pfarrhof- und der Kirchgartenstraße gegenüber dem Land- und Amtsgerichtsgefängnisse daselbst stehen, wurde mit Vorlage Eurer Hochwohlgeboren vom 9. d. Mts. Fr. Jo. № 8937 vorgetragen, hier zunächst die genaue Planzeichnung zu prüfen, welcher baupolizeiliche Hindernisse entgegen. Gegen die Genehmigung kann dann vom Standpunkte der Justizverwaltung nichts Erhebliches nicht gesehen werden.

Der Umstand, daß in dem Hause eine Gastwirthschaft betrieben werden soll, könnte nur hinblicke auf § 27 der Hausordnung nur insofern in Betracht kommen, als mit dem Betriebe derselben nothwendig lärmende Gewerbe verbunden wären. Dies ist jedoch nicht der Fall.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Vorzumerken wird der Kreisrentamtskasse beim K. Landgerichte Landau ermächtigt, dem K. Bezirksamte Landau gegenüber die Erklärung abzugeben, daß gegen den Vorschlag des Herrn Staatsministers Karl Hetzler zu Landau von justizverwaltungswegen eine Einwendung nicht erhoben werde.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

gez. von Petri.

Nr. 29011. Auszug. München den 19. Dezember 1895.

K. B. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff: Die Etats der Gerichts
schreibereien für das Jahr 1896.

---

9. Bei künftig eintretender Notwendigkeit der Neuaufnahme eines Gehilfen ist auch fernerhin vor der definitiven Aufnahme die Genehmigung des K. Staatsministeriums der Justiz zu erholen und hiebei um Festsetzung des Funktionsbezugs des neuen Gehilfen nachzusuchen.

Die Höhe dieses Funktionsbezugs wird in der Regel im Rahmen von 600 M.- 840 M. bemessen werden und zwar in der/Regel im Rahmen/Weise, dass neu eintretende Gerichtsschreibergehilfen ohne vorgängige anderweitige Dienstzeit als Gerichtsschreibergehilfe, welche das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, -die entsprechende Qualifikation vorausgesetzt-, in einen Bezug von 840 M., -Gerichtsschreibergehilfen in einm Alter von 16 und 17 Jahren lediglich in einen Bezug von 600 M. und Gerichtsschreibergehilfen zwischen 18 und 21 Lebensjahren je nach ihrer Qualifikation und ihrer etwa vorausgegangenen Dienstleistung als Jncipienten in einen Bezug von 660 M. oder 780 M. werden eingewiesen werden.

Gerichtsschreibergehilfen, welche früher schon bei einem Gerichte in gleicher Eigenschaft verwendet waren, wird ihr Funktionsbezug unter Berücksichtigung dieser früheren Dienstzeit besonders festgesetzt werden. Hiebei wird jedoch bemerkt, dass die Versetzung eines imDienste befindlichen Gehilfen von einem Gerichte an ein anderes Gericht grundsätzlich eine Veränderung des augenblicklichen Funktionsbezugs dieses Gehilfen nicht zur Folge haben kann.

Beibetwa veranlassten Ausschreibungen erledigter Stellen ist in Zukunft von einer Mitteilung des Bezugs des letzten Jnhabers der erledigten Stelle Umgang zu nehmen und lediglich anzugeben, dass der Funktionsbezug des neu eintretenden Gehilfen je nach Qualifikation und Lebensalter im Rahmen von 600 M. bi s 840 M. werde festgesetztwerden.

I pfsche Reg. 3.

10. Die vorstehenden Grundsätze werden auch auf die vom 1. Januar 1896 ab bewilligten Personalvermehrungen sowie auf die zur Zeit erledigten Stellen zur Anwendung gelangen.

Der in der Uebersicht für die neuaufzunehmenden Gehilfen eingesetzte Betrag von 720 .ist lediglich als durchschnittsbetrag zu erachten. Wird an den fraglichen Gerichten ein Gehilfe aufgenommen, für welchen ein höherer Bezug als angemessen erscheint, so wird die/entsprechende/weiter etwa erfordeliche Nachbewilligung im entgegengesetzten Falle der entsprechende Einzug verfügt werden .

11. Bei der Neuaufnahme von Gehilfen sind- die entsprechende Qualifikation vorausgesetzt- vor allem solche Personen, welche früher schon als Gerichtsschreibergehilfen verwendet waren und diesen Dienst lediglich wegen ihrer Einberufung zum Militärdienste oder aus sonstigen unverschuldeten Ursachen vgl. die generalisierte Entschl. vom 8. November l.J. Nr.24619- verlassenmussten-dann Militäranwärter -endlich solche Bewerber zu berücksichtigen, welche bisher als Incipienten sich auf den Dienst als Gerichtsschreibergehilfen bereits vorbereitet haben.

Es ist desshalb künftighin im Berichte über die Neuaufnahme eines Gehilfen zu erwähnen, ob solche Bewerber aufgetreten sind und aus welchen Gründen etwa auf solche bei Besetzung der Stelle eine Rücksicht nicht genommen werden konnte .

12. Verschiebungen in den Bezügen der Gerichtsschreibergehilfen im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtiigt werden.

Ergibt sich bei einem Gerichte durch Wechsel im Gehilfenpersonale oder Aenderung des Nebenbezugs des Sekretärs beim Wechsel in der Besetzung der Stelle oder aus sonstigem Grunde eine Minderung des Gesammtbedarfes an Gerichtsschreibereimitteln, so wird zwar künftighin seitens des K. Staatsministeriums der Justiz nicht jeweils sofort Kreditkürtzung eingeleitet werden, wie dies seither der Fall war. Es darf jedoch über diese überschüssigen Mittel in keiner Weise anderweitig verfügt werden, da der Einzug derselben zu Gunsten der Staatskasse am Schlusse des Jahres 1896 erfolgen wird. etc. etc.

gez. Frhr. v. Leonrod .

9

Neueintretenden 21. Lebensjahre mit bis zu 3 Jahren mit Betrag von 840 M., bei mehr Dienstzeit zwischen 3 und 5 Jahren mit jährlich 900 Mark und bei mehr Dienstzeit als 5 Jahren mit Betrag von 960 M. als angemessen festgesetzt.

Die Bezüge der noch nicht 21 Jahre alten Gehilfen würden in Abstufungen von 600 M., 660 M., 720 M. und 780 M. je nach der Länge ihrer Dienstzeit während Lebensalters normirt.

47

Nr. 28802.

München, den 21. Dezember 1895.

FRAES 27.DEZ 95 No 13201.

K.B.E. N: 5971-74.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff: Einreichung v. b. J. gegen Wiedervorlage bei den Herren Kgl. Staatsanwälten Zweibrücken, Frankenthal, Landau, Zweibrücken zur Verwendung. Abdruck der Festsetzung werden bei Ihrer Generalversammlung einverleibt.

Zweibrücken den 27ten Dezember 1895
Der Kgl. Oberstaatsanwalt.
Schloß

Die Festsetzung der Vergütungsgebühren betreffend.

Euer Hochwohlgeboren erhalten anruhend Abdruck der heute an den Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Nürnberg erlassenen Festsetzung Nr. 28802 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

Dr. Leonrod

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.....

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

Ö.A.I. N° 9394

Nach Kenntnisnahme und sofortiger
Rückgabe der gefälligen gefälligen Rückäußerung
v. 31. ds. Mts. mit einer Beilage an

Herrn L. St. Staatsanwalt in Frankenthal

ergebenst weitergeleitet. pr: 31. XII. 95
D.A. Franz

Kaiserslautern den 29. Dezember 1895
Der L. St. Staatsanwalt
Lobenhofer.

N° 2442. I.

Rückschluß Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Landau
nach Kenntniß- und Rückäußerung
ergebenst zurückerbeten.

Frankenthal den 31. Dezember 1895
Der K. I. Staatsanwalt.

Baumann

N° 1809 C.R. I.

b. m. nebst Beilage
den Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken

nach Rückäußerung ergebenst
übermittelt.

Landau, den 31. Dezember 1895.

Der Kgl. I. Staatsanwalt
pr 2. I 96
Heilig

N° 1.
Nebst Beilage
Seiner Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt
nach Rückäußerung gehorsamst wieder
vorgelegt.
Zweibrücken, den 2. Januar 1896.
Der K. I. Staatsanwalt
Hellermann

PRAES. 3. JAN. 96 No. 13974.

M Cmr. 28802. München den 21. Dezember 1895.

K. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Verfolgung gegen den Briefträger
Johann Edenhorter von Lenzfrieden.

I. Die Vorlage vom 16. pr. 18. d. Mts. Nro. 4224 folgt zurück, nachdem das gestellte Verlängerungsgesuch wegen Ablaufs der erbetenen Frist gegenstandslos geworden ist.

Bemerkt wird hiebei, daß seitens des K. Staatsministeriums der Justiz keine Erinnerung besteht, wenn zur mündlichen Zustimmigkeit gelangte Verlängerungsgesuche, die vorerst bis zur Erledigung wegen Fristablaufs gegenstandslos würden, von den Staatsanwälten nicht vorgelegt werden. Doch hat in solchen Fällen die Verfolgungsbehörde vorzusorgen, daß mit dem Ablauf der erbetenen Frist ohne weiteres Verzug die Verfolgung beginne.

Hievon wollen Ihre Hochwohlgeboren die unterstellten Staatsanwälte verständigen.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Nürnberg.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat
gez von Petri

48

Num. 29275. München den 22. Dezember 1895.

IRAES 28DEZ.95 No 13213.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Für den Sommer!

Betreff:

Die allgemeine Qualifikation der niederen Justizpersonale im Jahre 1896.

f. auf Vorl. v. 24. dz. 1895 Nr 29755. (Jn)

Gemäß §§ 5 ff. der Bekanntmachung vom 16. Februar 1886 (K. G. Bl. S. 76 ff.), Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 9. Juli 1887 (K. G. Bl. S. 152 ff.), dann der Bekanntmachung vom 9. Juli 1891 (K. G. Bl. S. 137), endlich § 18 der Bekanntmachung vom 1. Februar 1880 (K. G. Bl. S. 21 ff.) hat zu Anfang des Jahres 1896 die allgemeine Qualifikation

a. folgender pensionsberechtigter Landesbeamter:

1. der Verwalter und Hilfsarbeiter bei den Landgerichtsbehörden,
2. der Boten bei den Obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und Landgerichten,
3. der Amtsgerichtsdiener mit und ohne Hilfsarbeiterfunktionen,
4. der gerichtlichen Advokatenprokuratorsassistenten und Advokatenprokuratoren

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte

Zweibrücken.

9060-63 I.

gehilfen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften,
5. der Gefängnisaufseher,
b. folgender nicht statusmäßiger Lehrinstalten:
1. der Referendargehilfen bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten,
2. der Amtsgerichtsschreibereigehilfen,
3. der Gerichtsschreibereigehilfen bei sämtlichen Gerichten,
c. der geprüften Lehrlinge und des Gerichtsschreiberamts zu verfolgen.

Bei der Vorlage dieser Qualifikationsakten an das K. Staatsministerium der Justiz ist für das statusmäßige Personal ein Qualifikationsbogen nach dem der Entschließung vom 16. Februar 1876 beigegebenen Formulare I, für das nichtstatusmäßige Personal und für die geprüften Lehrlinge und das Gerichtsschreiberamt, soweit nicht letztere als statusmäßige Lehrinstalte zu qualifizieren sind, ein Qualifikationsbogen nach dem der genannten Entschließung beigegebenen Formulare II zu verwenden.

Die einzelnen Rubriken dieser Qualifikationsbogen sind mit Gewissenhaftigkeit und größtmöglicher Genauigkeit auszufüllen. Bei der Erteilung der Noten haben die Amtsvorstände die Vorschriften in § 6 der Lehrordnung vom 16. Februar 1876 genauestens zu beachten. Die Erteilung zu günstiger Noten und insbesondere der Note I hat sich für unsere Lehrinstalten schon wiederholt als keineswegs vorteilhaft erwiesen, da mit Rücksicht auf eine solche Qualifikation Lehrinstalte mehrmal in der Folge zu einer Stellung gelangten, welcher sie tatsächlich bei weitem nicht völlig gewachsen waren und deshalb aus dem Dienste scheiden mußten, während sie in einer ihrer Prüfung mehr entsprechenden Stellung noch jahre lang in Aktivität hätten bleiben können. Die Amtsvorstände werden deshalb angewiesen, von der Note I nur dann Gebrauch zu machen, wenn tatsächlich alle Voraussetzungen für Erteilung derselben zweifellos gegeben sind.

Bei den statusmäßigen Lehrinstalten ist in dem vorgeschriebenen Formulare I in Spalte III außer der Geburtszeit jedesmal auch die Heimat und in Spalte VI unter „Vermögensverhältnisse" jedesmal genau die Höhe der von einem Lehrinstalten bezogenen etwa noch jährlich bezogenen Militär- oder Staatsdienerzulage anzugeben. Bei den Referendarien und Referendariatsgehilfen ist in der Rubrik „Verwendung" anzuführen, in welcher Sparte des gerichtlichen Dienstes der Lehrbefohlene verwendet ist.

Bei den nichtstatusmäßigen Lehrinstalten und den Lehrlingen und des Gerichtsschreiberamts sind in Spalte VII wenn ein Lehrinstalte wegen Militärdienst-Untauglichkeit ausgemustert oder wenn er der Ersatzreserve überwiesen wurde, auch diese Tatsachen anzugeben.

Besonderes Gewicht ist darauf auf Ausfüllung der Rubrik über die früheren Zivilversorgungsverhältnisse und vollendeten 16. Lebensjahre zu legen. Zur tunlichen Vermeidung einer genauen Angabe haben sich die Amtsvorstände die Zeugnisse der Lehrinstalten über ihre frühere Dienstzeit

verlangen zu lassen und auf Grund derselben die Einträge zu machen. – In Spalte 10 ist Datum und Nummer des Zivilversorgungsscheines genau anzugeben. Etwaige sind in der Rubrik IX, welche bisher erfahrungsgemäß nur sehr unvollständig ausgefüllt wurde, mag Lehrherren der einzelnen Lehrlinge ganz genaue Angaben über die strafbaren Verurtheilungen bei unbescholtenen Lehrlingen und in Spalte X verlässige Mittheilungen über die Höhe der von den Lehrlingen zur Zeit noch jährlich etwa bezogenen Militär- oder Invalidenpension einzusetzen. Bei den Gerichtsschreibergehilfen ist in der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen, in welcher Charge des gerichtlichen Dienstes dieselben verwendet sind und bei den unbesoldeten Gerichtsschreibergehilfen ist noch besonders zu bemerken, ob sie die nöthige Ausbildung im Hypothekenwesen genossen haben, so dass sie sofort mit Nutzen als Hypothekenaktuare verwendet werden können. Bei den Amtsgerichtsdienergehilfen ist in derselben Spalte anzuführen, ob sie im Gefängnissdienste beschäftigt sind und ob sie auch in dieser Charge allen Anforderungen Genüge leisten.

Die Qualifikationen sämtlicher landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Lehrlingsstellen, welche nicht im Gefängnissdienste verwendet werden, sind künftighin von Präsidenten des betreffenden Landgerichts unmittelbar dem K. Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Bezüglich der Vorlage der zugleich im Gefängnissdienste verwendeten Lehrlingsstellen verbleibt es bei den Bestimmungen in §§

Abs. 3–5 der Lehrlingsordnung vom 16. Februar 1886.

Der rechtzeitigen Einsendung sämtlicher Qualifikationen an das K. Staatsministerium der Justiz wird entgegengesehen.

Von dieser Entschließung ist sämtlichen Ihrer Stelle unterstehenden Amtsverständen Kenntniß zu geben. Die hiezu benöthigte Anzahl von Exemplaren dieser Entschließung liegt bei.

Dr. Leonrod

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Stre

49

Num: 29755. München den 29. Dezember 1895.

FRAES 25 JAN. 96 No 13263.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Für den Journaldienst!

Die allgemeinen Qualifikationen des niederen Justizpersonals für das Jahr 1896, hier die der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieheranwärter.

Zur Nachgangs zur Entschließung Num. 29275 vom 22. Dezember l. Js. wird hiemit anher eröffnet, daß zu Anfang des Jahres 1896 auch eine neuerliche allgemeine Qualifikation der Gerichtsvollzieher und der Vorvorbereitungsdienst stattzufinden hat.

Dabei wird folgendes angeordnet:

Bei den Gerichtsvollziehern, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, ist bezüglich der Qualifikation wie bisher — nach Maßgabe des §. 31 Abs. VII der Dienstinstruktion vom 11. September 1879, die Anstellung der Gerichtsvollzieherordnung betreffend — zu verfahren.

Die Qualifikationen jener Gerichtsvollzieheranwärter aber, welche sich in einer Stellung befinden, in der sie schon nach der für den etatsmäßigen oder nichtetatsmäßigen Dienst erlassenen Vorschriften

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Gobs-88 I.

zu qualifizieren sind, ist, soweit es sich um den Gerichtsvollzieherdienst handelt, auf besonderen Wegen — mit Formular II zu ebenerwähnter Verkündigung — vorzunehmen, der in die Qualifikation sinngemäß der sonstigen Dienstzeugnisse einzulegen ist.

Die Vorlage der Qualifikationen an den Oberstaatsanwalt ist nur bezüglich derjenigen Gerichtsvollzieher und Lehrerder zu bestätigen, welche mit Schuldienst betraut sind.

Den Oberstaatsanwalte sind sonst insbesondere nicht die Qualifikationen der Gerichtsvollzieher für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen vorzulegen.

Die Anweisung, wonach bei den Qualifikationen der Gerichtsvollzieher die Spalten 2–5 und bei den Lehrerdienern die Spalten 2–7 des Formulars unausgefüllt zu belassen sind, wird aufgehoben.

Euer Hochwohlgeboren wollen uns von dieser Entschließung den interessierenden Amtsvorständen Kenntnis geben. Die benötigte Anzahl Exemplare folgt nach.

Dr. Finkenor.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri

Verzeichniss
der
Generalien pro 1896.

	Datum:
1) die Kosten der Anschaffung & Reparatur von sämmtl. Gebrauchsgegenständen in d. Gerichtsgefängniss.	14. I. 96.
2) Begnadigung des Sträflings Klein (Einbruchsdiebstahl)	19. I. 96.
3) Stellung der Feuerwehr anlässlich	19. I. 96.
4) die Wahl der Gemeindevorsteherin	4. II. 96.
5) Verpflichtung des Kanzleiamts Adjunkten v. Steinmüller.	7. II. 96.
6) Lösung von Gebühren f. d. Gerichtsgefängniss	10. II. 96.
7) Strengere Beaufsichtigung der Gefangenen	15. II. 96.
8) Schutz der Staatsanwaltschaften	18. II. 96.
9) provisorische Einweisung des Aktuars d. k.k. Bezirksgerichtes Leibnitz	5. III. 96.
10) Entweichung von Gefangenen.	9. III. 96.
11. Unfall im Amtsgerichtsgefängniss Rudolfswerth	10. III. 96.
12) Gefangenenverpflegskosten	20. III. 96.
13) Ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse (Kleinere Bedürfnisse)	29. III. 96.
14) Antrag auf Aufhebung der Strafvollstreckung.	31. III. 96.
15) Entlassungsgesuch des Aufsehers Ebler	12. II. 96.
16) Verpflegung in Spitalsangelegenheiten	14. IV. 96.
17) Steinschleifungen	6. V. 96.
18) Urlaub des Gerichtsarztes in Frauenthal (N.Ö.)	17. V. 96.
19) Militärgerichtliche Untersuchungen	26. V. 96.
20) Vorgärtchen a. Amtsgericht Bruck a.d. Leitha (Abschaffung)	10. VI. 96.
21) Special-Etat f. die Dauer des XXIII fin. Jahres 96/97	20. VI. 96.
22) Begnadigung Morgenstern (Brandlegung)	8. VII. 96.
23) Tod des Aufsehers Merz und Einberufung des Ersatzmannes.	10. VII. 96.
24) Verpflegung d. Gefangenen bezw. d. Gefangenen-Wartpersonales	12. VII. 96.
25) Abtretung der Lok. d. k.k. Bezirks-Schulinspektors Wagner	13. VII. 96.
26) Ansuchen f. Aufhebung im gerichtlichen Exekutionsverfahren	13. VII. 96.

27) Fürsorgepflicht v. Unternehmern in d. Krankenkassen — 17. VII 96.
28) Verpflichtung v. Gehilfen (Lehrlingen). — 18. VII 96.
29. Untersuchung gegen den pr. Arzt Dr. Hahn (Abgabe v. Akten). — 19. VII 96.
30) Hilfsarbeiter bei d. k. k. Fabrikeninspektorat (Urlaub) — 19. VII 96.
31) Führung der Lohnbücher b. Krankenkassenrevision. — 11. VIII 96.
32) Volksbewegung v. Kreuzlingen (Weiler) — 22. VIII 96.
33) Abgabe von Lehrlingsprüfungsstücken an die Lehrlingsgehilfen — 2. IX 96.
34) Vollzug der Unfallversicherungsgesetze — 17. IX 96.
35) Revision v. Gebührenmarken — 1. X 96.
36) Rückständige Gemeindekommissionen — 19. X 96.
37. Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz etc. — 19. X 96.
38) Fürsorge für bevölkerungsschwache Orte — 31. X 96.
41 39. Fürsorge für blinde Bettler — 30. XI 96.
42 40. Festsetzung der Rückvergütungsquote (= Verteilung der eingezahlten Beiträge) — 12. XI 96.
39 41. Umzugs-Kostenvergütung bei d. Krankenkassen (Vollstellung der Amts-Kosten). — 23. XI 96.
40 42. Abonnementsgebühr in der Pfalz (Ges. v. 96). — 28. XI 96.
43. die Verwendung der Frauen — 18. XII 94.

Nam. 1446.

1

München den 14. Januar 1896.

EINGELAUFEN 18. JAN. 96. NO 13574.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die Kosten der Anschaffung und Reparatur von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen in den Gerichtsgefängnissen pro 1896.

Vom 1. Januar 1898 an weiter Mitteilung gestattet.
L. m. d. J. 1897 N 30326.
Gen.

Unter Bezugnahme auf die im bezeichneten Betreffe am 10. Dezember v. Js. Nro. 28021 an die königlichen Regierungsfinanzkammern ergangene, den K. Oberstaatsanwälten im Abdrucke zur vorläufigen Kenntnisnahme mitgeteilte Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz erwarten Ihre Hochwohlgeboren davon verständigt, daß inzwischen der von den K. Regierungsfinanzkammern vorgelegten Zusammenstellungen über die Kosten der Anschaffung und Reparaturen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen in den gerichtlichen Gefängnissen pro 1896, wie solche in den im Dezember v. Js. aufgestellten und geprüften Kostenanschlägen vorgesehen und zur Anweisung bewilligt sind, der Gesamtbetrag hiefür sich auf 36858 M 18 ₰ beläuft.

Die statt besitzen Ziffer IX B Reg. 3 S 1 mit der

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

pro 1896 zur gegenwärtigen ordentlichen Ausgabe-
bewilligung zu 81000 M ist dieser jetzt schon um den Be-
trag von 5858 M 18 ₰ überschritten und stehen jenes
Mittel für außerordentliche Anschaffungen und Reparaturen
pro 1896 – ohne noch größere Ueberschreitung – nicht mehr
zur Verfügung.

Das K. Staatsministerium der Justiz vermag sich
angesichts dieser Verlegen einerseits der Erwägung nicht
zu verschließen, daß in Folge des Hinzutretens neuer
hervortretender dringender und unaufschiebbarer Landbedürfnisse
und Anschaffung und Reparatur von Schätzungs-Einrichtungsgegenständen bezüglich wegen Mangels ausreichender
Mittel nicht einfach zurückgestellt werden können,
andererseits müsste aber dieselbe eine zu weit gehende
Ueberschreitung der ohnehin knapp bemessenen Etatspositionen, wenn
gleich die nicht selten zu verrechnenden Ausgaben nur
Anfall gestellt sind, vermeiden wollen.

Euer Hochwohlgeboren werden daher Anstand nehmen,
für den Schätzungskommissionen im Laufe des Jahres
gestellten Anschaffungsanträgen der genannten Position
in Bezug auf die Landbedürfnisfrage und den Grad der
Dringlichkeit zu unterziehen und jene von Ihnen als
dringlich erachteten Anträge dem K. Staatsministerium
der Justiz behufs Entschließung und eventueller Herbeischaffung der Mittel im Verlage zu bringen.
Gegenwärtige Verordnung ist nur für das Jahr 1897 maß-
gebend.

Ueberdies die Revision der im Monate September
l. Js. vorzustellenden Kostenanschläge über Anschaffung und
Reparatur von Einrichtungsgegenständen pro 1897, so ver-
weist das K. Staatsministerium der Justiz Ihnen an-
heim, daß auch für die Landbedürfnisfrage auf das ein-
gehendste eingehen, Verschiebliches für spätere Zeit zurück-
gestellt und insbesondere in Fällen, in welchen eine größere
Anzahl von Einrichtungsgegenständen derselben Art zu-
geschafft ist, eine successive Vertheilung derselben auf mehre-
re Jahre beobachtet werde.

Die Regierungs-Finanzkammern sind von vorgenann-
tiger Entschließung benachrichtigt.

Dr. Schleemer.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Otto

K. d. I. n. 10. Ds. 1895 Lit. 25021.
d. p. Bretzius 1896 Lit. 6521

Num: 1820

2

München den 19. Januar 1896

FRAES 25.JAN.96 JV 13653.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Ein Begnadigungsgesuch des Schuhmachers Conrad Klein in Kaiserslautern.

Ein Bericht vom 10. Oktober 1895 № 5664/II beehrt sich mit der Anfrage zurück, ob nach Mittheilung des K. Staatsministeriums der Finanzen ein gegen den Schuhmacher Conrad Klein in Kaiserslautern wegen Übertretung des Hundesteuergesetzes mit einer Geldstrafe von 30 ℳ eventuell 6 Tagen Haft belegtes Urtheil nicht zu begnadigen sei.

Hiemit ist das Gesuch zu verbescheiden.

Dr. Schleorrot

die Strafe war durch das Rabengericht Kaiserslautern ausgesprochen; Bestrafungen Vorlage des Gesuches ohne Zuständigkeit, weil dagegen die selbe, soweit gesetzlich feiern (: C.R.I. 1895 № 5664 :). Diese auf Generalerlaß vom Jahre 1879 (: Entschließung vom 8 Juli 1879 № 9132 :)

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

6102.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Lotz

Nr. 4657.

München den 19. Januar 1896.

FRAES 27.JAN.96 No 13666.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die Fassung der Entscheidungsgründe.

An die Oberamtsrichter!

Euer Hochwohlgeboren empfangen anruhend 6 Abdrücke der im bezeichneten Betreffe unter dem heutigen an die Präsidenten der K. Oberlandesgerichte des Königreichs ergangenen Entschließung zur eigenen Kenntnis und Verständigung der übergebenen Privatanwaltschaften.

1/.

Dr. Hans Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

9240-43 I.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat
v. Ostertag

№ 2057. München den 19. Januar 1896.

K. L. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

die Fassung der Entscheidungsgründe.

Dem K. Staatsministerium der Justiz sind wiederholt Beschlüsse und Urteile der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Vorlage gebracht worden, worin einzelne Rechtsfragen unter ausführlicher Darlegung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, unter vergleichender Heranziehung der in- und ausländischen Gesetzgebung, unter Besprechung aller Präjudikate und unter Widerlegung der in der Literatur aufgestellten entgegengesetzten Ansichten mit großer Breite, oft 40–60 Seiten lang, erörtert worden.

Eine möglichst eingehende Begründung der Urteile im Rechtspunkte kann bei den Urteilen der Revisionsgerichte wegen ihrer Bedeutung für Fortbildung einer einheitlichen Rechtsprechung am Platze sein. Bei Urteilen der Instanzgerichte wird aber durch eine solche Behandlung der Zweck der Entscheidungsgründe, die in erster Reihe für die Parteien bestimmt sind, verkannt und den Urteilen die ihnen nicht gebührende Eigenschaft einer wissenschaftlichen Abhandlung verliehen. Die Folge hievon ist, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Fristen zur Abfassung der Urteile nicht eingehalten, die Ausfertigungen der Urteile verzögert und die Parteien mit überflüssigen Schreibgebühren belastet werden.

An
die Präsidenten
der K. Oberlandesgerichte
das Königreich

das K. Staatsministerium der Justiz nimmt daher Anlass, den Juristen bei Erörterung von Rechtsfragen eine bündige, mit Gründlichkeit wohl vereinbare Kürze dringend zu empfehlen.

Der Zweck, der das Gesetz verfolgt, wenn es die Begründung der Urteile im Interesse der Juristen, des Publikums und der Parteien fordert, wird nicht erreicht, wenn die Gründe der Entscheidungsgründe als etwas Nebensächliches behandelt werden. Den Juristen ist dieses durch wiederholte Entschließungen (vgl. insbesondere die im wesentlichen noch jetzt zutreffenden Vorschriften der Instruktion vom 27. April 1813 Reg. Bl. S. 561 ff. und die Entschließung vom 20. Januar 1867, Just. Min. Bl. S. 44) eine grammatikalisch richtige, klare, gemeinverständliche und von Fremdwörtern möglichst freie Schreibweise zur Pflicht gemacht worden.

Das K. Staatsministerium der Justiz hat mit Bedauern wahrgenommen, dass die Gründe der Urteilsgründe bei vielen Juristen in neuerer Zeit sich nicht nur nicht verbessert, sondern verschlechtert hat.

Selbst von groben grammatikalischen Fehlern halten sich die Urteile nicht frei. Insbesondere häufig finden sich die folgenden grammatikalischen Verstöße:

1,) der falsche Gebrauch des reflexiven Zeitwortes: „zeigt" wird sich bezogen, berufen", „wird der Vorinstanz ist sich dafür geäußert worden" etc.;

2,) der Gebrauch der flektierten attributiven Form des Adjektivs im Prädikate: z. B. die Klage ist schon „eine begründete", die Behauptung ist dafür „eine gerechtfertigte" statt „begründet" und „gerechtfertigt",

3,) die Erzählung von Ereignissen, die vor dem Tatbestand liegen, im Imperfekt oder Perfekt statt im Plusquamperfekt,

4,) die falsche Fortsetzung von Relativsätzen: z. B. „A hat gegen seinen Vater, welchem vor der Mutter des verstorbenen und der Gattin des letzteren daran Vermögen hinterlassen worden war und welcher den Pflichtteil verletzt haben soll",

5,) die Einleitung von Kausalsätzen durch das nur temporale Leitwort: „nachdem",

6,) der weitverbreitete Gebrauch des Konjunktivs nach „es ergibt sich," „es ist klar": „es ergibt sich, es ist klar, dass sowohl Käufer Recht sein könne", statt „kann";

Noch häufiger sind logische Fehler der Schreibweise. Hieher gehört es, dass Hauptgedanken in einem Relativsatz oder in Partizipien gekleidet werden: z. B. „In der vom Amtsgerichte durch Urteil vom 2. Januar 1895 abgewiesenen Klage behauptete der Kläger", während doch zur Zeit als der Kläger behauptete, die Klage war nicht abgewiesen war, etwa: „der Kläger hat seine Behauptung, die vom Amtsgerichte in seinem Urteile als „eine unglaubwürdige bezeichnet wurde, dadurch zu rechtfertigen versucht", wie wenn es eine Eigenschaft der Behauptung wäre, dass sie vom Amtsgerichte als unglaubwürdig bezeichnet würde;

Eine üble Gewohnheit mancher Juristen ist es ferner, fast nie das Aktivum, sondern stets das Passivum zu gebrauchen. Verbindet sich damit der passive Gebrauch des Reflexivums und die vielfach verkommene Setzung der Präpositionen durch längere Verbindungen, so entstehen pflegende Sätze wie folgende:

„Von Seiten des Klägers wird sich zum Zwecke der Begründung seiner Klage auf Art. 6 bezogen, in Gemäßheit dessen angenommen sei,

statt:

„der Kläger bezieht sich zur Begründung seiner Klage auf
Art. 6, wonach
Nicht selten findet sich eine ungehörige Fassung von Urteils-
tenor, z. B.:
„ die Entscheidungsgründe der zu den in der Beschwerde
in Sachen genommenen Pfleggeschäftsakten gehörigen
Beschlüsse "
und eine schädliche Zusammenziehung von Präpositionen
„ mit durch die Konkursordnung festgesetzten Be-
fugnissen ".
Noch wichtiger als die grammatikalische Richtigkeit ist die Klar-
heit der Sprache. Eine unklare Darstellung bietet Gelegenheit,
unklare und verworrene Begriffe zu verbergen, während eine
klarer Stil eine Folgerichtigkeit der Gedankenentwicklung voraus-
setzt. Auf die von Wiederholungen strotzende Weitschweifigkeit
vieler Urteile beruht darauf, daß der Richter die Sache nicht ge-
hörig durchdacht hat; das klar Durchdachte kann stets kurz gesagt
werden. Die Verständlichkeit endlich wird nicht nur durch den Ge-
brauch von Fremdwörtern und nicht allgemein üblichen Ausdrücken,
sondern noch mehr durch den Gebrauch langer, sich über mehrere
Zeilen hinziehender Perioden erschwert.
Das K. Staatsministerium der Justiz gibt sich der Erwar-
tung hin, daß die Gerichte, wie überhaupt, so insbesondere in ihren
Urteilen auf die sprachliche Darstellung die nötige Sorgfalt ver-
wenden, und ersucht Euer Hochwohlgeboren auch von Aufsichts-
wegen darauf hinzuwirken.
Hiebei wird noch Folgendes bemerkt:
Bei manchen Kollegialgerichten besteht die Anschauung zu Recht, daß
daß für die Fassung der Urteile nur der Verfasser verantwort-

lich sei, während nach den Vorschriften des Gesetzes jeder Richter,
der das Urteil unterzeichnet, nicht nur dessen sachlichen Inhalt,
sondern auch dessen Fassung genehmigt. Es ist erster Richter der Vor-
sitzende berufen, den Entwurf, den der mit der Abfassung des Ur-
teils beauftragte Richter fertiggestellt hat, zu prüfen, allein
auch die anderen Richter sind verpflichtet, zu einer korrekten Fas-
sung des Urteils und zur Beseitigung von grammatikalischen
und stylistischen Fehlern mitzuwirken. Werden solche Mängel,
die der Vorsitzende oder ein sonstiges Mitglied des Gerichts ge-
hoben hat, nicht von dem Verfasser des Urteils durch Änderung
seines Entwurfs beseitigt, so wird eine Feststellung durch Gerichts-
beschluß erfolgen müssen.
Euer Hochwohlgeboren wollen den Amtsgerichten und Land-
gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks einen Abdruck dieser
Entschließung mitteilen.

gez. Frhr. von Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

gez. von Petri.

4

№ 9281-84 I. Zweibrücken, den 4. Februar 1896.

Der K. Oberstaatsanwalt.

betreff:

Den Dienst der Gendarmerie.

Trotz der vielseitigen allgemeinen Erlasse vom 21. Juli 1887, 3. Juli 1889 und 11. Juli 1890 mehrere betreffend und trotz der jüngsten Entschließung vom 13. Juli vrs. Js. „Geschäftsvereinfachung bei der Gendarmerie betr." kommen immer noch Fälle vor, in welchen die Gendarmerie in ganz ungerechtfertigter Weise mit Erhebungen belastet wird, die welche sie nicht heranzuziehen wären sollen und für welche der Weg der Requisitionirung mit der betreffenden Behörde sich als einfacher, passender und auch zweckdienlicher darstellt.

Es kann daher nicht jüngster Zeit vor, daß ein Amtsanwalt mit Bezug auf die jüngste Bekanntmachung vom 18. Mai 1894 „die Behandlung der Strafanzeigen gegen Schulpflichtige betr." die Gendarmerie in dem Amtsgerichtsbezirke gewollt umging, mit ihrer Strafanzeige gegen jugendliche Personen (S. 56 R. Bl. J. L.) ihre Erhebungen bei der Schulbehörde über die Umstände, welche für die Frage der Zurechnung der Strafbarkeit der Handlung und für die Art und das Maß der zu erkennenden Strafe von Bedeutung sind, vorzunehmen.

Abgesehen davon, daß die staatsanwaltschaftlichen Beamten und die Amtsanwälte gar nicht zuständig sind der Gendarmerie allgemeine Instruktionen für ihren Dienst zu ertheilen, gerade wie bestimmt sind, für einzelne Strafsachen schriftliche Requisitionen zu stellen, so ist eine solche Anordnung, wie die erwähnte, schon deßhalb unstatthaft, weil die fraglichen Erhebungen in vielen Fällen

Sever
k. I. Staatsanwalt

mäßigeren Weise direkt bei der betreffenden Behörde, der etwaige Vermittelung der Bürgermeisterämter auch dem Ermessen anheimgegeben werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt Euer Hochwohlgeboren wiederholt zu ersuchen, die Ihnen untergebenen Staatsanwaltschaftlichen Beamten, insbesondere die Amtsanwälte Ihres Bezirks mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß es nicht gestattet ist, die Gendarmerie mit Zustellungen zu belasten, die in gewöhnlicher Weise mittels Requisition, ganz bei der betreffenden Behörden etc. bestätigt werden können und daß überhaupt die Gendarmerie über das Maaß des unabweislichen beschränkt werden darf.

Weiter wollen Euer Hochwohlgeboren denselben eröffnen, daß ich in Zukunft die Staatsanwaltschaftlichen Beamten und insbesondere die Amtsanwälte, welche zu Klagen über mißbräuchliche Inanspruchnahme der Gendarmerie Anlaß geben, unnachsichtlich im Wege der Disziplin zur Befolgung der bestehenden Vorschriften anhalten werde.

Für weiter zugleich den Amtsanwälten aufgeben, einen Abdruck der vorstehenden allgemeinen Erlasses, zu welchem Zwecke die nöthige Anzahl von Exemplaren denselben beiliegt, zu ihrer Generalinformirung zu nehmen.

gez: von Nössel.

Num: 3769. München den 7. Februar 1896.

REGS 12 FEB. 96 NM 13826.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Verpflichtung des Kaufmanns Heinrich Ottmann von Homburg.

Der Staatsanwalt bei dem K. Landgerichte Kaiserslautern hat dem K. Staatsministerium der Justiz das hier mitfolgende Protokoll über die Verpflichtung des Kaufmanns Heinrich Ottmann von Homburg als Kaiserlich Russischer Vice-Konsul in Odessa vom 17. vor. Mts. samt Beilagen zur Kenntnißnahme des Ministeriums vorgelegt.

Euer Hochwohlgeboren werden ersucht, dem Staatsanwalte mitzutheilen, daß in Rußland die Veröffentlichung eines Aufgebotes durch Zeitungen nicht stattfindet, und daß die russischen Behörden die Ausstellung von Attesten über das Nichtvorhandensein von Gläubigern grundsätzlich verweigern, daß also in Rußland nur eine einfache Anfrage und einfaches Antworten gibt. Diese Verhältnisse haben dann auch das K. Staatsministerium des Innern mehrfach veranlaßt, bei Requisitionen das Erforderniß des Aufgebotes in Rußland abzulehnen.

Ihrem Ermessen wird anheimgestellt, auch die übrigen Staatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks geeignet zu verständigen.

Dr. Schleonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

9342; 1343-45 I.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Otto

№ 4005.

6/ München den 10. Februar 1896.

EINGELAUFEN 14.FEB.96 № 13844.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Zu den Gemeinden!

Betreff:

die Anschaffung von hölzernen Schalen für die Gerichtsgefängnisse.

1/ Euer Hochwohlgeboren erhalten anruhend Abdruck der im aufgestellten Betreffe an die K. Verwaltung der Strafanstalt Lauf en ergangenen Entschließung zur Kenntnisnahme und Verständigung der Vorstände der Ihrer Aufsicht unterstehenden Gerichtsgefängnisse.

Dr. Conrad

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Q351-82 I.

Der
Generalsekretär
Ministerialrath
v. Lotz

№ 4005. München den 10. Februar 1896.

K. L. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

die Anschaffung von hölzernen Schubladen für die Gefängnisse.

In Würdigung der in den Berichten vom 23. Dezember 1895 und 6. Februar lfs. Js. № 2060 obigen Betreffs vorgetragenen Gründe wird dem mit Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juni 1883 № 8310, die Anschaffung der Gefängnisse, hier die Lieferung hölzerner Schubladen betr., auf Ofenrohr mit für die Rück polster Schubladen festgesetzte Preis von jetzt ab auf 10 Pf. /: zehn Pfennig :/ erhöht.

Allh. Entschl. vom 27. Sept. 1883, № 13477 Fiche 6 Abth. 2.

Die sämtlichen Oberstaatsanwälte bei den K. Oberlandesgerichten sind von gegenwärtigem Erlasse verständigt.

gez. Dr. Frhrr. von Leonrod.

An die
K. Verwaltung
der Strafanstalt

Laufen.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat

gez. von Petri.

N: 9351 - 82 I. Zweibrücken, den 14. Februar 1890.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:
Die Anschaffung von hölzernen Gabeln
für die Gerichtsgefängnisse.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 6 Absatz 2 der Ihnen mittelst Rundverfügung vom 1. Oktober 1883 mitgetheilten Höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. September 1883, N: 13477, betr. Haltung der Brenn- und Beleuchtung für die Gefängnisse, sind die Anschaffung von Messern und Gabeln für die Gefangenen betreffend, wonach die andern in Rundverfügung gesetzte, Ihnen zufolge einer in Privatbetreff unterm 10. Februar lfs. Jrs. N: 4005 an die k. Verwaltung der Gefangenen-Anstalt Lauterburg ergangenen Höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. dieses Monats für ein Stück hölzerne Gabeln festgesetzte Preis von jetzt ab auf 10 Pf. zehn Pfennig ermäßigt wurde.

Gegenwärtiges wollen Sie nach Verfügung des Amtsgerichtsdieners bezw. der Gefängnißverwalterin Ihrer Generalienversammlung einverleiben.

An die
Herren Vorstände der
Gerichtsgefängnisse des Pfalz.

Num. 4078. München den 15. Februar 1896.

7

MAES 21 FEB 96 JN 13940.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Verzeichniß über die Zustände und Vorgänge in Verbrechensstrafvollzugsanstalten, insbesondere Münchens im Verwaltungsjahre 1895, für die strengere Lesonderung der Gefangenen.

In der Anlage erhalten Euer Hochwohlgeboren einen Abdruck der vom Oberstaatsanwalte beim K. Oberlandesgerichte München am 24. Januar 1896 Num. 775 mit bezifferten Betreffe an den Inspektor der Verbrechensstrafvollzugsanstalt München erlassenen, den übrigen Vorständen der Gerichtsgefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirkes München zur gleichmäßigen Behandlung in ähnlichen Fällen mitgetheilten, hierorts gebilligten Verfügung zur Kenntnißnahme und entsprechenden Anweisung der Vorstände der Ihrer Aufsicht unterstehenden Gerichtsgefängnisse.

Dr. Frh. v. Leonrod

CAE
d. Schr. v. 12.46 (Bd. IV. Bl. 12. 1897 I.)
ad Per 6. II. 84 12.4565 (Verbrechensstrafvollzug)

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Lotz

9462-93 I.

№ 775. München den 24. Januar 1896.

Der k. Oberstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgerichte
München.

Betreff:
Bericht über die Zustände und Ereignisse im Strafvollstreckungsgefängnisse München.

№ 775. München 24. Januar 1896.

An den Herrn Vorstand des Strafgefängnisses zu

.....

zur gutächtlichen Aeußerung in obigen Falle.
Der K. Oberstaatsanwalt
gez. v. Rothenfelder.

Ihren Antrag haben in Ihrem Berichte bezeichneten Betreffs vom 21. M. Mts. vorzutragen,

„daß Lastthaber der Gefängnisse, von denen die Meisten sich im Gefängnisse neu wollstaw befänden, gehe blos dahin, den vorliegen Aufenthalt so angenehm als möglich zu gestalten."

Solche Subjekte schienen mir erst dann, wenn sie nicht bereits mit Zuchthaus, Gefängniß oder Haft nach §§ 362 Abs. 1 Z. 3 St. G. B. bestraft sind, bezüglich derselben nicht wegen einer That büßen, welche sie nur, um in das Gefängniß zu gelangen, verübt haben, gleichwohl einer besonders energischen Zucht zu bedürfen, namentlich dann, wenn sie, wie Sie Bericht sagt,

„gegen Disziplin und Strafe in gewisser Hinsicht unempfindlich sind."

Sie werden mithin gegen derartige Gefangene, sofern bei denselben Gefängniß oder Haft nach § 362 Abs. 1 Z. 3 St. G. B.

An den
Herrn Vorstand
des Strafvollstreckungsgefängnisses
München.

G. B. in Frage steht, die strengere Behandlung gemäß § 98 Abs. 1 Ges. Dienst- und Hausordnung anordnen und nach Abs. 2 ibid. im vollsten Umfange durchführen lassen.

Der
K. Oberstaatsanwalt:

gez. von Rothenfelder.

No. 9462-93 I. Zweibrücken, den 26. Februar 1890.

Der K. Oberstaatsanwalt.

betreff:
Die strengere Behandlung der Gefangenen.

Es ist zur Kenntnis des höchsten K. Staatsministeriums der Justiz gekommen, daß das Bestreben der Gefangenen, von denen viele sich im Gefängnisse sehr wohl befinden, vielfach dahingehe, den Aufenthalt in demselben so angenehm als möglich zu gestalten, und daß sie außerdem oft gegen Schuld und Strafe in geradezu empörender Weise gleichgiltig sind.

Höchste Stelle legt daher großen Werth darauf, daß gegen derartige Gefangene die Hausordnung mit aller Strenge gehandhabt, und sofern bei denselben Gefängnis oder Haft nach § 362 Abs. 1 R. St. G. B. in Frage steht sowie die Voraussetzungen des § 98 Abs. 1 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vorliegen, die strengere Behandlung angeordnet und nach Abs. 2 ibid. in vollstem Umfange durchgeführt werde.

Hievon gebe ich Ihnen in Vollzuge einer unterm 15. praes. 24. Februar lfd. Jrs. No. 4078 an mich ergangenen höchsten Entschließung des genannten K. Staatsministeriums und unter Bezugnahme auf die generalisierte Entschließung des K. Oberlandesgerichtspräsidenten dahier vom 6. September 1884, No. 4565, die Visitation der Gefängnisse betreffend, sowie auf meinen Erlaß vom 30. April 1886 No. 18037, Vollzug des § 98 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse betreffend, zur Darnachachtung in derartigen Fällen

An die
Herren Vorstände
der Gerichtsgefängnisse
des Oberlandesgerichtsbezirks.

Kenntniß zu geben, wobei ich bemerken müßte, daß ich bei meinen Hafungsrekapitulationen vielfach wegen mehrerer mit darauf aufmerksam zu machen hätte, daß von §. 98 l.c. nicht der ent-sprechende Gebrauch gemacht wird.

№ 4122. München den 18. Februar 1896.

13941.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff: 6134-37 c. k.

Besuch der Berufungsprüfungen, hier der Parteien mit Beistand.

In der Sitzung des Reichstags vom 13. Dezember vor. Js. ist die Entschließung eines Geistlichen zur Sache ge-kommen, welche die Verwendung einer fremdsprachlichen Rekrutierungsquote auf den Etatsstellen von Beamten, die im Inlande angestellt werden sind, als nicht unter § 16 des Gesetzes zum Schutze der Waaren-bezeichnungen vom 12. Mai 1894 /RG.Bl. S. 441/ fallend erklärt hat.

Diese Auffassung, die von dem Geiste getragen ist, dem das Gesetz überhaupt gehalten wurde, deckt sich nicht vollständig mit der Auffassung über die Tragweite des § 16, wie sie bei der Verbreitung des Ge-setzes von allen Seiten übereinstimmend zum Ausdruck gebracht worden ist und liegt zum Nach-teil der vorgebrachten deutschen Beamten-industrie die Gefahr nahe, daß in unfair ge-legneten Fällen von Erhebung der öffentlichen Klage Abstand genommen wird.

Der Fall lag, wie folgt:

Ein dem Landgerichte in Kaiserslautern

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken

gegen einen Reinertrag Anstatz von § 16 des genannten Gesetzes erheben, weil derselbe von der Firma E. Mercier & Comp. in Epernay" ihren geliefer-ten Champagnerwein, dessen Ursprung als sogenannter „stiller Rhein" zwar aus Epernay bezogen, dessen Zubereitung auf der Flasche aber in Luxemburg vorgenommen worden war, mit einem Etikett folgenden Inhalts versehen hatte:

„ Compagnie des Grand Vins de Champagne.
Union de Propriétaires fondée en 1858
E. Mercier & Cie.
Cart. Argent. Epernay.
Cuvée d'Epernay mise en bouteilles a Luxembourg."

Diesen Wein hatte der Angeschuldigte in den Zeitungen folgendermaßen angekündigt:

„ Französischer Champagner
von Mercier & Cie Epernay
(Kellereinrichtungen in Luxemburg aufs Flaschen gefüllt)."

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde vom Landgericht in Mainz und dem Oberlandesgericht in Frankfurt a/M. abgelehnt, weil zweifelhaft sei, ob in der Angabe des Sitzes der Firma „Epernay" eine Ortsbezeichnung im Sinne des angefochtenen § 16 gefunden werden könne, und weil durch den auf der Flaschenfüllung in Luxemburg bezüglichen Zusatz der Zweck, über Beschaffenheit und Art der Ware eine Täuschung zu verhüten, vereitelt erscheine.

Der Herr Reichskanzler beziehend diese Auffassung als der Absicht des Gesetzes und den Interessen der einheimischen Champagnerindustrie zuwiderlaufend, indem er zu den hervorgehobenen beiden Punkten Folgendes ausführt:

In den Motiven zu § 15 (jetzt § 16) des Gesetzes war bemerkt (vergl. S. 18 der Reichstags-Druck-sache Nr. 70 der II. Session 1893/94):

„ Auch ist es, um den Thatbestand des § 15 zu erfüllen, nicht erforderlich, daß die Ware unbedingt oder der vorgegebenen Örtlichkeit hervorragend beziehend ist. Es genügt, wenn der Schein, sei es für sich allein, sei es mit einer anderen Angabe, z. B. mit einer Firma, dergestalt auf der Ware oder ihrer Verpackung, in Be-ziehung gesetzt ist, daß die Meinung entstehen kann, als ob die Ware von dem bezeichneten Orte herrühre. Der Grundsatz, daß Interessenten ein persönliches oder geschäftliches Domizil zur Warenbezeichnung ver-

werden darf, verbietet es sich durch § 15 keine Einschränkung. Denn jeder die Denkschrift zu einem Vertrage über den Herstellpreis und die weitere Zusammensetzung damit über Beschaffenheit und Wert der Ware Anlaß geben kann, so wird durch die § 15 eine Bemerkung über den wirklichen Herstellpreis verlangen, um diesen Vertrag anzufechten."

Diese Bemerkung war insbesondere berechtigt auf den Handelszweig Trauben von Farbenfabriken, welche sie aus in Lösung oder in flüssig-Zustand hergestellten Erzeugnissen f. die sogenannten Grundfarben f. mit der Angabe über in der Grundfarbe enthaltenen Farbstoffgehalt versehen, um daraus den Abnehmer zu ermöglichen, ob sie das Produkt konkurrenzfähig herstellen. Für solche Fälle soll in Form der Motive nur auf den wirklichen Herstellpreis hinweisende Zusatz nötig sein, um die Verfehlbarkeit und § 15/16 auszuschließen. In nach schwerer Krise ist die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mischungsverhältnisse in dem von der Kommission des Reichstags festgestellten Entwurf f. Artikel 7 des Reichstags-Gesetz-

buches Nr. 298 f. gutachtlich. Es heißt dort:

„Als Farbenzusammensetzungen, welche über Wein in Handel hergestellte Grundfarben durch nicht mit Farbenzusammensetzung versehen werden, gelten solche, welche auf Etikett tragen, welches auf Farbenzusammensetzung deutet."

Und endlich ist bei der zweiten Lesung des Gesetzes im Reichstag auf eine Anfrage des Abgeordneten Gesetze vom Landwirtschaftlichen ein verneint worden, daß nach Absicht der Regierung der § 15/16 den fraglichen Mißbrauch vollständig treffe. f. Nun. Drs. N. 2171 und 2172 f. Allerdings hat der Abgeordnete Gesetze den Fall im Auge, daß der zur Fabrikation verwendete Rohstoff nur zum kleinsten Teile aus Traubensaft bestimmt, während in dem jetzt vorhandenen Verfahren die Angabe des Angesuchenden, daß der Rohstoff aus reinem Traubensaft in Gärung übergeführten Erzeugnisse in Gärung genommen sei, nicht in Zweifel gezogen werden ist. Aber selbst unter diesen Umständen ist die Anwendung des Gesetzes meiner Verfassung nicht ausgeschlossen.

Auf den mir vorliegenden Informationen

ist der Ort, in dem Schaumwein abgefüllt fertiggestellt ist, für die Bewertung der Klage im Verfahren von ausschlaggebender Bedeutung. Der unterschiedliche Preis, den man dem französischen Schaumwein beimißt, beruht wenigstens in den Naturerzeugnissen auf in Frankreich gewachsenen feinen Weinen, also in der eigenartigen Besonderheit, welche man dem Wein nach der Abfüllung auf Flaschen während des Gärungsprozesses zu teil werden läßt.

Nun ist in dem streitgegenständlichen Fall die Firmen- und Domizilangabe nicht nur geeignet, sondern offenbar auch darauf berechnet, den Anschein zu erwecken, als ob das, was dem Schaumwein seine besondere Beschaffenheit und seinen Wert verleiht, in dem als Firmendomizil angegebenen Ort "Luxemburg" sich vollzogen habe. Es wäre also im Sinne der Begründung der Gesetzesvorschrift ein irreführender Hinweis über den wirklichen Herstellungsort "Luxemburg" nötig gewesen. Ein solcher Hinweis ist in der zur Bezeichnung des Herstellungsorts gewählten Angabe "Luxemburg auf Flaschen gefüllt" / nicht zu finden. Denn es wird in den Kreisen der Verbraucher allgemein bekannt sein, daß beim Schaumwein der eigentliche Herstellungsprozeß erst mit der Flaschenfüllung beginnt, nun wird also im Publikum die angenommene Vorstellung in dem Sinne aufgefaßt, daß der Schaumwein als solcher in Luxemburg fertiggestellt, alsdann nach Luxemburg übergeführt und hier lediglich auf Flaschen gefüllt sei – ein Vorgang, dessen Alltagsmäßigkeit mit der Eigenart der Schaumweinfabrikation eben nur dem Fachmann bekannt ist. Unter diesen Umständen verschleiert die Nennung des Herstellungsorts Luxemburg zur Aufklärung des Verbrauchers und dementsprechend zur Beseitigung derjenigen Rechtsfolgen, welche sich nach § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes an die irreführende Verwendung der Ortsangabe "Luxemburg" knüpfen, nicht geeignet."

gaben auf den Etiketten / mise en bouteilles à Luxembourg" oder gleichbedeutenden Angaben in Luxemburg auf Flaschen gefüllt" / nicht zu finden. Denn es wird in den Kreisen der Verbraucher allgemein bekannt sein, daß beim Schaumwein der eigentliche Herstellungsprozeß erst mit der Flaschenfüllung beginnt, nun würde im Publikum die angenommene Vorstellung in dem Sinne aufgefaßt, daß der Schaumwein als solcher in Luxemburg fertiggestellt, alsdann nach Luxemburg übergeführt und hier lediglich auf Flaschen gefüllt sei – ein Vorgang, dessen Alltagsmäßigkeit mit der Eigenart der Schaumweinfabrikation eben nur dem Fachmann bekannt ist. Unter diesen Umständen verschleiert die Nennung des Herstellungsortes Luxemburg zur Aufklärung des Verbrauchers und dementsprechend zur Beseitigung derjenigen Rechtsfolgen, welche sich nach § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes an die irreführende Verwendung der Ortsangabe "Luxemburg" knüpfen, nicht geeignet."

Es erscheint bei dieser Lage erwünscht, die mündliche Frage durch gerichtliches Urtheil zum endgiltigen Austrag zu bringen.

Euer Hochwohlgeboren werden hiermit ersucht, die Ihnen unterstellten Amtsanwälte mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, damit zweckentsprechender Falls eine endgiltige richterliche Entscheidung unter Festhaltung des Instanzenzuges herbeigeführt werden. Seitens der Amtsanwälte wird dabei die eben entwickelte Auffassung zu vertreten sein.

Über eine ergangene rechtskräftige Entscheidung wolle unter Vorlage einer Abschrift gefälligst Bericht erstattet werden.

Dr. Schleonsor.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Petri

8a

No 6234-37 II. Zweibrücken, den 27. Februar 1896.

Der
Königliche Oberstaatsanwalt
bei dem
Königlichen Oberlandesgerichte
Zweibrücken

Betreff:

Schutz der Strafverfolgungen,
hier die Vorlage mit Schreiben.

In der Anlage übersendet ein Anzeige über an mich herangelangene richterliche Entscheidung des Staatsministeriums des Innern vom 18. resp. 24. Februar 1896. No 4122 zur Kenntnisnahme. Zugleich werden Sie ersucht, in gleichgelagerten Fällen die öffentliche Klage zu erheben - ist mündliche Verhandlung eines Anklageschrift oder durch Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung - und eine endgiltige richterliche Entscheidung unter Festhaltung des Instanzenzuges herbeizuführen, wobei die in der Anlage entwickelte Auffassung durch die Staatsanwälte zu vertreten ist.

Über eine ergangene rechtskräftige Entscheidung ist unter Vorlage einer Abschrift gefälligst Bericht zu erstatten.

Der gegenwärtigen Schrift sowie den anliegenden Anzeige, ist durch den Herrn k. I. Staats-

anwalt
k. I. Landau
Kaiserslautern
Frankenthal
Landau
Zweibrücken.

anwalts in Zweibrücken an mich wieder eingesen-
det sind, wollen Sie Abschrift nehmen und
Ihrer Generalienzusammlung einverleiben.

d. Völkel

V. G. H. und unter Beilage
des Beschlusses vom heutigen Tage
unter Abschrift vorstehenden Schreibens mit
Rücksendung beigebrachten Protokolls über
dessen Aufnahme zu Ihr Gefälliges
Generalien an C. R. I. No. 388.

Herrn G. I. Rechtsanwalt in

Frankenthal

ergebenst mitgetheilt

Kaiserslautern den 29. Februar 1896

Der d. I. Rechtsanwalt

Lobenhoffer

No. 424 C. R. I.

Br. m. mit Beilage nach Kenntnißnahme
Rückgabe

Herrn G. I. Rechtsanwalt

in Landau (Pfalz)

ergebenst übermittelt.

Frankenthal, den 2. März 1896.

Der kgl. I. Rechtsanwalt

Hamm

C. R. I. No. 371.

Br. m. nebst 1 Beilage nach Kenntniß-
nahme Abschriftnehmen

Herrn kgl. I. Rechtsanwalt in

Zweibrücken

ergebenst übermittelt.

Landau, den 3. März 1896

Der kgl. I. Rechtsanwalt.

pr. Hill Rechtsanwalt

No. 248 I

Beiner Hasper ergebenst

Herrn R. Rechtsanwalt

Hofer

mit dem gehorsamsten Ersuchen, Ihr
Einverständniß darüber, daß ich von Ihnen
Schluß und Beilage zu dem Ihnen
Abschrift der Ehe-Protokollen
Beilage wieder beigefügt wird, gefälligst
gegeben zu haben.

Zweibrücken, den 4. März 1896

Der k. I. Rechtsanwalt

Hillenmann

PRAES. 5. MRZ 96 No. 14061.

N° 4178 /Abschrift./ München, den 5. März 1896. 9

K. Staatsministerium der Justiz

an

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff:

Pensionseinweisung für die Relikten des Amtsgerichtsdirektors Anton Schmaus in Wolfstein.

Der Amtsgerichtsdirektor Anton Schmaus in Wolfstein ist am 16. Oktober 1894 in Ruhestandsversetzung gestorben und hat von ihm am 26. Mai 1869 geschlossener ehelicher Ehe vier noch unversorgte Kinder

1) Emma geb. den 5. April 1870,
2) Adolf geb. den 9. Juni 1872,
3) Christof, geb. den 15. November 1879,
4) Luise geb. den 12. November 1883,

hinterlassen. Die Witwe, wie auch die Kinder besitzen kein Vermögen und stehen nur Genusse von Pflegeamts- oder Witwengehalt. Anton Schmaus geboren 11. Juni 1833, diente über 15 Jahre in hiesiger Gendarmerie, war hierauf mehrere Jahre als Gerichtsdiener, Gerichtsvollzieher und Rentamts-Assistent bei dem K. Rentamte Amberg angestellt und erlangte seinen Abschied mit 1. Juni 1890 u. Letzte Ernennung zum Amtsgerichtsdirektor in Wolfstein die Anstellung unter Bd. VII sind die allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1894 /Ges.- u. V.-Bl. S. 321 ff./ Platz greifen.

Es kann daher zur Fürsorge für die Hinterbliebenen nur mehr Relikten die Verordnung vom 26. Juni 1894 anzuwenden, die Grundlage der Berechnung ist in folgender Weise bemessen:

Gemäß § 55 Abs. II der Verordnung vom 26. Juni 1894

An die
K. Regierung, K. d. J.
des Inn.

[illegible] die Witwe und die unter Ziff. 3 & 4 genannten Kinder je nachdem es für sie günstiger ist, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23 August 1879 GBl. III. / Ges. & V.Bl. S. 1043 ff. / und §. 13 Abs. 2 der Finanzgesetze vom 26 Mai 1892 entweder von dem Verlaufe des 1. Januar 1894 beginnenden Gehalte zu 810 M. mit der kassenmäßig belegten Gehaltszulage zu 144 M. oder nach neuem pensionsberechtigendem (ergibt, die Witwe Schuster eine Pensionserhöhung) Gehalte: die Witwe von 1620 M. auf den letzten Gehalte des Gatten zu 1080 M. zu bemessen. Die Berechnung nach den neuen pensionsberechtigenden ergibt, daß die Witwe Schuster eine pensionsfähige Dienstzeit von mehr als 3 Jahren zurückgelegt hat, gemäß §§ 22, 24, 31, 32 und 62 der abgeänderten Verordnung eine Witwenpension mit einem Ruhegehalt von mit 35% von 1080 M. des berechneten Gehalts zu 378 M., sowie eine Gehaltszulage von 126 M. und hiernach Ruhegehalt der Witwe Fleischer mit Kinder zu jährlich 252 M. Letztere würde nach den früheren pensionsberechtigenden die Witwenpension auf ein Fünftel der Gehaltszulage zu 126 M., also auf 185 M 40 ₰ und nunmehr die Pension für jedes der beiden Kinder auf 37 M. 08 ₰ festzusetzen sein.

Hiernach sind die Witwe und Kinder Fleischer obigen die abgetretenen Pensionen als die höheren für anweisbar zu erklären.

Ferner ist der Witwe Emma Adolf, wohnhaft Ch. Lauterbach Kreis Alleinstehung, nach §. 53 Abs. III. der Verordnung vom 26. Juni 1817 die einmalige Abfertigung mit zu 37 M. 80 ₰ anzuweisen.

Unter Rückgabe des Berichts des Kontrol Centrale vom 21. cr. M. mit gefl. Beifügung der Belegpapiere, als Zeugnisse wird die K. Regierung, Kammer des Innern, ersucht:

1., beginnend vom 1. September 1895, an die Antragsteller Emma verehel. Schuster in Wehlau, sowie Pension von jährlich 185 M. 40 ₰ / einhundert fünfundachtzig Mark vierzig Pfennig / auf die Dauer ihrer Witwenschaft und ihre minderjährigen Kinder Fleischer und Lotte Pension von jährlich zu 37 M. 80 ₰ / siebenunddreißig Mark achtzig Pfennig / bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder eine fortlaufende Unterstützung.

2) den vorgenannten Antragstellerinnen Emma verehel. Schuster die einmalige Abfertigung zu je 37 M. 80 ₰ / siebenunddreißig Mark achtzig Pfennig / für Berechnung der Witwen und Waisengeldbeiträge anzurechnen zu lassen.

gez. Dr. Fischer. von Riebel. gez. Dr. Fischer vorlesend.

Der Generalsekretär:
gez. von Tausch.

10

Nr. 6839. München den 9. März 1896.

PRAES 10 MRZ 96 № 14186.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff

Die Unterbringung von Gefangenen
und Strafgefangenissen.

In neuerer Zeit nehmen die Unterbringungen von Gefangenen und Strafgefangenissen in bedenklichem Grade überhand, so dass die Annahme berechtigt erscheint, es werde seitens des Gefängnisdienstpersonals der sicheren Verwahrung und vorschriftsmäßigen Beaufsichtigung der Gefangenen nicht das erforderliche Maß von Aufmerksamkeit zugewendet. Dies trifft besonders hinsichtlich jener Gefangenen zu, welche außerhalb der Hafträume mit Haus- und sonstigen Arbeiten beschäftigt sind, oder sich zur Schöpfung frischer Luft in Gefängnishöfe begeben, denn bei Gefangenen, welche außerhalb des Gefängnisses für fremde Arbeiten verwendet. Hoch ist in einzelnen Fällen die Mangelhaftigkeit der Gefangenen-Unterbringung auf die Art und Weise baulicher Konstruktion der Einsetzthüren, allzu niedriger Gesimsvorsprünge etc. zurückzuführen, allein in den weitaus meisten Fällen werden Unterbringungen durch Un-

An den

Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

9610-41 I
[10 III 96]

erfahrenheit und allzugroße Vertrauensseligkeit des Gefängnißdienstpersonals herbeizuführen. Nicht selten bleiben in den Gefängnißhöfen oder in den von solchen aus zugänglichen unverschlossenen Nebengebäuden Gegenstände wie Leitern, Tragen, Holzbeile, Fässer, Pflüge etc. stehen, welche zum Übersteigen der Umfassungsmauern benützt werden können; das für den Bedarf des Gefängnisses bestimmte oder von Privaten zur Zerkleinerung beigeführte Holz wird oftmals zu nahe an den Umfassungsmauern aufgeschichtet, dem Verschlusse der Thür- und Fenstergitter wird nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet und in Gefängnissen, in denen Hofräumen ihrer Klappbettstellen angebracht sind, wird die strenge und regelmäßige Kontrolle der Unversehrtheit derselben, namentlich hinsichtlich Lockerung der als Aufbewahrungsorte dienenden Stäbe an solchen vielfach nur oberflächlich geübt. Die Aufsicht bezüglich des Verschlusses der Kellerthüren in den Hofräumlichkeiten sowie der Thüren der Kammerverschläge wird nicht selten unterlassen. Auch kommt es vor, daß Gefangene zeitweise ohne Aufsicht im Hofe belassen werden, oder wenn ein Gefängnißdienstleister gleichzeitig anwesend ist, derselbe sich nicht an jener Stelle postirt, an welcher ein Übersteigen der Umfassungsmauer, des Hofthores, sowie in der Nähe beider befindlichen Lagerraumes oder des mit der Außenfläche sich zu tief in den Hofraum neigenden Kohlen-, Holzlege- oder sonstigen Nebengebäudes ohne besonderes Hinderniß möglich ist.

Das K. Staatsministerium der Justiz findet sich deßhalb veranlaßt, auf den strengsten Vollzug der von sämtlichen Oberstaatsanwälten im obenbezeichneten Betreffe am 17. November 1892 Num. 20883 erlassenen Entschließung hinzuweisen, wonach Ihre Hochwohlgeboren beauftragt wurden, soweit der Gefängnißverwalter als auch der Gefängnißdienstpersonale der vorgeschriebene Eifer bezüglich genauester Handhabung der Innehaltung der Gefangenen mit den Leistungen wiederholt anzuspornen, daß die Aufsichtsbehörden angewiesen sind, bei nachgewiesener Lässigkeit des Dienstpersonals unnachsichtlich strafrechtliche Anzeigerstattung disziplinäre Einschreitung gegen denselben herbeizuführen.

Gefängnißverwalter, Gefängnißaufseher oder Aufseherinnen, welche sich in den obigen Richtungen verfehlen, werden Sie von der Erstattung von Anzeigen nicht ausschließen.

Endlich wollen Sie Sorge tragen, daß Fälle von Gefangenen-Entweichungen Ihnen behufs Berichterstattung an das K. Staatsministerium der Justiz sofort angezeigt werden.

Von gegenwärtiger Entschließung sind die Gefängnißverwalter sowie das Gefängnißdienstpersonal ebenfalls zu verständigen.

Dr Frh Leonrod

Der
Generalsecretär
Ministerialrath
v. Petri

N: 9610-41 I.

Zweibrücken, den 18. März 1896.

Der K. Oberstaatsanwalt.

ad 18

betreff:

Die Entweichung der Gefangenen aus den Gerichtsgefängnissen.

An die Herren Gefängnisvorstände an den Gerichtsgefängnissen der Pfalz.

In neuerer Zeit mehren sich die Entweichungen von Gefangenen aus Gerichtsgefängnissen in bedenklichem Grade, obgleich die Annahme berechtigt erscheint, es werde seitens des Gefängnißdienstpersonals der strengen Überwachung und vorschriftsmäßigen Behandlung der Gefangenen nicht das erforderliche Maaß von Aufmerksamkeit zugewendet. Das trifft besonders hinsichtlich jener Gefangenen zu, welche außerhalb der Hafträume mit Haus- und sonstigen Arbeiten beschäftigt sind, obwohl zur Abgabe solcher Arbeit im Gefängnißhofe vorhanden, denn bei Gefangenen, welche außerhalb des Gefängnisses für fremde Arbeitgeber verwendet werden etc. zurückzuführen, allein in der weitaus meisten Fällen werden Entweichungen durch Aufmerksamkeit und allzugroße Vertrauensseligkeit des Gefängnißdienstpersonals herbeigeführt. Hierdurch bleiben in den Gefängnißhöfen oder in den verschlossenen und zugänglichen Arbeitsräumen befindlichen Gegenstände wie Leitern, Stangen, Holzböcke, Fässer, Bügen etc. stehen, welche zum Abentweichen der Gefangenen benützt werden können; das für den Betrieb des Gefängnisses benöthigte oder von privaten zur Verkleinerung beigeführte Holz wird

öfters zu rasch an der Gefängnißthüre angeschlossen, dem Verschlusse der Hand- und Fußfesseln wird nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet und in Gefängnissen, in denen Hafträume mit eisernen Klappbettstellen angebracht sind, wird die streng und regelmäßig Kontrolle der Anwesenheit derselben, namentlich hinsichtlich Lockerung der als Aufbewahrorte gänzlich fehlenden benützten eisernen Füße selten geübt. Der Vorschrift bezüglich des Verschlusses der Kastthüren in den Haft, namentlich jene der Thüren der Kammerabtheilungen wird nicht selten unterlassen. Auch kommt es vor, daß Gefangene zeitweise ohne Aufsicht in Hofe belassen werden, oder wenn ein Gefängnißdiener gleichzeitig anwesend ist, derselbe sich nicht an jenen Stelle postirt, an welchen ein Uebersteigen der Umfriedungsmauer, der Hofthore, eines in den Hof führenden Fensters oder des Verschlusses der Thüre zu den Abtritten der Gefangenen mit Hilfe eines Holzlagers oder festigend Uebergangsbänkchen ohne besonderes Hinderniß möglich ist.

Die Gefängnißvorstände werden daher im Vollzuge eines an mich im Weiterbetreffe unterm 9. pt. 16. März 1896, N: 6839 herabgelangten hohen Erlasses des k. Staatsministeriums der Justiz hiermit aufgefordert, auf der strengsten Vollzug meines nach Maßgabe der hohen Entschließung vom 17. November 1892 N: 20883, im nächsten betreffe an die Gerichtsgefängnißvorstände ergangenen Erlasses vom 21. November 1892 N: 3211 - 3242 I hinzuweisen, nachdem die beauftragten werden, den Gefängnißdienstgrad meiner der erwähnten Erlasse bezüglich genauester Handhabung der Beaufsichtigung der Gefangenen mit dem Beifügen, daß die Aufsichtsbeamten angewiesen sind, die wahrgenommene Nachlässigkeit des Dienstgradpersonals unnachsichtlich strafrechtliche Verfolgung gegen dasselbe herbeizuführen, zu den Akten beizufügende unterschriftliche Bestätigung wiederholt einzuschärfen und in gleicher Weise unter Kontrolle zu nehmen, daß die mit Gefängnißdienstgrad, Verwahr oder Stallwartes, sich in den Dienst eintritt.

Dem Gefängnißdienstgradpersonale wollen Sie auch weiters, desgleichen bei Verpflichtung in der obigen Richtung von der Erfüllung von Belehrungen, wie wie vorgeschrieben wird.

Endlich belieben Sie dafür Sorge zu tragen, daß Fälle von Gefangenen-Entweichungen mit kurzer Darstellung an das hohe k. Staatsministerium der Justiz sofort angezeigt werden.

Der Vorstand des k. Oberstaatsanwaltes:

gez. Weiß,

k. Staatsanwalt.

11

Nro. 5935.

München den 16. März 1896.

FRAES 16MRZ96 NM. 14184.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Unfall im Amtsgerichtsgefängnisse
zu Kusel.

Die von hiesiger Hochwohlgeborenen im Berichte vom 25. Februar l. Js. unterbreiteten Betreffs Nro. 9461 vorgelegte Anzeigung, daß dem Zimmermann Franz Weist zu Kusel, welcher sich während seiner Verwendung im Amtsgerichtsgefängnisse daselbst als Strafgefangener am 7. Oktober v. Js. bei Anfertigung von Aktenstaben mit seiner Linken den Zeige- und Mittelfinger der linken Hand abgesägt hat, eine Entschädigung nicht zu gewähren sei, wird vollinhaltlich gebilligt, nachdem für unfallversicherungspflichtige wie den Weist selbst verschuldeter Unglücksfall verlangt, weiters Personen an diesem Unfalle keine Verschulden beizumessen ist, dem Weist die gemachte Arbeit auf dessen Verlangen übertragen wurde, und von demselben in seiner gegenwärtigen Stellung als Zimmermann angenommen werden mußte, daß er mit seiner Linken umzugehen verstehe. Überdieß hat derselbe von der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Landgerichte
Zweibrücken. 9593 I.

versicherungsgesellschaft in Zürich, bei welcher derselbe versichert ist, die bereits regulirten Entschädigungsbeträge zu erhalten.

Dr. Schleonrod

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Utz

Admm: 4751. H. Speyer, den 20. März 1896.

Kgl. Bayer. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

EINGEGANGEN 24. MÄRZ 1896 No. 14339.

Betreff:
Entschädigungskosten für das Jahr
1895.

Zu den Gemeinden!

Unterzeichnete beehren sich Ihnen beigeschlossenen Auszug aus der höchsten Finanzministerialentschließung vom beigesetzten Betreffs vom 9. lfd. Mts. No. 3162 zur gefälligen Kenntnisnahme unter Hinweisung auf die angeschlossene Anfragen mitzutheilen, daß auch die Abrechnungen neuerdings vervollständigt werden sind.

v. Auer

k. Regierungs-Präsident.

v. Schwarz

An
sämmtliche Herren Vorstandsmitglieder der Gemeinden
Oberstadtbaumeister Meisner M.
Stadtbaumeister . . . .

Zur Mittheilung.

v. Schwarz
k. Regierungs-Assessor.

2.

Auszug.

München, den 9. März 1896.

No. 3162.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff.

Hauptfeststellungskosten für das Jahr 1895.

E. E. E.

Hiebei wird unter Anlass der gestellten Anfragen bemerkt, dass die Fest- und Forstkatasterkommissionen zu den mittleren Beamten zählen, und dass hienach gegenwärtig die verbindliche Verwendung der für das Jahr 1895 gewährten Remunerationen nicht bemessen ist. Ueberdies liegt es, wie die Schlusserörterungen zu dem Etat der Fest- und Forstkatasterverwaltung für die XXIII. Finanzperiode 1896/97 auf Seite 101 der Anlagen Drucksache, in Abschrift, die sprechlichen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar l. Js. vorschriftlich unter das festkatastermässige Personal vereinfachen. Mit diesem Zeitpunkte fallen auch die Fest- und Forstkatasterkommissionen der Kgl. Allerh. Verordnung vom 26. Juni 1894 Anwendung für die, weshalb von da ab die Gewährung einer besonderen Remuneration von Fest- und Forstkatasterkommissionen für die Verrichtung der Festgestellungen und Mitwirkung der Revisionskommission nicht mehr zulässig erscheint.

E. E. E.

ergeb. Dr. Freih. von Riedel.

Der Generalsekretär.
ergeb. von Tauscher.

An
die K. Regierung, K. d. I. von Niederbayern.
für die Richtigkeit des Auszugs,
das K. Regierungsfinanzkammersekretariat.
Dreger,
K. Regierungssekretär.

Cr. 9646 I.

Kr. m. einzureichen gegen Rückäußerung
bei der Hrn. k. I. Rentamtmann
Frankenthal
Kaiserslautern
Landau
Zweibrücken
zur Kenntnisnahme.
Akt. Rückäußerung wird die Ihre Gemeindesammlung einverleiben.

Zweibrücken, den 30. März 1896.
Der k. Oberstaatsanwalt.
v. Völk

No. 636. I.

Kr. m. an Herrn kgl. I. Rechtsanwalt
in Kaiserslautern
mit Bezug auf die gefällige Äußerung vom 1. April l. Js. ergebenst mitgetheilt, daß mir seitens des Königlichen Bezirks- und Finanzministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. Nr. 3162 bis heute nicht zugegangen und der Generalsammlung von mir nicht vorgelegt worden.

Frankenthal, den 1. April 1896.
Der kgl. I. Rechtsanwalt
Banner

No. 599/I
V. G. Ges.
Herrn k. I. Rechtsanwalt in Landau
ergebenst mitgetheilt, daß mir seitens des Bezirks- und Finanz-

mündliche Rücksprache erwähnt Herrn Bruner und St. Generalissimus Landig von mir empfohlen wurden

Kaiserslautern den 2. April 1896

Der K. I Staatsanwalt

Memminger

C. R. I No. 507.

Bl. m. dem Herrn K. I Staatsanwalt

" Zweibrücken

ergebenst übersendet. Auf mir wurde bereits ein Abdruck direkt gegeben, deshalb, da ich für meinen Generalia genommen habe.

Landau 3. April 1896.

Der K. I Staatsanwalt

per Att Reichel

No. 343 I

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn K. Oberstaatsanwalt

Dahier

mit der gehorsamsten Anfrage zu übersenden, daß ich gleichfalls einen Abdruck der Entschließung erhalten und die Bemerkung machen zu dürfen glaube, daß die Herren Generalien eine redaktionelle Fehler. Zweibrücken, 4. April 1896

Der K. I. Staatsanwalt

Hellermann

PRAES. AE APR. 96 NR. 14417.

No. 8214. 13 München den 29. März 1896.

PRAES. AE APR. 96 NR. 14427.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse.

Zu den Gemeinden!

/.

Euer Hochwohlgeboren erhalten anruhend Abdruck der im betreffenden Betreffe heute an den Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte München erlassenen Entschließung zur gleichmäßigen Verwaltung und Bekanntgabe an die Vorstände der Ihrer Aufsicht unterstehenden Gerichtsgefängnisse.

Wie für Landrichter. Akten hierüber. Akten wie anmerken. cf. No. 13/II 85. J 3 Fg

Dr. Lutzenrod

An den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Zweibrücken.

9737-9764 I / 9765-68 I /

Der Generalsekretär, Ministerialrat v. Leitz

Num. 8214.

München den 26. März 1896.

K. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Die ökonomische Verwaltung der
Gerichtsgefängnisse.

Auf den Anfragebericht vom 18. pr. 23. März l. Js. äußerst. Letzte. Num. 2363, dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, erzeugt im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung, daß die seitherige von hiesiger Hochverordneten als auch von der Königl. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern vertretene Auffassung, gemäß welcher die Anschaffung von Bürsten und Besen zum Gebrauche bei Reinigung der Fußbekleidung der Gefangenen nicht auf Rechnung der Verpflegskasse zu verfolgen sein, die bezüglichen Kosten vielmehr vom Gefängnißverwalter zu bestreiten seien, für zutreffend erklärt werde.

K. d. Fin.

Nach § 11 Abs. 6 der gemeinschaftlichen Ministerialbekanntmachung vom 23. April 1883, die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten der Haft in denselben betr., erhält der Gefängnißverwalter für die Verpflegung der Gefangenen, für die Zubereitung der warmen Speisen und die hiezu erforderlichen Zuthaten, sowie für die Bestreitung der kleineren Erfordernisse der Haushaltung (Licht,

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
München.

Bürsten, Kehrbesen, Fußbürsten, Besen usw. / und nach der Zahl der Haftorte im Monate abgestufte Vergütung. Hinsichtlich der beispielsweise angeführten Bürsten ist ein Unterschied zwischen Kleider- und Schuhbürsten nicht gemacht und bestand hiezu auch kein Grund. Daß aber Schuhbürsten zu den kleineren Bedürfnissen einer Haushaltung zu rechnen ist, versteht sich wohl von selbst. Ganz dasselbe gilt auch bezüglich des Einstellens der Kübel und Besen der Gefangenen.

In diesem Sinne wollen Sie nunmehr die K. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern sowie die Gefängnisverstände des Oberlandesgerichtsbezirkes München mit Ausnahme jener beim Strafvollstreckungsgefängnisse München, in welchem der Regiebetrieb eingeführt ist, mittels Zuleitung eines Abdruckes gegenwärtiger Entschließung benachrichtigen.

Den übrigen Oberstaatsanwälten wurde hievon behufs gleichmäßiger Verfügung und Verkündigung an die Vorstände der ihrer Oberaufsicht unterstehenden Gerichtsgefängnisse mitgeteilt.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

gez. von Petri.

No. 9737 - 9764 I. Zweibrücken, den 8. April 1896.

Der K. Oberstaatsanwalt

betreff:
die ökonomische Verwaltung der
Gerichtsgefängnisse.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 29. März 1896 wegen Betreff No. 8214 wurde im Einverständnisse mit höchstem k. Staatsministerium der Finanzen die Anschaffung für betreffend erklärt, gemäß welcher die Anschaffung von Besen und Bürsten zum Gebrauche bei Reinigung der Fußbekleidung der Gefangenen nicht auf Rechnung der Staatskasse zu erfolgen habe, die bezüglichen Kosten vielmehr von Gefängnisverwaltungen zu bestreiten seien und zwar aus folgendem Anlasse:

Nach § 11 Abs. 6 der gemeinschaftlichen Ministerialbekanntmachung vom 23. April 1883, die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten der Haft betreffend, erhält der Gefängnisverwalter für die Besorgung der Wäsche, für die Ueberwachung der warmen Bäder und die hiezu erforderlichen Heizstoffen, sowie für die Bestreitung der kleineren Bedürfnisse der Haushaltung (Besen, Bürsten, Kehrbesen, Fußbürsten, Besen usw. usw.) eine nach der Zahl der Haftorte im Monate abgestufte Vergütung. Hinsichtlich der beispielsweise angeführten Bürsten ist ein Unterschied zwischen Kleider- und Schuhbürsten nicht gemacht und bestand hiezu auch kein Grund. Daß aber Schuhbürsten zu den kleineren Bedürfnissen einer Haushaltung zu rechnen ist, versteht sich wohl von selbst. Ganz dasselbe gilt auch bezüglich des Einstellens der Kübel und Besen der Gefangenen.

Herren
Amtsgerichts- und Gefängnis-
Vorstände des Oberlandesgerichts-
Bezirks.

In diesem Falle wollen Sie im Vollzuge obiger genannter Strafsache Erhebungen über Gefängnisstrafen des Franz Anfinger unterstellten Amtsgerichts gefängnisse zur Vernehmung verständigen.

14

Num: 2079. München den 31. März 1896.

PRAES. 1. APR. 96 No. 14418.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

die von den landgerichtlichen Strafkammern im III. und IV. Vierteljahre 1895 verbeschiedenen Anträge auf Aufschub der Strafvollstreckung.

Die Vorlagen des Berichts vom 15. praes. 20. Januar l. Js. werden unter Zustimmung zu den eingetragenen Aenderungen, soweit sich nicht aus nachstehendem anderes ergibt, hiemit zurückgeleitet.

1, Von den Beanstandungen Ziffer 1, 2, 3 und 5 zu dem Verzeichnisse für Frankenthal III. Vierteljahr und Ziff. 6 zu dem Verzeichnisse für Frankenthal IV. Vierteljahr kann bei dem im ganzen befriedigenden Stand des Strafvollzugs abgesehen werden, ebenso aus den im Berichte dargelegten Gründen von einer Beanstandung der Nummern 25, 33 und 39 des Verzeichnisses für Frankenthal IV. Vierteljahr. Strafgefängnisses

2, Zufolge Nummer 33 des Verzeichnisses für Frankenthal III. Vierteljahr wurde Jerry Hafer von Speyer durch Urteil vom 11. Oktober 1892 gleichzeitig wegen zweier verschiedener Verbrechen in eine 3jährige Zuchthausstrafe und in eine 30tägige Haftstrafe verfällt und demselben, während er noch in Verbüßung der ersten Strafe begriffen war, vom Staatsanwalt bezüglich der Haftstrafe auf Antrag gemäß § 487 St. P. O. Aufschub der Vollstreckung gewährt. Der K. Oberstaatsanwalt ersuchte durch die Aufschiebung des Staatsanwalts dessen Zuständigkeit überschritten, weil er sich

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

6469-72 II.

in Wirklichkeit nicht um einen Irrthümer, sondern um einen Irrthümer-
unterbrechung gehandelt habe. Bei der Zweifelhaftigkeit der Frage,
zu deren grundsätzlicher Lösung aus dem vorliegenden Falle kein
hinreichender Anlass entnommen werde, wolle auch hier von einer Be-
rücksichtigung Umgang genommen werden.

3. Als ein Mangel erscheint es, wenn zwischen der Stellung
eines Rückfrageantrages und dessen Verbescheidung ein zu langer Zwi-
schenraum inmitten liegt, der leicht die Erwägung gegenstands-
los wird, was hinreichend für Andere einen Anreiz zur Stellung unbe-
gründeter Rückfrageanträge bildet. Es wären es beispielsweise in den
Fällen Num. 2, 29, 34, 73 des Verzeichnisses für Frankenthal III. Viertel-
jahr, Num. 2, 51, 95 des Verzeichnisses für Frankenthal IV. Vierteljahr,
Num. 30 des Verzeichnisses für Landau IV. Vierteljahr, Num. 20 des Ver-
zeichnisses für Zweibrücken IV. Vierteljahr wünschenswerth gewesen,
wenn die Erledigung etwas rascher hätte erfolgen können. Ob wenn aber
die Unbegründetheit eines Rückfrageantrages nicht schon aus dem
selben oder aus den vorliegenden Akten sich ergibt, wird es sich
empfehlen, die ungezeigten Erhebungen nicht über Gebühr einzu-
dehnen und namentlichen Falles auf deren Beschleunigung zu
dringen, ferner bei unvermeidlicher Verzögerung des stark bemessenen
gesetzlichen Bescheides die Ursache der Verzögerung künftig im Ver-
zeichnisse anzudeuten.

Dr. Jos. Leonrod

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Lotz

15

No. 7622. München, den 12. April 1896. 1074

Abschrift.

K. Staatsministerium der Justiz

und

K. Staatsministerium der Finanzen.

Zu den Akten!

Betreff:

Das Gesuch des Hofgerichtsrathes Valentin Ebler in Landau i. Pf. um Entlassung von seiner Dienstesstelle.

Y Inhaltlich der anmit in zwei Abdrücken folgenden Entschließung vom 3. d. Mts. No. 9027 ist der Hofgerichtsrath bei dem Landgerichtsgefängnisse Landau i. Pf. Valentin Ebler wegen durch Krankheit verbliebener Funktionsunfähigkeit vom 1. Mai l. J. ab von seiner Dienststelle enthoben. Wegen Anweisung der verordnungsmäßigen Pension an p. Valentin Ebler wird Nachstehendes verfügt:

Der Genannte, geboren den 10. Dezember 1862 trat im Jahre 1883 in den Militärdienst ein und hat einen Militärdienstzeit von 7 Jahren, 4 Monaten, 21 Tagen zurückgelegt. Nach seiner Pensionirung als Vorgesetzt wurde er durch seine ab 1. Juni 1891 erfolgte Anstellung als Aushilfe bei dem Land- und Amtsgerichtsgefängnisse in Landau i. Pf. erstmals eine pensionsmäßige Stellung im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 (: Ges.-u. VOBl. S. 321 ff. :).

An

den K. Regierung K. d. F.,

der Pfalz.

derselbe seit seiner unentgeltlichen zur Disposition gestellt, nunmehr aber ist er nach Inhalt des beifolgenden amtsärztlichen Zeugnisses vom 22. v. Mts. und bezw. Nachtrags hierzu vom 25. v. Mts. wegen Krankheit vollkommen und dauernd dienstunfähig.

Bei einer etatsmäßigen Dienstzeit von mehr als zehn Jahren berechnet sich für z. Ebler gemäß §§. 22, 24 und 42 der vorerwähnten Verordnung eine Pension mit 38 Prozent seines zuletzigen Gehaltes zu 960 M., also eine solche von jährlich 366 M.

Nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes und seiner Novellen (: §§. 47 und 48, letztere in der Fassung des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 :) würde für die Berechnung der Pension des z. Ebler eine Gesammtdienstzeit von 12 Jahren 3 Monaten 21 Tagen zu Grunde zu legen sein, weshalb der reichsgesetzliche Pensionssatz (: §. 41 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 :) $\frac{17}{60}$ des nach §. 42 festzustellenden pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt. Als letzteres kommt, nachdem z. Ebler anderweitige Nebenbezüge, wie Zustellungsgebühren z. nicht bezogen hat, lediglich der Gehalt zu 960 M. und die einschlägige Gehaltszulage mit 60 M. (: §§. 13 und 14 der Verordnung vom 26. Juni 1894 :) also der hierher dem höchsten Normalgehalte eines Hauptmanns zuzurechnende Betrag von 1020 M. in Rechnung. Der reichsgesetzliche Pensionssatz im Sinne des §. 108 Abs 2 und 3 des Reichsmilitärpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1893 berechnet sich demnach für

z. Ebler auf 291 M., weshalb im Hinblicke auf die letztgenannten Bestimmungen die Anweisung der von Ebler etwa noch zu beziehenden Militärpension auf dessen Civilpension stattzufinden hat.

Wegen wortlautlicher Wiedereinweisung dieser Militärpension nach Maßgabe des §. 108 des Militärpensionsgesetzes ist mit dem K. Kriegsministerium in das Benehmen getreten worden, dessen Entschließung der K. Regierung, K. d. I., nachträglich mitgetheilt werden wird.

Demgemäß wird die K. Regierung, K. d. I., angewiesen, beginnend vom 1. Mai l. Js. an den Gefängnißaufseher Valentin Ebler in Landau i. Pf. unter Einweisung seiner Militärpension eine jährliche Pension von 366 M. /: dreihundertsechsundsechzig Mark :/ für Rechnung des Pensionsfonds verabfolgen zu lassen.

gez. Dr. Freiherr von Riedel. gez. Dr. Freiherr von Leonrod.

Der General-Secretär:

gez. von Pausch.

c.

№ 10241. 16 München den 14. April 1896.

FRAES 17. APR. 96 № 14562.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

das Verfahren in Strafsachen.

Zu den Akten!

Euer Hochwohlgeboren empfangen in der Anlage Abdruck einer an die K. Oberlandesgerichtspräsidenten ergangenen Entschließung bezüglich des Betreffs von Fristigung zur Kenntnißnahme und gleichmäßiger Verwahrung.

Der Staatsminister

I/. 9835-38 I.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat
v. Petri

No 10241. München den 14. April 1896.

K. b. Staatsministerium
der Justiz.
betreff:

das Verfahren in Pfändungsfällen.

In mehreren Fällen aus jüngster Zeit wurden als beeidigte Gerichtsschreiber, welche gemäß § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage über die Frage zu vernehmen waren, ob ein Hauptdiener durch gröbliche Liederlichkeit als Folge eines äußeren, in oder außer der Dienstleistung erlittenen Unglücks oder der inneren Anstrengung dienstunfähig und dadurch zur Pfändung geeignet sei, Personen vernommen, welche entweder überhaupt nicht Leute des Hauses oder aber solche Leute waren, welche an der bezüglichen Rückstandsersetzung ein persönliches Interesse durch Verlieren eines Kommens haben konnten.

Außerdem wurde vielfach versäumt, darauf zu achten, daß die Abgabe der Gutachten der beeidigten Gerichtsschreiber „auf Dienstpflicht" erfolge.

Das K. Staatsministerium der Justiz sieht sich hiedurch veranlaßt, auf die einem solchen Verfahren entgegenstehenden Vorschriften der Entschließungen vom 20. September 1850 Ziffer 3 Absatz 4 und vom 1. Juni 1854 Ziffer 4 (Döllinger Bd. XXXII S. 185. 187) dann der Entschließung vom 9. April 1870 (J. M. Bl. S. 50) zur künftigen Vermeidung zu

An
die sämmtlichen Präsidenten
der K. Oberlandesgerichte
des Königreichs
mit Ausnahme.

vorzunehmen.

Die Landgerichtspräsidenten und Amtsgerichtsvorstände sind von Vorstehendem zu verständigen.

gez. Dr. Freyr. von Leonrod.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat

gez. von Petri.

Num. 11000. 17 München den 6. Mai 1896.

PRAES 11. MAI 96 No 14864.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Rheinfälschungen.

Von Vertretern des Weinbaues und des Handels mit Naturweinen wird seit einiger Zeit lebhaft über die Zunahme der künstlichen Verunreinigung des Weines geklagt und dieser Übelstand hauptsächlich darauf zurückgeführt, daß das Gesetz vom 20. April 1892 über den Verkehr mit Wein z. nicht entsprechende Strafen finde. Es wird in einer Denkschrift des Generalsekretärs des Deutschen Weinbauvereins vom Januar l. J., von welcher ein Auszug in Abschrift hier beigeschlossen ist, behauptet, daß gegenwärtig von Geschworenen und den verschiedensten Gerichten des Reiches regelmäßig rein gehaltene oder wenigstens nur geringfügige Verunreinigungen entsprechende Weine zu so niedrigen Preisen angeboten und verkauft werden, daß sie unmöglich aus einem gesetzlich zulässigen Verfahren hergestellt sein können. Obst-, Hefen- und Rosinenweine, die nach §4 Abs. 2 des Gesetzes nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, für den Käufer unterscheidenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden dürfen, werden, wie die

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Denkschrift betrifft, entgegen dieser Vorschrift in großen Mengen als Futtermittel in den Verkehr gebracht. Insbesondere soll dies häufig in der Weise geschehen, daß Erzeugnisse dieser Art mit Hafer vermischt werden.

Auf dem Reichstag, gleichwie in der Kammer der Abgeordneten sind Klagen ähnlichen Inhalts erhoben worden, wobei auf die Notwendigkeit strengerer Handhabung des Gesetzes vom 20. April 1892 hingewiesen wurde (Sitzung des Reichstags vom 31. Januar d. Js. Stenogr. Ber. S. 664/665. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 30. Januar d. Js. Stenogr. Ber. VI S. 656 ff.).

Wenn auch bisweilen die Anwendung des Gesetzes an der Schwierigkeit des Nachweises der Verfälschungen oder Nachahmungen von Futtermitteln scheitert, in welcher Beziehung auf die Entschließung betreffend Reinstatistik für 1892 vom 15. November 1894 Nr. 24920 verwiesen wird, so darf doch auch in solchen Fällen nicht auf den Vollzug des Gesetzes gänzlich verzichtet werden. Vielmehr entspringt hieraus für die mit der Strafverfolgung betrauten Behörden die Verpflichtung erhöhter Aufmerksamkeit, um im Einzelfall aus anderen Verdachtsmomenten eine Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen das erwähnte Gesetz herbeizuführen. Hierher gehört, namentlich bei Firmen von zweifelhaftem Ruf, die Feststellung des Ankaufs großer Mengen von Kraftfutterstoffen, Hafer oder sonstigem Material für die Herstellung von Kunstfutter; ferner das Mißverhältnis zwischen der Menge des eingelagerten und des verkauften Futters, der Verkaufspreis der Ware und ähnliche tatsächliche Verhältnisse.

Euere Hochwohlgeboren werden Veranlassung nehmen, die Ihnen unterstehenden Nahrungsmittelämter im Sinne dieser Entschließung mit geeigneten Weisungen zu versehen, wobei noch bemerkt wird, daß der Generalsekretär des Deutschen Kleinbauernvereins Herr H. W. Dahlen in Kleinbeeren (Kaiser Friedrich-Ring 18/I) sich bereit erklärt hat, den Behörden die in seiner Denkschrift nur angedeuteten Feststellungen von zweifelhaftem Ruf auf Wunsch namhaft zu machen.

Dr. Skeenover

Der
Generalsekretär,
stellv. Chef
Ministerialrat
v. Engel

N°. 11000 (Auszug) München, den 6. Mai 1896.

K. Bayer. Staatsministerium
der Justiz
betreff.

Weinfälschungen.

Den Vertretern der Weinbau- und Weinhandel mit Naturweinen und die einigen Fälle bekannt über die Zulässigkeit der künstlichen Verbesserung der Weine geklagt und diese Unbekanntschaft hauptsächlich damit begründet, daß das Gesetz vom 14. April 1892 über den Verkehr mit Wein etc. nicht entsprechende Anwendung finde. Es wird in einer Denkschrift der Generalsekretärs der Deutschen Weinbauvereins vom Januar d. Js., von welcher eine Anzahl in Abschrift hier beigefügt ist, behauptet, daß gewerbsmäßig von Geschäftsleuten und den verschiedensten, sich Gegenden der Reichs angeblich rein gehaltenen oder wenigstens den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Weine zu niedrigen Preisen angeboten und verkauft werden, daß sie thatsächlich nur einen gesetzlich zulässigen Verschnitt darstellen sollen. Diese, diesen Naturweinen, die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennen machenden Bezeichnung verkauft, feil gehalten oder verkauft werden dürfen, müssen sich gegenüber unterscheidenden Bezeichnungen machen, wie die Denkschrift behauptet, entsprechende Verschnitte in großen Mengen als Naturweine in den Verkehr gebracht. Im besonderen fällt dies häufig in der Pfalz geschehen, daß sogenannte diese

An das
Herrn Polizeidirektor
hier und die Bezirksämter
Zweibrücken.

Art mit Weimar verschiedene werden.

Auch im Reichstag, gleichwie in der Kommission der Abgeordneten sind Klagen über lästige Belästigungen durch Handhabungen des Gesetzes vom 12. April 1892 hervorgetreten (Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1894 Sten. Ber. S. 664/665. Sitzung der Kommission der Abgeordneten vom 30. Januar 1894 Sten. Ber. VI S. 656 ff.).

Wenn nun bisweilen die Anwendung des Gesetzes an der Geringfügigkeit der Verhältnisse oder Verfehlungen zu scheitern schien, so ist zu bemerken, in welcher Beziehung auch die Entscheidung betreffend Weinsteuergesetz vom 15. Dezember 1894 I: 2450 anzuführen wird, so darf doch auch in solchen Fällen nicht auf die Erhebung des Gesetzes gänzlich verzichtet werden. Vielmehr ist, wenigstens hinsichtlich der mit der Herstellung betrauten Personen die Aufsichtsbehörde, wie im Einzelfall aus anderen Verfehlungen und Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen das erwähnte Gesetz hervorgehen. Hierher gehört, namentlich bei für den Verbrauch bestimmten Süß, die Herstellung von Kunstwein, sowie das Mischen, mit Zusatz von Wasser des eingelagerten und des verkäuflichen Weins, die Verkäuflichkeit von

Wein und ähnliche steuerliche Verhältnisse. z.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Der Generalsekretär
statt dessen
Ministerialrat gez. von Bojanowski.

Abschrift zu No. 15914.

17a

Zur Uebersendung der seit dem Erlass des neuen Weingesetzes eingetretenen künstlichen Verbesserung des Weines.

Seit dem Erlass des neuen Weingesetzes vom 20. April 1892 werden uns Klagen über minderwerthige Getränke unter der Bezeichnung Wein zu billigen Preisen zum Verkaufe angeboten, dass sie nicht nur einen der durch die gesetzlichen Bestimmungen dafür festgestellten Vorschriften bereitet sein können. Es sind uns Fälle vorgekommen, wobei Weinbeeren und Weinmost in mangelhafter Weise beschwefelt, wobei hierdurch Klärung und Lagerfähigkeit verhindert, welche eine Verfälschung des Traubenmostes bewirken.

Als Beispiele für die übermäßig billigen Preise, zu denen Wein, unter Garantie dafür, dass sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, mittelst Circularen, Inseraten und Briefen zum Angebot gelangen, seien folgende angeführt:

Eine Firma Simon offerirt Wein zu 250–300 Mark pro 1000 Liter ab Lager, zum Verschnitt mit Weiss- und Rothweinen geeignet, während ein Mannheimer Handelshaus gar zum Preise von 175 Mark realisirt. Von Bingerbrück bei Kreuznach werden Rhein-Verschnittweine: 93er zu 230–270, 94er zu 200–220, 95er zu 250–270 Mark, angestellt und von mehrere Firma ein

Übereinstimmung vorgeschrieben, daß die 94er vorzugsweise
sogar zu 180 Mark abgegeben würden. Die Niederschlesier
Hügelweine sehr schön, ebenfalls 93er und 94er Weine, welche
die Qualität besitzen, in der Preislage von 200–260 Mark
franko an die Mosel gelangten. Von Frankfurt a. M. sind nur
garantirt reingehaltene Weißweine von Rhein und der
Nahe zu 275 M., franko Lahn oder Pfalz als Eingang, angeboten
und wird hervorgehoben, daß mit pünktlichen Abnehmern
regelmäßige Abschlüsse von 100–150 Fuder stattfinden. Von
Kreuznach sind wenden, wie dort allgemein bekannt, Freunde von
süßen Weinen vertreten, in denen die Lesegesellschaften von Trauben
wenig übrigbleibt, denn blos in allerminimalsten Mengen vorhanden
sind. Aus reinen Weinbergslagen würden von dem 1895er Jahrgange
Weine dieses Jahrgangs zu einem Preise angeboten, welcher nur
der höchsten derjenigen Summe entspreche, die zum Ankauf der
für dieselben Weingüter von Rhein vorgeschlagenen Trauben notwendig
sei, wobei durch den niederen Säuregehalt des Mostes, daß
ein Wasserzusatz zu denselben nicht in Betracht gezogen werden
könnte.

Die Zahl derartigen Beispiele, wie uns aus andern Bezirken,
könnte beliebig vermehrt werden. Obwohl die betreffenden
Produkte mitunter als Kunstweine zum Ausgebot gelangen,
so kommen sie jedoch mit andern Weinen zum Verschnitt und
werden alsdann unter einer Bezeichnung zum Verkauf gebracht,
welche mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht.
Verschwindend gibt es Orte, in denen Kunstweine in großen Mengen
alsdann eingeführt werden, wenn wo sie jedoch mit Unterlassung dieser
Bezeichnung, wieder auf andern Plätzen zum Ausstoß gelangen.

Allgemein ist das Erstaunen darüber, daß, obwohl unzählige
Verurtheilungen der Gesetzgebung gegen derartige Manipulationen eingeschritten wurden könnte, dieses von Seiten der
hierzu berufenen Organe nicht gewünscht, trotzdem durch die Presse
hierauf schon öfter hingewiesen wurde. Man bemerkte uns,
wenn in allen Gebieten mit der Strenge und dem Verständniß
vorgegangen würde, wie sie in einzelnen Bezirken von den
Weinfabrikanten zur Anklagung gelangen, würde es den
Weinproduzenten vielfach unmöglich sein, ihre Genüsse überhaupt abzusetzen. Es hat schon öfter die Ansicht Ausdruck gefunden,
die zum Einschreiten gegen diese Mißstände berufenen Organe
seinen deshalb sich hiermit nicht beschäftigen zu wollen, weil sie
zu unbedeutenden Resultaten, indem auf die prozentuale Einzelmenge
Wein der zweifelhaften Produkte hingewiesen wurde. Die ursprüngliche Bedeutung jenes Fremdwortes sollte die sein, daß die Weine
gemäß den Bestimmungen der Gesetze hergestellt wären und
deshalb nun Anklage nicht zu fürchten hätten, mittlerweile hat
es aber fast den Sinn erhalten, daß die anklagbaren Weine
zwar höchst zweifelhafte Produkte, aber so hergerichtet sind,
daß die Anklage ihnen nichts anzuhaben vermag. Die gesetzlichen
Bestimmungen sagen absolut nicht, daß Weine, welche den Anklagen
nach fest sind, straffrei verbrieben werden dürfen. Die freie Bewirthschaftung darf in keiner Weise beschränkt werden, der
Richter kann sich seine Ansicht verschaffen wo er will und durch Zeugen,
Berufungen u. s. w. lassen sich belastende Momente leicht beibringen.

Wenn auch erhebliche Mengen von Rhein durch einen mit
gesundem Gesetz von Wasser zum Most oder zu dem ungegohrenen
Wein, in einem solchen Maße gestreckt werden, daß die Wein-

verbesserung bei Traubenlese öfter zur Rosinenerzeugung im großen Maßstabe ausgenutzt ist, so sind es doch der Hauptsache nach die Herstellung von Kunstweinen aus Trester und Hefe, namentlich aber die Einführung von Rosinen zur Weinbereitung, mittelst welchen jene Kolossalen Mengen von minderwertigen Getränken hergestellt werden, welche schließlich als Wein in den Handel gelangen. Es wird daher von den verschiedensten Seiten ein für den ganzen deutschen Wein zu befürchtender Verlust der Verstellung von Trester-, Hefe- oder Rosinenweinen zu großen Gewinnen als zum Selbstgebrauche im eigenen Betriebe verbrieft. Da jedoch nach den früheren Verhandlungen dieser Frage ein Einfluß der Herstellung dieser Weine als ein gewerbe bezeichnet und ein solches nicht verhindert werden kann, sondern gewerbsmäßig betrieben wird, daß die Bereitung derartiger Getränke weder Weinbereitung noch Traubenlese ist, muß der Verkauf, wenn sie nicht gesundheitsschädlich wirken, nicht untersagt werden dürfen, und es nicht möglich sein, diesen Verkehr zu unterdrücken. Es empfiehlt sich daher nach anderen Richtungen Versuche zu stellen, welche geeigneten Mitteln den verschiedenen, unlauteren Machinationen in anderer Weise entgegen zu treten.

Die Herstellung von Trestergetränken ist in gewissen Bezirken bereits einer Kontrole und Besteuerung unterworfen, welche sich nicht auf die von dem eigenen Gebrauch herrührenden Trester erstreckt, in anderen Bezirken resp. Staaten sind derartige Verordnungen aber nicht getroffen. Wünschenswert wird gewünscht, daß solche für den kleinen Mann überhaupt nicht erforderlich seien. Gegenüber diesen Verhältnissen bildet daher die gewerbsmäßige Weinbereitung aus Traubentrestern einen großen Gegensatz. Dieselbe wird mitunter in großartigsten Maßstabe betrieben

und scheint es, als ob diese Praxis in verschiedenen Bezirken ganz gewaltig zugenommen habe. Im Jahre 1892 stellte ein Haus an der Mosel 300 Fuder Wein aus Trestern her und jetzt nennt man mehrere Plätze daselbst, an denen die Trestermühlerei in großem betrieben werden soll. Bei den Versteigerungen der Trester verschiedener großen Weingüter werden für dieselben ganz bedeutende Preise gezahlt – (für den Trestermostgewicht von 1200 Litern Most, mit einem realen Wert von 6–10 Mark, 1895 bis zu 56 Mark und in anderen Jahren gar bis zu 75 Mark.) – und müssen selbige in anderen Bezirken überwacht, um zur Weinbereitung Verwendung zu finden.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, mitzuteilen, wie die Käufer verfahren müssten, daß die Trester in diesem mit Wasser zugesetzt werden und als Most deklariert werden dürfen. Sollte man wirklich eine milde Besteuerung der kleinen Leute für angebracht halten, so ist es aber sicher gerechtfertigt die gewerbsmäßige Herstellung von Trestergetränken, welche also in den Fällen als zutreffend zu erachten wäre, in denen Trester zur Weinbereitung aufgekauft werden, zu einer Kontrole und möglichst hohen Steuer heranzuziehen. Diese hätte nun weltwirtschaftlich insofern eine Berechtigung, als hierdurch Konsumenten gewonnen würde, die darauf hinweisen, daß gewisse Leute in Sommer großen Mengen von Fusel aufkaufen, sie jedoch, weil sie Trester nicht erhalten können, nicht zu verwenden vermögen, ihren Verpflichtungen in Folge dessen nicht nachkommen können und – wie der Volksmund sagt – an Fuselgesichtern zu Grunde gingen.

Einen ganz bedeutend großen Umfang hat die Herstellung von Kunstweinen aus Rosinen angenommen, welche aber

nicht nur in den eigentlichen Steinbrüch- und Steinmetzbetrieben, sondern auch in verschiedenen Bezirken des Deutschen Reiches, namentlich in Nordwestdeutschland, in ganz kolossalen Mengen verbraucht wird. Es sei nur angeführt, daß eine Hälfte einer ganzen Ladung 1895 = 1000 Centner Rosinen zur Steinbearbeitung bezog. Die Rosinen sind ein verhältnißmäßig sehr billiges und zur Steinbearbeitung ganz vorzügliches Material, bezüglich dessen in dieser Hinsicht hier auf die Untersuchungen des Chemikers Herrath Prof. Dr. J. Nessler, gelegentlich des V. Deutschen Weinbaukongresses in Freiburg im Breisgau (M. v. S. 77-79 des betreffenden Berichts), verwiesen sei.

---

c

№ 6611-14 II.

176.

Zweibrücken, den 13. Mai 1896.

wegen 15. d.M.
Hy

Der
Königliche Oberstaatsanwalt
bei dem
Königlichen Oberlandesgerichte
Zweibrücken

Betreff:

Weinfälschungen.

Anliegend zirkulirt ein Auszug der an mich gerichteten hohen Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. ds. M. Mai 1896 № 11000 zur Kenntnißnahme. In Vollzug derselben wurden Sie zunächst beauftragt, den bisherigen Mißständen im Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und in geeignetem Falle von Strafanträgen des Gesetzes vom 14. April 1892 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. strafrechtlich einzuschreiten, wobei noch bemerkt wird, daß der Generalsekretär des Deutschen Weinbauvereins H. W. Dahlen in Wiesbaden (Kaiserstraße. Ring 18 II) sich bereit erklärt hat den Gerichten die in seiner Verfügung nur angedeuteten Weinfälschungen von zweifelhaftem Rufe auf Wunsch namhaft zu machen.

Den gegenwärtigen Erlaß sowie den beiden Anlagen, die durch den k. I. Staatsanwalt in Zweibrücken

Herrn
k. I. Staatsanwalt
Frankenthal
Kaiserslautern
Landau &
Zweibrücken

es mir wieder zurückgesandt sind, wollen Sie Abschrift nehmen und Ihre Generalien sodann einsenden.

v. Frölich

№ 873 I

K. K. G. mit Kenntniß- und Abschrift-
nehmen
Herrn K. I. Amtsanwalts
in Kaiserslautern
ergebenst zugesandt.
Frankenthal den 16. Mai 1896
Der K. I. Amtsanwalt.
Zanny
C. R. I. № 760.

K. G. nebst drei Beilagen mit Abschriften an
Herrn L. I. Staatsanwalts in
Landau
ergebenst mitgetheilt.
Kaiserslautern den 18. Mai 1896
Der L. I. Staatsanwalts
Lobenhoffer

№ 702 C. R. I.
dem nebst den Beilagen
dem Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken
mit Kenntniß- und Abschriftnahme
ergebenst übermittelt.
Landau den 19 Mai 1896.
Der Kgl. I. Staatsanwalt
per 20 V.
Fein
Kreicher

№ 605 I
Seinem Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt
Dr. Hilger
nebst Beilagen mit Abschriftnahme
gehorsamst zu Wiedervorlage.
Zweibrücken den 27. Mai 1896
Der K. I. Staatsanwalt
Hilgermann

FRAES 28 MAI 96 № 15044

Num. 13178. 18 München den 17. Mai 1896.

FRAES 20. MAI 96 No 14971.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff: Zu den Schranken!

Die Praxis der Lernarbeiter um Anstellung im Justizstaatsdienste.

Auf die Vorlage vom 12. pr. 15. d. Mts. wird eröffnet, daß die Zeit, welche der geprüfte Rechtspraktikant Ernst Petri, Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft am K. Landgericht Frankenthal, behufs Ableistung einer militärischen Übung außerhalb des Dienstortes verbringen wird, als Unterbrechung der Praxis anzusehen ist, und daß es daher um Verwilligung von Urlaub für diese Zeit nicht nachzusuchen, sondern lediglich dem Amtsvorstande der Anfang des Eintritts und der Dauer der Übung vorzulegen sei.

E. d. K. v. 9. Juli 1876 Nr. 19259 betreffend Urlaub.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren das Weitere verfügen.

Dr. v. Faber Leonrod.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri

10032 I
d 10370 I

Num. 11221.

München den 26. Mai 1896.

FRAES 30. MAI 96 No 15084.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Mikroskopische Untersuchungen und
mikrophotographische Reproduktionen.

Unter Bezugnahme auf die in Nummer XI des Justizministerialblattes vom 26. l. Mts. enthaltene, die mikroskopischen Untersuchungen und mikrophotographischen Herstellungen des Apothekers Max Hauer in Oberhausen bei Augsburg betreffende Mitteilung wird bemerkt, daß nach dem Ergebnis der gepflogenen Erhebungen und den hierorts vorgelegten Proben mikrophotographischer Herstellungen Apotheker Hauer außerdem von ihm seit längerer Zeit gepflegten Gebiete, so namentlich auch bei der Feststellung von Nahrungsfälschungen, hervorragende Erfahrung und Tüchtigkeit erworben hat und daher zur Wahl als Sachverständiger in einschlägigen Fällen geeignet erscheint. Eine öffentliche Bestellung derselben als Sachverständiger für bezügliche Interessen ist übrigens nicht erfolgt.

Zu gefälliger Kenntnisnahme gegenwärtiger Entschließung ist den Rechtsanwälten bei den Landgerichten mitzuteilen.

Dr. Schönvet.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

6699-6702 C.A.I.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat
v. Letz

Num. 13392. 20 München, den 10. Juni 1896.

FRAES 15 JUN. 96 No 15174.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

zu den Gemeinden!

Betreff.

Das Vorgehen zum Amtsgerichtsgebäude zu Kaiserslautern.

I.

Unter Rücksendung der Beilagen des Berichts vom 5. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs No 10132 eröffne Euer Hochwohlgeboren, dass die Anschaffung eines Waschapparates zum Besorgen der Heizung und Lüftung im Vorgarten des Amtsgerichtsgebäudes zu Kaiserslautern mit einem Kostenbetrage von 38 M 90 Pf. i: achtunddreissig Mark neunzig Pfennig i auf Rechnung des ausgeworfenen allgemeinen Justizetats Titel VIII Kap. 4 Ständige Lasten zugegeben genehmigt wurde, wovon Sie die K. Regierungskammer der Pfalz behufs Einrechnung dieser Letzteren verständigen wollen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, ist hievon in Kenntniss gesetzt.

Dr. Frh. Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königlichen Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

10075 T
10176 T.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat
v. Lotz

Num. 15969. 21 München den 20. Juni 1896.

K. B. Staatsministerium
der Justiz.
betreff.

Die Spezialetats für je ein Jahr der XVIII.
Finanzperiode 1896/97.

/. Eure Hochwohlgeboren erhalten anbei die sämtlichen Spezialetats für die Staatsausgaben auf die Justizverwaltung im Bezirke des K. Oberlandesgerichts für die Jahre 1896/97

1, zur genauesten Verfügung, soweit die Staatsanwaltschaften, Amtsgerichte und Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks in Frage kommen;
2, zur Kenntnisnahme in Ansehung aller übrigen Justizstellen dieses Bezirks.

Hiebei wird wiederholt auf die Entschließungen vom 14. Juni 1894 № 11884, die Spezialetats für die Jahre 1894/95 betr., ferner vom gleichen Tage № 11883, Erläuterungen zu den Spezialetats betr., endlich vom 25. Februar 1895 № 4719, die Regierungsäußerungen der Staatsanwaltschaften betr., zur genauesten Darnachachtung verwiesen.

/. Von der an den K. Oberlandesgerichtspräsidenten im Ausgefertigten betreffs heute erlassenen Entschließung liegt Abdruck hier an.

gez. Dr Frhr. von Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
gez. von Pfeufer.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Num. 17436. 72 München den 8. Juli 1896.

FRAES 13 JUL 96 No 15479.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

die Ernennung des Leo Morgenstern zum Landrichter. für den Generalien

Wie am 29. praes. 30. vor. Mtl. vorgelegten Akten und Aktenstücke folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Leo Morgenstern ist am 28. Mai 1890 vom St. Ludwig'schen Zuerbürgkar wegen einer Verletzung der Verletzlichkeit verurtheilt worden. Er wurde am 21. September 1892 vom Einzelrichter des Kreisgerichts der Amtsrichter, unter Erlassung auf letzterer Strafe, beauftragt Morgenstern der gerichtlichen Ehrenrechte der ihm am 28. Mai 1890 auferlegten Strafe. Eine Bitte sinnt eine Klage in der am 22. Mai 1868 geschlossenen Ehrenordnung und den Kreisgerichten der Amtsrichter geschlossenen Ehrenordnung und dann, wenn er, ob er das ausländische Einzelrichter verdorbe bezüglichen Ehrenklagefähigkeit genossen ist. Ob Morgenstern, der zu Fehden im Regierungsbezirke Oberpfalz Gross-

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königlichen Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

6879.
6931

Herzogthum Hessen-Darmstadt geboren ist, die beizweifelte Handlungsfähigkeit zu besitzen scheint, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren wollen dieser die Sorge der fürsorgen Handlungsfähigkeit des Morgenstern festzustellen suchen und die hierüber vorzulegenden Verhandlungen nebst Akten anher vorlegen.

Dr. Schenkenreuther.

Num: 18450. 23 München den 10. Juli 1896.

PRAES.13.JUL.96.NM. 15476.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Leitte des Friedrich Merz, Aufseher im Landgerichtsgefängnisse Zweibrücken, zur Dienstsetzung der Kostenvergütung.

Auf die Vorlage vom 8. praes. 9. l. Mts. No. 10313 wird das im anliegenden Betreffe bezeichnete Gesuch hiemit zurückgegeben.

Euer Hochwohlgeboren wollen das Weitere veranlassen.

Dr. Schenkenreuther.

1. Urschriftlich Akt zurück mit Bezugnahme auf obige Verfügung.

Der Generalsekretär, Ministerialrath v. Lotz

An den Herrn Oberstaatsanwalt am kgl. Oberlandesgerichte Zweibrücken.

10352 I.

Der Generalsekretär, Ministerialrath v. Lotz

Num. 18482. 24 München den 12. Juli 1896.

PRAES 17. JUL 96 No 15523.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Zu den Acten!

Verrechnung von Schreibgebühren im strafgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte zu Gunsten der Rentkasse.

Euer Hochwohlgeboren erhalten hiemit die Weisung, die Akten, welche nur strafgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte betreffen, wo der Kostenfestsetzung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts in Zukunft regelmäßig der rechnungsführende Sekretär des Oberlandesgerichts zur Vollstellung aller baren Auslagen, so sämtlicher bei der Gerichts- und der Rentkassenverwaltung verrechneten Schreibgebühren, ferner der Porto-, ferner der Zustellungs- und Zeugengebühren zuzuleiten.

Dr. Schleorno

vgl. Schr. v. 25. V. 96
A. 13275.
in Sachen Rechtsanwälte

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

Nr 8098.

25

München den 13. Juli 1896.

FRAES 18 JUL 96 JVG 15542

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

für den Generalien.

Verleihung der Lokal- und Distrikts-Polizeiinspektionen zur zwangsweisen Verwaltung in Polizeistrafsachen.

In der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 12. Februar 1896 wurde gelegentlich der Berathung des Justizetats Klage darüber geführt, daß zu Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Polizeistrafsachen die Polizeiinspektionen als Zwangsverwaltungsbehörden gelten müssen.

Eine nähere Entschließung Nr 8091 vom 13. Dezember 1864, Verleihung der Lokal- und Distrikts-Polizeiinspektionen in die öffentlichen Sitzungen betr., wurde bestimmt, daß Verleihungen der Lokal- und Distrikts-Polizeiinspektionen zur zwangsweisen Verwaltung bei öffentlichen Verhandlungen zur Uebertretungen wegen Versäumnisses des Polizeidienstes nur als dann zu verleihen seien, wenn das Erscheinen derselben in der öffentlichen Sitzung zur Aufrechterhaltung der Ordnung unumgänglich und unumgänglich geboten erscheine.

Auf uns der jetzt in Geltung befindlichen Strafprozeßordnung seine bei Uebertretungen uns Art. 58 des Poli-

An
das Königl. Oberstaatsanwaltschaft
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

6901 - II E.

zuständigkeitsgesetzes über polizeiliche Verwaltungsbehörden, einem Bezirks- oder Distriktspolizeiinspektor als Zeugen in die Hauptverhandlung zu laden, ferners die gemäß § 3 der K. allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1880 über die Feststellung der Voraussetzungen des Verfahrens der Polizei und des öffentlichen Polizeistrafrechtes mit der bezüglichen Abzeigung an die Amtsanwaltschaft vorzulegenden „Anhalte" in unbeschränkter fortlaufender Form die einzelnen für die Anwendbarkeit des Art. 58 f. P.G.B. erforderlichen Thatbestandsmerkmale, insbesondere vorgängige Belehrung und Verwarnung und demnächstige weitere Verfehlungen, enthalten hätten. Neben diesen Voraussetzungen wird es nämlich denen Behörden, gegen welche gemäß § 248 und 255 St.P.G. in der Hauptverhandlung vorgehen und gerichtliche Verurtheilungen auf § 249 St.P.G. entschieden werden. Fehlt es freilich an den bezeichneten Voraussetzungen und hätten sich die Mängel auf nicht dem Beschuldigten zuzurechnen haben, dann handelt es sich um die Feststellungen der Anzeigebehörden über Thatsachen, deren Feststellungen auf die Entscheidung über die Strafbarkeit ohne Einfluß bleiben kann, so erscheint allerdings die Ladung des Bezirks- oder Distriktspolizeiinspektors in die öffentliche Sitzung zweckmäßig unnöthig.

Im allgemeinen scheint nun auf, wie die gesetzlichen

Erfahrungen vorliegen haben, verschiedene Gesichtspunkte maßgebend zu werden. Immerhin sind jedoch dem K. Staatsministerium der Justiz einzelne Fälle und Beispiele zur Kenntnis zu bringen, in welchen für die zweckmäßige Verwendung des Polizeiinspektors geeignete Gründe aus den Akten nicht zu entnehmen waren.

Da nun der Wunsch der Bezirks- oder Distriktspolizeiinspektoren, nicht über das unumgängliche Bedürfnis hinaus als Zeugen über amtliche Wahrnehmungen zu öffentlichen Sitzungen geladen zu werden, von manchen Regierungen vielfach, schon mit Rücksicht auf die Häufigkeit der Polizeiübertretungsfälle, nicht als unbillig zu erachten ist, so muß Gewicht darauf gelegt werden, daß die Amtsanwälte und in der Berufungsinstanz die Staatsanwälte bei Anklagen auf grund des Art. 58 f. P.G.B. stets mit besonderer Vorsicht prüfen, ob nach der Beschaffenheit des vorliegenden Thatbestandsmaterials, auf dem Inhalt der gegen die Anklage etwa erhobenen Einwände, überhaupt und den ganzen Umfang die persönliche Vernehmung des Bezirks- oder Distriktspolizeiinspektors für notwendig zu erachten ist, und daß sie diesen absehen, dessen Ladung zur Hauptverhandlung zu bewerkstelligen, wenn dieselben ohne Gefährdung der Interessen der Rechtspflege unterbleiben kann.

Eine Geschäftsanweisung wurde bezüglich, den Amtsanwälten und Staatsanwälten ihres Bezirks

zum gefälligen Einverständniß Ihrer Mittheilung zu einem Abdrucke derselben Kenntniß zu geben.

Der K. Staatsanwalt
v. Lauer

Der
Generalsekretär
Ministerialrath
v. Lotz

Num: 10379. München den 13. Juli 1876.

Kgl. St. Ministeriums
der Justiz.
Betreff:

Zu den Gemeinden!

die Errichtung für Beihilfe im gerichtlichen Exekutivdienste.

Auf die Vorlage des gefälligen Betreffs vom 9. ds. M. Nr. 1. Min. Num. 10354 ergeht nachstehendes zur Entschließung.

In Würdigung der von dem Vorstande des K. Amts-gerichts Landau unterm 7. d. M. Min. vorgelegten Gründe bestimmt seitens des unterfertigten K. Staatsministeriums keine Erinnerung dagegen, daß bei genanntem K. Amtsgerichte mit Wirkung vom 1. Juli 1876 der gesamte Gerichtsvollzieher- und Hausinquisitionsdienst durch den Amtsgerichtsdiener Schaller versehen werde.

Vom gleichen Tage ab hat der spezialetatmäßige Amtsdiener für Beihilfe im gerichtlichen Exekutivdienste – gleichwie bei allen rechtsrheinischen Amtsgerichten, welchen ein ständiger Amtsgerichtsdienergehilfe nicht beigegeben ist – eine Remuneration auf den jährlichen Betrag von 90 M. zu erhalten.

Letztere Summe ist dazu bestimmt, um die Kosten eines vorübergehend notwendigen Hausinquisitionsgehilfen bestreiten zu können. Ergibt sich an dem Betrage zu 90 M. mangels einer Vakanzsperre nach Stellvertretung ein Ge-

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

sparung, so kann am Schlusse des Jahres Antrag auf Ueberlassung dieser Ersparung an den Amtsgerichtsdiener nach Maßgabe der für die rechtskundigen Beamten ergangenen Entschließung vom 16. Mai 1871 (J. M. Bl. S. 164) gestellt werden.

Nach Verständigung mit der Königlichen Amtsgerichte Lauterecken genehmigt durch den Regierungsakt 1895/97 wird noch die Summe von 90 M. für Aushilfe im Botendienste bewilligt erhalten; für die Jahre 1896/97 haben die Zulagebeträge von 30 M. bezw. 60 M. an die Staatskasse heimzufallen.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere verfügen und in künftigen gleichgelagerten Fällen Antrag im obigen Sinne alsbald unterbreiten.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

Für
Generalsekretär
Ministerialrat
gez. von Petri.

№ 19177. 27 München den 17. Juli 1896.

Kgl. B. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff: Zu den Generalien

Ad M. vom 8. Oberstaatsanwalt beim K. Obergerichte.

Die Einstellung der von bürgerlichen Strafgerichten verurteilten Personen in die bürgerlichen Strafanstalten.

FRAES 20 JUL 96 JVG 15555

K. BAYER. STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nach Ziff. 3 der Ministerialbekanntmachung (betreffend die Einstellung von Verurteilten in eine Strafanstalt sei es mittels Zwangseinlieferung oder mittels Anordnung des freiwilligen Strafantritts durch den Staatsanwalt der Verwaltung der Strafanstalt von der angeordneten Einstellung unter Mitteilung einer von der Gerichtsschreiberei des aburteilenden Gerichts zu erteilenden beglaubigten Abschrift des Urteils nebst den Entscheidungsgründen und der vom Staatsanwalte beizulegenden Abschrift der Strafliste, Kenntnis zu geben.

Bei der Inspektion der Strafanstalten wurde nun wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß obige Vorschrift insbesondere seitens der Staatsanwaltschaft bei dem K. Landgerichte Nürnberg nicht die nötige Beachtung findet, indem vielfach aus den Strafanstaltsverwaltungen die Urteilsabschriften und Strafregisterauszüge erst längere Zeit nach Beginn des Strafvollzugs übermittelt werden.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Nürnberg.

6915 - 18 C. k. d.

ein begründeter Anlass für derartige Verzögerung bietet der Inhalt des heute Euer Hochwohlgeboren in der Begnadigungssache des Fabrikanten Hans Görl von Nürnberg mit Erlass M.I. 18993 zurückgeschlossenen, den genannten Beschwerdeführer betreffenden Personalakts des Zellengefängnisses Nürnberg. Unterm 25. Januar 1896 teilt dort der Staatsanwalt bei dem K. Landgerichte Nürnberg der K. Verwaltung der obengenannten Strafanstalt mit, dass er die Vorladung des Görl zum Strafantritt verfügt habe, unter dem Bemerken: „Abschriften des Urteils und der Strafliste liegen bei.“ In Wirklichkeit war eine Urteilsabschrift nicht beigefügt, das Strafregister für Görl enthält überhaupt keinen Eintrag, wurde übrigens der Strafanstaltsverwaltung auch später nicht mitgeteilt.

Am 12. Februar d. Js. ward die K. Verwaltung des Zellengefängnisses davon benachrichtigt, dass Görl bis 1. März 1896 Strafaufschub erhalten habe. Am 1. April d. Js. hat der Genannte, dem der Staatsanwalt mittlerweile eine Verständigung der Strafanstaltsverwaltung bis dahin weiteren Strafaufschub gewährt hatte, seine Strafe im Zellengefängnisse angetreten, worauf die Staatsanwaltschaft von dort aus am 5. April in Kenntnis gesetzt wurde.

Unterm 8. April ernannte die Strafanstaltsverwaltung an die Ueberschreitung der Strafvollzugsfrist, im Betrage von 3 Tagen endlich am 29. desselben Mts. eine beglaubigte Abschrift des gegen J. Görl erlassenen Urteils zu erhalten.

Nachdem der Zweck der Anfrage dieser bezeichneten Vorschrift, den Strafanstaltsverwaltungen Einblick in die Verhältnisse der bei ihnen eingelieferten Gefangenen, deren Vorleben und Charakter zu geben, durch solche Nachfragungen beeinträchtigt, ja vereitelt wird, wenn es sich wie bei jugendlichen Leuten um den Vollzug kurzzeitiger in Gefängnisanstalten zu vollstreckender Freiheitsstrafen handelt, werden für Hochwohlgeboren nicht verfassen, im Sinne vorstehender Ausführungen das Weitere von Amtswegen an den Staatsanwalt bei dem K. Landgerichte Nürnberg zu verfügen.

Der K. Staatsrat

gez. von Kastner.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat

gez. von Petri.

№ 6915-18 I.

Zweibrücken, den 20 Juli 1896.

Der
Königliche Oberstaatsanwalt
bei dem
Königlichen Oberlandesgerichte
Zweibrücken

Betreff:

die Einschätzung der zu bürgerlichen Ehrenstrafen verurtheilten Personen in die bürgerlichen Strafregister.

/ 1 Beilage. /

Für der Anlage erhalten Sie hochgefälligen Abdruck der an den k. Oberstaatsanwalt in Nürnberg ergangenen mit untertänigem Berichte anher vorgelegten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Juli abhin № 19177 betreffend die Einschätzung der zu bürgerlichen Ehrenstrafen verurtheilten Personen in die bürgerlichen Strafregister. Sie werden gleichzeitig veranlaßt, die Herren unterstehenden königlichen Rechtsanwälte auf die genaue Beachtung der in Bezug genommenen Ziffer 3 der Ministerialbekanntmachung vom 1. August 1879 (G. f. M. Bl. f. 359) hinzuweisen.

Gegenwärtiger nebst der Anlage ist durch den Herrn k. I. Rechtsanwalt in Zweibrücken mit weiter vorzulegen.

Herrn
k. I Rechtsanwalt
Frankenthal
Kaiserslautern
Landau
Zweibrücken

Mit 21/7 96 Fr

J. V.
Weiß
k. Rechtsanwalt

N. 1333 C. R. I.

pr 25 VII 96

K. B. d. Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Kaiserslautern

mit Hinweis auf Abschriftnahme zurückgegeben.

Frankenthal den 22. Juli 1896

Der K. I. Staatsanwalt.

Taylor.

C. R. I. N. 1224.

i. V. d. J.: mit höflicher Bitte um Rückgabe

Herrn K. I. Staatsanwalt
in Landau

ergebenst mitgeteilt.

Kaiserslautern den 24. Juli 1896

Der K. I. Staatsanwalt

Ebenhoffer

N. 1129 C. R. I.

d. m. nebst Anlagen

Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken

nach Kenntnis- und Abschrift-
nahme ergebenst übermittelt.

Landau den 25. Juli 1896.

Der Kgl. I. Staatsanwalt.

Keilhack

N. 873/1 Nebst Beilage

Einer Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt
Dahier

nach Kenntnis- und Rückäußerung
gehorsamst zu Rückäußerung.

Zweibrücken, den 27. Juli 1896

Der K. I. Staatsanwalt

Hellmann

PRAES 27 JUL 96 No. 15642.

Num. 1112. 28 München den 18. Juli 1896.

PRAES 25 JUL 96 No. 15610.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Das Land- und Amtsgerichtsgefängnis zu Kaiserslautern.

Zu den Akten!

Einer Hochwohlgeboren erhalten anruhend Abschrift der heute im bezeichneten Betreff an den Präsidenten des K. Oberlandesgerichts Nürnberg erlassenen Entschließung zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, deren Inhalt den unterstellten Stellen zur gleichmäßigen Darnachachtung mitteilen zu wollen.

Der K. Staatsrat

v. Lutz

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lutz

C.K.II. N: 6935-38.

Cocuirirt nebst Anlage v.t.g. bei
den Herren Kgl. I. Staatsanwälten

Hans Ansbach — per. und verschleudert weiter gegeben 25 Juli 1896 Kgl. I. N. 1236
Frankenthal — per. 28. VII. 96 — N. 1307 I. mit Einreichung d. Akten persönlich anher gemeldet 27 VII 96. Kgl. I. Staatsanw.
Landau — per. 27. VII. 96 — mit Einreichungsnote und Erledigung weiter gelaufen N. 9. Landau, 28 Juli 1896 Kgl. I. Staatsanw. I. V.
Zweibrücken per. 30 VII 96

Heim

Geiger II.

zur Kenntnisnahme und Verfügung
sachentsprechender Weisung an die ihnen
untergebenen Kgl. und Amtsanwalts-
schaft der seitens Verfügungen wollen
die Herren Generalstaatsanwälte veran-
lassen und eines solche den Amtsanwalt-
schaften Ihres Bezirkes zu gleichem Zwecke
gefälligst lassen. Gegenwärtiges wird
von den Herren Kgl. I. Staatsanwälten
Zweibrücken zurückerwartet.

Zweibrücken den 29ten Juli 1896

der Kgl. Oberstaatsanwalt.

I. V.

Weiss K.A.

N: 894 E. Nebst Anlage
Seiner Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt
Dr. Pfeiffer
zum Kenntnisnehmen und Eingang-
Lassung seiner Abschrift in Ihrem ver-
ehrlichen Schreiben, sowie auf erstatteter Be-
richterstattung ergebenst zurückgesandt.
Zweibrücken, den 30. Juli 1896

Der I. Staatsanwalt

Hellmann

PRAES 30 JUL 96 No. 15669.

Num: 1812. München den 18. Juli 1896.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

die Land- und Amtsgerichtsgefängnisse zu
Nürnberg.

Unter Bezugnahme auf das von Euer Hochwohlgeboren als Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Nürnberg gerichtete und von diesem beifällig entschiedene Gutachten der mitstehenden Streitsache unter vorgelegte Schreiben vom 29. Juni 1896 N: 964 beehre ich mich das K. Staatsministerium der Justiz vorerst ergebenst zu ersuchen, dass die Sorge für die Verhaftung von Gefangenen, die außerhalb des Gefängnisses zu vernehmen sind, sowie für die Begleitung der Vorgeführten dem Richter oder Staatsanwalt zufällt, welcher die Verhaftung veranlasst. Ihm ist es insbesondere anheimzugeben, die Vorführung und Ueberwachung durch ebrlich zur Verfügung zu stellende gerichtliche Diener- und Botengerichtspersonal bethätigen zu lassen, oder wo angängig und nötig, die Hilfe der staatlichen oder städtischen Polizeiorgane in anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme des Gefängnisaufsichtspersonals dagegen soll, wie schon in früheren Einzelentschließungen mehrfach angeordnet wurde, von Notfällen abgesehen, ausgeschlossen bleiben, da dieses Personal schon dem inneren Gefängnisdienste allzusehr entzogen würde.

Es übrigens in jüngster Zeit sich die Fälle der Entweichung von Gefangenen gerade bei Gelegenheit der Vorführung zu Vernehmungen

An den
Herrn Praesidenten
des Königl. Oberlandesgerichts
Nürnberg.

in ganz besonderer Weise geeignet haben, ist es nötig, fernerweite Bestätigung der von Euer Hochwohlgeboren und dem Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Nürnberg getroffenen Anordnungen ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Verpflichtung von Gefangenen zu Gericht oder zum Staatsanwalt in allen Fällen vermieden werden muß, in denen sie nicht aus gesetzlichen Gründen oder infolge thatsächlicher Verhältnisse unumgänglich notwendig ist. Der Richter oder Staatsanwalt wird daher überall da, wo solche Verhältnisse und Gründe nicht vorliegen, die Vernehmung im Gefängnisse zu pflegen haben.

Von dieser Anordnung und ihrem Grunde sind die sämtlichen Richter des Oberlandesgerichtsbezirks, welche in die Lage kommen können, Vernehmungen dieser Art zu pflegen, zu verständigen.

Der Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Nürnberg wird gleiche Anweisung an die ihm untergebenen Staatsanwälte erlassen.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren das Weitere verfügen.

Die im Schreiben vom 29. Juni 1896 berührte Frage der Ueberbringung von Aktenstücken vom Gericht zum Gefängnis und umgekehrt wird der Regelung durch dienstfreundliches Uebereinkommen der beteiligten Behörden anheimgestellt.

Der K. Staatsrat

gez. von Kastner.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

gez. von Petri.

Nom. 18757. 24 München den 19. Juli 1896.

EINGEG. 24. JUL 96 No 15609.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

für den Generalakten

Untersuchung gegen den praktischen Arzt Dr. Hahn in Herrsheim.

Nachdem Professor und Mitglied der Medizinalkomité an der K. Universität Würzburg Dr. Hofmeier in einer an das K. Staatsministerium des Innern gerichteten Vorstellung vom 10. d. Mts. um die Erlaubnis bat, von dem ihn in der Untersuchung gegen den praktischen Arzt Dr. Hahn in Herrsheim wegen fahrlässiger Tötung amtlich bekannt gewordenen Inhalt der betreffenden Akten der K. Landgerichts Landau den entsprechenden ärztlichen Gebrauch machen zu dürfen, wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern diese Erlaubnis und zugleich die Bewilligung zur Einsichtnahme der bezeichneten Akten hiemit unter der Bedingung erteilt, daß im Falle einer Veröffentlichung alle Namen und Ortsbezeichnungen hinwegzulassen oder entsprechend zu ändern sind.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren das Weitere veranlassen.

Die mit Bericht vom 9. pts. 13. d. Mts. vorgelegten Akten folgen zurück.

Der K. Staatsrat

v. Lupin

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

6934 II.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

v. Petri

Num: 19259. 30 München den 19. Juli 1896.

PRAES 23 JUL 96 No 15585.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die Einberufung des zugeteilten Rechtspraktikanten und rechtskundigen Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Frankenthal Ernst Petri zu einer Militärdienstleistung.

Zu den Gemeinen!

I. Unter Rücksendung der Vorlage vom 16. l. Mts. Nr. 10370 wird gestattet, daß dem zugeteilten Rechtspraktikanten und rechtskundigen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft am Königl. Landgerichte Frankenthal Ernst Petri für die Dauer seiner zur monatlichen militärischen Übung Urlaub bewilligt und daß ihm für die Zeit dieses Urlaubs die festlaufende Remuneration weiterbezahlt werde.

I. L. n. 17 Mai 96 M. 13178. Contra.

Der K. Staatsrat
v. Heyßler

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri

Nro: 20927. 31 München den 11. August 1896.

FRAES 17.AUG.96 N 17626

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

die Behandlung der Kostenansätze, hier die von den Staatsanwälten zu fertigenden Kostenansätze der verbescheidenen Anträge auf Kostenansatz.

für den Generalien

Euer Hochwohlgeboren erhalten anbei Abdruck der in bezeichneter Betreff an den Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Bamberg ergangenen Entschließung zum fürsorgen zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, von der Entschließung unter Mitteilung je einer Abdrucks derselben zur Kenntnisnahme auch den Staatsanwälten Ihres Bezirks Kenntnis zu geben.

Der K. Staatsrat
v Luxburg

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

6999-7002 II.

Num: 20927.

München den 11. August 1896.

31

Kgl. St. Ministerium
der Justiz.
Betreff:

Die Behandlung der Strafaufschubgesuche, hier die von den Staatsanwälten zu stellenden Verzeichnisse der verbeschiedenen Anträge auf Strafaufschub.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 3. pr. 5. l. Mts. wird eröffnet, daß die auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni 1896 erledigten Strafaufschubgesuche (vgl. Bekanntmachung vom 11. Juli 1896 Num: 18029 J. M. Bl. S. 226) auf Ersuchen der Eintragung in das gemäß Ziffer VII der Bekanntmachung vom 21. September 1879 Num: 13494 (J. M. Bl. S. 1170) herzustellende Verzeichniß wie die auf Grund des § 483 der St. P. O. gestellten Anträge zu behandeln seien, die Staatsanwaltschaftlichen Bescheide in Spalte V c des Verzeichnisses vorzutragen sind, und daß es hiebei einer besonderen Kenntnißnahme der auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni 1896 verbeschiedenen Gesuche nicht bedarf, vielmehr genügt, wenn aus dem Eintrage in Spalte VII ersichtlich ist, in wessen Interesse der Strafaufschub erbeten, beziehungsweise bewilligt wurde.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Bamberg.

Von gegenwärtiger Entschließung wollen Euer Hochwohlgeboren zur Verwahrung die Staatsanwälte Ihres Bezirks unter Mittheilung je eines Abdrucks in Kenntniß setzen.

Der K. Staatsrat

gez. von Kastner.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

gez. von Petri.

№ 21253. 32 München den 22. August 1896.

K. d. Staatsministeriums
der Justiz.
Betreff: Rituelle Kost!

zu den Journalien!

Der Strafvollzug gegen den Landbauern Jakob Weiler II in Klimmweiler.

1/ Die Vorlage vom 8. praes. 10. cf. Mts. folgt anruhend mit der Eröffnung zurück, daß es das K. Staatsministerium der Justiz ablehnt, den Landbauern Jakob Weiler II in Klimmweiler in Abweichung von den Vorschriften des § 68 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse die Zellenbeköstigung für die Dauer der Strafhaft zu gestatten.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Der K. Staatsrat
gez. von Kastner.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
gez. von Petri.

№ 22689.

33 München den 2. September 1896.

PRAES. 7. SEP. 96 № 17780.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

die Rechtspraktikanten bei der K. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Oberlandesgerichtsprüfung.

Circ. 7. Sept. 96. № 10610-41 I.

Obwohl der Rechtspraktikant bei einer K. Regierung ist zur Kammer des K. Staatsministeriums der Justiz gekommen, dass nur seine einzelnen Prüfungsarbeiten bei Kammerfolgung von Entscheidungsentwürfen und Referate zu entscheiden, mit dreimonatlicher Fristung nicht vorgelegen Gelegenheit, nicht mit Muss und Ziel vorgelegen worden sei.

Einer Hochverehrlichen Direktion beehre ich mich, die Kandidaten der Ihrer Kreisstelle eingetretenen Gerichtsprüfungsfälle mit der entsprechenden Vollzug der einschlägigen Bestimmungen in §95 Abs. 2 der Einrichtungs- und Geschäftsordnung für die Gerichtsprüfungsämter sowie in §14 der gemeinschaftlichen Ministerial-Entschließung vom 20. April 1883, die Übernahme Kandidaten der Gerichtsbehörde betr. N. 189

Zu

der hiesigen Oberstaatsanwaltschaft
beim K. Oberlandesgerichte

Zweibrücken.

gefangnisse und die Kosten der Haft in denselben betreffend, hiergerichtlich und denselben gezeigende Maßhaltung einzuschärfen.

Der Staatsminister
v. Schuckmann

Nº: 10610 - 41 I.

Zweibrücken, den 7. September 1896.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:
die Rechnungsbänkereien bei der k. Regierung, Kammer des Innern und Oberbergamt.

Anläßlich der Rechnungsbänkereien bei einer k. Regierung ist zur Kenntnis des k. Staatsministeriums der Justiz gekommen, daß verschiedene Gefängnisverstände bei Verabfolgung von Material, Eingestricken und Schreibwerk an Gefangene, mit Ausnahme der Kleidung nicht verschiedene Gefangene, nicht mit Glas und Tinte versehen werden sei.

Im Vollzuge einer mit Erlaß des k. Staatsministeriums der Justiz unterm 2. Okt. 1874 Nº: 22689 erhaltenen höchsten Weisung werden die Leser auf der entsprechenden Vollzug der einschlägigen Bestimmungen in §. 95 Abs. 2 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse sowie in §. 14 der gemeinschaftlichen Ministerial-Bekanntmachung vom 23. April 1883, Justiz-Min.-Bl. S. 189, die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten der Haft in denselben betreffend, hingewiesen und eintretenden Falles veranlaßt, geeignete Maßregeln zu treffen.

An die
Herren Gefängnis-Vorstände
des Oberlandesgerichtsbezirkes.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat
v. Lotz

№ 21199.

34

München den 17. September 1896.

Zu den Generalien!

PRAES 21. SEP. 96 № 17894.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

C R II № 7011-91.

Circulirt gegen Wiedervorlage nebst 4 Beilagen bei den

Herren Kgl. I Kreisstaatsanwälten

Kaiserslautern
Frankenthal
Landau
Zweibrücken

mit Ermächtigung einer Benachrichtigung in Sachen der Prüfung der Schlußrechnung an die Herren Generalienverwaltung einzuberichten.

Betreff.

Vollzug der Unfallversicherungsgesetze.

Zweibrücken den 21. September 1896.
Der Kgl. Oberstaatsanwalt
J. V. [illegible] Ass.

Nach § 96 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 /: RGBl. S. 69 :/ haben Betriebsunternehmer und die sonstigen in § 96 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen für alle Unfallentschädigungen, welche infolge eines Betriebsunfalls nach dem Unfallversicherungsgesetze oder dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 /: RGBl. S. 73 :/ den Versicherungsberechtigten oder Krankenkassen gewährt werden sind, verantwortlich, soferne nicht nachgewiesen ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit unter Außerachtlassung einer besonderen Verbindlichkeit herbeigeführt haben.

In § 117 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 /: RGBl. S. 132 :/ findet sich eine gleiche Bestimmung und § 49 Abs. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 /: RGBl. S. 287 :/ nimmt auf § 96 des Unfallversicherungsgesetzes Bezug.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Um die Berufsgenossenschaften in die Lage zu versetzen, diese Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, haben im Hinblick auf § 101 des Unfallversicherungsgesetzes die Amtsanwälte bei den K. Landgerichten künftig von strafgerichtlichen Verurtheilungen, bei welchen festgestellt ist, daß die verletzten Personen den Unfall vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unter Außerachtlassung ihrer besonderen Berufspflicht herbeigeführt haben, dem Vorstande der zuständig betheiligten Berufsgenossenschaft Kenntniß zu geben. Eine Kenntniß einfache Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel mit Bescheinigung der Rechtskraft genügen.

Wird auf Grund einer solchen Mittheilung von dem Vorstande eine nähere Auskunft über die Einsicht der Akten beansprucht, so wird dem in Hinblick auf den angeführten § 101 thunlichst zu entsprechen sein.

Euer Hochwohlgeboren wollen gefl. die Amtsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Dr. Fr. Leonrod.

Der
Generalsekretär
stellv.
Abtheilungsdirektor
Meermann

C. R. I. № 1493.

V. S. J. mit drei Beilagen nach Kenntnißnahme zurück.

Vom K. B. Amtsanwalt in Frankenthal

zurückgereicht.

Kaiserslautern den 22. September 1896

Der K. B. Amtsanwalt

№ 1615 I Lobenhofer

br. m. nebst 2 Beilagen
an Herrn K. I. Landrichter
in Landau
mit freundlicher Empfehlung
ergebenst wieder vorlegt.

Frankenthal den 23. Sept. 1896

Der K. B. I. Landrichter

Meder.

C. R. I № 1311.

Wird nebst 1 Beilage br. m. an
Herrn K. I. Amtsanwalt in
Zweibrücken
ergebenst weitergeleitet.

Landau 24. September 1896.

Der K. I. Landrichter

Reichel

№ 1151 I

Wird mit Beilage ergebenst
Herrn K. Oberstaatsanwalt
Speyer
zum Verbleiben der Beilage, welche
der Generalakten beizufügen sein wird,
übersendet.

Zweibrücken, den 24. September 1896

Der K. I. Amtsanwalt

PRAES 24 SEP 96 № 1796

Hellmann

35

Nr. 24879. München den 10 Februar 1896.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

PRAES. 3 E OKT. 96 No 18022.

Betreff:

Verpflichtung der Gebührenbeamten.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich in Vollzug meiner Verfügung vom 26. vor. Mts. anbei das K. Staatsministeriums der Finanzen an die Kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern und Neuburg ergangene Entschließung Nr. 18305 zur Kenntnisnahme und Verständigung sämtlicher Ihnen unterstellten Gebührenbeamten.

Dr. Frh. Leonrod

10755-86.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Kgl. Landgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär
Hartlieben
Ministerialrat
Helmreich.

№ 18305. München, den 26. September 1896.

24879

Abschrift.

Königl. Staatsministerium
der Finanzen.

Betreff: zu den Generalien!

Rechnungsrevision bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg pro 1894.

In Nachgang zu der Entschließung vom 27. Juni l. Js. № 6781 wird der k. Regierung, K. d. F., zu § 233 lit. d der Geschäfts- und Vormerkungsbücher im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz eröffnet, daß die Kassirung der Gebührenmarken zu den Spitzungen über Zahlungen aus der Arbeiterversicherungskasse der Gerichtsgefängnisse in der durch § 4 Abs. 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. September 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betreffend" (Ges. u. V.-Bl. S. 1173 ff.) vorgeschriebenen Weise binnen längstens 8 Tagen nach erfolgter Zahlungsleistung den Gefängnißverwaltungen obliegt und daß Letztere sich auf die gemäß § 4 Abs. 2 der erwähnten Bekanntmachung angeordnete vorgängige Prüfung der richtigen Verwendung der Gebührenmarken vorzunehmen haben.

An
die k. Regierung, K. d. F.,
von Schwaben und Neuburg.

Hiernach ist sich für die Folge zu achten.

Im Auftrage:
Der k. Kanzleirath

gez. von May.

Der General-Secretär:

gez. von Pausch.

N°: 10755-86 I

Zweibrücken, den 3. Oktober 1896.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:
Kassirung der Gebührenmarken.

Nachstehend erhalten Sie Abschrift der unterm 26. vor. Mts. seitens des k. Staatsministeriums der Finanzen an die k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg ergangenen Entschließung N°: 18305 zur Kenntnißnahme und künftigen Darnachachtung.

An
die sämmtlichen Herren
Untersuchungsrichter des
Landgerichtsbezirks.

gez: Hesselt.

N°: 18305 /: Abschrift :/

München, den 26. September 1896.

K. Staatsm. der Finanzen.

Betreff.
Kassirungsverfahren bei der k. Regier.
ung von Schwaben und Neuburg pro 1894.

Zur Nachgabe zu der Entschließung vom 27. Juni l. Js. Fol. N°: 6701 wird der k. Regierung, K. d. F. zu § 233 lit d. der Gr. schäfts- und Formenbehandlung im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz eröffnet, daß die Kassirung der Gebührenmarken zu den Rittungen über Zustellungen und der Arbeitsverdienstkosten der Gerichtsgefängnisse in der Vorschrift § 4 Abs. 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. September 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betr." /: Ges. u. V. Bl. S. 1173 ff. :/ vorgeschriebenen Weise binnen längstens 8 Tagen nach erfolgter Zustellungsleistung der Gefängnisvorstände obliegt und daß letzteren hiebei

An die
Regierung, K. d. F.
von Schwaben und Neuburg.

auch die gemäß § 4 Abs. 2 der vorgeschriebenen Dokumentation angeordnete wiederholte Prüfung der richtigen Verwendung der Gebührenmarken vorgenommen haben.

Hiernach ist sich für die Folge zu achten.

Im Auftrage:
Der K. Staatsrath:
gez. von May.

Der General-Secretär
gez. von Rausch.

FRAES 23 OKT 96 N

Nr 23903. 36 München den 19. Oktober 1896. 18142.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Rückfällige Immissionen.

In Anlage folgt Abdruck einer im bezeichneten Betreff an die Kreisregierung ergangenen Entschließung vom heutigen samt den darin bezogenen Beilagen zur Kenntnisnahme.

Dr. Leonrod

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär
Stellvertreter
Ministerialrat
Hellmuth

№ 16931. Abschrift. München, den 14. September 1896.

K. B. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:
Kupferhaltige Genußmittelfarben.

Laut § 1 des Gesetzes, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs-, mittel-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) ist die künstliche Färbung von Genußmitteln unter Anwendung von Kupfer untersagt.

Es erscheint indessen geboten, daß die allzu scharfen Vorschriften der Verordnung im Falle der strengen Einhaltung kupferhaltiger Genußmittelfarben vermieden werden und insbesondere vor der Einleitung von Strafverfolgungen eine eingehende Prüfung des Tatbestandes erfolgt.

Dabei kommt in Betracht, daß nach den Ergebnissen zuverlässiger Untersuchungen (vgl. Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Bd. VIII S. 104 ff.) geringe Mengen Kupfer sehr häufig schon als natürlicher Bestandteil in Genußmitteln, Früchten und ähnlichen Nahrungsmitteln sich vorfinden und daß bei der Zubereitung in Kupfergefäßen oder kupferhaltigen Gefäßen (Pfannen von Kupfer, selbst bei tadellos blanker Oberfläche der Gefäße, unvermeidlich in die betreffenden Nahrungsmittel feinste Spuren gelangen, so daß nicht in jedem Falle, wo Genuß-Konserven

An die
Königl. Regierungen,
K. d. I.

als kupferfaltig bekannten wurden, ohne Nachweis die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein unzulässiger künstlicher Zusatz von Kupfer zu Färbungszwecken stattgefunden hat.

Hiernach ist unter Umgangnahme von öffentlicher Ausschreibung des Gegenstands zu verfügen.

Das K. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel ist Abdruck gegenwärtiger Entschließung zugegangen.

In Vertretung
Der K. Staatsrat
gez. von Neumayer.

Der Generalsekretär
gez. v. Kopfstätter
Ministerialrat.

№ 23963. München den 19 Oktober 1896.

K. B. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Kupferfaltige Genußmittelpräparate.

I/ Anbei folgt Abdruck einer von dem K. Staatsministerium des Innern an die K. Regierungen, Kammern des Innern, im bezeichneten Betreff ergangenen Entschließung vom 17. ctrs. Mk. zur Kenntnißnahme.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

An den
Herrn Staatsanwalt
bei dem K. Landgerichte

.....

Der
Generalsekretär
Stellvertretender Ministerialrat
Hellemann.

№ 25598. 37 München den 19. Oktober 1896.

FRAES 23 OKT 96 № 18143.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Verkehr mit Leitner, Küsse, Schmerz und deren Ersatzmittel.

In der Anlage folgt Abdruck einer im bezeichneten Betreff an die Landgerichtlichen Physikatsverweser erlassenen Entschließung zum Benehmen samt denen Beilagen zur Kenntnisnahme.

Dr. Frh. Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
stellvertretender
Ministerialrath
Hellensteiner.

J. A. Hellensteiner.

P. I. 25598. München den 19. Oktober 1896.

Kgl. B. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz
und deren Ersatzmitteln.

In der K. Staatsanwaltschaft offenen Abdruck der an die K. Regierungen, Kammern des Innern, im beigeschlossenen Betreff erlassenen Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern Nr. 15582 vom 7. ds.

Mit gefl. Ersuchen zur Kenntnisnahme und mit gefälliger Beachtung bei sich ergebender Veranlassung mit dem Anheimgeben, in den Fällen landgerichtlicher Zuständigkeit die zur Ausfüllung der Spalte 8 der „Übersicht" erforderlichen Anträge an die Distriktspolizeibehörden erlassen zu lassen und die Amtsanwaltschaften, welche nicht selbst Sitz der Distriktspolizeibehörde sind, mit gleicher Weisung bezüglich der Spalte 9 gefälligst amtliche Zuständigkeit zu versehen.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

An den
Herrn Staatsanwalt
bei dem K. Landgerichte

Der
Generalsekretär
Hall Dissen
Ministerialrat
Hellensberg.

Zu № 15582.

Uebersicht

über die Ergebnisse der polizeilichen Kontrolle
in Leipzig
auf den Märkten mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln

in der Zeit vom ..... bis .....

Regierungsbezirk .....

1. Laufende No.	2. Unmittelbare Ortspolizeibehörde (Amt, Bezirksämter)	3. Zahl der kontrollierten Gewerbetreibenden	4. Zahl der in den Gewerbebetrieben ausgeführten Revisionen	5. Zahl der bei den Revisionen entnommenen Proben	6. Ergebnisse der chemischen Untersuchung der Proben	7. Zahl der festgestellten Gesetzesverletzungen	8. Ahndung der ermittelten strafrechtlichen Verfolgungen	9. Bemerkungen

Nr. 1582. Abschrift. München, den 4. Oktober 1896.

Kgl. Staatsministerium
des Innern.
Betreff:

Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz
und deren Ersatzmitteln.

In Bezug auf den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln wird eröffnet:

Nachdem der in letzter Reichstagssession zur Verabschiedung gekommene Gesetzentwurf wegen Verkehrs mit Ersatzmitteln für Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln wird eröffnet:

Nachdem der in letzter Reichstagssession zur Verabschiedung gekommene Gesetzentwurf wegen Verkehrs gescheitert ist, erscheint es zum Schutze der in Frage stehenden wichtigen Interessen der Landwirtschaft und der konsumierenden Bevölkerung geboten, durch eine verschärfte Handhabung der geltenden Gesetze, insbesondere des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (s. Reichs-Gesetz-Blatt S. 145.) und des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmittel für Butter, vom 12. Juli 1887 (s. Reichs-Gesetz-Blatt S. 375.) den bestehenden Uebelständen, soweit möglich, entgegenzutreten. Demgemäß durch das Scheitern der bezeichneten Gesetze vorliegende wirksame und wünschenswerte Maßnahmen, zu denen die neuen Vorschriften die gesetzliche Grundlage bilden sollten, zumindest nicht zur Verschlechterung gebraucht werden können, so bitten wir uns die gegenwärtig geltenden Vorschriften thunlichst handhaben, um die unlautere Konkurrenz der

An
die Kgl. Regierungen,
Kammern des Innern.

Margarine, des Margarinekäses und der Kunstspeisefette mit Sicherheit auf Talg zu untersuchen. Das setzt jedoch voraus, daß diese Vorschriften mit Strenge zur Ausführung gebracht werden, und daß die Behörden nicht nur dann einschreiten, wenn Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen von den Betroffenen zu ihrer Kenntnis gebracht werden, sondern daß eine regelmäßige, umfassende Ueberwachung des Verkehrs stattfindet, daß die Polizeiorgane überall ein wachsames Auge auf die betreffenden Gewerbetreibenden haben und von Amtswegen gegen alle Gesetzesübertretungen unnachsichtlich vorgehen. Dann der notwendige Schutz, welchen die bezeichneten Gesetze bieten sollen, wird nur dann erreicht werden, wenn die Gewerbetreibenden, namentlich die Butter- und Margarinehändler die Ueberzeugung gewinnen, daß sie einer ständigen Kontrole unterliegen und daß die in ihren Geschäften vorkommenden Unregelmäßigkeiten der Kenntnis der Behörde und der Bestrafung nicht entgehen können. Es wird daher darauf ankommen, alle Geschäftsstellen, an denen Butter, Käse, Schmalz, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefette feilgehalten werden, einschließlich der Marktstände, von Zeit zu Zeit durch die Organe der Polizei gemäß §§ 2 und 3 des Nahrungsmittelgesetzes besuchen und zulässigenfalls revidieren zu lassen. Aber auch auf die Großhandlungen werden die Polizeibehörden ihre Aufmerksamkeit zu richten und gegen dieselben in

geeigneter Weise vorzugehen haben, wenn sich der Verdacht von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Das größte Gewicht ist darauf zu legen, daß an den Verkaufsstellen thunlichst häufig Proben entnommen und daß diese Proben demnächst einer Untersuchung unterzogen werden, ob Verfälschungen vorliegen, oder ob die betreffende Ware in gesundheitlicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß bietet. Die Entnahme der Proben wird zweckmäßig nicht ausschließlich auf dem in § 2 des Nahrungsmittelgesetzes vorgesehenen Wege, sondern womöglich zum Teil unter der Hand und in einer Weise zu bewirken sein, welche dem betreffenden Gewerbetreibenden seinen Zweck nicht zum Bewußtsein kommen läßt. Wie wenn solche Probeentnahmen und Untersuchungen regelmäßig stattfinden, kann man erwarten, daß es gelingen wird, der Verfälschung der Butter und der Unterschiebung von Margarine an Stelle von Butter, sowie den üblichen unlauteren Gebräuchen im Käse- und Fetthandel mit Erfolg vorzubeugen.

Von besonderem Belange wird es dabei sein, die Mitwirkung der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu den angeordneten Kontrolmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, und muß deshalb den Gemeinden und Distrikten auf im gemeinsamen Interesse derselben bei diesem Anlasse wieder sehr gelegt

vorzeben, im Wege der Vereinbarung die Beihilfe der einschlägigen Untersuchungsanstalt sich zu sichern.

Ueber die Ergebnisse der getroffenen Maßregeln und die dabei gesammelten Erfahrungen ist zunächst bis 1. April 1897 seitens der Distriktspolizeibehörden nach anverwahrter Anstellung zu weisen und seitens der K. Regierungen, Kammern des Innern, bis 20. April 1897 dann Uebersichtstabellen unser in Vorlage zu bringen.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

Der
Generalsekretär,
gez. Kopplstätter,
Ministerialrat

№ 27376. 38 München den 31. Oktober 1896.

FRAES.5.E NOV.96 № 18240.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Vollzug des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung.

Anbei folgt Abdruck der von dem K. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit der K. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen, dann dem K. Kriegsministerium im bez. Letr. an die K. Regierungspräsidien ergangenen Entschließung vom 26. Oktober 1896 Nr. 20482 zur Kenntnisnahme.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

An
die sämtlichen K. Oberstaatsanwälte
und landgerichtlichen Staatsanwälte
des Königreichs
ergangen.

J. V. Generalien

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri

V

No. 20482.

Abschrift.

München, den 26. Oktober 1896.

K. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:

Vollzug des Gesetzes vom 4. Mai 1851
über das Einschreiten der bewaffneten
Macht zur Erhaltung der gesetzlichen
Ordnung.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, ergeht im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, dann dem K. Kriegsministerium nachstehende Anweisung:

I.

Die Zuständigkeit, zum Zwecke der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufzubieten, kommt gemäß Titel IX § 6 der Verfassungsurkunde und Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 den Zivilbehörden zu, und zwar denjenigen Stellen und Behörden der inneren Verwaltung, zu deren Wirkungskreis nach Maßgabe der zur Zeit bestehenden Organisationsverhältnisse die Sorge für die Erhaltung der inneren Sicherheit und der gesetzlichen Ordnung gehört.

Dies sind:

1) das K. Staatsministerium des Innern. (§ 74 der Allerh. Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825).

An
sämmtliche K. Regierungspräsidien.

2, die K. Regierungspräsidenten und ihre Stellvertreter. (§ 126 Abs. I der Allerhöchsten Kommunalordnung vom 17. Dezember 1825).

3, die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern. (§ 57 der abgeänderten Allerhöchsten Verordnung).

4, die Distriktspolizeibehörden (Art. 102 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. August 1871 zur Reichsstrafgesetzgebung), nämlich

a, in München die K. Polizeidirektion (§ 6 Abs. II der Allerh. Verordnung vom 2. Oktober 1869, Reg. Bl. S. 1881),

b, die K. Bezirksämter (§§ 28 und 29 der Landgemeindeordnung vom 7. März 1826, Ziff. 61 der Vollzugsinstruktion hiezu vom 12. Oktober 1837, Döllinger's V. O. Sammlung Bd. X S. 612 und 648),

c, die unmittelbaren Stadtmagistrate, beziehungsweise die K. Polizeikommissäre.

(Ziff. I der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1869, Reg. Bl. S. 1099).

Von den Aufgaben, insbesondere von dem Umfange und der Dauer der Ordnungsstörungen wird es abhängen, welche unter den hienach zuständigen Behörden im einzelnen Falle das Aufgebot der bewaffneten Macht vorzunehmen hat. Regelmäßig wird die Distriktspolizeibehörde hiezu berufen sein, da ihren Verhältnissen am nächsten steht und am sichersten eingreifen kann.

Die Ortspolizeibehörden sind zur Aufbietung der bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1851 nicht zuständig. Dagegen fällt ihnen die wichtige Aufgabe zu, von allen Vorkommnissen, welche geeignet sind, zu einem solchen

Aufgebote Anlass zu geben, möglichst genau und rechtzeitig der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und zugleich mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vorläufig alle jene Maßnahmen zu treffen, welche zur Erhaltung der Ordnung oder zur Wiederherstellung der gestörten gesetzlichen Ordnung dienlich sind.

Die gleiche Aufgabe obliegt der K. Gendarmerie gemäß den Allerhöchsten Organisationsverordnungen und den Dienstinstruktionen.

II.

Voraussetzung der Aufbietung der bewaffneten Macht ist stets eine unmittelbare drohende oder bereits eingetretene Störung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung, zu deren Abwehr die den Civilbehörden ständig zu Gebote stehenden Hilfsorgane, nämlich die K. Gendarmerie und die Polizeimannschaften, namentlich des Sicherheits- und Hilfsdienstpersonal, nicht mehr ausreichen.

Eine erschöpfende Aufzählung aller denkbaren Störungen in Betracht kommenden Sicherheitsstörungen und Gesetzesverletzungen ist selbstverständlich nicht möglich. Doch gibt das Gesetz selbst in dieser Richtung genügende Anhaltspunkte, indem es in Art. 2 und 3 von „Zusammenrottirungen" d. i. von einer größeren, zu gesetzwidrigen Thätigkeiten verbundenen Menschenmenge spricht, und in Art. 5 eine Reihe von Handlungen aufzählt, welche der aufgebotenen bewaffneten Macht gegenüber ohne Weiteres die Anwendung von gesetzlichen Waffengewalt rechtfertigen, welche dieser nur in jedem Falle eine selbständige Aufgabe der bewaffneten Macht erscheinen.

Die Entscheidung der Frage, ob in einzelnen Falle die

Vorausſetzungen des Aufgebots gegeben ſind und ob nicht die geſetzlichen Marſchmittel der Civilbehörde noch nicht=reichen, muß dem pflichtgemäßen Ermeſſen dieſer Behörde anheim geſtellt bleiben, jedoch iſt ſtets im Auge zu behalten, daß das Einſchreiten der bewaffneten Macht als das letzte und äußerſte Mittel zur Wiederherſtellung der geſtörten Rechtsordnung zu betrachten und daß deſſelbe nur mit der größten Vorſicht und Beſonnenheit Gebrauch zu machen iſt. Insbeſondere iſt, ſoweit dies die Verhältniſſe irgend geſtatten und ſelbſtverſtändlich unbeſchadet der im Intereſſe der Autorität des Geſetzes und der Behörden ſtets zu wahrenden Energie, zunächſt Alles zu verſuchen, um durch aufklärende Vorſtellungen und Ermahnungen die Betheiligten auf die Geſetzmäßigkeit ihrer Handlungsweiſe und die ſchweren Folgen derſelben aufmerkſam zu machen und ſie dadurch zur Einſtellung ihrer Thätigkeit zu veranlaſſen.

III.

Bezüglich des Verfahrens bei Einleitung der bewaffneten Macht iſt Folgendes zu beachten.

Den Civilbehörden den beaufſichtigten bewaffneten Beiſtand zu leiſten, ſind zuſtändig die Generalkommandos, bei Eingreifen der Inſpekteure die Kommandanturen (Garniſonkommandos) und Truppenbefehlshaber.

Vor dem wirklichen Einſchreiten der bewaffneten Macht iſt gemäß Art. 5 des Geſetzes - abgeſehen von den in Art. 5 und 6 bezeichneten Fällen - eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen an die Verſammelten zu richten. Dieſe Aufforderung hat immer mündlich durch einen Offizier der Civilbehörde zu erfolgen. Hierbei iſt, womöglich die Umſtände geſtatten, vorſichtig darauf zu achten, daß

die einzelnen Aufforderungen nicht zu raſch auf einander folgen, vielmehr zwiſchen denſelben angemeſſene Pauſen liegen, welche der verſammelten Menge die Möglichkeit gewähren, ſich zu entfernen, ebenſo iſt zu verfahren bezüglich des Zeitraums zwiſchen der letzten geſetzlichen Aufforderung und dem ſofortigen zu dem Truppenbefehlshaber zu richtenden Erſuchen, nunmehr einzuſchreiten.

Von dem letzteren Zeitpunkte an iſt die Verantwortlichkeit für das fernere Verfahren auf den Befehlshaber der bewaffneten Macht übergegangen, bis die Ordnung wieder hergeſtellt iſt.

(Art. 4 und 8 des Geſetzes).

Nach erfolgter Wiederherſtellung der Ordnung hat die Civilbehörde unter Mitwirkung der bewaffneten Macht für die nothwendigen Verfügungen und für die Ordnung der Erhebungen zu dem gerichtlichen Verfahren Sorge zu tragen.

IV.

Schließlich wird aufmerkſam auf die gemäß §57 der Allerhöchſten Dienſtinſtruktion vom 17. Dezember 1835 und den Miniſterial-Entſcheidungen vom 24. Juni 1887 № 9057 und vom 11. Oktober 1895 № 18603, die Anzeigen mißliebiger Vorkommniſſe betr., beſtehende Anzeigepflicht hingewieſen.

Hiernach haben in allen Fällen, in welchen das Einſchreiten der bewaffneten Macht in Anſpruch genommen oder bereits erfolgt iſt, die Diſtriktschefs ſowohl dem vorgeſetzten K. Regierungspräſidium als auch unmittelbar dem K. Staatsminiſterium des Innern,

abzugeben die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, Anzeigungsämter die k. Kreisregierungspräsidenten dem k. Staatsministerium des Innern unmittelbar und zwar telegraphisch oder telegraphische Anzeigen zu erstatten und in gleicher Weise über den weiteren Verlauf der Ereignisse zu berichten.

Hiebei ist der zuständige k. Staatsanwalt von der ergangenen Verfügung zu benachrichtigen.

Hiezu sind die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt zu verständigen und die Distrikts- und Ortspolizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Fürstl

Der Generalsekretär

Schmidtlein

Ministerialrath.

Num: 29901. München den 23. November 1896.

PRAES. 27. NOV. 96. No. 18421.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

39

Betreff:

Das Verpflegskostenwesen bei den Strafanstalten.

Die wiederholt gemachte Wahrnehmung, daß seitens der Strafvollstreckungsbehörden den Strafanstaltsverwaltungen die vorgeschriebenen Mitteilungen über Voll- oder Außervollstellung der Untersuchungshaften nicht immer mit der im Interesse rechtzeitiger Ein- und Verrechnung der Verpflegskosten wünschenswerten Beschleunigung zukommen, veranlaßt das unterfertigte K. Staatsministerium zu dem Ersuchen an Euer Hochwohlgeboren, Ihre mit der Einleitung des Strafvollzugs betrauten Staatsanwälten und Amtsrichtern die gemeinschaftlichen Entschließungen der K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 11. Februar 1881, „die Verpflegskosten der Gefangenen in den Strafanstalten betr." Ziffer 1 (J. M. Bl. S. 103 ff.) und vom 16. September 1896, „das Verpflegskostenwesen betr." Ziff. 5 (J. M. Bl. S. 329 ff.), zur genauesten Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Dr. Fleischmann

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Otto

11088-11121 I. vol.

N°: 11088-11121 I. Zweibrücken, den 27. November 1896.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:
Das Akkordschlosserwesen bei den Strafanstalten.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 23. November abhin pr. Fasz. N°: 29901 wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der Strafvollstreckungsbehörden der Strafanstaltsverwaltungen die vorgeschriebenen Mittheilungen über Fall- oder Ausfallstellung der Untersuchungshaft meist immer mit der im Interesse rechtzeitigen Be- und Verurtheilung der Akkordschlosser wünschenswerthen Beschleunigung zu kommen. Höchstem Auftrage entsprechend werden Sie, wie mit der Einleitung des Strafvollzuges betrauten Staatsanwälten und Amtsrichtern die gemeinschaftlichen Entschließungen des K. Staatsministeriums der Justiz und Finanzen vom 11. Februar 1881, die Akkordschlosser der Gefangenen in den Strafanstalten betreffend" Ziffer 1 (Just. Min. Bl. S. 105 ff.) und vom 16. September 1896, das Akkordschlosserwesen betr." Ziffer 5 (Just. Min. Bl. S. 329 ff.) zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

In Vertretung:
Grz: Weiss.
K. Staatsanwalt.

An die
k. I. Staatsanwälte und
k. Amtsgerichte
des Oberlandesgerichts-
bezirkes.

№ 30000.

München am 28. November 1896.

45

K. L. Staatsministeriums
der Justiz.
betreff:

Vollzug des Gesetzes vom 1. Juni 1896,
betr. die in die Handelsregister der Pfalz
einzutragenden Vornamen.

Auf den Bericht bezüglichen Betreffs vom 9. praes. 16. Juli lf. Js. werden Euer Hochwohlgeboren ermächtigt, die Handelsbeamten der Pfalz mit einer allgemeinen Instruktion im Sinne der zweiten Anlage Ihres Berichts zu versehen mit der Massgabe, dass neben den zulässigen Vornamen auch die beliebig erfundenen als von der Eintragung in die Handelsregister ausgeschlossen zu erwähnen sein werden.

Der Beschlussatz der Instruktionsentwurfs kann wegbleiben. Dagegen werden die Handelsbeamten darauf hinzuweisen sein, dass sie in allen zweifelhaften Fällen sich anhaltend wird, mit der vorgesetzten Aufsichtsbehörde ins Benehmen zu treten, widrigenfalls der gesetzlichen Frist Strafe.

Gegen die Bekanntgabe des Inhalts der angefügten Instruktion an die Handelsanwälte, um sicherer ein einheitliches Vorgehen derselben zu erzielen, bestehen keine Erinnerung.

Von der Instruktion an die Handelsbeamten und dem Erlass an die Handelsanwälte wolle Abschrift anher in Vorlage gebracht werden.

gez. Dr. Frhrr. von Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte

Zweibrücken.

Der
Generalsekretär
Ministerialrat

gez. von Petri.

N: 11276-79 I. Zweibrücken, den 4. Dezember 1896.

Der K. Oberstaatsanwalt.

ar 60

Betreff:
Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1896 betr. die in die Standesregister der Pfalz eingetragenen Vornamen.

Durch das Gesetz vom 4. Juni 1896 betr. die in die Standesregister der Pfalz eingetragenen Vornamen (G. u. V. Bl. S. 239) wurde der 1. Titel des Gesetzes „betreffend die Vornamen und die Änderung der Familiennamen" vom 11. germinal XI (1. April 1803) aufgehoben. Der beteiligten Personen ist daher freigestellt die Wahl der Vornamen im Allgemeinen freizugeben, weshalb jetzt nach der Bestimmung des Gesetzes keinerlei die reine Willkühr und Laune sichernde Beschränkung und jedenfalls solche Bezeichnungen mehr als Vornamen gewählt werden dürfen, welche gegen die öffentliche Ordnung, die Religion oder die guten Sitten verstoßen, wurde von mir unterm heutigen eine Dienstanweisung für die Standesbeamten des Pfalz erlassen, welche im Kreisamtsblatte der Pfalz und im Justizministerialblatte zur Veröffentlichung gelangen wird. Zur Ergänzung derselben wurden durch Hochwohlgeboren die wesentlichen, durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 28. November abhin praes. heute N: 30,000 gebilligten Grundsätze mitgetheilt mit der Auflage, nach Maßgabe dieser gegebenen Falles den Standesbeamten weitere Weisungen zu ertheilen und den gleichen Standpunkt in den gerichtlich anhängigen Fällen zu vertreten.

Es ist darauf zu halten, daß den Kindern nur passende Vornamen und als solche auch gebräuchliche, nicht aber irgendwie anstößige oder lächerlich erscheinende beigelegt werden, wobei es insbesondere darauf ankommt, ob dieselben in einem der verbreiteten Kalender enthalten sind oder nicht.

Herrn
k. I. Staatsanwalt
in

2) bezüglich der Form für Vornamen enthält das Gesetz keine näheren Bestimmungen, es sind daher alle Abänderungen zulässig, soweit dieselben sich als wirkliche und selbständige Vornamen für Bezeichnung einer Persönlichkeit herausgebildet haben und als solche allgemein im Verkehre gebräuchlich und anerkannt werden (z.B. Elisabeth, Luise, Gretchen, Lorchen, Toni, Lilli, Hans, Fritz, Kurt etc.). Formen, die lediglich als provinzialismen erscheinen (z.B. Bärbel, Kathel, Andres, Hennes etc.) und sogenannte Kosenamen, die nur Stamm bei eigentlichen Namen kaum noch erkennen lassen (z.B. Li aus Maria, Else aus Luise etc.) sind zurückzuweisen.

3) Für Kinder männlichen Geschlechts sind nur männliche, für Kinder weiblichen Geschlechts nur weibliche Vornamen zuzulassen. Für ersteren kann jedoch insoweit eine Ausnahme gemacht werden, als denselben neben männlichen Vornamen auch der für Knaben vielfach gebräuchliche Vorname „Maria" beigelegt wird.

4) Fremdsprachliche Vornamen (z.B. Jenny, Senta etc.) sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, doch dürfen solche Vornamen, für welche eine anerkannte deutsche Form besteht, nur in dieser eingetragen werden (z.B. statt Louis, Jean, Charles, Marguerite, Margherita nur Ludwig, Johann, Karl, Margarethe etc.).

5) Es ist andererseits wiederholt der Wunsch geäußert worden, Kindern die Namen hervorragender Persönlichkeiten (z.B. Lassalle, Henriette, Bebel etc.) beizulegen, derartigen Bestrebungen ist jedoch entschieden entgegenzutreten, weil dem, abgesehen davon, daß solche Namen keine wirklichen Vornamen sind, die Standesbeamten sich zu politischen Demonstrationen nicht eignen. Ebenso unzulässig erscheinen Namen, die den religiösen Anschauungen oder den guten Sitten zuwiderlaufen (z.B. Styx, Satanella, Lucifer etc.)

Soweit hiernach Vornamen abzuweisen sind, zurückgewiesen werden müssen und soweit französische, mit solche entbehrende Vornamen in Betracht kommen, werden die den Standesbeamten übrigens wie allen, durch geeignete Belehrung der Betheiligten und den hiermit auf den großen Besitz an deutschen Vornamen und ihre gesetzmäßige Vornamengebung hinzuwirken. Sollte dies zu einem Falle nicht führen, so kann selbstverständlich die Annahme der Geburtserklärung, sowie die Entgegennahme der erforderlichen Anzeigepflicht, nicht verweigert werden, unterbleibt aber die Eintragung des Vornamens gegen den Willen der Anzeigenden, so sind in dem vorgeschriebenen Formulare die Worte: „welches ..... Vornamen ..... erhalten haben" zu streichen, dagegen ist am Rande des Aktes und zwar als integrirender Bestandtheil desselben zu konstatiren: „daß der von den Anzeigenden angegebene Vorname als anstößig zurückgewiesen wurde."

Gegen die Zurückweisung eines Vornamens steht der Betheiligten die Klage §11 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu. Wird dieser nicht beigetreten oder ein bereits eingetragener anstößiger Vorname im Wege der Berichtigungsverfahrens, wenn nöthig auf Antrag der Aufsichtsbehörde gestrichen, so ist der Vater oder sonstige Verpflichtete zur Wahl eines nicht anstößigen Vornamens anzuhalten (§68 des abgeänderten Gesetzes).

gez: Hessert.

N°. 11146-11203 I.

Zweibrücken, den 30. November 1896

Der K. Oberstaatsanwalt.

Zu den Generalien!

41

Betreff:
Einführung der bedingten Begnadigung.

Inhaltlich Erlasses des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 16. September 1896 wurde mir aufgetragen, eine Anschaffung der zum Vollzuge der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 24. März 1896 N° 8486 (J. M. Bl. S. 72) erforderlichen Druckformulare Sorge zu tragen.

In diesem Behufe habe ich mit Josef Albrick als Inhaber der Firma J. G. Weiss'sche Buchdruckerei in München, Residenzstraße 7, einen Lieferungsvertrag abgeschlossen, wornach wesentlichem Inhalte nach Ihnen hiermit Nachricht gebe.

I. Betrag der Formulare:

Die Lieferung hat zu geschehen nach Maßgabe der Bestellscheine, wie sie sich jeweils bei den einzelnen bezeichneten Behörden ergeben wird. (§ 1 des Vertrags).

Für den Fall etwaiger Abänderungen der Formulare wird absichtlich angestrebt, nicht übermäßig und nur dem Geschäftsumfange der betreffenden Stelle entsprechende Bestellungen in Auftrag zu geben.

II. Preisansätze: (§ 2 des Vertrags).

Die Preisansätze werden folgendermaßen festgesetzt:

Form I. bei einmaliger Herstellung bis zu 500 Stück 20 M. für 500 St.
" " " " von über 500 St. 30 M. " 1000 St.
Form II a. " " " bis zu 500 St. 10 M. " 500 St.
" " " " von über 500 St. 15 M. " 1000 St.

An die
k. I. Staatsanwälte
k. Amtsgerichtsräte und
Amtsanwälte
des Oberlandesgerichtsbezirks.

Form II b: bei einem Gesamtbetrage bis zu 500 M. 10 M für 500 M.
" " " " von über 500 M. 15 M " 1000 M.
Form III " " " " bis zu 500 M. 15 M " 500 M.
" " " " " von über 500 M. 20 M " 1000 M.
Form IV " " " " bis zu 500 M. 20 M " 500 M.
" " " " " von über 500 M. 30 M " 1000 M.
Form V " " " " bis zu 500 M. 15 M " 500 M.
" " " " " von über 500 M. 20 M " 1000 M.
Form VI, VII, VIII je bei einem Gesamtbetrage bis zu 500 M. 10 M. " 500 M.
" " " " " von über 500 M. 15 M " 1000 M.
Form IX bei einem Gesamtbetrage bis zu 500 M. 20 M. " 500 M.
" " " " von über 500 M. 30 M. " 1000 M.

III. Portoauslagen:

Die Absendung der abgeforderten Formulare geschieht seitens der Firma einmalig, ebenso die Rücksendung an die Adresse, letzteres aber nur dann, wenn der Gesamtbetrag der Bestellung mindestens 8 M beziffert. Wird dieser Betrag bei einer Bestellung nicht erreicht, so frankiert zwar die Firma die betreffende Bestellung, derselben aber die durch anfallenden Portoauslagen zu. Diese letzteren werden auf den betreffenden Lieferschein von der Firma mitvermerkt und später zu deren Gunsten verrechnet. (§ 4 des Vertrages).

IV. Bestellung und Lieferung.

In Bezug auf Bestellung, Lieferung und Verrechnung der Formulare unterwirft sich die Firma folgenden Anordnungen:

a) die Bestellung geschieht durch Ausfüllung eines Bestellzettels, welcher von der betreffenden k. Staatsanwaltschaft und Amtsgericht sowie von den Amtsanwälten ohne Begleitschreiben unter Umschlag direkt an die Firma eingesendet wird.

b) Diese ist verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Einlauf der Bestellung diese auszuführen, indem sie die bestellten Formulare nebst einem Lieferscheine unmittelbar an die bestellende Behörde sendet.

c) Der mit Empfangsbestätigung zu versehende Lieferschein geht von der bestellenden Behörde als Dienstsache getrennt an die Firma zurück und wird von dieser je nach Ablauf eines Jahres als Belag zu der diesamtlich einzureichenden und an die k. Regierungsfinanzkammer zu erstattenden Gesamtkostenberechnung behandelt. (§ 6 des Vertr.)

Hierzu wird noch bemerkt, daß Bestellung, wie Lieferungsbestätigung mit Datum und Siegel beizudrücken sind.

Hiernach ist künftig bei Bestellungen der erforderlichen Formulare zu verfahren.

Num. 30618.

München den 12. Dezember 1896.

FRAES 16DEZ96 NB 18573.

42

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

z. v. Genehmigen

Festnahme des Räuberbeuters Leidig
und Genossen.

Euer Hochwohlgeboren erhalten Abdruck der im bezeichneten Betreff von dem K. Staatsministerium des Innern an die K. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern erlassenen, auch den übrigen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Kenntnisnahme mitgeteilten Entschließung vom 27. vor. Mts. zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung bei sich ergebender Gelegenheit.

Dr. Gleonrod

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königlichen Oberlandesgerichte
....Zweibrücken....

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Leitz

31618

No. 22737. München, den 27. November 1896.

K. B. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:

Festsetzung der Rückvergütung Leidig
und Genossen.

Aus den Collegialakten bezüglich Betreffs wurde entnommen, daß die K. Regierung, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 5. September l. Js. im Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalte vom K. Oberlandesgerichte München die von ihr am 3. Dezember 1895 für Ermittlung und bezw. Ergreifung des Fischers Joseph Georg Leidig von Weinberg und seiner Genossen verhängte Belohnung von 1000 M an 71 Personen in Betreff hat, von welchen nur drei die Höhe von 100 – 150 M. erreichen, während die übrigen Beträge 60 M., der Mehrzahl nach aber nur 2 – 6 M. betragen. Bei der weitaus größten Zahl der mit solchen Beträgen bedachten Personen liegt eine unmittelbare Betheiligung an der Ermittlung und Ergreifung der Mitglieder der Leidig'schen Bande nicht vor; dies gilt namentlich auch von allen jenen Gemeinden, welche lediglich an den verausgabten Kosten theilgenommen haben.

Das K. Staatsministerium des Innern sieht sich veranlaßt, der K. Regierung, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium der Justiz zu eröffnen, daß eine theilweise Betheiligung einer verhängten Belohnung nicht dem

An

die K. Regierung, Kammer des Innern,
zu Niederbayern.

Num: 32493.

München, den 18ten Dezember 1896.

PRAES 24 DEZ 96 No. 18613.

43

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Gen

Die Vernehmung der Zeugen.

/. Euer Hochwohlgeboren erhalten anruhend Abdruck der an die Präsidenten der K. Oberlandesgerichte erlassenen Entschließung bezüglich Betreffs zur Kenntnis und Verständigung der untergebenen Staatsanwälte und Amtsanwälte.

Dr. Schleorrod

11379-82.I

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

Linie derselben entspricht; Künftig sind dieser bei solchen Verhaftungen, soweit nicht die besonderen Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme rechtfertigen, alle jene Personen von der Zurückbehaltung auszuschließen, deren Tätigkeit ihre erkennbaren Einfluß auf die Ermittelung und Erforschung der Verbrechen oder die Täter nur in ganz untergeordneter oder untergeordneter Weise betheiligt waren.

Aus den von der k. Regierung, Kammer des Innern, und vom K. Gendarmerie-Corps-Kommando gestellten Antrag auf Beseitigung von Entschließungen an die bei den Kreisen betheiligten Gendarmeriemannschaften für verhältnismäßige Abmitzung von Kleidung und Schuhwerk betreffend, so besteht kein Anlaß zur Genehmigung dieses Antrages, da nach Anhörung der kundigsten Vorgesetzten die sämmtlichen für eine solche Entschädigung in Vorschlag gebrachten Mannschaften bereits durch die Regierungsentschließung vom 5. Dezember l. J. mit der erhöhten Summe von 1000 M. mit Geldbeträgen bedacht wurden, welche schon mit Rücksicht auf ihre geringe Höhe nicht sowohl den Charakter einer Ermittelungs- oder Aufgreifungsprämie, als vielmehr jenen einer Entschädigung an sich tragen.

Dem K. Gendarmerie-Corps-Kommando ist Abschrift der gegenwärtigen Entschließung zugegangen.

Die Akten werden vorläufig zurückbehalten.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
gez. Kopplstaetter
Ministerialrath.

Num: 32493. München, den 18ten Dezember 1896.

K. L. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Die Vernehmung der Zeugen.

Nach §361 der Strafprozeßordnung und §68 der Strafprozeßordnung ist der Zeuge zu veranlassen, das Zeuge, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben; erst dann, wenn der Zeuge sich zu einer selbständigen Darstellung des Sachverhalts als unfähig erweist oder wenn seine Aussage der Aufklärung oder Vervollständigung bedarf, sollen an ihn weitere Fragen über die einzelnen von ihm zu bekundenden Thatsachen gestellt werden.

Diese gesetzlichen Vorschriften haben den Zweck, den Zeugen zu einer auf eigenem Erinnern beruhenden von fremden Einflüssen freien Wiedergabe seines Wissens und seiner Wahrnehmungen, nichts zu verschweigen" (§357 der Strafprozeßordnung und §61 der Strafprozeßordnung) zu einer vollständigen Angabe dessen zu veranlassen, was der Zeuge für wesentlich und richtig erachtet.

Da diesen Bestimmungen nicht selten zuwidergehandelt wird,

An den
Herrn Praesidenten
des K. Oberlandesgerichts

. . . . . .

indem die Zeugen zum Zwecke der vermittlichen Aufklärung des Sachverhalts nicht nur nicht zu einer zusammenfassenden Darstellung aufgefordert, sondern sogar an einer solchen, wenn sie sie versuchen, gehindert und durch Stellung von zusammenhanglosen Einzelfragen unterbrochen werden, nimmt das K. Staatsministerium der Justiz Anlass, auf diese Vorschriften zur Beachtung hinzuweisen.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Landgerichts- und Amtsgerichts- des Oberlandesgerichtsbezirks vom Inhalt dieser Entschließung durch Mitteilung eines Abdrucks verständigen.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath

gez. von Petri.

1897

Generalien.

Erlass N.	Datum des Generals.	Nummer des Generals	Bezeichnung der Generalien.
1	7. Januar	419	Ansuchen für Ruhestand mit Uebertritt in d. k. bayer. Landwehr.
1a	19. Januar	725	die Hinterlassenschaftsverhandlungen nach den Offizieren.
2.	10. Februar	1748	Urlaubsüberschreitung.
3.	4. März	4709	Verabreichung von Rationen und sonstigen Naturalbezügen.
4.	5. März	6081	Geschäftsanweisung für die Gendarmerie.
5.	11. März	6850	die Gesuche der Offiziere um Anstellung im Justizstaatsdienste. Abänderung der Rangordnung.
6.	24. März	7913	Gebühren für Zustellungen im außerbayer. Inlande.
7.	24. März	8017	die Ernennung von Ehrenbürgern. Vorschriften von den Advokaten.
8.	3. April	7968	direkter Verkehr mit Personen im Ausland.
9.	4. April	8405	Widerruflichkeit. Entziehung elektrischer Kraft.
10.	25. April	9007	Anwendung des Personalbesitzstandes.
11.	29. April	6683/7	Urlaubsgesuche um Winteraufenthalt.
12.	1. Mai	11173	Urlaubsgesuch des ganz. Offz. um Belassung seiner Patentarivorbezugsstelle.
13.	18. Juni	12341	Listen für Assistenzleistung der Gendarmerie bei den Schwurgerichtssitzungen.
14.	27. Juni	16920	die Einführung des Grundbuchs in der Pfalz.
15.	6. Juli	17383	die Behandlung der in Arrest befindlichen Offizierspersonen im Verwaltungswege. Kommandierende Generale.
16.	8 Juli	11965	Auslegung des § 286 R.St.G.B.
17.	1. August	13335/E	Handhabung des Disziplinarstrafrechts in Bezug auf Ziegenhaar.
18.	28. Sept.	26059	das Geschäftsbedürfnis des K. Landtages d. Pfalz.
19.	6. Nov.	30326	Listen der Aufstellung v. Vakanzen von Einjährig-Freiw. Gefreitenstellen im Heere.
20.	16. Nov.	31015	die Führung der Personalakten von Angestellten im Justizdienste.
21.	26. Nov.	32293	Einziehung von Gutachten des O.M.A. in Beschwerden. Militärstrafsachen.
22.	30. Nov.	33396	Listen für Landaufstieg v. Landwehrjahresübung entfällt.
23.	11. Dez.	34275	Verabschiedungsbegehren. Urlaubsgesuche.
24	15. Dez.	19372	dto.
25.	24. Dez.	34679	Gebührenfreiheit im Amtsbereiche v. Gesch. Gebäuden.
26.	29. Dez.	34445	Disziplinierung der Unteroffizierkorporalschaften.
27.	31. Dez.	35665	Entschädigung des pfälzischen Personals für auswärtsdienstliche Dienstreisen. s. Reisen

Der Inhalt wurde durch Anordnung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 4. Januar 1900 Nr. 1 aufgehoben.

Num: 419.

München den 7. Januar 1897.

Königl. L. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Generale.

Ausfluß für Aushilfe im Botendienste bei dem K. Amtsgerichte Landstuhl.

Vrgl.
JMEo vo 16. V 1871, JMBl: S. 104
für die Pfalz anwendbar erklärt durch E. Eo vo. 13. VII 1896 Gen.

Auf die Vorlage bezüglichen Betreffs vom 4. pto. 5. l. Mts. Nr. 15 wird der Antrag des K. Amtsgerichts Landstuhl vom 2. desselben Mts., es wolle aus dem pto 1896 bewilligten Ausfluß für Aushilfe im Botendienste der Teilbetrag von 45 M. dem Amtsgerichtsdiener Schaller überlassen werden, im Hinblick auf die diesem Bediensteten bezüglich Leistungen genehmigt.

Eure Hochwohlgeboren wollen hienach das Weitere verfügen.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath

gez. von Petri.

Nr. 725. München den 19. Januar 1897.

12

PRAES 25 JAN 97 No. 326.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die Hauptverhandlungen vor den Schöffengerichten.

Da Anlass hervorgetretener Zweifel werden Euer Hochwohlgeboren im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern beauftragt, den Amtsanwälten und Staatsanwälten des Oberlandesgerichtsbezirks, ersteren zur Kenntnisnahme zu eröffnen, dass in den Hauptverhandlungen vor den Schöffen- (Amts-) Gerichten der Amtsanwalt, ebenso wie in den Hauptverhandlungen vor den Strafkammern und den Schwurgerichten seitens des Staatsanwalts geschieht, sich bei Stellung und Begründung seiner Anträge und bei sonstigen Vorträgen vom Sitze zu erheben hat, und dass nur dann, wenn etwa ein Antrag sich lediglich mit einigen Worten erledigen lässt oder sonst es sich um ganz kurze Äusserungen handelt, hievon abgesehen werden kann.

Zum entsprechenden Abdrucke dieser Entschliessung liegt um.

An
die Herren Oberstaatsanwälte
bei den Königl. Oberlandesgerichten
des Königreichs.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri

102-05. I.

№ 1748.

München den 10. Februar 1897.

PRAES 15 FEB 97 Nr. 519.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

2

Betreff:

Die von den landgerichtlichen Staatsanwälten im III. und IV. Vierteljahre 1896 verbeschiedenen Anträge auf Aufschub der Strafvollstreckung.

z. d. Generalien

Die Vorlage des K. Oberstaatsanwalts vom 14. pr. 17. v. Mts. gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1.) Von den Fällen der Verzögerung in Einleitung des Strafvollzuges oder Zustellung des Strafantrittsbefehls können die Fälle Ziffer 1 und 10 des „Verzeichnisses" für Frankenthal III. Quartal und Ziffer 8 des Verzeichnisses für Landau III. Quartal ausgeschieden werden. Gleiches gilt von den Fällen Ziffer 5 und 40 des Verzeichnisses für Zweibrücken IV. Quartal unter der Annahme, daß der in Spalte III eingetragene Tag der „Vorladung zum Strafantritt" sich nicht auf den Erlaß, sondern auf die Zustellung des Strafantrittsbefehls bezieht.

2.) In den Fällen, in welchen die Verbescheidung der Strafaufschubsgesuche scheinbar etwas rascher hätte erfolgen können, wäre eine kurze Andeutung des Grundes der Verzögerung wünschenswert gewesen. In

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

C.R.I. Nr. 108–111.

dem Falle ziffer 2 des Kurzgutachtens für Kreisregierung IV. Hinterdal einen weg die Ermittlung des Aufenthalts des Vermißten die Kurzgutachtung nennen.

3) Hinsichtlich der in dem Entwurfe unter ziffer 7 zu dem Kurzgutachten für Innerkarpfel III. Hinterdal, ziffer 6 zu dem Kurzgutachten für Innerkarpfel IV. Hinterdal und ziffer 1 zu dem Kurzgutachten für Landau II. Hinterdal vorgesehenen Fälle wären es genügen, dieselben dahin zu ändern, daß das Gericht nur die allerhöchste Entschließung vom 19. Juni 1896 und nicht auch die Justizministerialentschließung vom 11. August v. Js. Nr. 20927 nicht erwähnen muß.

4) In dem Entwurfe ist - wahrscheinlich nur infolge Druckversehens - unter ziffer 1 zu dem Kurzgutachten für Innerkarpfel IV. Hinterdal auf eine Justizministerialentschließung vom 23. April 1889 und unter ziffer 1 zu dem Kurzgutachten für Kreisregierung II. Hinterdal auf eine Justizministerialentschließung vom 13. Dezember 1880 verwiesen, während offenbar die Entschließungen vom 23. April 1883 und 13. Dezember 1880 gemeint sind.

4) Hinsichtlich der Behandlung derjenigen Gesuche eine einheitliche Anordnung sämtlichen Kurzgutachten, wird bemerkt gegeben, daß in diesen Hinsicht dem Obersten Gerichtshof bei dem K. Oberlandesgerichte

Lemberg mit Entschließung Nr. 18735 vom 10. Dezember 1896 Folgendes anheim gegeben:

Auf die Anfrage, ob Kurzgutachtensgesuche, die während der Instruktion durch Ablauf der ordentlichen Frist gegenstandslos werden, in das vorgeschriebene „Kurzgutachten" aufzunehmen sind, wird anheim gegeben, daß das Kurzgutachten begonnen, dem Oberstgericht vorgelegt und dem K. Staatsministerium der Justiz kurz von der Gegenstandslosigkeit der beantragten Staatsgerichtshofbehandlung bei dem Vollzug der §§ 487 u. 488 St. P. O. zu gutachten, und diesem jeweils nach Eingang der von dem K. Oberstgerichtshof festgesetzten Frist Bericht zu erstatten sein wird, warum das vorgeschriebene Kurzgutachten nicht mit seinem Kurzgutachten zugleich zur Absendung vorgelegt werden konnte, in welchen Abschluß der Kurzgutachtenerstattung vorgesehen wird, bestimmt angeordnet, daß auch auf Eingang der dann Zeitabschnitt gegenstandslos gewordenen Gesuche Akten vorgelegt werden muß; wodurch sich ergibt, daß nicht selten lediglich durch Verzögerung einer übernommenen Ausführung der Justizbehörden den gegenstandslos Abschluß auf schriftliche Entschließung zu teil wird. Selbstverständlich ist in Fällen, in welchen die Erledigung des Gesuches nicht durch „Gutweisung" oder „Kurzweisung" des vorherigen Abschlusses erfolgt, auch nicht eine der Erledigungsarten im Kurzgutachten vorzuschlagen

Vorstehendes Verfahren wird Anlass zu Anstand nicht geben, wenn die Ausführungen des Berichts vom 14. v. Mts. gebilligt.

Bei Kürzung der vorliegenden Vorgänge wollen diese Hochgeborenen auf Wiederholungen in Verfügungen und den im Berichte wiedergegebenen Feststellungen des weiteren Ersuchens absehen.

Dr. Frh. Leonrod

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

Nr. 4709.

München am 4ten März 1897.

PRAES 10.MRZ.97 No. 710.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

G.

3

mit 3 ff. Beilagen!

Betreff:

Verbreitung revolutionärer und sozialdemokratischer Schriften.

An
die Oberstaatsanwälte
bei den K. Oberlandesgerichten
des Königreichs.

348-51. E

Anliegend erhalten Eure Hochwohlgeboren Abdruck zweier Erlasse des K. Kriegsministeriums vom 18ten Mai 1895 ad No. 2451 / No. 7466 und vom 29ten Januar 1897 ad No. 2451 / No. 1858/96 mit nachfolgender Aufforderung.

Der Erlasse vorletzten, wie sich aus seinem Inhalt unmittelbar ergibt, den Zweck, der Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften im Heere entgegenzuwirken. Die auf jenen dieser Erlasse an Militärpersonen ergehenden Weisungen sind im Sinne der §§ 92 und 93 des Militär-Strafgesetzbuchs „Verleitung zu Dienstfehlern", worunter Nichtbefolgung eine militärisch strafbare Handlung verstanden, und es kann daher in Bezug hierauf selbe auch das in § 111 (mit § 110) des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehene Vergehen verübt erachtet. Ebenso kann, wo es sich zugleich um „Verleitung des Obern" im Sinne des § 112 des Reichs-Strafgesetzbuches handelt, diese Gesetzes-vorschrift bei dem Vorliegen der sonstigen Thatbestands-Merkmale anwendbar erachtet.

Bezüglich der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte

wird im übrigen auf das Urteil des Reichsgerichts vom 8ten November 1895 E 2741/95 / VIII 3073, veröffentlicht in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 27 Seite 406 ff., und auf das im Abdruck beifolgende Urteil desselben Gerichtshofes vom 28ten April 1896 - D 1131/96 / VIII 1257 - verwiesen.

Wie nun auf die beiden Erlasse des K. Kriegsministeriums bisher nicht allgemein amtlich veröffentlicht worden, so läßt sich wohl annehmen, daß in Fällen auf außerhalb des Heeres, namentlich in den hier vorliegenden in Betracht kommenden Kreisen, im wesentlichen hinreichend bekannt ist, um gegebenenfalls auf Grund der §§ 111 und 112 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgehen zu können. Nach Mitteilung des K. Kriegsministeriums hatten die in den beiden Erlassen vorgesehenen Verbote in der Hauptsache auch schon vor jenen Erlassen bestanden. Außerdem werden die Verbote stets nur dann zugewendet, wenn Veranlassung vorliegt, sie auf die zu Übungen und auf die zu Versammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, nicht aber auf die allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Sollte übrigens in einem Falle der Beschuldigte mit Erfolg sich darauf berufen, von den Verboten keine Kenntnis gehabt zu haben, oder würden sonst aus dem Mangel einer öffentlichen Veranlassung tatsächliche Anstände hinsichtlich der Strafverfolgung sich ergeben, so wäre hierüber an das K. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

Von gegenwärtiger Entschließung ist das Staatsministerium des Äußern, das Oberlandesgerichtspräsidium (Mitteilung je eines Abdrucks der Entschließung nebst ihrer Beilage zur amtlichen Kenntnis zu geben. Die erforderliche Zahl von Abdrücken liegt an.

Dr. Jakobi.

Der Generalsekretär, Ministerialrat v. Leitz

Ad Num: 14991.

Anlage I
Ziff. 4. III 1897 No 4709

Abschrift.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Arbeiter Karl Zinne in Berlin hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 28ten April 1896, an welcher Theil genommen haben als Richter:

der Reichsgerichtsrath Kienitz als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräthe Schmalz, Böttrich, Dr. Olshausen, Planck, Kaufmann von Buchhausen,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Heinemann,

als Gerichtsschreiber:

der Aktuar Bartsch,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil der Vierten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts I zu Berlin vom 30ten Januar 1896 wird verworfen; der Beschwerdeführer haben die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Von dem erkennenden Gerichte ist die in der Urtheils-

begründung wiedergegeben, so vorläufig in die Hauptverhandlung eingeführte Aktenstück, das Angeklagten dazu auszeichnet, daß diese Aussage objektiv eine Täterschaft enthält, den von den Generalkommandos erlassenen, gegen die Kriegsgewinnler und sozialdemokratischen Bestrebungen gerichteten Befehlen Geltung zu verschaffen. Ferner ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte, der zwar die speziellen Tatbestände nicht gekannt, jedoch mit der Möglichkeit, daß Befehle solchen Inhalts erlassen worden seien, gerechnet und das Bewußtsein gehabt habe, daß der Inhalt seiner Worte geeignet war, den Willen zur Verübung des Angriffes gegen die Befehle in den angeordneten Personen hervorzurufen. Gestützt hat diese Feststellungen auf die als allgemein bekannt hin, gestellte Tatsache, daß die Hervorhebung der Feindschaft sozialdemokratischer Bestrebungen in die Armee von jeher mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf das Stärkste betrieben sei, und darauf, daß dem Angeklagten, der selbst Soldat gewesen sei, das Bestreben nicht verborgen geblieben sein könne. Die Revision rügt hierin einen Verstoß gegen § 260 der Strafprozeßordnung, indem mit Unrecht. Das Gericht hat seine Feststellungen aus einer Vorgang des öffentlichen Lebens hergeleitet, und zwar aus einem Vorgang, welcher, namentlich auch in weiteren Kreisen, dem der Angeklagte angehört, so allgemein bekannt sei, daß kein vernünftiger Grund bestehe, ihn in

Zweifel zu ziehen. Das war statthaft, da notorische Tatsachen benützt werden dürfen, jener Vorgang aber unbedenklich zu solchen gerechnet werden konnte.

Einer Verhandlung hierüber, d. h. über die Frage, ob die in Rede stehende Tatsache für notorisch zu erachten sei, bedurfte es nicht (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 16 Seite 347 auf Seite 332); dagegen war das Gericht allerdings nur dann in der Lage, die Tatsache selbst bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, wenn die Tatsache in der Hauptverhandlung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurde. Daß dies geschehen sei, hat zwar, wie die Revision geltend macht, aus dem Sitzungsprotokoll nicht hervor, muß jedoch glaubhaft angenommen werden, weil im Eingang der Urteilsbegründung gesagt wird, daß das Urteil auf dem Ergebnis der Verhandlung beruhe und weil es, abgesehen hiervon, nicht denkbar ist, daß eine Tatsache in der Verhandlung nicht zur Sprache gebracht sein sollte (vergl. Goltdammer Archiv für Strafrecht Band 39 Seite 342).

In Anbetracht der oben mitgeteilten Feststellungen kann auch die Rüge unrichtiger Anwendung der §§ 111, 112, 73 des Strafgesetzbuches und Verletzung des § 266 der Strafprozeßordnung nicht für begründet erachtet werden. Allerdings dürfte der in jenen Strafbestimmungen vorausgesetzte Vorsatz nur angenommen werden, wenn für erwiesen erachtet werden könnte, der Angeklagte habe

sich vergegenwärtigt, daß Erlasse ähnlichen Inhalts, wie die Korpsbefehle, eine Zeit lang Vorgesetzten, gegenüber sein. Das erkennende Gericht ist indes hierzu gelangt, eine diese auf tatsächlicher Würdigung beruhende Feststellung entbehrt einer Nachprüfung nicht. Die Revision meint zwar zwar mit ein, es sei die Aufforderung des Angeklagten nur dahin gegangen, die sozialdemokratischen Bestrebungen unter den Soldaten zu verbreiten, und darin liege noch keine Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Verbot der Kundgebung sozialdemokratischer Gesinnung, weil die Verbreitung jener Bestrebungen sich auch mit in anderer Weise denken lasse, als es in den Korpsbefehlen geschehen, zulässig und verboten sei. Dieser Einwand tritt jedoch in unzulässigen Widerspruch mit der Feststellung des Instanzgerichts, daß der Angeklagte das Bewußtsein gehabt habe, zum Ungehorsam gegen Befehle solcher Inhalts, mit denen Erlaß er gerechnet habe, aufzufordern und diese Aufforderung war für die Feststellung des Vorsatzes ausreichend (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 7 Seite 113, Band 21 Seite 304 und Seite 306, Band 22 Seite 185 und Seite 186).

Die bei der Strafzumessung ausgesprochene Erwägung endlich, daß der Angeklagte als früherer Soldat sehr wohl die schweren Folgen gekannt habe, welche ein solcher Aufforderung entsprechendes Verhalten für die Rekruten nach sich ziehen mußte, stehe nicht im Widerspruch, den

dem im Einklang mit den Vorinstanzen das Gericht.

Auf im Uebrigen giebt das Urtheil zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Die Revision war daher unter Anwendung des § 505 der Strafprozeßordnung sämtlich der Kosten zu verwerfen.

gez. Kienitz, Schmalz, Böttrich, Olshausen, Planck.
Kaufmann von Bruchhausen.

O 1131.96.
III. 1287

zu Nr. 282. 8.96. C. 3.

A 3 Cab. II

Abschrift.

ad № 2451.
№ 7466.

München, 18ten Mai 1895.

K. B. Kriegs-Ministerium.

Betreff: Verbreitung sozialistischer Hetzschriften unter Mannschaften.

Um den Bestrebungen entgegen zu treten, welche auf Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung abzielen und welche geeignet sind, die Angehörigen der Armee ihrer Pflichten zu entfremden, werden die K. Generalkommandos und selbstständigen Kommandobehörden ermächtigt, den Unteroffizieren und Mannschaften untersagen, sich an Versammlungen, Parteiversammlungen, Volksversammlungen, zu welcher auch besondere Einladung erteilt ist, zu verbieten.

Dieses Verbot gilt auch für die zu Uebungen eingezogenen, sowie zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, welche gemäß § 6 des Reichs-Militär-Strafgesetz-Buches und § 35 B. 1 des Reichs-Militär-Gesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bezw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Reichs-Militär-Strafgesetz-Buches unterliegen; den Einberufenen ist dies jeweils entsprechend bekannt zu geben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung zur Meldung über etwaiges Vorhandensein

revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Ka-
sernen und anderen Dienstlokalen nicht nur auf die
Unteroffiziere und Mannschaften, sondern auf sämtliche
Angehörigen des aktiven Heeres sich erstreckt.

Schließlich kommt noch zu bemerken, daß Zuwiderhand-
lungen gegen das in Absatz 1 gedachte Verbot nach §92
ff. des Reichs-Militär-Strafgesetz-Buches strafbar er-
scheinen.

Kriegsministerium.

gez. Frh. v. Asch.

Für die Richtigkeit:
(L. S.)

Der
Chef der Zentralabteilung:
gez. v. Flügel,
Oberstlieutenant.

Zu portofrei nach Klasse II an
sämtliche unmittelbar berichten-
den Stellen.

Ad No. 2451.

№ 18580/96.

Abdruck.

München, 29. Januar 1897.

Ad 3 Anl. III.

K. B. Kriegsministerium.

Betreff: Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnungen im Heere.

Im Anschlusse an den Kriegsministerial-Erlaß vom 18. Mai 1895 Nr. 7466 wird Nachstehendes eröffnet:

Außer der, nach vorbezeichnetem Erlasse den Unteroffizieren und Mannschaften zu verbietenden Beteiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Parteifestlichkeiten, Geldsammlungen, zu welcher nicht vorher besondere dienstliche Erlaubnis erteilt ist, ist denselben noch weiter dienstlich zu verbieten:

1. jede Dritten erkennbar gemachte Bethätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Ausrufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen;
2. das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale.

Den Mannschaften des aktiven Dienststandes sind die vorstehenden Verbote alljährlich mindestens einmal bekannt zu geben.

Für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gelten auch die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Verbote in der Ausdehnung, wie in Abs. 2 des Erlasses vom 18. Mai 1895 Nr. 7466 in Bezug auf die Beteiligung an Vereinigungen 2c. angegeben ist, und hat die Bekanntgabe an die Einberufenen in gleicher Weise, wie dort bestimmt ist, zu erfolgen.

Kriegsministerium.

gez: **Frhr. v. Asch.**

Für die Richtigkeit.

K. B. KRIEGS-MINISTERIUM
CENTRAL-ABTH.

An

Verteilt nach Klasse II an sämtliche unmittelbar berichtenden Stellen.

Der
Chef der Zentralabteilung:
gez. **v. Flügel,**
Oberst.

№ 6081.

München den 5. März 1897.

PRAES. 9 MRZ 97 No. 700.

9.
4

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Geschäftsvereinfachung bei der Gendarmerie.

1/ Anliegend folgt zur Kenntnißnahme Abdruck der an das K. Gendarmerie-Corps-Commando ergangenen Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern № 4163 vom 2. lfd. Monats.

Dr. Schleondorf.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Lotz

№ 4163. München, den 2. März 1897.

6081

K. B. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:

Geschäftseinrichtung bei den Landwehrämtern.

K. B. STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Auf den Bericht vom 31. vorigen M. J., betreffend Einleitung gründlicherer, mit dem k. Staatsministerium der Justiz vereinbarter Anordnungen über die Obliegenheiten der Landwehrämter - Abtheilungen München hinsichtlich Führung bestehender. Hiezu wird im Hinblicke auf einen in den Einleitungen enthaltenen Anregung Folgendes bemerkt:

Was die Frage betrifft, ob etwa bei dem Abgehen des Gebührentarifes die Angabe des Strafvollzugsbezirkes durch Angabe des Amtsgerichtsbezirkes zu ersetzen sei, so sind zwar vom k. Staatsministerium der Justiz Klagen wegen der oftmaligen Angabe des Amtsgerichtsbezirkes bisher nicht bekannt geworden, doch wird allenfalls wenigstens in den Fällen, in denen voraussichtlich die Amtsanwaltschaft eine Mehrheit der Strafanzeigen durch Gemeindebeamte besorgt wird, der angeführte Mangel mittelst zu Protokollirungen führen, so daß die Angabe des Amtsgerichtsbezirkes neben dem Strafvollzugsbezirke, soweit sie ohne zeitraubende Erhebungen möglich, immerhin nicht für

Die

das k. Landwehrinspections Corps.
Commando.

ungesäumt zu verfügen wären.

Das Empfangs-Commando ist deshalb zu senden, dessen Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte München I und der k. Polizeidirektion in Betreff zu treffen und die fernere Ergänzung, falls sie hiernach wünschenswerth sein sollte, gewärtigen, geschehen.

Von der Einführung entsprechender Formulare bei den Landkreisgerichten ist abzusehen; das geltende, soweit eingeführte Formular ist fortzubenützen, bis die betreffenden Normalien aufgehoben sind.

gez: Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsekretär
gez: v. Kreppelstätter
Ministerialrath

C

№ 6850. München den 11. März 1897.

PRAES 17/3/97 Nr. 823.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff: Die Frage der Anwerbung zur Anstellung im Justizstaatsdienste.

G. 5 Acta E

Generalia!

Euer Hochwohlgeboren übersenden anbei ungesäumt Abdrücke einer heute an die Präsidenten der K. Oberlandesgerichte wegen Einführung beigefügten Betreffs, zur Kenntnißnahme und abermäßigen Verfügung.

Die erforderlichen Abdrücke der gemeinschaftlichen Ministerial-Entschließung bezüglich betreffs vom 22. Januar l. Js. sind gleichfalls beigefügt.

Dr. Frh. Leonrod.

387-90.

An den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Zweibrücken

Der Generalsekretär, Ministerialrath v. Petri

N. 126. München den 22. Januar 1897.

I

K. L. Staatsministerium
der Justiz, des Innern u. der Finanzen.

Betreff:

Die Verpflichtung der Rechtspraktikanten.

Es hat sich die Frage ergeben, ob Rechtspraktikanten, die sich während des Vorbereitungsdienstes verpflichten wollen, eine dienstliche Verwilligung hiezu nachzusuchen haben.

Die Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1868, die Verpflichtung der Staatsdienstbewerber und der mit widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr., Reg. Bl. S. 1669, findet nur auf solche Staatsdienstbewerber Anwendung, welche bereits bei einer Stelle oder Behörde verwendet oder vorgemerkt sind. Die Anordnung der Verpflichtung von Rechtspraktikanten, die vor im Vorbereitungsdienste begriffen sind, wurde bisher mangels einer besonderen keine Bestimmung getroffen. Für solche Rechtspraktikanten besteht vielmehr nur die Befugniß, daß ihnen später wegen dienstlicher Verwendung gegen die getroffene Wahl die Rücksicht unter die Bewerber um Staatsdienst versagt wird.

Da nun in der neueren Zeit mehrere Rechtspraktikanten während des Vorbereitungsdienstes oder nach Ablegung der zweiten Prüfung, aber vor ihrer Anwendung oder Verwendung bei einer bestimmten Behörde sich verpflichten zu wollen erklärten, und da dieselben ein begründetes Interesse haben, alsbald zu er-

An die
Herren Präsidenten
der K. Oberlandesgerichte
und an
die Präsidien der K. Kreis-
Regierungen.

fassen, wie die Aufsichtsbehörde ihre Obliegenheiten von dienstlichen Standpunkte aus beurteilt, verfügen die unterzeichneten K. Staatsministerien Folgendes:

1.) Rechtspraktikanten, welche sich vor Ablegung der zweiten Prüfung verehelichen wollen, können von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl behufs Würdigung vom dienstlichen Standpunkte aus Anzeige erstatten.

2.) Dasselbe gilt für Rechtspraktikanten, welche die zweite Prüfung zwar abgelegt haben, aber sich noch nicht im Besitze des Prüfungszeugnisses befinden und als Bewerber für den Justizdienst, für den Dienst der inneren Verwaltung oder den höheren Finanzdienst noch nicht verwendet oder vorgemerkt sind.

3.) Die Anzeigen der unter Ziff. 1 genannten Rechtspraktikanten sind auf dem Dienstwege unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung an das vorgesetzte K. Staatsministerium einzureichen, das sie verbescheiden wird.

4.) Die Anzeigen der unter Ziff. 2 genannten Rechtspraktikanten sind behufs Verbescheidung bei dem K. Staatsministerium des Innern einzureichen.

5.) Macht ein Rechtspraktikant, der sich verehelichen will, von der vorstehenden Gestattung keinen Gebrauch, so bleibt die dienstliche Würdigung seiner Ehe für den Zeitpunkt vorbehalten, in welchem seine Aufnahme in die Bewerberliste in Frage kommt.

Von gegenwärtiger Entschließung sind die zur Zeit im Vorbereitungsdienste stehenden und künftig eintretenden Rechtspraktikanten durch die ihnen vorgesetzten Behörde geeignet in Kenntnis zu setzen.

gez. Dr. Freiherr von Riedel. gez. Freiherr von Feilitzsch. gez. Dr. Freiherr von Lenner.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
gez. von Petri.

№ 6850. München, den 11. März 1897.

K. B. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Die Zulassung der Bewerber
um Anstellung im Justizstaats-
dienste.

Mit Bezugnahme auf Ziffer 5 der Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 22. Januar l. Js. № 126, die Verehelichung der Rechtspraktikanten betreffend, bestimmt das K. Staatsministerium der Justiz auf Grund des § 10 der Bekanntmachung vom 27. April 1880 folgendes:

1. Will ein verehelichter Rechtspraktikant nach Ablegung der zweiten Prüfung die Zeit bis zur Erreichung des vorgeschriebenen Alters zur Bewerbung fortsetzen, so unterliegt seine Zulassung zum Vorbereitungsdienste in dem Falle, daß die von ihm getroffene Wahl nach Vorlage des einzuholenden gutachtlichen Ministerial-Entschließung bereits vom dienstlichen Standpunkte nicht gebilligt und nicht berücksichtigt werden ist, — abgesehen von etwaigen anderen Hindernissen — keinen Anstand.
2. Hat der zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes sich meldende

An den
Herrn Präsidenten
des K. Oberlandesgerichts
.....

Rechtspraktikanten vor seiner Anstellung von der Ablegung jener Ministerial-Entschließung seinen Zeugnissen gemäß, so sind derselbe die eine wesentliche sittliche Würdigung der betreffenden Person wesentlich berührenden Erhebungen zu pflegen. Das Ergebnis derselben ist mit gutachtlichem Berichte dem K. Staatsministerium der Justiz vorzulegen, welches alsdann entscheiden wird, ob der Betreffende in den Vorbereitungsdienst der Rechtsanwaltschaft oder Anstellung im Justizstaatsdienste aufgenommen werden kann.

3. In den Anzeigen über den weiteren Eintritt der geprüften Rechtspraktikanten in die Justizpraxis (§ 32 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1880.) ist künftig stets der Familienstand zu erwähnen und dabei besonders ausdrücklich anzugeben, ob und wann die Eingehung der Ehe sittlich gutgeheißen worden ist.

4. Wird einem in der Vorbereitung bereits aufgenommenen geprüften Rechtspraktikanten in Gemäßheit der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. August 1868 die sittliche Verehelichungsbewilligung ertheilt oder versagt, so ist hiervon jeweilig dem K. Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

5. Bei der nächstjährigen Vorlage der Qualifikationen der Vorbereitung und Anstellung im Justizstaatsdienste

---

§. 54 der Qualifikationsverschriften vom 17. August 1883.) ist bei jedem vorkommenden Vorfalle anzugeben, wann und mit welchem Ergebnis die Eingehung der Ehe sittlich gutgeheißen worden ist.

Ergebenst erlauben Euer Hochwohlgeboren die Ihnen unterstellten Justizbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

/. Die ehrerbietigste Anzeige von Abdrücken liegt bei.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat

gez. von Petri.

Num: 7913/: Abschrift:/ München, den 24. März 1897.

6

K. B. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:
Bestimmung des gesetz. ständigen Gerichts.
vollziehenden Senator in Rudelstadt.

Unter Rückschluß des Berichtes vom 22. M. M. empfangen Euer Hochwohlgeb. anbei zwei Abdrücke des unterm 19. d. M. ausgefertigten des Staatsministeriums des Innern an die k. Regierungskammer des Isarkreises, Abg. der. ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung.

gez: Freiherr von Leonrod.

An den
gez: v. Petri.
Herrn Präsidenten des K. Ober-
landesgerichts Zweibrücken.

No: 5051./: Abschrift:/ München, den 19. März 1897.
K. St. Min. der Finanzen.
Betreff wie oben.

Infolge eines von der k. Staatsanwaltschaft des Isarkreises anher mitgetheilten Berichtes des Präsidenten des k. Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27. Februar l. Js. hat der gesetzliche ständige Gerichtsvollzieher Senator in Rudelstadt infolge eines von der Gerichtsschreiberei des k. Amts-
An die
k. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Finanzen

Amtsgericht Winnweiler an die Gerichtsschreiberei des Kgl. Amtsgerichts Kusel gefallen und letzterem zur gerichtsseitigen Erledigung übergeben worden sind, wurde mit Beschluß vom 18. Dezember 1886 dem im dortigen Zahlungsprozesse inhaftirten Bierbrauer Jakob Weber von Lipperweiler Rechtsanwalt Dr. Hertzsch zu Kusel als Vertheidiger beigegeben und der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Winnweiler die Nachsicht der Zustellungsgebühr zu 50 Pf. zur. gewährt. Letztere hat jedoch die Annahme der Nachsichtsanweisung verweigert.

Hiedurch sieht sich Unterzeichneter, dessen Bezirk Staatsanwaltschaft ist, die Klage die Anfechtung der Zustellung verursachenden Gebührenbetrages Anlangend zu bescheiden, auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern v. 25. März 1886 (Kgl. Ges. Bl. S. 60.) und die der k. Regierung, K. d. Innern, an Abdruck mitgetheilten Entschließung vom Januar 1887 No 1319, die Kosten der in Anfrage beigeschlossenen Urkunden in ersterer Beziehung betreffend.

Die k. Regierung, K. d. I., wird hievon Kenntniß, die Anfechtung der Zustellung gebührenfrei Amtsgerichts Vorstand Verfahren anordnend und stempelfrei auf die verursachten Portoauslagen zu Einem Mk. – nämlich 30 Pf. für die Nachsichtsanweisung und 70 Pf. für die Zustellung.

der ante Präsidium des k. Landgerichts Kaiserslautern und des k. Oberlandesgerichts Zweibrücken – ersuchten zu lassen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen

gez: de Fleur. von Riedel.

gez v. Pausch

(Abschrift)

Entschließung der k. bayr. Staatsministeriums des Innern vom 1. August 1887, betr. die Kosten der in Anfragen beigeschlossenen Urkunden.

Nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1878, die Anfechtung der Kosten der von einer Amtsgerichtsschreiberei ausgehenden Zustellung betreffend, ist die Anfechtung der Zustellung gebührenfrei durch Verfügung des Amtsgerichts Vorstandes zu bescheiden. Diese Verfügung ist nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1878 gebührenfrei zu verkünden. In der Begründung ihres Beschlusses hat die Kammer die Ansicht ausgesprochen, daß eine Zustellung oder Zwangsvollstreckung, mit deren Aufschub eine

in einem anderen benachbarten ausgestellten Gerichtsvollzieher beauftragt wird, deutsch Rechtshilfe. Dieses macht, daß bei dem Auftrag ersuchten Gerichte gemäß § 162 der Gerichtsverf.-Gesetze die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll, entbehrlich wird § 165 d.g.V.G. In solchen Fällen die Kosten der Zustellung oder sonstige Vollstreckung vom ersuchenden Gerichte müssen übernommen werden.

Bei dieser Anlegung des § 162 scheint die zweite Frage schwierig zu sein. Nach dem zweiten Satz soll der vom Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll, auf ersuchende einen anderen Gerichtsvollzieher ab nimmt. selbst von den letzteren beauftragt, die Rechtshilfe übernehmen, also auf die Vermittelung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher, die Zustellung oder Zwangsvollstreckung selbst erstreckt sich nicht in Folge der Rechtshilfe für jede gebührende Handlung nach § 161 d.g.V.G. Auch die Rechtshilfe nicht statt, wird die Gerichtsvollzieher die Unterschrift des Gerichtes des anderen benachbarten Gerichten in gleicher Weise zur Verfügung stehen, wonach Gerichtsvollzieher die eigenen Akte und § 162 nachdem ihr Entnehmen das er der Gerichtsvollzieher zur Zustellung einen Auftrag an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreiber.

des Amtsgerichts genügt, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll.

Wenn die Strafkammer sich für ihre Ansicht auf § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 4. Febr. 1850 (G.M.Bl. S. 269) beruft, dieses Anordnung, daß der zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unternommene Beitreibungsversuch, welcher ohne Erfolg geblieben, und die Benachrichtigung vom 1. Mai 1885 Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen betr. (G.M.Bl. S. 109) berufe, so liegt dem eine Missverständnis zu Grunde, welches früher allgemein angenommen ist und zu einer Verfügung des Staatsministeriums der Finanzen des K. Staatsministeriums des Innern vom 25. März 1886, betr. Kosten der Beitreibung von Geldstrafen in anderen benachbarten Staaten (G.M.Bl. S. 113) veranlasst hat.

München, den 21. August 1889

K. Staatsm. der Justiz

gez. Fürst v. Crailsheim

№ 8017.

München den 14. März 1897.

FRAES 15 APR 97 № 922.

7

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:
die Errichtung von letztwilligen Verfügungen vor Notaren.

1, Nach Art. 44 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche wird die vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt; insbesondere bleiben bezüglich der Fähigkeit des Erblassers, eine letztwillige Verfügung zu errichten, und bezüglich der Form der letztwilligen Verfügung die bisherigen Gesetze maßgebend. Dagegen unterliegt die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügungen, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt, den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs. Insbesondere gilt dies von der Fähigkeit, letztwillig bedacht zu werden, und von der Gültigkeit des letzten Willens gegenüber Pflichtteilberechtigten.

Euer Hochwohlgeboren wollen hienach die Notare, die nach Art. 45 des Notariatsgesetzes verpflichtet sind, dahin zu wirken, daß die letztwilligen Verfügungen, entsprechend der Absicht der Beteiligten, auch dann wirksam bleiben, wenn der Erblasser nach dem 1. Januar 1900 stirbt, in der am Schlusse der Ziffer 2 bezeichneten Weise aufmerksam machen.

2, Der Wirkungskreis der in Bayern geltenden Rechte ist die elterliche Gewalt der Mutter gegenüber dem Vermögen des Kindes. Bei Ableben des Vaters wird in der Regel eine Vormundschaft eingeleitet. Nach dem jetzigen Recht besteht daher für den Ehemann, auch wenn er an der Fähigkeit der Ehefrau zur Verwaltung des Vermögens der Kinder zweifelt, kein Anlaß, der Ehefrau nach seinem Tode einen Beistand zuzuordnen.

Dagegen steht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche der Mutter nach dem Tode des Vaters die elterliche Gewalt zu. Sie erlangt diese Gewalt mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn der Vater vor dem 1. Januar 1900 ge-

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Landgerichte
Zweibrücken.

449 CR I.

gestorben ist (Art. 263 des Civ. Ges. b.). Demzufolge werden mit diesem Zeitpunkte die über die Kinder eingetretenen Vormundschaften kraft des Gesetzes beendet. Der Vater kann jedoch in seiner letztwilligen Verfügung der Mutter einen Beistand geben. Es wird sich empfehlen, Väter, die letztwillige Verfügungen errichten, über diese mit dem 1. Januar 1900 eintretende Aenderung des Rechtszustandes und die ihnen durch §§ 1627 und 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährte Befugnis zu belehren (vgl. auch Art. 203 des Civ. Ges. b.).

Auf Verlangen wollen Sie die Notare des Oberlandesgerichtsbezirks durch die Amtsanwälte an den Landgerichten hinweisen lassen.

Dr. Leonrod

Der
Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Lotz

No 7968. München den 3 April 1897.

8

K. L. Amtsanwaltschaft
der Stadt.
Landau.

Strafverfahren gegen Jakob Bäcker
von Hoof, z. Z. in Chicago, wegen
Verletzung der Wehrpflicht.

Der am 6 April 1864 zu Hoof, K. Bezirksamts Kusel, geborene Jakob Bäcker, zuletzt Gastwirth in Chicago, 17 North-Clark-Street, ist im Jahre 1886 aus Deutschland ohne Erlaubnis ausgewandert und hat sich der Gestellung zur Ableistung seiner Dienstpflicht entzogen. Er wurde demzufolge durch Urteil des K. Landgerichts Kaiserslautern vom 22. November 1887 wegen Verletzung der Wehrpflicht in eine Geldstrafe von 300 M, umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Gefängnisstrafe von 30 Tagen, sowie in die in den Kosten des Verfahrens und in die Kosten des Strafvollzugs verfällt. Da die Geldstrafe nicht beigetrieben werden konnte, hat der Amtsanwalt am K. Landgerichte Kaiserslautern den Vollzug der für diesen Fall ausgesprochenen Gefängnisstrafe von 9 Monaten 1889 Haftbefehl gegen Bäcker erlassen und diesen Haftbefehl am 25. September

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
am K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

1892 verurtheilt.

Bäcker hat nun in seiner an das K. Staatsministerium der Justiz gerichteten Eingabe vom 8. pr. 24. Februar l. Js. die Behauptung aufgestellt, obiger, falls er seine Strafe zu verbüßen hätte, gesetzlich sei, sich einige Wochen, ohne Nachtheile für seine militärische Stellung befürchten zu müssen, in Untersuchung und zwar in seiner jetzigen Heimath, wohin er sich, wenn nöthig, schon im März l. Js. zu begeben gedenke, rechtfertigen.

Bäcker bemerkte in seinem Eingabe zutreffend, daß er seine ersten militärischen Ausbildungsjahre bisher in Elsaß als Offizierbursche mit Auszeichnung hinter sich gebracht habe. Da Bäcker bereits das militärische Strafgesetzbuch angewendet hat, hat aus dieser Bemerkung nicht mit Sicherheit gefolgert werden können, daß derselbe, wie er das militärische Strafgesetzbuch nicht auch hätte kennen sollen, durch die seine Strafverfolgung im Elsaß den deutschen Staatsangehörigkeit verlustig gewordene ist.

Versehen nun von einer weiteren gegen Bäcker wegen unehrenhaften Verhaltens im Laufe seiner Heimathsurlaubs eingeleiteten Untersuchung bisher nichts bekannt ist, befürchtet für den Fall, daß er dem widrigen ihn angeklagten Verbrechen vom 22. November 1887 verfallen, vom Fortsetzen der Justizverwaltung eine Hinderniß gegen dessen Rückkehr und Einstellung.

Angesichts kommt in Betracht, daß sich Bäcker

seinerzeit der Erfüllung der Militärpflicht entzogen hat. Mit Rücksicht hierauf kann derselbe, obgleich er im gewissen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, nach Ansicht des K. Staatsministeriums das Inland nur mit ausdrücklicher, auf bestimmte Orte seiner Aufenthalt im hiesigen heimathlichen Heimath gestattet werden und sollte Bäcker bei Nichtbeachtung dieser Frist die Ausweisung zu gewärtigen. Sollte aber Bäcker etwa auf die bezügliche und damit auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so stände zwar seiner Rückkehr nach Einstellung an sich kein Hinderniß im Wege, aber er sollte sich bestätigte Handhabung einer Untersuchung über die Militärpflicht alsbald nach seinem Eintreffen im Inland bei den Ersatzbehörden zu melden.

Im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern wird der K. Oberstaatsanwalt beauftragt, dem Jakob Bäcker von vorstehender Entschließung durch freundliche Zustellung eines Abdruckes derselben Kenntnis zu geben.

Ein weiterer Abdruck der Entschließung ist dem Staatsanwalt bei dem K. Landgerichte Straßburg i/E. von der Absendung mitzutheilen, das K. Kaiserliche Bezirksamt eine beglaubigte Bescheinigung der abgeschlossenen Vernehmung des verhafteten Gastwirths zu verfügen, und nach Zustellung derselben dem besagten Vollstreckung der verhängten Ordnungsstrafe zu veranlassen. Gestellungsfall zurückberichten zu können.

Der infolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js. dem Hauptmann a. D. bei dem K. Landgerichte Kirchenbachern mit Charakter vom 6. pr. 8. März verliehene Abschied folgen anbei zugefertigt.

gez. Dr. Frh. v. Leonrod.

Der
Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Petri.

Num. 8405.

München den 4. April 1897.

PRAES. 10 APR 97 No. 1827

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die widerrechtliche Entnahme elektrischer Kraft.

Gmelin

In einem wegen widerrechtlicher Aneignung elektrischer Kraft eingeleiteten Strafverfahren ist der Angeklagte durch das Landgericht von der wider ihn erhobenen Anklage des Diebstahls freigesprochen worden, weil angenommen wurde, daß die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen über Diebstahl die Körperlichkeit der gestohlenen Sache voraussetze, eine Voraussetzung aber hinsichtlich der elektrischen Kraft nicht zutreffe.

Das Urteil ist durch das in 29. Bande der Entscheidungen in Strafsachen (S. 111) zum Abdruck gelangte Erkenntnis des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1896 bestätigt worden.

Der Vorgang hat in den beteiligten technischen Kreisen lebhafte Erörterung hervorgerufen und den Verband deutscher Elektrotechniker zu einer Eingabe an den Reichskanzler um gesetzlichen Schutz der gefährdeten Interessen der elektrischen Industrie veran-

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königlichen Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

249 - 51 II.

lassung gegeben.

Es würde sich nun in der That, falls die Ansicht, daß die mißverständliche Ertheilung obrigkeitlicher Gewalt strafrechtlich nicht verfolgt werden könne, in der Rechtsprechung der Gerichte dauernd zur Geltung gelangen sollte, die Frage aufwerfen, ob nicht eine Ergänzung des geltenden Strafrechts nach der bezeichneten Richtung angezeigt erscheine.

Zum Urtheil des Reichsgerichts ist auch in der Literatur lebhaft angegriffen worden (zu vergleichen Deutsche Juristenzeitung von 1896 S. 473, von 1897 S. 76, S. 115); auch eine frühere Entscheidung des K. Oberlandesgerichts Nürnberg (zu vergl. Sammlung von Entscheidungen in Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses, Bd. 8 S. 214) steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte.

Unter diesen Umständen erscheint immerhin nicht ausgeschlossen, daß auch das Reichsgericht, wenn dem erst aus einem Urtheil eine Entscheidung vorliegt, wo in anderem Sinne urtheilen würde, und ist jedenfalls von hohem Interesse, die maßgebenden Erwägungen des Reichsgerichts zu der aufgeworfenen Frage kennen zu lernen.

Die Staatsanwälte werden daher veranlaßt, bis auf weiteres auch künftig in der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen der mißverständlichen Ausübung obrigkeitlicher Gewalt Anklage zu erheben und,

falls bei dem Landgerichte Freisprechung auf gleiche Art Rechtsmittel eingelegt werden sollte, daß die mißverständliche Ausübung obrigkeitlicher Gewalt nicht strafbar sei, Revision einzulegen, auch von allenfallsigen Fällen unser Mittheilung zu machen.

Den Staatsanwaltschaften Ihres Bezirks wollen Euer Hochwohlgeboren je einen Abdruck gegenwärtiger Entschließung zur Kenntnißnahme zustellen.

Dr. Schanzenbach.

Der
Generalsekretär
Ministerialrath
v. Lotz

Num. 9007.

München den 25. April 1897.

10

Königl. Staatsministerium
der Justiz.
Centralst.

Anwendung des Vereinsgesetzes.

Landmann Joseph K. in Ludwigshafen und acht Genossen waren wegen Verletzung gegen das Vereinsgesetz angeklagt, wurden aber durch Urteil des Schöffengerichts bei dem K. Amtsgerichte Ludwigshafen vom 27. Oktober 1896 freigesprochen; die vom Amtsanwalt hiegegen eingelegte Berufung wurde durch Urteil des K. Landgerichts Frankenthal vom 9. März 1897 als unbegründet verworfen.

Nach den Entscheidungsgründen des letzteren Urteils liegt demselben folgender Thatbestand zu Grunde:

Seit einer Reihe von Jahren besteht in der Pfalz die Einrichtung eines Agitationskomités der sozialdemokratischen Partei, welchem obliegt, die Interessen der Partei zu fördern, deren Organisation zu bessern und zu befestigen, überhaupt alles zu thun, was zur Vorbereitung der von der Partei vertretenen Grundsätze dienlich erscheint. Alljährlich wird auf der allgemeinen Pfälzischen Parteiversammlung der Ort bestimmt, an welchem für das folgende Jahr das Agitationskomité seinen Sitz haben soll, und einer der

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

sammlung der diesem gegenwärtigen Vereins angehörigen Anhänger der sozialdemokratischen Partei bleibt verbehalten, die Mitglieder des Agitationsbezirks zu benennen. Dieser steht es dann zu, sich über die Annahme der Wahl zu erklären und gegebenenfalls die Chargen - des Vorsitzend, Kassier, Schriftführer - unter sich zu bestimmen. Demnächst setzte der Ortliche Parteitag im Mai 1896 Lützowgesetzen als Sitz des für 1896/97 zu wählenden Agitationsbezirks bestimmt, und in einer bekannt mehr Mai oder anfangs Juni 1896 stattgehabten Generalversammlung wurden H. und Genossen als Mitglieder des Agitationsbezirks bezeichnet. Diese kamen am 18. Juni 1896 in einem Wirtschaftslokale zusammen, wählten Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer, beschlossen ferner, die bisherigen Betonungen des Bezirks beizubehalten, und bestimmten den Tag, an welchem die regelmäßigen Versammlungen stattfinden sollten. Dieses Ergebnis wurde der Ortspolizeibehörde mitgeteilt, wegegen eine Anzeige bezüglich der Versammlung vom 18. Juni 1896 nicht erstattet worden war. Daß in dieser Versammlung auch andere Gegenstände beraten wurden, ließ sich nicht mit genügender Sicherheit feststellen. Ebenso konnte nicht ermittelt werden, ob H. und Genossen durch eine bestimmte Person für den 18. Juni 1896 zur Sitzung eingeladen worden waren.

Die Anklage gegen H. und Genossen war darauf gegründet, daß dieselben die Versammlung vom 18. Juni 1896 nicht bei der Polizeibehörde angezeigt hatten.

Zur Begründung des Urteils, durch welches die Berufung gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichts verworfen wurde, ist nun folgendes angeführt:

Anlangend die Anwendung der von der Anklage seinerzeit in Bezug genommenen Gesetzesbestimmungen, so werden gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, betreffend die Versammlungen und Vereine, Mitglieder politischer Vereine mit den dort angedrohten Strafen belegt, wenn sie sich einer der in Art. 19 Ziffer 2, 3, 4, 6 vorgesehenen Übertretungen schuldig machen; in Betracht kommt hier Ziffer 2, die verletzt wer der Abhaltung einer dem Art. 16 zuwider nicht angezeigten, oder gehemmten Versammlung schuldig macht.

Gemäß Art. 16 des Gesetzes finden auf Versammlungen politischer Vereine die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 des Gesetzes Anwendung, und gemäß Abs. 2 liegt insbesondere den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde nach der Vorschrift des Art. 2 bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Daß die Vereinigung der Angeklagten der Sitzung

vom 18. Juni 1896 nachgewiesen als politischer Verein im Sinne des erwähnten Gesetzes angesehen ist, kann nicht bezweifelt werden; denn .....

Die Frage ist nur die, ob dieser Verein schon vor dem 18. Juni bestanden hatte und in die äußere Erscheinung getreten war.

Der Antrag kann zugegeben werden, daß nach dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes die Existenz eines Vereines nicht bedingt ist durch die Existenz eines Vorstandes, einer bestimmten Organisation oder von Satzungen.

Es genügt vielmehr eine auf freier Willenseinigung beruhende Vereinigung mehrerer Personen zu einem bestimmten Zwecke.

Diese freie Willenseinigung würde dann nicht angenommen erscheinen durch den Umstand, daß die Angeklagten durch eine andere Versammlung als Mitglieder des zu bildenden Vereins in Vorschlag gebracht und gewählt worden sind.

Notwendig war aber unbedingt, daß die Angeklagten auf irgend eine Weise selbst ihren Willen geäußert und miteinander in Übereinstimmung gesetzt hatten dahin gehend, daß sie sowohl die auf sie getroffene Wahl annahmen und auch die Pflicht eines Beitrages des Agitationsfonds bilden wollten. In dieser Richtung fehlt es aber an genügenden Beweisen.

Daß die Angeklagten schon bei dem Vorschlage der Parteiversammlung die Wahl angenommen haben, wird von ihnen bestritten; sie erklären vielmehr, daß erst in der Zusammenkunft vom 18. Juni 1896 die diesbezügliche Einigung erzielt worden sei, da vorher die Wahl nicht hätte angenommen werden können.

Das Gegenteil der diesbezüglichen Behauptungen konnte nicht erwiesen werden.

Für die Aufstellung der Angeklagten spricht vielmehr .....

Klar nun, wie gezeigt, angenommen werden muß, daß erst in der Zusammenkunft vom 18. Juni 1896 die Willensäußerung und Willenseinigung, einen Verein zu bilden, erfolgt ist, dann war eben vorher ein Verein nicht vorhanden, demzufolge bestand auch keine Anzeigepflicht.

Auf den Art. 2 des Gesetzes kann nicht Bezug genommen werden, da, wie oben schon erwähnt, nicht erwiesen ist, daß in der Sitzung vom 18. Juni 1896 außer der Gründung des Vereins eine Beratung oder Beschlußfassung über öffentliche Angelegenheiten stattgefunden hat.

Bei der der Urteilsverkündung vorausgegangenen Verhandlung vor dem K. Landgerichte Frankenthal vom 2. März 1896 hatte auf den mit Vertretung der Anklage betrauten Vertreter der

Verwerfung der Berufung aufgehoben, jedoch aus rechtlichen anderen als den dem Urteil vom 9. März zu Grunde liegenden Erwägungen. Der Staatsanwalt vertrat mündlich die Auffassung, dass zwar das Komite im Monate der Wahl durch die örtliche Parteiversammlung als politischer Verein existent geworden sei und dass in der Versammlung vom 18. Juni 1896, wie er aus dem Ergebnisse der Verhandlung entnehmen zu können glaubte, auch jeder öffentliche Angelegenheiten verhandelt worden seien, dass jedoch, da Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 eine Anzeigepflicht bezüglich der nicht polizeilichen Versammlungen politischer Vereine nur „nach der Vorschrift des Art. 2" festsetze, die Vereinsetzung der „Öffentlichkeit oder Allgemeinheit der Einladung" aber nicht angeben sei, Freisprechung einzutreten habe.

In dem Urteile vom 9. März ist auf die Rechtsanschauung des Staatsanwalts nicht eingegangen.

Dieselbe vermag aber keinesfalls als richtig anerkannt zu werden.

Die Worte „nach der Vorschrift des Art. 2 dieses Gesetzes" im 2. Absatz des Art. 16 des Gesetzes über die Versammlungen und Vereine können nicht auf die im Art. 2 bezeichneten Eigenschaften der anzeigepflichtigen öffentlichen Versammlungen (Erörterung öffentlicher

dieser Angelegenheiten und die Einladung öffentlicher oder allgemeiner Einladungen), sondern nur auf die Anzeigepflichtung bezogen werden, Zeit, Ort und Zweck der Versammlung anzugeben und dieselbe mindestens 24 Stunden vor ihrem Beginne anzuzeigen. Hiemit stimmen auch Löbl's Kommentar zum Vereinsgesetze (Seite 486 ff.) und Seydel's bayer. Staatsrecht (1. Auflage, 5. Band, Seite 104; 2. Auflage, 3. Band, Seite 57) sowie das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 24. Mai 1878 (Sammlung von Entscheidungen in Strafsachen, VIII. Band Seite 279 ff.) überein.

Nun haben die Ausführungen des Staatsanwalts bei der Verhandlung vom 2. März in der öffentlichen Presse und darüber hinaus eingehende Erörterung gefunden, während die Gründe des Urteils vom 9. März, soweit bekannt geworden, nur unvollständig und teilweise in geradezu irreführender Weise an die Öffentlichkeit gelangten. Es könnte daher leicht die Auffassung Verbreitung gewinnen, dass durch das freisprechende Urteil die von Seite des Staatsanwaltschaft für die Freisprechung der Angeklagten vorgebrachten Gründe billigung gefunden hätten.

Um deshalb einer irrigen Rechtsauffassung vorzubeugen, sieht sich das K. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium

des Innern veranlaßt, den Kassenbestand genau durchzusehen und an die Staatsanwälte und Amtsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks Zweibrücken die Weisung zu erteilen, der Anordnung des Art. 16 des Gesetzes über die Versammlungen und Vereine die vorgeschriebene Beachtung zu geben und zu sorgen.

Den Staatsanwaltschaften und den Amtsanwälten ist je ein Exemplar gegenwärtiger Entschließung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

gez. Dr. Heyer. von Leonrod.

Ad Num. Exh. 6827

Speyer, den 29. April 1897.

V

FRAES 3. MAI 97 No. 1163

11

Kgl. Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Betreff:

Das Ein- und Ausgehen der Hinterhausen der Amtsgerichtsgebäude in Obermoschel.

Mit 4 Beil.

Auf die gefällige Zuschrift vom 17. d. Mts. J. No. 527 I beehren wir uns unter Rückschluß der Beilagen derselben einer hochgefälligen Abschrift und einer hohen Finanzministerial-Entschließung vom 25. November 1896 No. 15591, die Rechnung wegen bei der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern für das Jahr 1894 betreffend, zur gefälligen Kenntnisnahme mit den ergebensten Bemerken mitzuteilen, daß wir im Hinblick auf diese hohe Entschließung, durch welche ausgesprochen ist, daß das Ein- und Ausgehen und die Reinigung der Hinterhausen an den Lokalitäten zur ordentlichen Dienstaufgabe des Dienstpersonals, somit derselben unter die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1894 zu rechnen ist, gehorsamst, und deßhalb künftighin nur noch Vergütungen für jene gelegentlichen Leerausladungen gewährt werden dürfen, welche bei den bezeichneten Verrichtungen durch Reinigungsarbeiten oder eine außergewöhnlich notwendige Beihilfe veranlaßt werden, um unseren früheren Anordnungen endgültig der Rechnung pro 1896 gleichmäßig

Ihr
Ihrer Hochwohlgeboren
den Herren K. Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken

ex I 605.

Anstoß haben erregen lassen, dadurch hinzuwirken, daß unter dieser Verrechnung Kosten für freyliche Arbeit der Kunstkasse nicht mehr, als daß nur in dem Orte als zulässig bezeichneten Maße erwachsen.

Hiervon haben wir uns dann abgehalten, wenn, wie z. B. hinsichtlich des Justizpalastes in Zweibrücken ohne Weiteres unser allem zweifel fest, daß verrechnete Arbeit überhaupt Civilpersonal nicht verrichtet werden kann.

Wenn nun die Ein- und Ausgänge der Hinterlassen aus dem Amtsgerichtsbezirke Obermoschel durch den dortigen Amtsgerichts Diener aus persönlichen oder sachlichen Gründen nicht möglich sein sollte, werden wir im Hinblick auf die oben erläuterte sachliche Entscheidung uns auch hier für befugt erachten, den nunmehrigen Ausgang hinaus eine fürderliche auf ständige Dienstesgaben zu übertragen.

z. U.

K. Regierungs-Direktor

Schwarz

K. Regierungs-Sekretär.

Auszug.

München, den 25. November 1896.

No 15591 I

Abschrift.

K. B. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff:

die Rechnungsrevision bei der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern für das Jahr 1894.

Die Ausfertigung der Rechnungsabschlüsse, dann die Revision und das Abhören der Hinterlassen ist eine dauernde Dienstesaufgabe des Finanzpersonales obhörig zu erachten.

Entsprechend, wie in der zur Kenntnisnahme abschriftlich anverwahrten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. September l. Js. No 16851, die Nebenbezüge der Bezirksamts-Diener betreffend entschieden wurde, können nur Vergütungen für jene gewöhnlichen Dienstesgänge gewährt werden, welche bei den bezeichneten Verrichtungen durch Reinigungsmaterialien, oder um Kündigendes nothwendige Beistelle veranlaßt werden.

Ec Ec

gez. Dr. Frh. v. Riedel.

Der Generalsekretär:
gez. von Pausch.

An
die k. General-Direktion
der Zölle und indirekten Steuern.

4.

Num: 11173. München den 1. Mai 1897.

FRAES 5 MAI 97 No. 1789.

12

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Das Gesuch des geprüften Rechtspraktikanten Julius Christmann in Frankenthal um Verleihung einer Advokaturshilfsstelle.

Auf die Vorlage des gefälligen Berichts vom 22. pr. 29. mr. Mts. wird eröffnet, daß der Bitte des geprüften Rechtspraktikanten Julius Christmann um Verleihung einer etwa bei der Abteilungskammer des K. Landgerichts Frankenthal zu errichtenden und der Abteilungskammer in Ludwigshafen zuzuteilenden Advokaturshilfsstelle schon aus den in Ihrem Berichte angeführten Gründen keine Folge nicht gegeben werden kann.

Zugleich wollen Sie den Bittsteller darauf aufmerksam machen, daß grundsätzlich geprüfte Rechtspraktikanten zu Advokaturshilfsstellen nicht ernannt werden, daß daher seine allgemeine Bitte um Verleihung der Stelle eines Advokaturshilfsstellen bei einem Gerichte des Kreises nur dann näher geprüft werden kann, wenn er unter Vorlage des Eintrags in das Hauptmatrikel der Rechtsanwälte um Aufnahme in die Liste der geprüften Advokaturshilfsstellen nachsuchen wird.

Dr. Frhr. Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

N°. 615 I.

Jawr. K. I. Strafsenats
Frankenthal
s. Verf. zur Kenntnis und Eröffnung.

Zweibrücken, 5. Mai 1897.

Der K. Oberstaatsanwalt:
Haberer

N. 726. 6. K. I.

br. m. Herrn D. Oberstaatsanwalt
in Zweibrücken
mit dem Ersuchen der Christmann'schen Eröffnungsbescheinigung hierher mitzutheilen.

Frankenthal den 6. Mai 1897.

Dasb. I. Hilfsarbeiter.
Sitzler.

PRAES. 7. MAI 97 N° 1209.

Eröffnungs-Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß ihm Seitens der K. I. Staatsanwaltschaft dahier folgende Eröffnung gemacht worden ist:

1. Daß seine Bitte um Verleihung einer Stelle bei der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Frankenthal zu berücksichtigen und der Staatsanwaltschaft in Ludwigshafen zugetheilter Rechtspraktikant geschäftlich zu stellen, gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 1ten Mai 1897 eine Folge nicht gegeben werden könne.
2. Daß grundsätzlich gegenüber Rechtspraktikanten die Beschäftigung gewährt nicht verweigert werden, daß daher seine allgemeine Bitte um Verleihung der Stelle eines Referendariats geschäftlich bei einem Gerichte der Pfalz nur dann näher gewürdigt werden könne, wenn er unter Vorlage des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung eine Aufnahme in die Liste der zugelassenen Referendariats-Aspiranten nachsuche.

Frankenthal den 6ten Mai 1897.

Julius Christmann
Gepr. Rechtspraktikant.

№ 12341. Abschrift. München den 18. Juni 1897.

13

K. Staatsministerium
des Innern.
Betreff:
die Kosten für Assistenzleistung
der Gendarmerie bei den
Steuergerichtssitzungen.

Die auf die Uebernahme der Assistenzleistungen bei den Hauptverhandlungen vor den Steuergerichten erwachsenden Kosten sind gemäß Ministerial-Entschließung vom 17. März 1851 № 3617 diesen auf die Gutsgespitäre, Uebrigen Ausgaben auf den Polizeifonds" anzuweisen und vorzumerken.

Diese Kosten werden vom 1. Juli 1897 an auf den Gendarmerie-Etat übernommen.

Hinsichtlich der Gebühren für die von auswärtigen Verbänden zuzuziehenden Gendarmeriemannschaften sind fortan lediglich die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 10. Juni l. J. № 8238, Gebühren der Gendarmeriemannschaft bei Versetzungen und Kommandierungen betreffend, maßgebend.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, werden übrigens im Hinblicke auf den Kostenpunkt der Ministerial-

An das
K. Gendarmerie-Corps-Commando
und
die K. Regierungen, Kammern des
Innern.

Entschließung vom 28. Juli 1869 (JMBl. 1869 S. 239) im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern dahin, daß zur Assistenzleistung bei den Hypothekenfertigungen möglichst wenig nebenamtliche Gerichtsschreibereibeamte verwendet werden.

Zu Verkündung
Der K. Staatsrat
gez. v. Neumayr.

Nro. 16920. München den 27. Juni 1897.

14

Betr. Staatsministerium der Justiz.
Betreff:

Die Einführung des Grundbuchs in der Pfalz.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 12. Juni l. Js., die Feststellung der hypothekarischen Verhältnisse bei Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betreffend (J. M. Bl. S. 129) ergeht nachstehende Entschließung:

Die Hypothekenbewahrer haben die ihnen für Herstellung der Hypothekenbücher verantwortlichen Gebühren (§ 7 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juni l. Js.) vierteljährlich zu liquidieren und die Liquidation dem I. kompetenten Staatsanwalte einzureichen. Der Staatsanwalt hat, nachdem er von der Fortgang der Herstellungsarbeiten Einsicht genommen, die Richtigkeit der in der Liquidation gemachten Angaben zu bestätigen und sie mit den etwa veranlaßten Bemerkungen dem Oberstaatsanwalte vorzulegen. Der Oberstaatsanwalt prüft die Liquidationen und bringt sie, wenn sich keine Beanstandungen ergeben, dem K. Staatsministerium

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

der Justiz in Vertretung.

Es soll jedesmal die Liquidation der vier Hypothekenbewahrer zusammen verfolgen.

Die erste Liquidation haben die Hypothekenbewahrer zu Ende des Monats Januar 1898 dem Staatsanwalt einzureichen.

Euer Hochwohlgeboren werden ersucht, von dieser Entschließung den k. landgerichtlichen Staatsanwälten, und den Hypothekenbewahrern Kenntnis zu geben.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

No 17383.

München den 6. Juli 1897.

15

FRAES 12 JUL 97 No. 1710.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

die Behandlung der in Verwahrung bei den Justizbehörden befindlichen Gegenstände.

C.R.I 917 – 920.

Circulirt ex. m. an den Herrn k. I. Staatsanwalt in Zweibrücken

Kaiserslautern
Frankenthal
Landau

zur Kenntnis und Benachrichtigung der beiliegenden Abdrücke, welche der Generalversammlung mitgetheilt worden wollen. Die übergebenen Staatsanwaltschaften wollen.

Zweibrücken, den 12. Juli 1897.
Der K. Oberstaatsanwalt:

In jüngster Zeit hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß Gegenstände, die in Verwahrung bei der Justizbehörden in Verwahrung gebracht waren, abhanden gekommen, und daß Anfrage über Nachforschungen erforderlich sind.

Das K. Staatsministerium der Justiz nimmt Anlaß Verfügung, der Gerichte und Staatsanwaltschaften anzuweisen auf die K. Allerhöchste Verordnung vom 8. September 1879 (: J. M. Bl. S. 701:) die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften und insbesondere die sorgfältigste Behandlung von Wertgegenständen genau zur Pflicht zu machen. Im Falle der Abhandenkommung müßte die gerichtliche Haftung der betreffenden Beamten unnachsichtlich in Anspruch genommen werden.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren das Weitere verfügen.

Die ergebenste Anzahl von Abdrücken folgt mit.

Dr. Frhr. Leonrod

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Nr. 11965.

München den 8. Juli 1897.

FRAES. 12 JUL 97 No. 1713

16.

K. Bayerisches Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

e. A. I 921-924.

Einverleibt w. K. H.
bei den Herren K. I Rechtsanwälten
in Zweibrücken
Kaiserslautern
Frankenthal
Landau

zur Kenntnahme je einmal der einliegenden
Abdrücke des Urteils des Reichsgerichts, Urteils und Einver-
leibungsschreiben in die Generalien-
sammlung. Zweibrücken, den 12. Juli 1897
der K. Oberstaatsanwalt.

Auslegung des § 286 der Reichs-Strafgesetzbücher.

Euer Hochwohlgeboren ergehen anbei 5. Ab-
drücke eines Urteils des Reichsgerichts vom 17. Dezember
vor. Js. zur Kenntnisnahme und Verständigung der Ihnen
untergebenen Staatsanwaltschaften.

Dr. Schworer.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Abschrift.

Ad num. 11965.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Reichseisenbahnarbeiter Wilhelm Mehler zu Straßburg

wegen Veranstaltung einer Lotterie

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1896, an welcher Teil genommen haben:

als Richter:

der Präsident Dr. von Bomhard

und die Reichsgerichtsräte Stellmacher, Schmidt, Dr. von Zimmerle, Dietz, Tagg, Ewald,

als Vertreter der Reichsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Menge,

als Gerichtsschreiber:

der Sekretariats-Assistent Glaesener,

auf die Revision der Reichsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung

für Recht erkannt:

das Urteil der II. Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Elberfeld vom 9. Oktober 1896 nebst den demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen wird aufgehoben

und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Berufung zurückverweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Angeklagte hat ohne obrigkeitliche Erlaubniß Loose zur Ausspielung eines gebrauchten Pferdes vertrieben. Zur Teilnahme an der Ausspielung hat er seine Lokalitäten selbst, theils durch von ihm damit beauftragte Personen aufgefordert und etwa 45 Loose abgesetzt, während etwa 70–90 Loose zum Absatz angefertigt waren.

Der Vorderrichter hat ihn von der Anklage des Vergehens gegen § 286 Strafgesetzbuchs freigesprochen, indem er annimmt, daß die Ausspielung nicht eine öffentliche gewesen ist, weil die Betheiligung sich auf einen durch die persönliche Bekanntschaft mit dem Angeklagten bestimmten Personenkreis beschränkt habe.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht als ungenügend bemängelt. Sie läßt nicht erkennen, ob der Vorderrichter den Begriff der Oeffentlichkeit im Sinne des § 286 Str. G. B. richtig aufgefaßt hat und diese Unbestimmtheit mußte zur Aufhebung des Urtheils führen.

Der Gesetzgeber hat das, was unter „Lokalitäten" zu verstehen ist, nicht scharf ausgeprägt. Diese Bezeichnung kann in der Bedeutung gebraucht werden,

daß nur diejenigen Personen einbegriffen sind, zu denen Jemand in ein näheres persönliches Verhältniß getreten ist, das nicht bis zur Freundschaft gesteigert ist, aber doch eine gleichartige wechselseitige Beziehung voraussetzt. Sie kann aber auch angewendet werden auf die unbestimmt abgegrenzte Vielheit derjenigen, die Jemand kennt, weil er in Laufe der Zeit in irgend einer Beziehung mit ihnen gekommen ist. Die Revision bemerkt mit Recht, daß in diesem Sinne alle Gewerbe, Klubs, Vereine, wo jeder jeden kennt, unter einander Lokalitäten sind.

Der Gebrauch der Wendung „der Beklagte habe seine Lokalitäten aufgefordert," scheint darauf hinzudeuten, daß der Vorderrichter das Wort in dem ersten Sinne hat gebrauchen wollen, aber die Richtigkeit dieser Annahme wird zweifelhaft bei der großen Zahl der angefertigten Loose, der doch nicht ohne Weiteres zu unterstellen ist, daß ein Mann von der Lebensstellung des Angeklagten zu einer so großen Zahl von Personen in einem näheren persönlichen Verhältniß stand. Ist aber das Wort in dem zweiten, weiteren Sinne gebraucht, so beruht die Freisprechung des Angeklagten auf Rechtsirrthum. Es fehlt dann an der bestimmten, auf Grund objektiver Merkmale erkennbaren Abgrenzung des Kreises der Betheiligten, die neben den übrigen Voraussetzungen,

vergleiche Entscheidungen Band 1 Seite 357, Band 15 Seite 274, Ausführung Band 3

Seite 320,

verfahren fair muß, damit die veranstaltete Aufspielung als eine nicht öffentliche anzusehen ist.

Da es sonach an einer entsprechenden statutarischen Grundlage für die abgegebene Entscheidung mangelt, so war die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

(gez.) Dr. von Bomhard. Stellmacher. Schmidt.
Dr. von Zimmerle. Dietz. Tagg. Ewald.

Ad Num. Exh. 13335 E.

Speyer, den 1. August 1897.

FRAES 15 AUG 97 № 1872.

17

Kgl. Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Betreff:

Beaufsichtigung der Fischereipolizei in Bezug auf Zigeuner.

Mit 40 Abdrücken.

Den Anlass nehmen wir uns 40 Abdrücke unserer unterm 31. v. Mts. an sämmtliche k. Bezirksämter des Regierungsbezirks ergangenen Entschließung zur gefl. Kenntnißnahme mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, uns in der Lage sein zu wollen, sowohl Behufs Benützung zu obiger Entschließung, sowie auch Behufs Verwendung der beiliegenden Entschließungs-Abdrücke an die Bezirksamtsvorstehern und Assistenzamtsvorstehern des Landbezirksamtsbezirks mit entsprechender Anweisung zur Aufrechthaltung der Polizeiverordnungen hinreichen zu können. Eine Rücksendung dürfte nicht nöthig sein, da wir ganz ergebenst Abdrücke zur Verfügung haben.

J. V.

Kgl. Regierungs-Vicepräsident.

An
sämmtliche Bezirksamtsvorstände 531
und k. Landbezirksämter
Zweibrücken.

adl. Jahn,
Regierungssekretär.

ad num: 13189 E.

Speyer, den 31. Juli 1897.

K. B. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Betreff:
die Handhabung der Sicherheitspolizei
in Bezug auf Zigeuner.

Schon seit längerer Zeit werden beinahe aus allen Gegenden der Pfalz Klagen laut über die große Belästigung und Brandschatzung der Bevölkerung durch Zigeuner, welche bandenweise den Regierungsbezirk durchziehen, dabei bettelnd und stehlend und mitunter sogar durch Drohungen oder durch Anwendung von Gewalt die Reichung von Gaben pp. erzwingen sollen. Diese Klagen legen die Frage nahe, ob seitens der Polizeibehörden immer der richtige Weg eingeschlagen werde, um dieser nicht zu unterschätzenden Gefahr für die allgemeine Sicherheit wirksam entgegenzutreten. Wenn polizeiliche Organe, stets nach den bestimmten klaren Instruktionen der einschlägigen soeben Ministerial-Entschließungen vom 11. April 1885 – M. A. Bl. S. 101 ff. – und vom 5. Oktober 1889 – M. A. Bl. S. 289 ff. – zu verfahren, beim Anzuge größerer Zigeunerbanden sich darauf beschränken, die letzteren abhalten und ohne Weiteres der nächsten Grenze, dem nächsten Amtsbezirke bezw. der nächsten Gemeinde zuführen und damit diese Zuführung so rasch als möglich erfolgen könne, von einer Controle der Banden in Bezug auf Legitimationspapiere pp. sowie von der Verfolgung der strafrechtlichen

An

sämmtliche K. Bezirksämter der Pfalz.

K. Bezirksamt

Raub, welche derartige Banden erfahrungsgemäß auf ihren Wanderzügen sich fortgesetzt zu schulden kommen lassen, Umgang nehmen, so wird damit dem mit Landstreicherei gleichbedeutenden Wandertriebe der Zigeunerbanden wirksam Vorschub geleistet und es entsteht für diese Banden bezüglich einzelner Gesetzesübertretungen wie Bettel, Landstreicherei p. ein Zustand thatsächlicher Straffreiheit, welcherseits schon um deswillen sobald möglichst möglichst Abhilfe geschaffen werden muß, da er ein fortgesetztes Zusammenbleiben der Banden ermöglicht.

Ein solch mangelhaftes und ungesetzmäßiges Verfahren hat aber auch nicht den Erfolg für sich, wie das immer wieder vorkommende Auftreten der Zigeunerbanden erkennen läßt.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Beruhigung der Bevölkerung, insbesondere auf dem Lande, ersuchen wir deshalb gehorsamst, gegen diese Zigeunerbanden, mögen sie aus inländischen oder ausländischen Mitgliedern bestehen, mit der ganzen gesetzlichen Strenge vorzugehen.

Die K. Bezirksämter erhalten deshalb den Auftrag, dem Zigeuner-Unwesen mit aller Energie entgegenzutreten, und den erwähnten beiden höchsten Entschließungen, sowie den autographirten Regierungs-Entschließungen vom 28. Juli 1892 No. 12850 Z und vom 4. Januar 1896 No. 223 D einen durchgreifenden Vollzug zu sichern, wobei namentlich folgende Punkte zu beachten sind:

1.) das erste Mittel, das Zigeunerunwesen wirksam zu bekämpfen, besteht in der strengsten und stetig zu wiederholenden Controle der Legitimationspapiere, Wandergewerbscheine p., welche die Banden mit sich führen. Diese Controle wird hiermit allen

Polizeibehörden nochmals zur Pflicht gemacht. Ergibt die Controle, daß Zigeuner, welche im Begriffe sind, die bayerische Grenze zu überschreiten, sich nicht durch völlig beweiskräftige Legitimationen p. über ihre Reichsangehörigkeit ausweisen vermögen, so sind dieselben vom Eintritte in den bayerischen Staat abzuhalten bezw. in das Land zurückzuschaffen, welches sie beim Ueberschreiten der Grenze verlassen haben. Ebenso ist die genaueste Prüfung der Legitimationsurkunden der im Lande betroffenen Zigeuner unbedingt geboten.

2.) Was die Ausstellung von Wandergewerbscheinen betrifft, so ist dieselbe an eigentliche, d. h. ausländische Zigeuner bekanntlich stets zu versagen (Ziff. II A 4 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 – G. V. Bl. S. 470 f. –). Bei der Ausstellung von Wandergewerbscheinen an inländische Zigeuner, d. h. solche Personen, welche, ohne Zigeuner zu sein, nach Zigeunerart bandenweise umherziehen, ist auf's Sorgfältigste nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 57 ff. R. G. O. zu verfahren. Die behufs Erlangung von Wandergewerbscheinen übergebenen Zeugnisse sind hinsichtlich ihrer Echtheit genau zu prüfen, über die Ausstellung ist in allen Fällen bei den Strafregisterbehörden gemäß §. 8 Ziff. III Abs. 10 der höchsten Ministerial-Anweisung vom 1. Juli 1890 – M. A. Bl. S. 267 – Erkundigung einzuziehen. Der Besitz eines Wandergewerbscheines für das vorausgegangene Jahr entbindet von dieser Verpflichtung bekanntlich nicht. Was die Voraussetzungen für die Ausstellung von Legitimationspapieren überhaupt anlangt, so wird hier auf Ziff. 1 und 2 der k. Min. Entschließung vom

5. Oktober 1889 – M. A. Bl. S. 291 – zur Vornahme bezüglich genommen und die Erwartung ausgesprochen, daß hierbei mit peinlichster Vorsicht und Genauigkeit verfahren werde.

3.) Von größter Bedeutung für die Bekämpfung der Zigeunerplage ist ferner die unverzügliche strengste polizeiliche Ueberwachung des fahrenden Gesindels sowie die Feststellung und Verfolgung aller durch dasselbe begangenen Gesetzesübertretungen.

In dieser Richtung sind bereits in der k. Min. Entschließung vom 11. April 1885 Ziff. 3 – M. A. Bl. S. 102 – die nöthigen Anweisungen gegeben.

Insbesondere wird hierbei erneut aufmerksam gemacht, daß bei Zigeunern in der Regel eine strafrechtliche Verurtheilung wegen Landstreicherei bezw. wegen einzelner in den §. 148 und 149 R. St. G. B. näher bezeichneten Akte sich erzielen lassen wird.

Was die Einleitung der Strafverfolgung c. betrifft, so sind die Bürgermeister auf ihre ihnen gemäß Art. 71 der G. O. f. d. Pf. obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen.

4.) Im Anschlusse an das Strafverfahren ist seitens der Verwaltungsbehörden, wo immer gesetzlich zulässig, die Ausweisung der Zigeuner bezw. ihre Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu veranlassen und wo es zweckmäßig erscheint, auch die Einstellung in das Arbeitshaus zu verfügen. Für Kinder detinierter Zigeuner ist nöthigenfalls durch entsprechende Unterbringung in Erziehungsanstalten c. geeignet Sorge zu tragen.

5.) Von nachhaltiger Wirkung wird sich die in Ziff. 8 der vorerwähnten k. Entschließung vom 11. April 1885 empfohlene

Maßregel erweisen, die Zigeuner, soweit möglich, zur Leistung der durch ihre Verhaftung, Detinierung, strafgerichtliche Abwicklung erwachsenden Kosten, heranzuziehen. Gegebenen Falls sind daher unnachsichtlich die erforderlichen Einleitungen (Zurückbehaltung der Karre, Wagen c.) zu treffen, damit diese Kosten thunlichst auch dem Besitze der Zigeuner bestritten werden. –

Hiebei wird – und dessen hält sich die k. Regierung versichert – seitens der Polizeibehörden nach den angeführten Grundsätzen mit Consequenz verfahren, dann erscheint eine Säuberung des Regierungsbezirkes von den Zigeunerbanden mit der Zeit erreichbar. Die Banden werden voraussichtlich das Land räumen, in welchem sie einer unerläßlichen, polizeilichen Ueberwachung und Verfolgung ausgesetzt sind.

Hiernach haben die k. Bezirksämter an sämmtliche Ortspolizeibehörden und Gendarmeriestationen die erforderlichen Anweisungen mit thunlichster Beschleunigung zu erlassen; bei jeder Gelegenheit sich darüber zu informiren, ob die Vollzugsorgane über vorstehende Anweisungen richtig instruirt sind und deren Thätigkeit zu kontrolliren; auch ist dafür zu sorgen, daß zur Unterstützung der in Ziffer 1 erwähnten Controlen die Gendarmerie jederzeit rechtzeitig, wenn möglich telegraphisch, von den Bewegungen der Banden in Kenntniß gesetzt wird, sowie daß bei Massenansammlung von dem Auftreten einer Bande, so lange die Anhaltung derselben nicht erfolgt ist, sämtliche in Betracht kommenden Gendarmerie-Stationen sofort verständigt werden.

v. Welser

K. Regierungs-Präsident.

Aull. Mellner
k. Regierungssekretär

Mm. 26059.

München den 28. September 1897.

FRAES 15 OKT. 97 No. 2322.

18

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Der Geschäftsdienst des Königlichen Staatsministeriums der Justiz.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers der Justiz beehre ich mich, ganz ergebenst davon Kenntnis zu geben, daß vom 1. Oktober l. Js. ab bis auf weiteres Dienste von Beamten und Bediensteten des Justizressorts zum Zwecke der Vertretung persönlicher oder dienstlicher Angelegenheiten im Kgl. Staatsministerium der Justiz nur mehr an Werktagen vormittags angenommen werden und daß als Dienststunde die Zeit von 11–12½ Uhr festgesetzt wurde.

Euer Hochwohlgeboren werden ersucht, hievon die Herren Beamten und Bediensteten der K. Oberstaatsanwaltschaft sowie die Herren I. Staatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirkes zu benachrichtigen und die letzteren zu veranlassen, auf den ihnen untergebenen Beamten und Bediensteten entsprechende Mitteilung zu machen.

Der Generalsekretär
des Königl. Staatsministeriums der Justiz.
statt dessen
Ministerialrat
Schemmel

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

№ 1476 C. R. I.

An k. H. Herrn Oberstaatsanwalt

Herrn k. I. Staatsanwalten

Kaiserslautern

Frankenthal

Landau

Zweibrücken

für Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Zweibrücken, den 1 Oktbr. 1897

Der k. Oberstaatsanwalt

J. V.

Hahn

k. Staatsanwalt.

C. R. I № 1361

praes. 2. X. 97

Mit Abschrift

Herrn k. I Staatsanwalt

Frankenthal

ergebenst übersandt.

Kaiserslautern, den 2. Oktober 1897

Der k. I Staatsanwalt.

Zöller

№ 1389 I.

K. B. J. mit Abschriften.

Herrn k. I. Staatsanwalt

in Landau

ergebenst zugeleitet.

Frankenthal den 3. Oktober 1897

Der K. I. Staatsanwalt

Stocker

№ 988 C. R. I.

Br. m. Herrn Kgl. I. Staatsanwalt

in

Zweibrücken

mit Abschriften ergebenst zugeleitet.

Landau, den 4. Oktober 1897

Der Kgl. I. Staatsanwalt.

Keller

№ 1026 I

Seinem Hochwohlgeboren

Herrn K. Oberstaatsanwalt

Jakobi

mit Anmerkungs- und Abschriftsmappe

Hochwohlgeboren. Mündlich.

Zweibrücken, den 5. Oktober 1897

Der k. I. Staatsanwalt

Hillmann

PRAES 6 OKT 97 № 2386.

№ 30326. München den 6. November 1897.

PRAES 10 NOV 97 № 2629.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

19

Betreff:

Die Kosten der Anschaffung und Begutachtung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen in den Irrenpflegeanstalten.

Hiedurch die Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Januar 1896 № 1446 getroffenen Anordnung, daß sämmtliche nicht schon in den ordentlichen Budgetsverhandlungen beantragten Anträge auf Genehmigung der Anschaffung oder Begutachtung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für Irrenpflegeanstalten, die von den Sachverständigen-Kommissionen im Laufe des Jahres bestellt werden, dem K. Staatsministerium der Justiz zur Einsichtnahme und Beschlußstellung der Mittel vorzulegen sind, wird vom 1. Januar 1898 an hiemit Wirksamkeit gesetzt.

Dr. Leonrod

An den

Herrn Oberstaatsanwalt

bei dem K. Landgerichte

Zweibrücken.

V

No 7015.

München den 16. November 1897.

20

EINGELAUFEN 20.NOV.97 No. 2728.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Die Führung der Personalakten der Referendare und Anstellung im Justizdienste.

E.R.I 1551

Einläufe gegen Widerspruch bei der K. I. Kreis-Kammergerichten in Landau, präs: 21.XI.97
Frankenthal,
Kaiserslautern,
Zweibrücken
zur Kenntnis und Abgabeanzeige.

Zweibrücken, den 20. XI 1897

der K. Oberstaatsanwalt:
J. V.
Hahn
K. Kreisamtsrath.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben, von wann die Personalakten eines geprüften Rechtspraktikanten zu führen sind, der zur vorübergehenden Verwendung bei einer Kammer des Landtags einberufen wird.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird verfügt, daß der bisherige Aufsichtsstand die Personalakten weiterzuführen hat, bis die Verwendung des geprüften Rechtspraktikanten bei dem Landtage ihr Ende erreicht.

Dem geprüften Rechtspraktikanten, der der Einberufung zur Verwendung bei einer Kammer des Landtags Folge leistet, ist die Verpflichtung aufzuerlegen, den Zeitpunkt, in dem er aus dieser Verwendung ausscheidet, und die Behörde, bei der er zur Fortsetzung der praktischen Ausbildung eintritt, dem bisherigen Aufsichtsstande anzuzeigen. Der Aufsichtsstand hat dann die Akten an die neue Aufsichtsbehörde abzugeben.

Hiervon wollen Euer Hochwohlgeboren die

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Ihnen zuständigen Staatsanwälte im Kenntniß
setzen.

Dr. Ekkerwor

№ 1193 C.R.I.

br. m. nach Kenntniß- und Ab-
schriftnahme an den
Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Frankenthal
ergebenst weitergeleitet.

Landau, den 27. November 1897.
Der Kgl. I. Staatsanwalt
Reithel

№ 1723. c. R. I.

Kgl. Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Kaiserslautern
mit Kenntniß- und Abschriftnahme
ergebenst zugeleitet.
Frankenthal den 23. November 1897
Der K. I. Staatsanwalt.
Nuber

C. R. I № 1534.
Ukd. Dem Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken
mit Kenntniß- und Abschrift-
nahme ergebenst übersendet.
Kaiserslautern, 24. Nov 1897.
Der Kgl. I. Staatsanwalt
Ebermayer pr. 26/XI 97
Heim

№ 1176 I

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt
Jahier
mit Kenntniß- und Abschriftnahme
gehorsamst zu Handen.
Zweibrücken, 26. November 1897
Der Kgl. I. Staatsanwalt
Heimann

PRAES. 26 NOV. 97 № 2768.

Nr. 32293.

München den 26. November 1897.

2791.

21

Kgl. b. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Das Landgerichtsgefängnis an der
Landwehrstraße in München.

U. U.

an den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

K. STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Euer Hochwohlgeboren erhalten hiemit gegen Rückäußerung die Vorlage der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. d. Mts. Nr. 42948 zur Kenntnisnahme und gutachtlichen Äußerung.

Da ein öffentliches Interesse verneint ist und zu Weiterungen führen kann, wenn die Gutachten des Oberstaatsanwalts erst eingeholt werden, nachdem die Vorstände der Landgerichtsgefängnisse oder der Amtsgerichtserklärungen in den Angelegenheiten an andere Behörden oder an Private schon abgegeben haben, wollen Sie Vorsorge dafür treffen, daß künftig die Staatsanwälte und die in Vertretung der Oberstaatsanwälte aufgestellten Amtsgerichtsvorstände vor der Abgabe ihrer Erklärungen in Vertretung der oberstaatsanwaltschaftlichen Entschließung ersehen.

gez. Dr. Fischer. von Leonrod.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
München.

33241

№ 23396.

München, den 30. November 1897.

Abschrift.

K. Staatsministerium des Innern.

Betreff:

Die Bestreitung der Kosten der Bauüberwachung und Bauprojektierung bei praktischen Bauten.

22

K. K.

an den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem K. Landgerichte Zweibrücken

zur Kenntnisnahme.

K. STAATSMINISTERIUM DES INNERN

K. REGIERUNG DER PFALZ KAMMER DES INNERN

PRAES. 7. DEZ. 97 No. 2761.

Laufende Nr. 1. Die Frage, inwieweit die Kosten der Bauüberwachung und Bauprojektierung bei Landbauten zu tragen oder der Baufonds mitzuübernehmen hat, wurde bisher in verschiedener Weise gelöst und wird hinsichtlich im Einvernehmen mit dem übrigen K. Zivilstaatsministerium mit der Wirkung vom 1. Januar 1898 beginnend angeordnet und gelegt:

1.

Bei den Landbau-Unterhaltungs-Etats – und zwar sowohl in den ordentlichen wie in den außerordentlichen Etats – dürfen künftig Bauüberwachungskosten grundsätzlich nicht mehr aufgenommen werden.

Diese Bestimmung hat sich nicht allein auf die Bezüge der mit der Bauüberwachung betrauten Aufsichtsorgane, sondern ebenso auf die Kommissionskosten zu erstrecken, welche für die Aufsichtsreisen der Baubeamten (Bauinspektionen und Assessoren) erlaufen.

Der bezügliche Aufwand ist auf den Etat der Baufondsverwaltung zu übernehmen.

An

die sämmtlichen K. Regierungen,
Kammern des Innern.

2.

Für die Projektierungsarbeiten, soweit solche nicht durch
patentmäßige Personal bewältigt werden können, werden
die notwendigen Mittel - gleichviel ob es sich um Unterhaltungs-
oder Bauarbeiten handelt - in der Regel gleichfalls auf Rechnung
des Etats der Straßenbauverwaltung zur Verfügung ge-
stellt werden, so daß auch für die Bauunterhaltungs- und
Bauberatung im Allgemeinen nicht mehr in Anspruch zu
nehmen wären.

Ausgenommen sollen lediglich besonders umfangreiche
Projekte mit großen Kostenbeträgen, welche auch Kunst-
bauliche Ausstattung erfordern, denn solche Projekte sind, welche
durch Spezialkommissare bearbeitet werden. Für Fälle dieser
Art wird auf die besondere Bereitstellung der Projektie-
rungskosten seitens der einzelnen Ministerien Bedacht
genommen werden.

3.

Was die Bauaufsichtskosten für Bauämter anlangt,
so werden in Zukunft sämmtliche Kommissionskosten für die
Bauaufsichtreisen der Bauämter auf den Kommissionskosten-
Etat der Straßenbauverwaltung übernommen, so daß auch
à conto der Bauämterbau diesbezügliche Kosten nicht mehr
in Ansatz zu bringen haben.

Was die übrigen Kosten der Bauaufsicht betrifft, so werden
dieselben, soweit die Aufsicht nicht von dem festen Personal
bestritten werden kann, in erster Linie ebenfalls
auf Rechnung des Etats der Straßenbauverwaltung zur Ver-
fügung gestellt werden.

Lediglich soweit die Mittel bei diesem Etat zur Bestreitung
der Kosten der Bauaufsicht nicht ausreichen, ist der notwendige

Zuschuß bei der Bauämterbau zu postulieren. Die Frage, für
welche Bauämter dies zu geschehen habe, wird von Fall zu Fall
bei Prüfung der Bauämter-Vorausgabe durch die Oberste Bau-
behörde im Einvernehmen mit dem einschlägigen Ressort-
Ministerium entschieden werden, wobei dem Umstande ent-
sprechende Berücksichtigung zukommen soll, ob das betreffende
Bauamt die Bauaufsicht nicht mit dem vorhandenen Personal
besorgen kann.

Im Uebrigen ist bei der primitiven Prüfung und Fest-
stellung der Bauämter-Vorausgabe genaueste Bedacht zu nehmen,
daß Kosten für Hilfspersonal und Bauaufsicht jeweilig nur im
Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses in Ansatz gebracht wer-
den.

4.

Der Vertrag in den genehmigten Kostenvoran-
schlägen ist zugleich für die endgültige Verrechnung
der Bauaufsichtskosten maßgebend und darf hiervon
nur mit den Kostenvoranschlägen übereinstimmende Ver-
rechnung mit Bauaufsichtskosten ohne vorherige Ge-
nehmigung des zuständigen Ressortministeriums nicht
stattfinden.

5.

Die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invali-
ditäts- und Altersversicherung der ständigen auf dem
Personalstat der Straßenbauverwaltung zu verrechnen-
den technischen Hilfspersonals für Bauaufsicht, Bauprojek-
tierung p. sind künftig unbedenklich auf den gleichen Stat-
Positionen für Taggelderstattung, Reisespesen und besondere
Leistungen - zu übernehmen.

4.

Hiernach ist im Benehmen mit der K. Regierungs-Finanzkammer des Archivs zu verfügen.

Fürnrohr

Num. 34275.

München den 11. Dezember 1897.

PRAES 15 DEZ 97 No. 2936.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

23

Betreff:

Die Gesuche um Aufhebung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

Das K. Staatsministerium der Justiz sieht sich veranlaßt, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Geschäftsbehandlung folgendes anzuordnen:

1. Der Zeitraum von vier Monaten, für den in den Fällen des § 488 der Strafprozeßordnung die landgerichtlichen Staatsanwälte einen Aufschub der Strafvollstreckung bewilligen können, ist künftig von dem Tage an zu berechnen, an dem das Urteil, der Strafbefehl oder der Strafumwandlungsbeschluß (§ 491 der Strafprozeßordnung, Artikel 54 des Forstgesetzes und Artikel 5 des Forststrafgesetzes für die Pfalz) rechtskräftig geworden ist.* Dieser Tag ist in die Spalte III des nach Nr. VII der Vollzugsordnung vom 21. September 1879 (G. V. Bl. S. 1170 ff.) zu führenden Vormerkbuches einzutragen. Der Tag, an dem das Aufschubgesuch eingegangen ist, ist in

An den

Herrn Oberstaatsanwalt

bei dem K. Oberlandesgerichte

Zweibrücken.

* N.: auch dann, wenn in einem Urteil der Strafbefehl eine Geldstrafe aufgehoben ist, sofern die Fälle, in denen Ersatzfreiheitsstrafe tritt, bereits rechtskräftig sind. (V. J. M. v. 22. VIII. 98 Nr. 24601 B. d. Gemeinden 98)

820–824 II

C

die Spalte Vc einzutragen.

Hat sich die Strafvollstreckung verzögert, so sind die Gründe in der Spalte III, nötigen Falls mit Hinzunahme der Spalte IV, kurz anzugeben.

2.) Ist eine Person durch dasselbe Urteil oder durch verschiedene Urteile zu mehreren gesonderten Freiheits-strafen gleicher oder ungleicher Art verurteilt worden, die im Anschlusse an einander vollstreckt werden sollen, so ist das während oder nach der Vollstreckung einer dieser Strafen gestellte Gesuch um Aussetzung der Vollstreckung der folgenden nicht als ein Gesuch um Zulassung einer Unterbrechung der Strafvollstreckung zu behandeln; das Gesuch ist ein Gesuch um Aufschub der Strafvollstreckung.

3.) Fällt jedes Gesuch um Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, in die eine nicht beizutreibende Geldstrafe umgewandelt worden ist als Stundungsgesuch (Bekanntmachung vom 13. Dezember 1880, R. G. Bl. S. 468) zu behandeln. Auf diese Gesuche sind von den Staatsanwälten zu verbescheiden, wenn die Voraussetzungen des § 488 der Strafprozeßordnung vorliegen. Stützt sich ein Gesuch dieser Art, dessen Verbescheidung dem Staatsanwalte zusteht, auf dieselben Gründe wie ein vorher abgelehntes Stundungsgesuch, so ist es ohne weiteres ebenfalls abzulehnen.

4.) In das unter Nr. 1 verzeichnete Verzeichnis sind alle während der Festsetzung [illegible] der Ablauf der Zeiträume, für welche Strafaufschübe erteilt waren, gegenstandslos gewordenen Gesuche einzutragen, gleichviel ob eine Verbescheidung des Staatsanwalts zustand oder den K. Staatsministerien der Justiz vorbehalten war. Hierbei sind die Spalten I bis IV des Verzeichnisses ebenso wie bei anderen Gesuchen auszufüllen; außerdem sind in der Spalte VII der Tag, an dem das Gesuch eingegangen ist, der Zeitraum, für welchen Strafaufschübe erteilt waren, der Tag, an dem das Gesuch für gegenstandslos erklärt wurde und kurz die das Gesuch begründenden Angaben zu vermerken.

5.) Es ist empfehlenswert, die Angabe der Gründe, auf denen ein Aufschubgesuch abgewiesen wurde, auf die Bemerkung zu beschränken, daß sich die zur Begründung des Gesuchs aufgestellten Behauptungen als unrichtig erwiesen haben. Auf diese Behauptungen müssen in der Spalte VII des Verzeichnisses kurz angegeben werden.

Dr. Ekkeonor.

(Aufschubgesuche, die deshalb erledigt sind, weil der Verurteilte aus einem anderen Grunde festgenommen worden ist.
(R. f. E. v. 24. VIII. 95 R. S. 260 i. d. Gerichtsbl. 1895.)

Num.: 19972.

München, den 15. Dezember 1897.

FRAES 20DEZ97 No. 2972.

24

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die von den landgerichtlichen Staatsanwälten im ersten Halbjahre 1897 erledigten Fälle von Strafrückfall.

I.

Die Einsichtnahme von den mit dem Berichte vom 19. Juli vorgelegten, hinsichtlich zurückfolgenden Verzeichnissen gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

In dem Falle unter Nr. 1 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Frankenthal für das erste Vierteljahr 1897 kann die Verzögerung der Anberaumung des Hauptverhandlungstermins von dem Bezirksamte nicht verschuldet worden sein.

Bei dem Falle unter Nr. 10 desselben Verzeichnisses vorangegangene Haft wurde am 6. Januar abgebrochen, und der Anberaumung des zweiten Hauptverhandlungstermins mehr Erhebungen vorausgegangen zu sein.

In den Fällen unter Nr. 34 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Frankenthal für das zweite Vierteljahr 1897 und Nr. 18 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Kaiserslautern für das erste Vierteljahr 1897 wurde ein Rückfall, erst durch die Erhebungen der üble Leumund der

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Gerichtsschreiber, der zur Abmeisung der Gesuche Anlass gab, bekannt.

In dem Falle unter Nr. 40 des Anzeigenblatts des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Frankenthal für das zweite Vierteljahr 1897 ist die Dauer der verbotenen Druckschrift angegeben.

Die Begründung der Gesuche in den Fällen unter Nr. 30 des Anzeigenblatts des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Frankenthal für das erste Vierteljahr und unter Nr. 2, 3, 7, 23, 47, 51, 52, 53 jenes Anzeigenblatts für das zweite Vierteljahr, ferner unter Nr. 12, 13 des Anzeigenblatts des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Kaiserslautern für das erste Vierteljahr ist unbekannt.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen war die dreimonatige Frist des § 488 der Strafprozessordnung, soferne nicht schon die Vorladung zum Strafantritte erfolgt ist, von dem Tage der Einreichung des Gesuches an zu berechnen. In dem Fall unter Nr. 43 des Anzeigenblatts des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Kaiserslautern für das zweite Vierteljahr 1897 wurde das Gesuch am 4. Juni eingereicht.

Bezüglich dieser sämtlichen Fälle besteht hienach kein Anlass, das Verfahren der Staatsanwälte in den angegebenen Richtungen zu beanstanden.

Auf die Eintragung in der Spalte II der Nr. 14 des Anzeigenblatts des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Frankenthal für das erste Vierteljahr 1897 gibt keine Anlass zu Bemerken.

In diesem Falle wäre übrigens, wenn der § 487 der Strafprozessordnung anzuwenden gewesen wäre, nicht der Staatsanwalt, sondern der Amtsrichter zur Verhaftsanordnung zuständig gewesen (Nr. II Abs. 1 der Bekanntmachung vom 21. September 1879, G. Bl. S. 1170). Es wäre aber, wie es scheint, keine unter den § 487 der Strafprozessordnung fallende Tatsache behauptet; der Eintrag hätte daher in der Spalte V c statt in der Spalte V b gemacht werden sollen.

Auch der Fall unter Nr. 30 des Anzeigenblatts des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Frankenthal für das erste Vierteljahr 1897 fällt nicht unter den § 487, sondern unter den § 488 der Strafprozessordnung; es war daher die Spalte V c auszufüllen.

Soweit sich nicht auf diese Bemerkungen und auf die Entschließung vom 11. Dezember 1897 Nr. 34275, die Gesuche um Rückfuhr der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betr., ein anderes ergibt, wird der Inhalt Ihres Berichts gebilligt.

B. Frankenstein

Nro. 34679. München den 24. Dezember 1877.

25

K. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

die innere Einrichtung des Amtsgerichts- und des Gefängnißgebäudes zu Edenkoben, hier die Gasbeleuchtung in denselben.

Auf die Vorlage vom 13. Dezember l. Js. Nro. 1712 wollen Euer Hochwohlgeboren dem Vorstande des K. Amtsgerichts Edenkoben und Andreß dessen Gesuch vom 11. desselben Monats um feinerzeitigen Anschluß des Amtsgerichts- und Gefängnißgebäudes mit Inbegriff seiner Dienstwohnung an die in Edenkoben gelegene Gasbeleuchtungseinrichtung eröffnen, daß die Beleuchtung von Dienstwohnungen der Amtsgerichtsvorstände überhaupt nicht auf Staatskosten erfolgt, die Kosten hiefür vielmehr von dem Nutznießer der Dienstwohnung zu übernehmen sind, daß ferner die Herstellung der Einführung dieser Beleuchtungsart in Gerichts- und Gefängnißgebäude nicht gestattet zu werden vermag, vielmehr die Beleuchtung der Dienstgelasse mittelst Verwendung von Petroleumlampen ebenso zweckdienlich wie zurreichend erachtet wird, sowie daß die Kosten der einzuführenden Gasbeleuchtung sich erheblich höher stellen und auch sachlich anderer Gerichtsgebäude Konsequenzen von finanzieller Tragweite eintreten würden.

gez. Dr. Frhr. von Leonrod.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Num.: 34445.

München, den 29. Dezember 1897.

PRAES. 3. JAN. 98 No. 3074.

26

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Die Dienstkleidung der Hülfsbeamten.

CE. 1849.
Einverleibt v. k. h. s. rem.
an die Herren 1. Staatsanwälte
in Zweibrücken
Landau
Frankenthal
Kaiserslautern
zur Kenntnißnahme, Verfügung einer Abschrift und Einverleibung derselben in die Generalien-Sammlung.
Zweibrücken, den 3. Januar 1898
der k. Oberstaatsanwalt:

Auf den Bericht vom 9. pr. 13. d. Mts. wird Euer Hochwohlgeboren eröffnet, daß die Bekanntmachung vom 29. Juli d. J., die Dienstkleidung der Hülfsbeamten betreffend, lediglich auf Grund des in § 42 Satz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1879, den Vollzug des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze betreffend, enthaltenen Vorbehalts erlassen wurde, mithin auch die in dem § 42 nicht genannten Hülfsbeamten der Pfalz, für welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 32 der genannten Verordnung die früheren Vorschriften in Kraft zu bleiben haben, nicht Anwendung findet.

Für die Hülfsbeamten der Pfalz bleiben daher bezüglich der Uniformirung auch ferner die bisherigen Vorschriften in Geltung.

Dr. Schenner

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Nº 6

Königliche Staatsanwaltschaft
beim K. I. Landgericht
Landau
Zweibrücken, 4. Januar 1897

Der K. I. Staatsanwalt

C. R. I Nº 177.

Br. m. Herrn K. I. Staatsanwalt

Frankenthal

wegen Raumniß- und Ablösungsangelegenheit weiter gebeten.

Landau, den 5. Januar 1898

Der Kgl. I. Staatsanwalt.

Reichel

Nº 356. R. I.

K. B. G. Herrn K. I. Staatsanwalt
in Kaiserslautern

wegen Raumniß- und Ablösungsangelegenheit weiter gebeten.

Frankenthal den 6. Januar 1898.

Der K. I. Staatsanwalt.

Meier.

C. R. I. Nº 131.

P. Hochwohlgeboren
Herrn L. Oberstaatsanwalts
in Zweibrücken
u. G. H. ehrerbietigst Mittheilung.

Kaiserslautern, den 8. Januar 1898

Der L. I. Staatsanwalt

Lobenhofer

RAES 10 JAN 98 3210

Nº 35665.

München den 31. Dezember 1897.

RAES 5 JAN. 98 Nº. 3128.

27

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Das Gesuch des Amtsgerichts-Dieners Wächter in Kirnweiler um Aushilfsleistung für das Reinigen der Treppen von dem Amtsgerichtsgebäude daselbst.

Auf den Bericht vom 24. l. Mts. Nº 1783 wird im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium der Finanzen genehmigt, daß dem Amtsgerichts-Diener Wächter in Kirnweiler zur Aushilfsleistung für das Reinigen der Treppen von dem Amtsgerichts- und Gefängnißgebäude sowie für die sonstigen aus den ortspolizeilichen Vorschriften an den Treppen vorzunehmenden Arbeiten, wie das Lüften im Sommer, das Bestreuen bei Glatteis, das Wegräumen von Schnee und Eis, auf Kündigung der Amtsposition, jährliche Entschädigungen für die Zeit vom 1. Januar 1897 an den Jahresbetrag von 42 M. zweiundvierzig Mark) bezahlt wird.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren das Weitere verfügen.

Dr. Leonrod

An
den Herrn Oberstaatsanwalt 1856 I.
beim K. Oberlandesgerichte 1879 I.
2024 I.
Zweibrücken.

1898.

Verfügungs-Nummer	Datum	Betreff
1.	(10. 12. 1880)	Aktenmäßig.
2.	Januar	Strafgesetzl. Bestimmungen gegen die unanständige Liebe.
3.	10. Januar	Die mißbräuchliche Anwendung der Hygiene v. d. Zwangsexpulsion.
4.	29. Januar	Rechtshilfeverkehr mit Ungarn.
5.	9. Februar	Die Qualifikation der Referendare der landesgesetzl. Assistenzdienstpflicht.
6.	18. Februar	Die Anstellungsbefähigungs-Prüfungsbestimmungen.
7	25. Februar	Die Abänderung d. Geb. Verordnung betreffend Requisitionsbefugnisse durch die Justizbehörden.
8.	8. März	Die Anstellung von Militäranwärtern als Amtsdiener.
9.	14. März	Die Haftung gerichtl. ärztlicher Strafgutachter. cf. N 12.
10.	15. März	Die strafgerichtl. Verfolgung unbefugter Führung des Doktortitels.
11.	13. April.	Die von den Landesgesetzl. Anwälten im J. Halbj. 1897 erledigten Fälle von Krankenhäusern.
12.	16. April.	Die Haftung gerichtlich ärztlicher Strafgutachter. cf. N 9.
13.	18. April	Das Verfahren b. d. Zuständigkeit b. d. Anfechtung von Ehen.
14.	26. April.	Die Behandlung der gerichtl. ärztlichen Gegenstände sowie deren Vergütung.
15	7. Mai	Aktenaufbewahrung. (Rückblick).
16.	12. Mai	Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande (Böhmen, Ungarn).
17	21. Mai	Verfügung für Aufbewahrung des Amtsanwalts im Handel (durch einen gerichtl. Beamten).
18.	29. Mai	Die Krankenhausbehandlung.
19.	13. Juni	Das Verfahren bei der Vollstreckung der Todesstrafe.
20.	27. Juni	Vollstreckung im Zellengefängnis Nürnberg.
21.	29 Juni	Krankenhaus-Beginn der 4 monatl. Frist.
22.	6. Juli	Veröffentlichung durch nicht-bayerische Behörden.
23.	31. "	Die Anwendung des § 199 Abs. 2 Strafprozeßordnung.
24.	6. August	Die Bücherrevisionen der Justizbehörden.

V.

No.	Datum	Betreff.
25	6. August	Registrirung des Abschlusses [illegible]
26	17. "	Nachbringung versäumter Listen i. d. Civilsachen [illegible]
27	24. "	Die von den Landgerichtl. Rentämtern [illegible]
		Halbjahres 98 erledigten Fälle von Ausschuß d. Ver. betr.
28	29. "	Verdeutschungsliste für die Gerichtsgefängnisse,
29.	29. Aug. beges. 3. Sept.	die Bundesstaaten (die in § 100 d. G.V. Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 7 u. in Abs. 3 bezeichneten Staaten)
30.	8. September	Anweisung von Ortsnamen und Gerichtsgefängnissen
31.	11. Oktober	die Verhaftsplätze in Bischofsgrafen.
32	6. Dezember	Die Unterweisung der Verhaftgefangenen.
33.	17. "	Vorgeschriebene Listen in Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
34.	24. "	Lieferung der Stempel für Postsendungen d. d. Gerichte.
35.	31. "	No. 37681 Geschäftsanweisung für die Führung Einbauen der Amtsger. dienend Schalter von Lichtanlagen.
31a	17. Okt. 98	Der Abschluß der Rechnungen des Landgerichts

1

10. Regte. 1880.

Nebsprechende Gemeinde Neuleiningen.

ostermeiningen.

Der K. Oberlandesgericht in Zweibrücken, zweiter Civilsenat hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 10 Dezember 1880 unter mitgewirkt gestalten von Zölle Vorsitzender, Meister, Wolff, Schulz & Rösel, Oberlandesg. Räthe und Rek. Sig. Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des Referenten, Obrl. Ger. Rath Rösel folgenden Beschluß gefaßt:

I. I. daß Art. 392 der bayr. C.P.O. also sind die Vorschriften der gesetzlich Anordnungsgesetz der Aktenmäßigkeit im Civilprozeß verlange, daß eine Vorgeschrift zur Erwägung der Zurückweisung Bezeichnend Aktenstücke ab Urk. Kunden als Beweise verwertet werden kann;

I. I. daß bei der Prüfung der Frage dieser Beweisgründe es nicht, wie der Gerichtsvollzieher annimmt, entscheidend ist, daß der Inhalt der Einsicht der Beweisführungsakten in der Streitverhandlung nicht ausdrücklich angeführt ist, sondern daß bei der Beschlußfassung die Gesetzgebung über diese Frage die Akten auch den Grundsätzen gemäß verwendet werden muß, welche über die Beweisführung Anwendung finden.

daß nun in der streitigen Beweisverhandlung für die Beweisführung zweifellos Akten für letzteren massgebenden ingrossirenden Gerichtsgesetz der Nichtöffentlichkeit anerkannt ist, wenn nur in gewissen Fällen die Zulassung einer öffentlichen Parteiöffentlichkeit nicht ausdrücklich gemacht ist, vgl. § 148, 149 Abs 3, 191, 194, 195 d. C.P.O.; Motive zu III Abschn. der Erneuerung der C.P.O. Bekanntmachungen Anhang S. 166 ff.

des pflichtgemäßen Ermessens, welches die Entscheidung gibt, aus welchen Akten Beweis erhoben werden muß, welches Grundsatz nach dem Verfassungsrecht exceptis formalibus regulam in casibus non exceptis anerkannt, für Preußen sogar ausdrücklich ausgesprochen ist in den Bestimmungen des § 142 der St.P.O., welche die Zurückweisung der Untersuchungsakten wegen Verspätung, also nicht immer den Angeklagten selbst gestatten;

daß ferner sich aber keine Regel, daß während der Untersuchung Akten nicht immer Beschlagnahme der Untersuchungsakten keinerlei Zweck, um Verwirrung aber bei allen in gleicher Untersuchung befindlichen, hinsichtlich welcher, wie hier, die Führung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, es nachdem Ihnen unsere Gesetzgebung die Grundsätze der Beschleunigung der Untersuchung noch durchsetzen, wenn man bedenkt, daß nach § 210 der St.P.O. die Wiederaufnahme der Untersuchung erst gegen neue Thatsachen und Beweise gestattet ist;

f.g. daß unsere Gerichte die französischen Verfahrensgesetze, wie während der wissenschaftlichen Grundsatz der Beschleunigung der Voruntersuchung besteht, daß Art. 56 der Tagesrest vom 18. Juni 1811. den Oberstaatsanwalten die Befugniß ertheilt werden muß, den Parteien Abschriften mit Genehmigung Einsichtnahme der Akten zu gestatten, daß aber jener wenigstens eine Gesetzgebung an sich bedenklich, jedenfalls durch § 142 St.P.O. modificirt Art. 56 daß sie, auch daß jetzt französische Verfahren bestätigte Einrichtung die Erfahrung erhielt, daß es den Staatsanwälten nicht zustehe, die Einsichtnahme der Akten in solchen Untersuchungen zu gestatten die zur Feststellung des Thatbestandes führten,

f.g. daß, wenn nachdem die Voraussetzungen des Grundsatzes vorübergehenden Grundsatz nicht in diesen Fällen zu finden, vermöge nicht ausdrücklich vorhandenen für einzelne gewisse Fälle nicht allgemeine Bestimmung in § 96 der St.P.O. ausgesprochenen Bestimmung Ausnahmen sei, vermag selbst für strafprozessualen Verfahren, also im öffentlichen Interesse die Verlegung und Zurückgabe von Akten und ertheilen die amtliche Verwendung bestimmten Stücke, sondern durch Beschluß und öffentlich Urtheil nicht gefordert werden darf, wenn dem entgegen die Gefahr dieser Stücke erhöhe, daß der Vertheidiger oder Angeklagte dieselben zu Zwecken der Vertheidigung benutzen,

daß hiernach der Grundsatz aufgestellt ist, daß die Benutzung der Akten, also auch der gedruckten Akten in den nicht gesetzlich vorgeschriebenen, aber hiermit in, welche zulässigen Fällen durch die obersten Dienstbehörden regulirt werden kann,

daß aber für jene eine der Einsichtnahme von in gedruckten Akten widersprechend Untersuch. Angeklagten Beschluß, regelnde Anordnung

f.g. daß demnach der Gesuch als unbegründet abzuweisen ist.

G. V. J.

Beschluß des Oberlandesgerichts der Gesuch als unbegründet abgewiesen. —

An

den Deutschen Reichstag.

In Anbetracht, dass bereits im Jahre 1869 sowohl die österreichische, wie die deutsche oberste Sanitätsbehörde, welcher Männer wie Langenbeck und Virchow angehörten, ihr eingefordertes Gutachten dahin abgaben, dass die Strafandrohungen des gleichgeschlechtlichen Verkehrs aufzuheben seien, mit der Begründung, die in Rede stehenden Handlungen unterscheiden sich nicht von anderen bisher nirgends mit Strafe bedrohten Handlungen, die am eigenen Körper oder von Frauen untereinander oder zwischen Männern und Frauen vorgenommen würden, und dass es damals lediglich dem Betreiben einiger Personen, welche von irrigen Voraussetzungen ausgingen, zuzuschreiben war, dass die betreffende Strafbestimmung gleichwohl in das neue Strafgesetzbuch übernommen wurde;

In Erwägung, dass die Aufhebung ähnlicher Strafbestimmungen in Frankreich, Italien, Holland und zahlreichen anderen Ländern durchaus keine entsittlichenden oder sonst ungünstigen Folgen gezeitigt hat;

In Hinblick darauf, dass die wissenschaftliche Forschung, die sich namentlich auf deutschem, englischem und französischem Sprachgebiet innerhalb der letzten zwanzig Jahre sehr eingehend mit der Frage der Homosexualität (sinnlichen Liebe zu Personen desselben Geschlechts) beschäftigt hat, ausnahmslos das bestätigt, was bereits Arthur Schopenhauer aussprach, dass es sich bei dieser örtlich und zeitlich so allgemein ausgebreiteten Erscheinung ihrem Wesen nach um den Ausfluss einer tief innerlichen constitutionellen Anlage handeln müsse;

Unter Betonung, dass es gegenwärtig als nahezu erwiesen anzusehen ist, dass die Ursachen dieser auf den ersten Blick so rätselhaften Erscheinung in Entwickelungsverhältnissen belegen sind, welche mit der bisexuellen (zwittrigen) Uranlage des Menschen zusammenhängen, woraus folgt, dass Niemandem eine sittliche Schuld an einer solchen Gefühlsanlage beizumessen ist;

Mit Rücksicht darauf, dass diese gleichgeschlechtliche Anlage meist in ebenso hohem, oft in noch höherem Masse zur Bethätigung drängt, als die normale;

In Anbetracht, dass nach den Angaben sämtlicher Sachverständiger widerwärtige Akte grobsinnlicher Natur, zumal der coitus analis und oralis im conträrsexuellen Verkehr verhältnismässig selten, jedenfalls nicht verbreiteter sind, als im normalgeschlechtlichen;

In Erwägung, dass unter denjenigen, die von derartigen Gefühlen erfüllt waren, erwiesenermassen nicht nur im klassischen Altertum, sondern bis in unsere Zeiten, Männer und Frauen von höchster geistiger Bedeutung gewesen sind;

In Hinblick darauf, dass das bestehende Gesetz noch keinen Konträrsexuellen von seinem Triebe befreit, wohl aber sehr viele brave, nützliche Menschen, die von der Natur mehr als genug benachteiligt sind, ungerecht in Schande, Verzweiflung, ja Irrsinn und Tod gejagt hat, selbst wenn nur ein Tag Gefängnis — im Deutschen Reich das niedrigste Strafmass für diese Handlung — festgesetzt oder selbst wenn nur eine Voruntersuchung eingeleitet wurde;

Unter Berücksichtigung, dass diese Bestimmungen einem ausgedehnten Erpressertum (der Chantage) und einer höchst verwerflichen männlichen Prostitution grössten Vorschub geleistet haben,

erklären untenstehende Männer, deren Name für den Ernst und die Lauterkeit ihrer Absichten bürgt, beseelt von dem Streben für Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit die jetzige Fassung **des § 175** für unvereinbar mit der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnis, und fordern daher die Gesetzgebung auf, diesen Paragraphen möglichst bald dahin abzuändern, dass, wie in den obengenannten Ländern, sexuelle Akte zwischen Personen desselben Geschlechts, ebenso wie solche zwischen Personen verschiedenen Geschlechts (homosexuelle wie heterosexuelle) nur dann zu bestrafen sind,

wenn sie unter Anwendung von Gewalt,
wenn sie an Personen unter 16 Jahren,
oder wenn sie in einer „öffentliches Aergernis" erregenden Weise (d. h. verstossend gegen d. § 183 d. Str. G. B.)

vollzogen werden.

Zu denen, die ihr vollstes Einverständnis mit dieser Eingabe erklärten, gehören:

Archivrat Dr. Aander-Heyden in Birstein.
Geh. Justizrat Dr. Franz von Liszt, o. Professor der Strafrechtswissenschaft in Halle.
Medizinalrat Prof. Dr. Max Rubner, Dir. des hygien. Instituts der kgl. Universität, Berlin.
Geh. Medizinalrat Professor für Nervenkrankeiten Dr. Albert Eulenburg in Berlin.
Geh. Medizinalrat Dr. Neisser, Prof. für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Breslau.
Geh. Sanitätsrat Dr. A. Baer, Oberarzt am Gefängnis Plötzensee, Berlin.
Sanitätsrat Dr. Leppmann, Kgl. Physikus, ärztl. Leiter d. Beobachtungsanstalt für geisteskranke Gefangene in Moabit-Berlin.
Medizinalrat Dr. P. Mayser, Dir. der herzogl. Heil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen.
Obermedizinalrat Prof. Dr. Schuchardt, Prof. f. Nerven- und Geisteskrankheiten, Rostock.
Geh. Medizinalrat Dr. Fr. Riegel, Prof. der inneren Medizin, Giessen.
Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Th. Thierfelder, Rostock.
Geh. Medizinalrat Dr. Ernst Küster, Professor der Chirurgie, Marburg.
Professor Dr. Mikulicz, Director der chirurg. Klinik in Breslau.
Prof. Dr. v. Bramann, Dir. der chirurgischen Klinik, Halle.
Prof. Dr. Wilhelm Alex. Freund, Dir. d. Frauenklinik an d. Universität Strassburg i. E.
Geh. Medizinalrat Dr. F. Ritter v. Winkel, Professor der Geburtshülfe in München.
Dr. med. Mendel, Professor für Nerven- und Geisteskrankheiten in Berlin.
Dr. med. L. Hirt, Professor für Nervenkrankheiten an der Universität Breslau.
Professor Dr. E. Harnack, Direktor des pharmakologischen Instituts in Halle a. S.
Prof. Dr. Wilh. Roux, Dir. des anatomischen Instituts der Kgl. Universität zu Halle a. S.
Hofrat Prof. Dr. G. Freiherr v. Liebig, München.
K. K. Hofrat Dr. Freiherr R. von Krafft-Ebing, o. Professor der Heilkunde in Wien.
Landgerichtspräsident Strössenreuther in Fürth i. B.
Geh. Hofrat Professor Joseph Kürschner, Hohenhainstein ob Eisenach.
Geh. Hofrat Dr. Rudolf von Gottschall in Leipzig.
Geh. Legationsrat Dr. iur. Ernst von Wildenbruch in Berlin.
Hofrat Hans Wachenhusen in Wiesbaden.
Gerhardt Hauptmann, Schriftsteller, Schreiberhau.
Professor für Nationalökonomie und Statistik, Dr. iur. Max Haushofer, München.
Professor der Geschichte Dr. Otto Seeck, Greifswald.
Geh. Regierungsrat Dr. F. Lippmann, Direktor der Kgl. Museen, Berlin.
A Prasch, Hoftheater-Intendant a. D., Dir. des Berliner u. Goethetheaters, Berlin.
Dr. Otto Brahm, Direktor des Deutschen Theaters in Berlin.
Dr. Max Burckhard, Direktor des k. k. Hofburgtheaters in Wien.
Professor E. Hundrieser, Bildhauer, Charlottenburg.
Professor Hermann Volz, Bildhauer, Karlsruhe.
Professor Hermann Kaulbach, Maler, München.
Professor Dr. G. Schweinfurth, Forschungsreisender, Berlin.
Prof. f. Strafrechtswissenschaft Dr. jur. Allfeld, Erlangen.
Dr. Leo Arons, Privatdozent in Berlin.
Dr. med. S. Ascanasy, Privatdozent, Königsberg i. P.
K. Ausfeld, Schriftsteller, Mühlhausen.
Dr. med. Baginsky, Privatdozent, Berlin.
Hermann Bahr, Herausgeber der „Zeit", Wien.
Prof. Dr. med. Barth, Oberarzt in Danzig.
Professor Dr. med. Barth, Leipzig.
Baron Bathor, Würzburg.
Prof. für Ohrenheilkunde, Dr. E. Berthold, Königsberg i. P.
Dr. Bertheau-Voelkel, Schriftsteller, Halle a. S.
Professor der gerichtlichen Medizin Dr. med. Beumer, Greifswald.
Professor der Physiologie Dr. W. Biedermann, Jena.
Otto Julius Bierbaum, Schriftsteller, Schloss Englar i. Eppan.
Dr. L. v. Bortkewitsch, Privatdozent für Nationalökonomie in Strassburg.

Adolf Brand, Schriftsteller und Redakteur, Charlottenburg.
Hofrat Dr. Brauser, Regensburg.
Karl Buttenstedt, Schriftsteller, Rüdersdorf.
Dr. med. Leop. Casper, Privatdozent, Berlin.
Professor der Hygieine Dr. Cramer, Heidelberg.
Professor der Augenheilkunde Dr. med. Hermann Cohn, Breslau.
Dr. Richard Dehmel, Schriftsteller, Berlin-Pankow.
Sanitätsrat Dr. Dittmar, Direktor der Lothr. Bez.-Irrenanstalt bei Saargemünd.
Professor Carl Emil Doepler d. ält., Maler, Berlin.
Professor Emil Doepler d. j., Historienmaler, Berlin.
Dr. Otto Dornblüth, Nervenarzt in Rostock.
Prof. Dr. Eimer, Direktor des zoologischen Instituts, Tübingen.
Franz Evers, Schriftsteller, Berlin.
Prof. Dr. med. Falkenheim, Königsberg i. P.
Dr. Falk Schupp, Zahnarzt, Soden.
Professor Dr. Bernhard Fischer, Direktor des hygieinischen Instituts in Kiel.
Dr. L. Flatau, Geh. Sanitätsrat, Berlin.
Geh. Rat v. Foller, Kreisphysikus, Berlin.
Rechtsanwälte B. und O. E. Freytag, Leipzig.
Professor Richard Friese, Berlin.
Professor der Nervenkrankheiten Dr. med. Fuchs, Bonn.
Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld, Mainz.
Professor der Chirurgie Dr. Garré, Rostock.
Johannes Gaulke, Bildhauer, Berlin.
Reinh. Gerling, Schriftsteller u. Redakteur, Berlin.
H. Gladenbeck, Hofbildgiesser, Friedrichshagen b. Berlin.
Dr. Adolf Glaser, Redacteur von „Westermanns Monatsheften", Berlin.
Bolko Graf Goetzen, Berlin.
Sanitätsrat Dr. Greveler, dirig. Arzt d. Kuranstalt f. Nervenkr. in Bad Wilhelmshöhe b. Cassel.
Geh. Medizinalrat Prof. Dr. A. Gruenhagen, Königsberg.
Dr. Karl Grunsky, Redakteur, Stuttgart.
Dr. med. Karl Gumpertz, Arzt für Nervenkrankheiten, Berlin.
Dr. med. Gumprecht, Privatdozent an der Universität Jena.
Dr. med. C. Günther, Privatdozent f. Hygieine, Berlin.
Königl. Kapellmeister Adolf Hagen, Dresden.
Dr. Max Halbe, Schriftsteller, München.
Justizrat Hacke, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig.
Oberbürgermeister Hegelmaier, Heilbronn.
Hermann Heiberg, Schriftsteller, Schleswig.
Karl Henkell, Schriftsteller, Zürich.
Hans Hermann, Mitglied der kgl. Akademie der Künste in Berlin.
Oberstabsarzt Dr. A. Hiller, Privatdozent an der Universität Breslau.
Georg Hirschfeld, Schriftsteller, Berlin.
Dr. med. M. Hirschfeld, Arzt und Schriftsteller, Charlottenburg.
Professor der Physiologie, Dr. Franz Hofmeister, Strassburg i. E.
Justizrat Dr. Paul Holdheim, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt a. M.
Dr. Felix Holländer, Schriftsteller u. Redakteur, Berlin.
Geh. Sanitätsrath Dr. Hüllmann, Halle a. S.
Prof. Dr. K. Hürthle, Breslau.
Prof. Dr. med. James Israel, Berlin.
Amtsgerichtsrat Hermann Jastrow, Berlin.
Dr. J. Jastrow, Privatdozent für Staatswissenschaften an der Universität Berlin.
Professor der Chirurgie Dr. Jordan, Heidelberg.
Professor der Laryngologie Dr. med. A. Juracz, Heidelberg.
Prof. Dr. von Jürgensen, Direktor der Universitätspoliklinik in Tübingen.
Paul Kampfmeyer, Schriftsteller, Berlin.
Dr. phil. F. Karsch, Custos bei dem Museum für Naturkunde zu Berlin, Privatdozent für Zoologie u. R. pr. Tit. Professor.

A. Keferstein, Kunstmaler, Berlin.
Rudolf Kneisel, Schriftsteller, Pankow-Berlin.
Conrad Kaufmann, Direktor und Eigentümer des Stadttheaters in Stralsund.
Karl Kautsky, Redakteur der Neuen Zeit, Stuttgart.
Wilhelm Kittler, Vorsitzender des Stadtverordneten-Kollegiums in Liegnitz.
Prof. der Anatomie Dr. med. Hermann Klaatsch, Heidelberg.
A. Oscar Klausmann, Schriftsteller, Charlottenburg (Endforderung).
Professor für Strafrechtswissenschaft, Dr. iur. G. Kleinfeller in Kiel.
Dr. E. Kny, Nervenarzt, dirig. Arzt der Heilanstalt Godesberg.
Dr. Koch von Berneck, München.
Prof. Dr. med. Koeppen, Berlin.
Dr. Gustav Körte, Professor der Archäologie an der Universität Rostock.
Prof. Dr. med. Kosegarten, Kiel.
Freiherr von Koslowski-Kosel.
Ernst Krauss, Schriftsteller, Heilbronn a. N.
Dr. H. Kron, Nervenarzt, Berlin.
Dr. med. et phil. Kretschmar, Schriftsteller, Kolberg.
Dr. med. Kroner, Privatdozent, Breslau.
Professor der Geburtshülfe Dr. H. Krukenberg, Bonn.
Professor der Geschichte Dr. Kugler, Tübingen.
Sanitätsrat Dr. Konr. Küster, Berlin.
Dr. med. H. Lahmann, Leiter u. Besitzer des Sanatoriums Weisser Hirsch b. Dresden.
Professor der Frauenheilkunde Dr. med. L. Landau, Berlin.
Paul K. Lehnhardt, Schriftsteller, Berlin.
Walter Leistikow, Maler, Berlin.
Professor der Chirurgie Dr. Leser, Halle.
Professor der gerichtlichen Medizin Dr. Leubuscher, Jena.
Dr. Max Lewinski, Besitzer des bakteriologisch-chemischen Instituts, Berlin.
Max Liebermann, Maler, Berlin.
Detlev Freiherr von Liliencron, Schriftsteller, Altona.
Dr. Oscar Linke, Schriftsteller, Berlin.
Ludwig Loeffler, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Dr. jur. Loeper, Berlin.
Dr. R. Löwenfeld, Dir. des Schillertheaters, Berlin.
Professor der path. Anatomie Dr. Lubarsch, Rostock.
Dr. med. W. Maass, Nervenarzt, Privat-Dozent an der Universität Freiburg.
Dr. Karl Maas, Oberstabsarzt a. D., Berlin.
Wilhelm Mannstädt, Schriftsteller, Berlin-Steglitz.
John Henry Makay, Schriftsteller, Zürich.
Geh. Sanitätsrat Dr. M. Marcuse, Berlin.
Rechtsanwalt O. Marcuse, Breslau.
Dr. med. Mendelsohn, Privatdozent, Redakteur d. „Zeitschrift f. Krankenpflege", Berlin.
Sanitätsrat Dr. med. Ernst Albr. Meyner, Chemnitz.
Dr. med. Möser, Redakteur d. Zeitschrift „Gesunde Kinder", Karlsruhe.
Geh. Medizinalrat Dr. Michelsen, Regierungsrat a. D., Berlin.
Dr. Albert Moll, Specialarzt für Nervenkrankheiten, Berlin.
Prof. der inneren Medizin Dr. med. Moritz, München.
Dr. med. Müller, Nervenarzt, München, Leibarzt weil. König Ludwig II. von Bayern.
M. Freiherr von Münchhausen, Berlin.
Dr. A. Neisser, Nervenarzt, Berlin.
Angelo Neumann, Dir. des kgl. deutschen Landestheaters in Prag.
Dr. A. Oliven, Nervenarzt, Dirig. Arzt der Heilanstalt Berolinum, Berlin-Steglitz.
Dr. med. H. Oppenheim, Professor für Nervenkrankheiten in Berlin.
Geh. Hofrat u. Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Robert Otto, Braunschweig.
Dr. scient. mat. et. med. Willibald Nagel, Privatdozent der Physiologie, Freiburg.
Professor der Philosophie Dr. Paul Natorp, Marburg.
Dr. med. Max Nordau, Schriftsteller, z. Z. Paris.
Dr. phil. Max Oberbreyer, Schriftsteller, Leipzig.

Dr. phil. Julius Pasig, Redakteur, Berlin.
Dr. med. J. Pagel, Arzt u. Schriftsteller, Berlin.
Professor J. Pape, Dresden.
Dr. med. Franz Paulus, Arzt, Canstatt.
Dr. Rudolf Penzig, Dozent an der Humboldt-Akademie, Berlin.
Arnold Perls, Redacteur, Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums, Berlin.
Landgerichtsrat Peters, Mülhausen im Elsass.
Justizrat Pfannenstiel, Rechtsanwalt, Kolmar im Elsass.
Philo vom Walde, Schriftsteller, Neisse.
Professor Dr. med. E. Pflug, Giessen.
Dr. med. Placzek, Nervenarzt in Berlin.
Karl von Platen, Forschungsreisender, z. Z. Berlin.
Dr. med. Pletzer, Privatdozent in Bonn.
Dr. Max Pohl, Kgl. Schauspieler, Vicepräsident der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, Berlin.
Hofrat B. Pollini, Direktor des Stadttheaters, Hamburg.
Prof. Dr. med. A. Poppert, Giessen.
Professor Lucian v. Pusch, Breslau.
Dr. Paul Rehme, Privatdozent der Rechte, Kiel.
Eugen Reichel, Schriftsteller, Berlin.
Prof. Dr. med. E. Remack, Nervenarzt in Berlin.
Leon Resemann, Direktor u. Eigenthümer des Bellevuetheaters zu Stettin.
Emil Reubke, Hofschauspieler, Dessau.
Rechtsanwalt Reuscher, Cottbus.
Medizinalrath Dr. Richter, Dessau.
Hugo Alphonse Revel, Chefredakteur des „High life", Berlin.
Professor der Chirurgie Dr. M. Rietschl, Freiburg i. B.
Dr. jur. Anton Riehl, Advocat, Wiener-Neustadt.
Dr. jur. Roeseler, Berlin.
Walter Rose, Schriftsteller und Redakteur, Berlin.
Professor Dr. med. Ottomar Rosenbach, Berlin.
Dr. med. Georg Rosenbaum, Nervenarzt, Berlin.
Prof. Dr. med. Th. Rosenheim, Berlin.
Dr. Karl Russ, Herausgeber der „Gefiederten Welt", Berlin.
Geh. Medizinalrat Dr. H. Sattler, Professor der Augenheilkunde, Leipzig.
Cavaliere Uli Schanz, Universitätsprofessor, Leipzig.
Prof. der Augenheilkunde Dr. med. Schirmer in Greifswald.
Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Schatz, Professor der Frauenheilkunde, Rostock.
Dr. med. Franz Schenk, Privatdozent f. Physiologie, Würzburg.
Paul Schettler, Redakteur des „Magazins f. Litteratur", Berlin.
Prof. der Geschichte Dr. Friedrich Schirrmacher, Rostock.
Dr. Paul Schlenther, Redacteur der „Vossischen Zeitung", Berlin.
Dr. phil. Paul Schmitz, Schriftsteller, Charlottenburg.
Dr. phil. Joseph Schmöler, Privatdozent für Nationalökonomie, Greifswald.
Professor der Anatomie Dr. med. Schiefferdecker, Bonn.
Johannes Schlaf, Schriftsteller, Magdeburg.
C. F. von Schlichtegroll, Schriftsteller, Berlin.
Dr. Hans Schmidkunz, Privatdozent, München.
Max Schreiber, Rechtsanwalt, Breslau.
Dr. med. Freiherr von Schrenk-Notzing, Nervenarzt, München (Endforderung).
Prof. der Biologie Dr. O. Schultze, Würzburg.
Professor Dr. F. R. Schulze, Dir. der mediz. Klinik, Bonn.
Richard Schuster, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Professor der Geschichte Dr. C. F. Seybold, Tübingen.
W. Sichelkow, Genremaler, Berlin.
Max Spohr, Verlagsbuchhändler, Leipzig.
Ludwig Stahl, Oberregisseur, Berlin.
Hofrat Dr. K. Stellwag von Carion, Professor, Wien.
Maurice R. von Stern, Schriftsteller, Zürich.
Professor d. Chirurgie Dr. Stetter, Königsberg.
Professor der Augenheilkunde Dr. med. J. Stilling, Strassburg i. E.
Dr. med. Stoltenhoff, Director der Provinz.-Irrenanstalt Kortau bei Allenstein.
Professor Franz Stuck, Maler, München.
Professor Dr. Adalbert Svoboda, Stuttgart.
Paul v. Szczepański, Schriftsteller, Stuttgart.
Hauptmann Karl Tanera, Schriftsteller, Berlin.
Hermann Freiherr v. Taschenberg, Gross-Lichterfelde.
Dr. jur. Thomsen, Privatdozent der Rechte in Kiel.
Oberbürgermeister Thesing, Tilsit.
Geh. Sanitätsrat Prof. Dr. Tobold, Berlin.
Dr. med. Urban, Arzt, Dresden.
Professor der Physiologie Max Verworn, Jena (Endforderung).
Justizrat Dr. Vohsen, Rechtsanwalt, Saargemünd.
Rechtsanwalt Lothar Volkmar, Berlin.
Richard Voss, Schriftsteller, Berchtesgaden-Frascati.
Dr. med. Wattenberg, dirig. Arzt der Staatsirrenanstalt in Lübeck.
Dr. med. et phil. W. Wenge, Herausgeber der Zeitschrift für Criminal-Anthropologie, Gefängniswissenschaft etc., Berlin.
Dr. Adolf Wilbrandt, Schriftsteller, Rostock.
Dr. Bruno Wille, Schriftsteller, Friedrichshagen b. Berlin.
Geh. Medizinalrat Dr. von Wolltersdorff, Sondershausen.
Ernst Freiherr von Wolzogen, Schriftsteller in München.
Rechtsanwalt u. Notar Ludwig Wreschner, Berlin.
Professor der Anatomie Dr. med. R. Zander, Königsberg.
Dr. med. Ziegenspeck, Privatdozent d. Gynäkologie, München.
Dr. Theophil Zolling, Herausgeber der Gegenwart, Berlin.
u. s. w.

Es sei bemerkt, dass eine Reihe von Männern, die den höheren Justiz- und Medizinalbehörden angehören, ihr vollstes Einverständnis mit dem in der Eingabe zum Ausdruck gebrachten Standpunkt erklärt haben und lediglich aus amtlichen Rücksichten von einer Unterzeichnung ihres Namens Abstand zu nehmen sich veranlasst sahen.

Ferner heben wir hervor, dass die Berliner Kriminalpolizei auf dem in Rede stehenden Gebiet, namentlich über das weitverbreitete Erpresserunwesen (die Chantage), zweifelsohne ein umfangreiches Material anzusammeln Gelegenheit gehabt hat und wohl bereit sein dürfte, dasselbe in seinen wichtigsten thatsächlichen und statistischen Ergebnissen zur Information zu stellen.

№ 770.

München den 10. Januar 1898.

PRAES. 13 JAN 98 № 3278.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

3

Ostheim.

Betreff:

Die wissenschaftliche Anwendung der Hypnose und der Suggestion.

Das K. Staatsministerium der Justiz legt Wert darauf, von allen Vorfällen Kenntnis zu erhalten, in denen im Ermittelungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren die Beeinflussung der Verhaltungen oder das Wollen einer Person durch Hypnotismus oder Betäubungsmittel wird oder die Frage einer solchen Beeinflussung streitig zur Erörterung kommt. Hierzu gehören insbesondere die Fälle einer angeblichen Beeinflussung des Beschuldigten oder des Verletzten oder von Zeugen und anderen Auskunftspersonen durch Hypnose und hypnotische Suggestion.

Sind Ihnen alle Ermittelungsakten und alle strafgerichtlichen Akten, welche solche Behauptungen oder Erörterungen enthalten, mit der Bemerkung des Verfassers zum Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Die Vorlegung ist rückbezüglich aller älteren Fälle zu gestatten, die noch ermittelt werden können.

Euer Hochwohlgeboren wollen diese Anordnung zur Mitteilung ja einmal Obigen Falls zur Kenntnis der Staatsanwälte bei den Landgerichten Ihres Bezirks bringen. Von der Mit-

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Kgl. Oberlandesgerichte 913 - 916 II
Zweibrücken.

Teilung um die Amtsbezirke ist abgeschafft.

Dr. Ickeroth.

Nr. 2747. München den 29. Januar 1898.

PRÄS. 1 FEB. 98 № 3405

K. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff.

An die Herren Oberstaatsanwälte
beim K. Oberlandesgerichte Zweibrücken.

(4)

Rechtshilfeersuchen mit
Ungarn.

In der jüngsten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß bezirksgerichtliche Anordnungen mit Umgehung des diplomatischen Weges Behörden Ungarns ersucht haben, dort wohnenden Personen Urkundspersonen zuzustellen. Das ungarische Justizministerium hat auf den diplomatischen Wege die Antwerten der ersuchten Behörden hierher übermittelt. Die Letzteren übereinstimmend dahin, daß die Ausführung der Zustellung abgelehnt wird, weil nach dem § 18 des ungarischen Strafgesetzbuches ein von der Behörde eines fremden Staates gefälltes Strafurteil in dem Gebiete des ungarischen Staates nicht vollzogen werden darf. Die unterfertigten nicht, ob derjenige, welchem zugestellt werden soll, ein Angehöriger der Länder der ungarischen Krone oder der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist

An den
Herrn Präsidenten
des Kgl. Oberlandesgerichts

1990 - 1993 I

oder ob er einem anderen Staate angehört.

Euer Hochwohlgeboren werden ersucht, die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks beauftragen zu lassen, ungerichtliche Behörden bis auf Weiteres um Installirung von Strafbehörden nicht mehr zu ersuchen und im übrigen bei dem Erlasse von Ersuchschreiben an ungerichtliche Behörden die Vorschrift in der Nummer 33 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. November 1887 I. J. M. Bl. S. 297 I zu beachten.

Die ersuchenden Abdrücke liegen bei.

gez. Dr. Freyr. von Lerchenfeld.

V

Vm. 2780.

München, den 9. Februar 1895.

5

Kgl. B. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

M. P.

an den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Zweibrücken.

Die Qualifikation der Sekretäre der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften.

K. BAYER. STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

PRAES. 14 FEB 95 No. 3485.

Auf den Bericht vom 25. praes. 26. vorigen Monats wird eröffnet, daß bezüglich der Qualifikation der staatsanwaltschaftlichen Sekretäre die Bestimmungen über die Qualifikation der gerichtlichen Sekretäre analog zur Anwendung zu kommen haben.

gez. Dr. Freyr. von Lerchenfeld.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
München.

Nr. 4902.

München den 18. Februar 1898.

6

PRAES 21.FEB.98 No. 3528.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

die Anstellungs- und Beförderungsgesuche.

/.

Euer Hochwohlgeboren erhalten hiemit 12. Abdrücke einer heute an die Präsidenten der 6. Oberlandesgerichte ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Ihnen unterstellten oberlandesgerichtlichen Staatsanwälte und 1. Staatsanwälte im Sinne des vorletzten Absatzes der Entschließung.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königlichen Oberlandesgerichte
..Zweibrücken.....

2058-61 I.

Nro. 4902. München den 18. Februar 1898.

K. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Die Anstellungs- und Beförderungsgesuche.

Das Inkrafttreten des Zeitpunktes der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der mit diesem Zeitpunkte sich vollziehende Umgestaltung in der gesamten bayerischen Zivilgesetzgebung legt dem K. Staatsministerium der Justiz die Verpflichtung auf, den persönlichen bayerischen Justizbeamten das Maß von Kenntnis und Arbeit vor Augen zu führen, welches in der voraussichtlich neun bis zehn Jahre umfassenden Zeit bis zum 1. Januar 1900 zu bewältigen ist.

Schon das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes dazu für sich allein erweist als eine ganz hervorragende Aufgabe für einen jeden einzelnen erscheinen. Zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche treten aber noch weitere Nebengesetze:

die Grundbuchordnung vom 24. März v. Js.,
das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom gleichen Datum,
dann die voraussichtlich demnächst im Reichstage

An
die Herren Präsidenten
der Oberlandesgerichte
des Königreichs.

zur Annahme gelangenden Gesetze
über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes,
" " " der Zivilprozessordnung,
" " " der Konkursordnung,
sowie über die Ausgestaltung der freiwilligen Rechtspflege,
ferner das neue Gerichtskostengesetz vom 10. Mai v. Js.,
endlich die mit in Aussicht stehenden Reichsgesetze über Scheckbriefe und Hypothekenbanken, sowie über Versicherungsverträge und Verlagsrecht.

Leider bereits die zu bewältigenden Reichsgesetze außerordentliche Schwierigkeiten, so erweisen sich diese Schwierigkeiten noch ganz wesentlich durch die in Aussicht stehenden bezüglichen Ausführungsgesetze. Diese die in der nächsten Zeit zur Verabschiedung in den Kammern gelangenden Übergangsgesetze über die Vorbereitungen der Anlegung des Grundbuchs im rechtsrheinischen Bezirke und in der Pfalz, sowie über das Urkundlichkeitszeugnis werden bei ihrer Durchführung nicht geringe Anforderungen an die Richter, insbesondere der Amtsgerichte, stellen. Dazu wird sodann das sehr umfassende Ausführungsgesetz zum Gerichtskostengesetze sich gesellen, in welchem ganze Teile des früheren Rechts — wie das Gesinderecht, der Leibgedingsvertrag, das Hausbarrecht, die Hypothekengesetze, die Haftung des Staats und der Gemeinden für ihre Beamten, die Verjährung der Ansprüche für und wider den Fiskus, die Bestimmungen

über die Schuldverschreibungen des Verkehrs und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts — vollständig neu geregelt werden und im übrigen das bisherige Recht den neuen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch eine entsprechende Änderung der meisten bisher geltenden Landesgesetze zivilrechtlichen Inhalts oder durch Aufstellung besonderer Überleitungsbestimmungen — wie bei dem ehelichen Güterrechte — angepasst werden müssen. Vorausschtlich werden sodann auch das Anerbenrecht und das Fischereirecht in eigenen Gesetzen geregelt werden und ebenso werden das Gesetz über das Notariat und das bezügliche Gebührengesetz eine vollständige Umarbeitung erfahren und die Kasse der zu bewältigenden Reichsgesetze noch vermehren.

Die auf allen Gebieten vollständig veränderte Zivilgesetzgebung wird sodann auch eine vollständige Umänderung aller mit derselben in Verbindung stehenden Justizverwaltungsvorschriften zur unmittelbaren Folge haben. Es werden, um nur einige anzuführen, die Gerichtsschreibereiordnung und die Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber, die Gerichtsvollzieherordnung und die Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher, die sämtlichen Vorschriften über das Visitationswesen, insbesondere der Notariatsvisitationen, die Vorschriften über die Registerführung (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister, Güterrechtsregister), die Dienstvorschriften für die Vormundschaftsräte, die Instruktionen zum Notariats-

gesetz, die Notariatsgebührenordnung, die Ausführungsverschriften über Volljährigkeitserklärungen, Namensänderungen, Legitimationen und Adoptionen u.s.w. u.s.w. einer vollständigen Umarbeitung und zum teil Kürzung unterzogen und es wurden die Instruktionen für das Grundbuchamt sowie für die künftige Pflegschafts- und Vormundschaftsbehandlung neu geschaffen werden müssen. Abgesehen von dem Studium der neuen Reichs- und Landesgesetze wird daher den Justizbeamten und insbesondere den Gerichtsvorständen künftig eine weitere ganz gewaltige Aufgabe dadurch erwachsen, dass sie auch das gesamte Gebiet der Justizverwaltung von grund aus neu studieren müssen.

Der innere Zusammenhang aller Teile der neuen Gesetzgebung bringt es mit sich, dass sie als Ganzes erfasst und durchdacht sein will und dass sie im Studium von Fall zu Fall nach ihrem Inkrafttreten absolut nicht vertragt. Soll dieses nach dem 1. Januar 1900 ein Richter, in welcher Stellung er sich auch befinden mag, seine Pflicht vollkommen erfüllen können, so muss er bis zu diesem Zeitpunkte das Studium der gesamten neuen Gesetzgebung bereits vollendet haben.

Das k. Staatsministerium der Justiz nimmt Veranlassung, sämtliche Richter und Staatsanwälte

sowie die Aspiranten für den höheren Justizdienst auf diese Thatsache hiemit nachdrücklich hinzuweisen und ihnen dringend ans Herz zu legen, mit allem Fleiss und aller Hingebung sich vor allem dem Studium der bereits erschienenen und der demnächst erscheinenden Reichsgesetze zu widmen, um sodann die kommenden Jahre auf hinreichende Zeit zur Durcharbeitung der bezeichneten Ausführungsgesetze und der Ausführungsverschriften zu verwenden.

Die Obliegenheiten der zu bewältigenden Aufgabe werden sich insbesondere in der allernächsten Zeit in ganz besonderer Weise geltend machen, da während derselben das Studium des neuen Rechts neben dem laufenden Dienste betrieben und während der Übergangszeit stets das alte und das neue Recht im Auge behalten werden muss.

Das k. Staatsministerium der Justiz verkennt auch keineswegs, dass gerade für die Übergangszeit die vor den sämtlichen Justizbeamten – vom höchsten Richter bis zum jüngsten Amtsdiener – zu bewältigende Aufgabe als eine ganz außerordentliche, wie eine solche bisher noch niemals zu lösen war, bezeichnet werden muss. Es gibt sich daher der festen Erwartung hin, dass bei dem allzeit erprobten steten Pflichtbewusstsein der bayerischen Justizbeamten und bei ihrer anerkannten Arbeits- und Berufsfreudigkeit ein jeder sein bestes einsetzen wird, damit das große Werk der Durchführung der neuen Gesetzgebung auch in Bayern zur vollsten Zufriedenheit

gelingt und die bayerische Justiz im Wettbewerbe der deutschen Staaten um die beste Art der Durchführung nicht zurückstehe.

Die Bewältigung dieser außerordentlichen Aufgabe wird auch außerordentliche Anforderungen an alle Justizbeamten stellen, und diese Anforderungen werden nur hingenommen gerecht werden können, welche nicht nur geistig fordern auch körperlich außerordentlichen Anstrengungen auf die Dauer gewachsen erscheinen. In ganz besonderem Maße werden die außerordentlichen Anforderungen an die Vorstände aller Gerichte herantreten, welche in ihrer doppelten Eigenschaft als Richter und Justizverwaltungsbeamte in erster Linie an der Durchführung der neuen Gesetzgebung mitzuarbeiten berufen sind und welche gleichzeitig den ihnen unterstellten Beamten als Leiter und Berater zur Seite stehen werden. Insbesondere von ihnen wird verlangt werden müssen, daß sie sich durch ihren Fleiß in Stunden und durch höhere wissenschaftliche Erfassung der neuen Gesetze auszeichnen und daß sie in der Lage sind, die ihnen seitens der Justizverwaltung für die nächsten Jahre zuzuteilenden Aufgaben ohne ängstliche Rücksicht auf ihre Gesundheit zu übernehmen.

Diese Verhältnisse legen daher nunmehr einem jeden einzelnen, insbesondere beim Anstreben einer Änderung seiner Stellung, die Verpflichtung nahe, sich

eingehend selbst zu prüfen, ob er sich seiner jetzigen und seiner künftigen Aufgabe auf die Dauer gewachsen fühlt, und sich die Gewissheit von Augen zu setzen, daß eine zu späte Erkenntnis der Grenze seiner Leistungsfähigkeit für die Justizverwaltung und für das allgemeine Wohl nicht minder als für ihn selbst von den nachteiligsten Folgen begleitet sein müsse.

Das K. Staatsministerium der Justiz aber wird sich genötigt sehen, in Zukunft bei der Auswahl der Beamten in einem jeden einzelnen Falle, vor allem bei der Übernahme unter den Gesichtspunkt für verantwortungsvollere Stellungen, wie die Gerichts-, Amts- und Kammer-Vorstände und die Mitglieder der höheren Gerichte, auf die verschiedenen Gesichtspunkte besonderes Gewicht zu legen und eingehend zu prüfen, ob der künftige Träger einer Stelle nach seinen bisherigen Leistungen und Bestrebungen, nach seinem Lebensalter und seinen Gesundheitsverhältnissen der ihn erwartenden Aufgabe auf Geschäftlich gewachsen kann. Da es im Interesse eines ungestörten Fortganges der Überleitung der alten Verhältnisse in die neuen gelegen ist, daß nicht gerade unmittelbar vor oder bald nach dem Einführungstermine der neuen Gesetzgebung ein allzu häufiger Wechsel der Beamten in den höheren Stellen eintritt, wird insbesondere auch darauf gesehen werden müssen, künftig nur solche Beamten für diese Stellen vorzuschlagen, von welchen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß sie die ganze

Überleitungszeit fortdauernd in ihren Stellungen verbleiben werden.

Zur Herbeiführung einer gerechten Würdigung aller der gehörten Aussagen werden die Aufsichtsbehörden anzuweisen, künftig bei Vorlage eines jeden Anstellungs- und Beförderungsgesuches auch darüber sich zu äußern, ob und in welchem Maße der Bewerber sich bereits dem Geiste der neuen Gesetzgebung gewidmet hat und ob auch seinen geistigen Fähigkeiten, seinem Lebensalter und seinen Gesundheitsverhältnissen anzunehmen ist, daß er sich unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung den Pflichten der angestrebten Stellung auch jeder Richtung vollkommen gewachsen sein wird.

Diese Entschließung wollen Euer Hochwohlgeboren den Ihnen unterstellten Gerichten mitteilen und anordnen, daß die gerichtlichen Richter auch jedes Gerichts sowie die bei dem Gerichte als Referendare angestellten oder in Frage kommenden Assessoren für den höheren Justizdienst von dem Inhalte der Entschließung mittels Zirkulars verständigt werden.

Die entsprechende Anzahl von Abdrücken dieser Entschließung liegt an.

gez. Dr. Frhr. von Seckendorff.

Nr. 5398. München den 25. Februar 1898.

PRAES 28 FEB 98 No 3572.

An
das Königl. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

7

Unter Einem
an
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

KÖNIGLICHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN

Die Abänderung der Gebühren-bemessungs-Grundsätze bezüglich Registrirung dieser Justiz-behörden.

I. Unter Genehmigung der Vorlage vom 10. ver. Mts. wird Einverständniß darüber mit dem K. Staatsministerium des Innern erzielt, daß die Justizbehörden sich bei der Interpretation der Gebührentarife und Gebührenbefreiungen, sowie der Adeptions-, Legitimations- und Namensänderungsgesuche mit der Abänderung der Gebührenbemessungs-Grundsätze künftig nicht mehr zu befassen haben.

gez. Dr. Frhr. von Lumm.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Augsburg.

2082 - 2085 I

Nr. 6934.

München den 8. März 1898.

PRAES. 14. MRZ. 98 No. 3669.

8

K. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Die Anstellung von Militäranwärtern als Amtsdienerstellen.

U. H.
an den Herrn Oberstaatsanwalt bei
dem K. Oberlandesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnisnahme.

K.B. STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Zur Zeit sind bei dem K. Staatsministerium der Justiz einige Gesuche um die Stellen von Amtsdienerstellen vorgemerkt, daß die jetzt sich meldenden Bewerber, falls sie mindestens acht Jahre im Heere und als Unteroffiziere gedient haben, erst nach Ablauf mehrerer Jahre, falls sie aber diese Voraussetzung nicht erfüllt haben, voraussichtlich in absehbarer Zeit überhaupt nicht zur Anstellung gelangen werden.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 26. Februar 1889 Nr. 3463 wender Euer Hochwohlgeboren ersucht, künftig Militäranwärter, insbesondere die Gendarmerieanwärter, welche um die Zulassung zur informatorischen Beschäftigung im Gefängnisdienste nachsuchen, über ihre ungünstigen Aussichten aufzuklären.

gez. Dr. Frhr. von Lerchenfeld.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte

N: 2147-2177 I.

Zweibrücken, 14. März 1898.

9
(§ 12)

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff.
Der Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen.

Durch die in N: II des Königl. Ministerial-Blattes veröffentlichte höchste Bekanntmachung vom 11. Februar 1898 sind die vom Bundesrathe festgestellten Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, zur Kenntniß der Vorstände der Gerichtsgefängnisse gebracht. Die Einführung dieser Grundsätze macht es nothwendig die Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883 zum Theil umzuarbeiten. Gewichtige Gründe lassen es jedoch höchst thunlich als angezeigt erscheinen, daß nach den Grundsätzen in gewissem Maße schon vorher verfahren werde, bevor eine förmliche Einführung durch Aufnahme in die umgearbeitete Dienst- und Hausordnung erfolgt ist.

Demgemäß werde Euer etc. auf mich vergang. und höchste Entschließung vom 27. Februar 1898 N: 5993 bezüglich betreffs angewiesen, daß schon jetzt in den Gerichtsgefängnissen Einrichtungen von den bezeichneten Grundsätzen angewendet werden sollen, welche zu Gunsten

An
die Herren Vorstände
der Gerichtsgefängnisse
der Pfalz.

der Gefangenen von den Vorschriften der D. z. H. P. vom 10ten April 1883 abweichen, soweit nicht die Verbüßung dieser Grundsätze entweder bei der Formalien verschiedenen baulichen Einrichtungen unmöglich ist oder eine Bestimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder eine nähere Bestimmung der Handhabung voraussetzt oder das fiskalische Interesse berührend würde.

Eine Abweichung der Vorschriften der Grundsätze mit den bisherigen Bestimmungen für die Gerichtsgefängnisse in Bayern führt zu folgendem Ergebnis:

I. Die Vorschriften der Grundsätze über die Unterbringung der Strafgefangenen stimmen, soweit sie sich auf Gerichtsgefängnisse beziehen, im Allgemeinen mit den entsprechenden Anordnungen der D. z. H. P. und den meisten bis jetzt geltenden Bestimmungen überein.

Vgl. § 1 der Grundsätze mit § 31 no. Ziff. 4 D. z. H. P.
" § 3 Abs. I & II der " " §§ 31 Z. 1 38 & 27 D. z. H. P.

– Besondere Abtheilungen für weibliche Strafgefangene sind zwar in den Gerichtsgefängnissen der Pfalz nirgends eingerichtet; für Verhütung des Verkehrs zwischen Strafgefangenen verschiedenen Geschlechts ist aber durch die §§ 31 Ziff. 1 & 38 der D. z. H. P. Vorsorge getroffen. Das in Abs. II. des § 3 der Grundsätze aufgestellten Forderung ist bis jetzt insofern Rechnung getragen als die Disposition der weiblichen Gefangenen durch weibliche Personen zu erfolgen hat. § 27 der Dienst- und

Hausordnung.

Vgl. § 4 Abs. II 1. Satz mit art. 25 A. G. z. R. St. P. O. und der Z. Verf. v. 28. August 1879 - Z. M. Bl. S. 546 - sowie mit der Z. Verf. v. 28. August 1883 Z. M. Bl. S. 329.

§ 5 der Grundsätze mit Henle zu § 34 D. z. H. O. n. 1.

Diese Vorschriften sind insofern eine wesentliche Verschärfung als unbemittelten Räumen auf den Kopf bei gemeinschaftl. Haft nach den Grundsätzen 16 cbm vorhanden sind, nach der Norm bei Henle nur 15 cbm. Die weiteren Bestimmungen in § 5 Abs. 2 der Grundsätze sind mild.

Eine Abweichung der Grundsätze von den bestehenden Vorschriften findet sich hier nur insofern als in § 4 Abs. I die Verschärfung der Trennung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen ohne Einschränkung angeordnet ist, während nach §§ 31 Z. 2 und 34 D. z. H. O. gemeinschaftliche Verwahrung von jugendlichen mit erwachsenen Gefangenen unter besonderen Cautelen als nicht unzulässig erscheint.

Eine Bestimmung, wie sie in § 4 Abs. II D. 2 enthalten ist, bestand bis jetzt in Bayern nicht. Nach Art. 25 des A. G. z. R. St. P. O. ist für die Frage, ob die Strafe in den Abtheilungen für jugendliche Gefangenen zu vollstrecken sei, lediglich das Alter zur Zeit der That entscheidend.

II. Ein Unterschied von Bedeutung zwischen den Grundsätzen und den bisherigen Bestimmungen für sich bei den Vorschriften über Aufnahme und Entlassung besteht nicht.

Vgl. § 8 der Grundsätze mit § 24 D. z. H. O., mit der Z. Verf. vom 1. Aug. 1879 bes. Ziff. 3 - Z. M. Bl. S. 358 ff. - und § 78 der Dienstanweisung Z. M. Bl. 1879 beil. H. S. 31.

Vgl. § 9 der Grundsätze mit § 30 und § 101 Z. 2 D. z. H. O. in Verbindung mit dem am letzteren Orte an-

geordnetes Formulierung.

vgl. § 10 des Grundsätze mit § 95 Abs. III d. R.G.P.

Klar ist die Anordnung in § 9 Abs. III. der Grundsätze.

III. Vorschriften, wie die in der Grundsätze §§ 11-14 über die Einzelhaft enthaltenen waren bis jetzt noch nicht getroffen.

IV. Ausdrücklich bestanden bis jetzt in Bayern keine Vorschriften über die Gemeinschaftshaft, wie sie durch den § 15 der Grundsätze aufgestellt sind. Nur ist auf die Verschärfung früherer Strafen und das Hinzutreten der bürgerlichen Ehrenrechte bei der Anordnung der Strafgefangenen, die gemeinschaftlich verwendet werden sollen - Grundsätze § 16 -.

V. Die Regelung der Beschäftigung der Strafgefangenen ist im Großen und Ganzen dieselbe wie in der Preuß. Ausführung d. k. Gerichtsgesetz.

vgl. § 17 Abs. I u. S. 18 der Grundsätze mit §§ 174 Abs. II und 98 II d. R.G.P. und
" § 21 der Grundsätze mit §§ 177 u. 178 d. R.G.P.

Es ergeben sich nur Verschiedenheiten von geringerer Bedeutung.

Da ist nach der d. R.G.P. - § 83 - nur den Gefangenen, welche nicht zu einer der im Gefängnisse eingeführten Arbeiten angehalten werden, nämlich den zu einfacher Haftstrafe verurtheilten Personen freie Beschäftigung der übrigen Gefangenen, bezüglich deren die Möglichkeit einer angemessenen Beschäftigung nicht gegeben ist - d. R.G. § 174 Abs. II u. III - gestattet, sich mit eigenen Mitteln selbst zu beschäftigen, soweit die gewählte Arbeit mit der Ordnung im Gefängnisse vereinbar ist.

* Auch hier, wie bei der Strafart, ist der Möglichkeit, die angemessene Beschäftigung, wie sie im Gefängnisse eingeführt, Arbeit, beigegeben.

Bisher konnte der Vorstand Aufsichtsbehörden der Arbeit übertragen - 74 II d. R.G. worauf dieser aber verzichtet hat, daß Vorst. die Selbstbeschäftigung freigab.

Nach der Grundsätze - § 17 Abs. II - dagegen kann Gefängnis-Strafe auf andere Gründe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Selbstbeschäftigung gestattet werden.

Nun ist die Bestimmung, daß die Gestattung der Selbstbeschäftigung von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden kann. Dagegen ist auch dieser, wie die durch § 21 Abs. II der Grundsätze angeordnet ist, der Verdienst aus der Selbstbeschäftigung dem Gefangenen allein zugefallen. Henle n. 1 zu § 83 der d. R.G.P.

Die zu einfacher Haftstrafe verurtheilten Personen können nach der Grundsätze nicht um auf ihr Verlangen bei der im Gefängnisse betriebenen Arbeiten beschäftigt werden wie nach der d. R.G.P. § 174 Abs. III., sondern es wird ihnen jede Beschäftigung gestattet, welche mit dem Strafzwecke, der Disciplin und der Ordnung verein bar ist. Grundsätze § 19 I.

Die Bestimmungen über das Maximum der Arbeitszeit und das Maximum des auf den Arbeitsverdienst anderer Gefangenen zu verrechnenden Lohnes sind und wenig von einander verschieden.

cf. einerseits § 20 u. 21 der Grundsätze, andererseits §§ 75, 77 u. 78 d. R.G.P.

Ähnliche Gesichtspunkte wie die in § 22 der Grundsätze bezüglich der Verköstigung der Gefangenen, bei für die freien Arbeiter angestellten sind in einer an mich ergangenen K. Erlasse des K.G. Staatsm. des Innern vom 28. November 1887 N. 18643 aufgestellt.

VI. Hinsichtlich der Zulässigkeit unterscheiden sich die Vorschriften der V. u. H. O. - §67 - und diejenigen der Grundsätze - §23 - nur durch den gewissen Andeutungen, ebenso hinsichtlich der Selbstbeköstigung der zu einfacher Haft verurtheilten Strafgefangenen - §68 Abs. I V. u. H. O. §24 der Grundsätze. - Das Verbot der Selbstbeköstigung der Gefängnißsträflinge beziehen nach der Dienst- und Handarbeitung §68 Abs. I letzter Satz ein absolutes, während nach §24 der Grundsätze die oberste Aufsichtsbehörde Ausnahmen gestatten kann.

VII. Nach den Grundsätzen - §25 - kann auf in den Gerichtsgefängnissen für die Gefangenen, abgesehen von der zu verhängenden kurzen Haftstrafe verurtheilten, durch die Handarbeitung eine Anstaltskleidung eingeführt werden. Nach §65 der V. u. H. O. dürfen dagegen nur an die Gefangenen Gefängnißkleider gegeben werden, welche zu ordentlichen Kleidern fehlt, und nach der Z. Verf. vom 3. Juli 1867 - J. M. Bl. S. 164 - darf dies in den Untersuchungsgefängnissen nur dann geschehen, wenn Gefangene keine eigene brauchbare Kleidung haben oder letztere der Reinigung bedarf oder aber Fluchtgefahr besteht.

Die Benutzung eigener Bettstücke kann durch den Gefängnißvorstand einzelnen zu einfacher Haft verurtheilten Gefangenen gestattet werden, - V. u. H. O. §64 Abs. II - nach den Grundsätzen - §25 I - unter gewissen Voraussetzungen auch nach der Handarbeitung auch Gefängniß-Sträflingen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vorschrift der §71 V. u. H. O. bezüglich der Rasirens mit Vorschneiden stimmt mit derjenigen

Zum Gebrauche bei der Arbeit können auf andern Gefangenen Kleidungsstücke gegeben werden. §65 d. V. u. H. O.

des §26 der Grundsätze, die sich auf Gefangene in Gerichtsgefängnissen bezieht, überein.

VIII. Was die Behandlung erkrankter Gefangenen betrifft, unterscheiden sich die Grundsätze - §27 - von der Dienst- und Handarbeitung - §62 - dadurch, daß diese die Behandlung in einer „nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt" verlangt wird, wenn sie nicht innerhalb der Strafanstalt selbst stattfinden kann und ersteres nicht der Zustand des Gefangenen erfordert, sie in einer anderen Heilanstalt unterzubringen.

IX. Die Vorschriften des §28 der Grundsätze über die Todtenfrage stimmen im Allgemeinen mit denen des §86 der V. u. H. O. überein.

X. Die Bestimmung bezügl. des Unterrichts - §29 der Grundsätze - ist für die Gerichtsgefängnisse bedeutungslos.

XI. Bezüglich der Lektüre bringen die Grundsätze - §30 Abs. II - den Gefangenen, welche eine einfache Haftstrafe verbüßen, gegenüber der Dienst- und Handarbeitung - §87 - eine Begünstigung, indem sie selbe nur auf ihr besonderes Verlangen die Genehmigung erhalten, Zeitungen auf Kosten der Anstalt verschaffen dürfen. Das unterliegt die Entscheidung der Aufsicht des Vorstandes.

XII. Ähnliche Vorschriften bezüglich der Erlaubniß zur Besuchung im Freien enthalten der §31 der Grundsätze und der §84 der V. u. H. O.

XIII. Während nach §88 der V. u. H. O. der Besuch von Strafgefangenen nur zu gestatten ist, wenn

ein wesentl. Interesse an der Zulassung der Untersuchung vorgelegt wird, wird nach den Grundsätzen - § 32 - den Strafgefangenen in der Gerichtsgefängnissen in der Regel jeden Monat einmal der Besuch von Angehörigen gestattet, auch ohne dass ein solches Interesse besteht.

Nach den Grundsätzen kann der Vorstand in besonderen Fällen auch Besuche ohne Berücksichtigung erlauben, was nach der V. & H.P. - § 88 II - nicht der Fall ist.

XIV. Der schriftliche Verkehr der Gefangenen ist danach nach der V. & H.P. - § 90 - als auch nach den Grundsätzen - § 33 - der Aufsicht der Gefängnis-Vorstandes zu unterlegen. Während aber nach der V. & H.P. Eingaben an Behörden auch nur dann beschränkt werden, wenn der Inhalt keinen Anlass zu Anstand bietet, dürfen nach den Grundsätzen - § 33 Abs. II - Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörden überhaupt nicht und an andere Behörden nur zurückgehalten werden, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalt sind.

Eine Bestimmung wie die in § 33 Abs. III der Grundsätze ist in der V. & H.P. nicht enthalten.

XV. Als disziplinar-Strafen sind nach den Grundsätzen dieselben Mittel zulässig, die nach der V. & H.P. zur Anwendung kommen können. Verschieden sind die Vorschriften der Grundsätze § 34 und der V. & H.P. § 58 nur insofern, als die festgesetzten Zeitmaasse für die einzelnen disziplinar-Strafen nicht die gleichen sind, dass nach den Grundsätzen Entziehung der Lektüre auch als disziplinar-Strafe für

sich allein angewendet werden kann, dass als disziplinar-Mittel die Fesselung ausser in Gefangenen, welche eine einfache Geisteskrankheit verbüssen oder das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht ausgeschlossen ist und dass bei Einzelhaft auch auf Entziehung der Arbeit erkannt werden kann.

Als Verschärfungen der einsamen Einsperrung (Arrest) kommen nach den Grundsätzen noch andere als die in der V. & H.P. vorgesehenen in betracht. Die 3 in der V. & H.P. erwähnten Verschärfungsmittel haben nach den Grundsätzen nicht nur jeden 4. Tag, sondern vom 8. Tag ab jeden 3. Tag in Wegfall zu kommen. Herabsetzung der Zulage als Verschärfung der einsamen Einsperrung ist nach den Grundsätzen jugendlichen Strafgefangenen gegenüber unzulässig. Gegen diese Verschärfung aber neben der disziplinar-Mittel die in den Volksschulen gegen jugendliche Schuldner Anwendung gebräuche werden, während nach der V. & H.O. § 58 III und dem A.G. z. R.St.G.B. § 27 III die Anwendung körperlicher Züchtigung als disziplinar-Mittel gegen Strafgefangene jeglicher Art verboten ist.

Die Vorschriften in den §§ 35 & 36 der Grundsätze sind denjenigen wie die in den §§ 59 & 39 der V. & H.O., nur ist nach den Grundsätzen - § 35 Abs. II - auch nach der Anordnung bezw. Vollstreckung mehrerer anderer disziplinar-Mittel als der verschärfte Arrest und der Festsetzung der Arzte Mitwirkung zu machen.

XVII & XVIII. Die Anordnung in § 37 der Grundsätze

sprechen die Bestimmungen in § 27 Abs. II der A.G.z.R.St.P.O. und § 29 der V. d. H.P., diejenigen in § 38 u. 39 der Grundsätze die Vorschriften in § 23 V. d. H.P.

XVIII. § 40 ist für die Gerichtsgefängnisse bedeutungslos.

Im Hinblick auf die oben angeführte höchste Entschließung vom 27. Februar 1898 und die in derselben aufgestellten Grundsätze bin ich weiter, lasst, bezüglich der nach den getroffenen Anordnungen von den bisherigen Bestimmungen abweichenden Vorschriften der Grundsätze nachbezeichnete Anordnungen zur sofortigen Verwirklichung zu verfügen. Sie werden angewiesen, alle für diese Anordnungen vorbereitenden erforderlichen Massnahmen alsbald zu treffen, insbesondere den derzeitigen Gefängnisbeamten entsprechend zu verständigen:

ad I. Strafgefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von erwachsenen Gefangenen derart getrennt gehalten, dass jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt, soweit dies nicht bei den Personen vorhandenen baulichen Einrichtungen unmöglich ist. § 4 I Grundsätze.

ad II. Die Bestimmungen in § 8 II und § 9 III der Grundsätze sind zu beachten.

ad III. Die Vorschriften der §§ 11-14 der Grundsätze sind, soweit sie sich auf die Gerichtsgefängnisse beziehen und soweit deren Verhältnisse nicht wegen der bestehenden baulichen Einrichtungen ausgeschlossen ist, anzuwenden.

ad IV. Die Bestimmungen der Grundsätze in § 15 insbesondere in Abs. II dieses §, sowie in § 16 sind nach Möglichkeit zu befolgen.

ad V. Ausnahmsweise können auch Gefängnisstrafgefangene, welche zu den in Gefängnisse eingeschafften Arbeitern angehalten werden können, sofern sie sich in Haft der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, die Erlaubnis erhalten, sich selbst zu beschäftigen. Dies ist hierzu meine Genehmigung nur erforderlich. § 17 der Grundsätze.

Wenn der Zuwiderhandlung gegen § 17 II ist notwendig erforderlich, daß der Vorsteher auf diese Handlung Kenntnis erhalten hat, so dürfte es sich empfehlen, die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung für solche Gefangene, welche nicht zu den eingeschafften Arbeitern gehören, nur dann zu erteilen, wenn sie selbst sich dazu erklärt haben.

Den Gefangenen, welche eine einfache Haftstrafe verbüßen, ist jede Beschäftigung zu gestatten, welche mit dem Strafzwecke, der Disziplin und der Ordnung vereinbar ist. § 19 II der Grundsätze.

ad XI. Gefangene, welche eine einfache Haftstrafe verbüßen, können nicht nur Bücher und Schriften aus der Sammlung des Gefängnisses entnehmen, sondern sie dürfen sich solche auch anderweit verschaffen. Die Auswahl unterliegt jedoch der Aufsicht des Vorstehers. § 30 der Grundsätze.

ad XIII. Der Gefängnis- und Haft-Strafgefangene wird in der Regel alle Monate die Genehmigung zum Besuch Angehöriger in Gegenwart eines Beamten oder Beisitzers des Gefängnisses gestattet. In besonderen Fällen kann der Vorsteher auch Besuche anderer Personen sowie Besuch ohne Beaufsichtigung erlauben. § 32 der Grundsätze.

ad XIV. Die Vorschrift des § 33 Abs. II u. III ist zu befolgen.

ad XV. Die Kostschmälerung darf, auch wenn sie in der Beschränkung der warmen Kost auf eine Mittagskost ohne Fleisch besteht soll, nur auf die Dauer von Wochen angewendet werden. § 34 der Grundsätze.

Die nach § 58 Z. 5 zulässigen Bestrafungen der

Disziplinarstrafen der einsamen Einsperrung – die Festsetzung, dass Kost für mit einer anderen Schärfung verbunden ist – haben am 4., 8. und von da ab jedem 3. Tage in Wegfall zu kommen. § 34 Abs. III der Grundsätze.

Irgendwelchen Gefangenen gegenüber ist die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verkürzung der Zeiten ausgeschlossen.

Vor Vollstreckung der Disziplinarstrafen der Entziehung der Bewegung im Freien und der Kostschmälerung ist dem Arzte nochmals Mittheilung zu machen, damit dieser etwaige bedenken bei dem Vorstande geltend machen kann, vorausgesetzt, dass durch die Thätigkeit des Arztes keine Kostand verursacht werden. § 35 Abs. II der Grundsätze.

Für die Disziplinarstrafe der geschärften Einsperrung gelten die Bestimmungen des § 59 Abs. II d. d. u. ö. f. d. die außerordentlichen Beamten.

Für den Dienst im Portigen Gefängnisse liegen 2 bezw. (für Landgerichts-Gefängnisse) 3 Sonder-Abdrücke der jüngsten bekannten. vom 11. vor. Mts. bei.

Für die Strafvollstreckungsbehörden.

Da, wie oben schon hervorgehoben, eine Abänderung der V. d. G. O. f. die Gerichtsgef. durch die Einführung der Grundsätze nothwendig wird, so wollen Ew. Hochwohlgeboren sich bis zum 1. März l. Js. gefälligst darüber äußern, ob sich noch andere Abänderungen der genannten V. d. G. O. als die zur Durchführung der Grundsätze nothwendigen im Laufe der Zeit als nothwendig oder wünschenswerth herausgestellt haben.

Für die Vorstände der Landgerichts-Gefängnisse ergangen.

gez: Hessert.

Nr. 7196.

München, den 15. März 1898.

PRAES 21. MRZ 98 No. 3707

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

10

Betreff:

Die strafrechtliche Verfolgung des überrüstigten Jagens.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich mit 50 Abdrücken einer Note von der Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte München ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, sie zur Kenntniß der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks sowie der Amtsanwälte des Bezirks zu bringen und ihnen zur Achtung zu machen, in vorkommenden Fällen nach Maßgabe des Absatzes 4 zu verfahren.

Dr. Freiherr von Leonrod.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

1066-93 II.

Nr. 7196. München den 15. März 1898.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff.

Die strafrechtliche Verfolgung des
unberechtigten Jagens.

Am Abende des 8. September 1897 wurden der Zimmermann W. ..... und der Taglöhner K. ..... in einem Walde ..... betroffen, an dem zu jagen sie nicht berechtigt waren. W. ..... war dabei im Besitz eines Abfeuerungsgewehrs, das Gewehr war geladen, den Schuß trug er in einem Rucksacke, den Lauf in einem Ranzenfutteral. Außerdem hatte er sich mit Kugeln geladene Patronen, ein zur Verwendung geeignetes Hirschfänger und ein Paar Hühnerhunde bei sich. K. war ohne Jagdausrüstung. Beide gaben ausdrücklich zu, daß sie beabsichtigt hätten, ein Stück in den Weg kommendes Stück Wild zu erlegen.

Die Strafkammer des Landgerichts ..... lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen W. ..... und K. ..... wegen eines Vergehens des unberechtigten Jagens ab, weil kein hinreichender Verdacht dafür vorliege, daß sich die Angeschuldigten schon in der Ausübung der Jagd befanden, sondern nur eine Vorbereitungshandlung dazu, der Gang zur Jagd mit einem

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte

zerlegten Gründen, nachgeprüft sei.

Daß der Staatsanwalt bei dem Landgerichte ..... es unterlassen hat, gegen diesen Beschluß die sofortige Beschwerde einzulegen, muß das Staatsministerium der Justiz, insbesondere auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 11 S. 249, Bd. 20 S. 4, Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 7 S. 184, Bd. 8 S. 378), ernstlich mißbilligen.

Euer Hochwohlgeboren wollen dies dem Staatsanwalt eröffnen und ihm sowie den Staatsanwaltschaften bei den übrigen Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks und den Amtsanwälten des Bezirks zur Pflicht machen, in ähnlichen Fällen, insbesondere wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens deshalb ablehnt, weil der Angeschuldigte nicht eines vollendeten Vergehens des unbefugten Tragens, sondern nur eines Versuchs oder einer Vorbereitungshandlung dazu verdächtig sei, die Anfechtung des Gerichtsbeschlusses nicht zu unterlassen.

gez. Dr. Frhr. von Feilitzsch

Nr. 10467. München, den 13. April 1898.

PRAES. 18 MAI 98 No. 3142

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

11

Betreff:

die von den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften im zweiten Halbjahre 1897 erledigten Fälle von Strafaufschub.

I. Die Übersicht der mit dem Berichte vom 17. Januar l. Js. vorgelegten, damit zurückfolgenden Verzeichnisse gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Zweibrücken für das dritte Vierteljahr 1897 unter Nr. 4, 6, 19, 66 und für das vierte Vierteljahr 1897 unter Nr. 54, 60,
2) des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Kaiserslautern für das vierte Vierteljahr 1897 unter Nr. 5,
3) des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Landau für das dritte Vierteljahr 1897 unter Nr. 3, 10, 25, 26, 34 und für das vierte Vierteljahr 1897 unter Nr. 4,
4) des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Zweibrücken für das dritte Vierteljahr 1897 unter Nr. 24, 28, 29, 57.

II. Bei der Bewilligung des Aufschubs in den Fällen unter Nr. 41, 69 und 93 des Verzeichnisses für das dritte Vierteljahr 1897 hätte der

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

1187 - 1190 II

Staatsanwalt bei dem Landgerichte Frankenthal dafür sorgen sol-
len, daß er rechtzeitig verständigt würde, wenn die Umstände,
welche zur Genehmigung des Aufschubs Anlaß gaben, vor dem
Ablaufe der Frist wegfallen sollten. Insonders in dem zuletzter-
wähnten Falle war dringende Veranlassung hiezu gegeben, da das
Urteil schon im Jahre 1896 erlassen wurde.

III. Aus welchen Gründen sich die Erledigung der Gesuche verzögert hat,
hätte in den Fällen unter Nr. 41, 48, 73, 75, 78 des Verzeichnisses
des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Frankenthal für das vierte
Vierteljahr 1897, unter Nr. 11, 29 des Verzeichnisses des Staatsan-
walts bei dem Landgerichte Kaiserslautern für das dritte Vier-
teljahr 1897 und unter Nr. 23, 31, 35 des Verzeichnisses des Staats-
anwalts bei dem Landgerichte Zweibrücken für das vierte Viertel-
jahr 1897 angegeben werden sollen.

IV. Die Anmerkungen des Berichts zu den Fällen unter Nr. 24 des Ver-
zeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Kaiserslautern
für das dritte Vierteljahr 1897, unter Nr. 48 des Verzeichnisses
des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Zweibrücken für das
dritte Vierteljahr 1897 und unter Nr. 46 des Verzeichnisses des-
selben Staatsanwalts für das vierte Vierteljahr 1897 werden
gebilligt.

V. Der Vorstand des Amtsgerichts Kaiserslautern ist darauf auf-
merksam zu machen, daß in den Fällen der Verzeichnisse des Staats-
anwalts bei dem Landgerichte Kaiserslautern für das dritte
Vierteljahr 1897 unter Nr. 6 und für das vierte Vierteljahr 1897
unter Nr. 33 die bei der Gerichtsschreiberei eingegangenen Gesu-
che verspätet an den Amtsanwalt gelangten.

VI. Angaben über den Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder
des Strafbefehls vermöchten Verfahren, wie sie sich in den
Fällen unter Nr. 38 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem
Landgerichte Frankenthal für das dritte Vierteljahr 1897 und
unter Nr. 16, 46, 55 des Verzeichnisses desselben Staatsanwalts
für das vierte Vierteljahr 1897 finden, sind nicht veranlaßt.
Sollten sich Verzögerungen in der Erledigung des Strafverfahrens
bemerkbar machen, so wird der Staatsanwalt durch Mahnungen
an die ihm untergebenen Beamten oder durch Genehmigung
der zuständigen Aufsichtsbehörde der Ursachen solcher Ver-
kommnisse vorbeugen.

VII. Von den in dem Berichte der Geschäftsbehandlung durch die Ge-
richtsschreiberei des Amtsgerichts Neustadt a/H. zugeschriebenen
Verzögerungen ist dem Präsidenten des Landgerichts Franken-
thal Mitteilung zu machen.

VIII. Bei der Nummerierung der Fälle in der Spalte I der Verzeich-
nisse ist fortan so zu verfahren, daß die Nummern nicht bloß
durch je ein Vierteljahr, sondern durch das ganze Jahr fortlaufen.

Dr. Hilgenrod.

N°: 2235-65 I. Zweibrücken, 16. April 1898.

Der K. Oberstaatsanwalt. 12

(4. N°9)

betreff:

Den Vollzug gerichtlicher Haftbefehle.

An sämmtliche Herren Vorstände der Gerichtsgefängnisse der Pfalz.

In Ergänzung bezw. theilweiser Abänderung meiner Erlasse vom 14. ds. Mts. N°: 2147-2177 I bezw. dieser betreffe ich folgende Anordnungen:

ad I: Soweit die tägliche Belegung und die baulichen Einrichtungen des Gefängnisses es zulassen, ist auch schon jetzt nach § 5 Abs. II der Grundsätze zu verfahren.

ad II Abs. I: Es wird zwar stets Sache des § 17 Abs. II der Grundsätze in Wirksamkeit gesetzt, nach welchem anderweitige Gefängnißstrafe lautend, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Selbstbeschäftigung gestattet werden kann. Es verbleibt jedoch bezüglich der Möglichkeit der zu Gefängniß und geschärfter Haftstrafen verurtheilten Personen die Selbstbeschäftigung zu erlauben, bei der bestimmungsgemäß des § 74 Abs. I II & des § 83 der St. P. O.: dasselbe ist auch sonstigen zu einfacher Haft verurtheilten Personen denjenigen auf deren Gefangenen ohne weiteres gestattet, sich meinerseits Arbeit selbst zu beschaffen, bezüglich deren die Möglichkeit einmal an.

genommenen Befestigung nicht gegebenfalls sowie denjenigen, welche der Vorstand, trotz der Widerspruch, für angemessen zu befestigen, auf Grund des §754 Abs. II. P. 2 der C. P. O. von den Gefängnis eingestellten Arbeitern Disziplinarstrafe.

ad XV Abs. III. Nach §335 Abs. II des Gesetzes ist auf Vollstreckung der Disziplinar-Strafe des nicht gehorsamen Arrestes zu verfahren, wogegen es für die Disziplinar-Strafe des gehorsamen Arrestes bei der Bestimmung des §59 Abs. II P. 2 des C. P. O. sein Bewenden hat.

Nr. 9069. München, den 18. April 1898.

PRAES. 25. APR. 98 No. 3191.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz. 13

Betreff:

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Auferlegung von Disziplinarstrafen.

Es besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Erteilung der in den Fällen des §. 157 der Strafprozeßordnung zur Anordnung einer Disziplinarstrafe erforderlichen schriftlichen Genehmigung dem Amtsrichter nur dann obliegt, wenn die Anzeige von der Auferlegung der Disziplinarstrafe ihm erstattet worden ist, oder auch dann, wenn die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet worden ist, auf deren Antrag aber der Amtsrichter eine Untersuchungshandlung bezüglich des Vorfalls vorgenommen hat.

Das Staatsministerium der Justiz sieht sich hierdurch veranlaßt, im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern zur Erläuterung der Vorschrift in Nr. IV Abs. 2 der gemeinschaftlichen Bekanntmachung vom 3. Oktober 1879 zu bestimmen, daß der Amtsrichter auch in den zweifelhaften der oberbezeichneten Fälle die Genehmigung zur Anordnung zu erteilen hat, sofern nicht die Staatsanwaltschaft die Erteilung der Genehmigung ausdrücklich sich vorbehalten hat.

An die
Herren Präsidenten
der Königlichen Oberlandesgerichte
und an die
Herren Oberstaatsanwälte
bei diesen Gerichten.

1214 - 1217 II

behalten hat.

Euer Hochwohlgeboren wollen dafür Sorge tragen, daß künftig pünktlich verfahren wird. Die verehrliche Einsicht von Abdrücken der Entschließung ist zu diesem Zwecke beigefügt.

/.

Dr. Schenkenrod.

№ 9999.

Zweibrücken, den 26. April 1898.

FRAES 28 APR 98 № 3221.

14

Der Präsident
des königlich bayerischen Oberlandesgerichts
Zweibrücken.

Betreff:

Die Behandlung der
gerichtlich beigetriebenen
Gegenstände gemäß dessen
Verwährung.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich nach
Abschrift beigefügten Erlasses des K. Staatsministeriums der Justiz
vom 6. April d. J. mit dem Ersuchen zu übersenden, die Präsidenten der Kgl.
Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks zur Beachtung
und der Gerichtsvollzieher zur genauen Befolgung ergebenst
zu übersenden.

Im Auftrage:
Der K. Oberlandesgerichtspräsident:
v. Rollet
Kgl. Amtsrichter.

An
Seine Hochwohlgeboren
Herrn Kgl. Oberstaatsanwalt
hier.

C. K. N: 9995-9998.

Der Präsident
des Kgl. Oberlandesgerichts
Zweibrücken.

Zweibrücken, den 26. April 1898.

Betreff:
die Behandlung sachgemäß beschlagnahmten Gegenstände sowie deren Herausgabe.

Nach einer Mitteilung der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erfährt die Herausgabe der gerichtlich beschlagnahmten Gegenstände an die Kgl. Rentämter eine verschiedene Behandlung. Während nämlich die Mehrheit der Amtsgerichte ganz richtig die Confiskate den einschlägigen Kgl. Rentämtern ablieferte, begnügen sich einige Amtsgerichte damit, den Kgl. Rentämtern lediglich Mitteilung davon zu machen, wo die beschlagnahmten Gegenstände abgeholt werden können, wobei es sogar vorkommt, daß solche Gegenstände sich nicht einmal im Gewahrsam des Amtsgerichts, sondern an Orten außerhalb des Amtsgerichts, ja selbst an Orten eines anderen Amtsgerichtsbezirks befinden und nachmal auch nicht der Identität nach genügend bezeichnet sind. Diese letztere Verfahren, soweit es die Einziehung der beschlagnahmten Sachen den Kgl. Rentämtern überläßt, erscheint von vornherein durchaus unzulässig, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es Sache des Amtsgerichts ist, die gerichtlich angeordnete Einziehung zum Vollzug zu bringen und sich daher den thatsächlichen Gewahrsam derselben zu verschaffen, während des Kgl.

An
die Herren
I. Landgerichts-
Präsidenten
des Oberlandesgerichtsbezirks
Zweibrücken.

Rentamt mit der Einziehung gar nichts zu thun hat, sondern auf Grund von Verwaltungsvorschriften lediglich mit der Verwahrung der in=gezogenen Gegenstände befaßt ist. Aber auch das Verfahren, den Kgl. Rentämtern die Abholung der der Verwahrung zu unterstellenden Gegenstände bei den Kgl. Amtsgerichten zu überlassen, ist nicht zu billigen und zwar schon deshalb, weil es in Widerspruch steht mit den allgemein üblichen Verordnungen einmal dienstfreundlichen Verkehr unter den Behörden, weiter aber auch deshalb, weil es mit dem noch nicht aufgehobenen, daher fortbestehenden Vorschriften nicht im Einklang steht, wenn die im Einverständniß mit dem früheren Kgl. Generalfiskalprokurator erlassene, den Gerichten mitgetheilte Entschließung der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Finanzen vom 11. Dezember 1869, die Behandlung der gerichtlich beschlagnahmten Gegenstände, sowie deren Verwahrung betreffend bestimmt in Ziff: 3 ausdrücklich, daß die Gerichtsschreiber die vorhandenen gerichtlich beschlagnahmten Gegenstände von Zeit zu Zeit den Kgl. Rentämtern zu "übergeben" haben, schließt also nach Wortlaut und Sinn aus, daß die Kgl. Rentämter jene Gegenstände bei den Gerichten abholen müssen.

Nach Einvernahme des Herrn Oberstaatsanwalts und mit dessen Einverständniß ergeht daher an die Kgl. Amtsgerichte die Weisung, die Confiskate, deren thatsächlichen Vorhandensein sie selbstverständlich sich zu verschaffen haben, gerichtlich an die Kgl. Rentämter abzuliefern, wobei bei allen Kgl. Amtsgerichten, an deren Sitz ein Rentamt sich befindet, durch Vermittelung des Amtsgerichtsdiener bezw. Amtsgerichtsdienergehilfen, in anderen Fällen durch Vermittelung der Post zu geschehen hat.

Sollten, - wovon nicht gehofft werden darf - Schwierigkeiten vorkommen wird besondere Schwierigkeiten einer solchen Art der Ablieferung entgegenstehen, so wird sich das betreffende Kgl. Amtsgericht mit dem Kgl. Rentamt ins Benehmen setzen, über dessen Erledigung Bericht zu geben, oder die Vorführung nicht vor oder bei dem Amtsgericht stattfinden kann.

Euer Hochwohlgeboren wollen diesen Erlaß gefl. weiters an die Kgl. Amtsgerichte zur genauen Verwahrung verständigen, zu welchem Zweck Ihnen die nöthige Anzahl von Abdrücken gegenwärtigen Erlasses zugehen wird.

Für Abwesenheit des Kgl. Oberlandesgerichtspräsidenten:

Unterzeichnet: von Voessel

Kgl. Senatspräsident.

C. R. Nr. 9995-9998.

Zweibrücken, den 26. April 1898.

Der Präsident
des Kgl. Oberlandesgerichts
Zweibrücken.

Betreff:
die Behandlung bezüglich beschlagnahmter Gegenstände sowie deren Herausgabe.

Nach einer Mitteilung der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erfährt die Behandlung der gerichtlich beschlagnahmten Gegenstände an die Kgl. Rentämter eine verschiedene Behandlung. Während nämlich die Mehrheit der Amtsgerichte ganz richtig die Confiskate den einschlägigen Kgl. Rentämtern ablieferte, begnügen sich einige Amtsgerichte damit, den Kgl. Rentämtern lediglich Mitteilung davon zu machen, wo die beschlagnahmten Gegenstände abgeholt werden können, wobei es sogar vorkommt, daß solche Gegenstände sich nicht einmal im Gewahrsam des Amtsgerichts, sondern an Orten außerhalb des Amtsgerichts, ja selbst an Orten eines anderen Amtsgerichtsbezirks befinden und nur selten auch nicht der Identität nach genügend bezeichnet sind. Diese letztere Verfahren, sowohl als die Einziehung der beschlagnahmten Sachen den Kgl. Rentämtern überläßt, erscheint von vornherein durchaus unzulässig, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es Sache des Amtsgerichts ist, die gerichtlich angeordnete Einziehung zum Vollzug zu bringen und sich daher den thatsächlichen Gewahrsam derselben zu verschaffen, während den Kgl.

An
die Herren
K. Landgerichts-
Präsidenten
des Oberlandesgerichtsbezirks
Zweibrücken.

Rentamt mit der Einziehung gar nichts zu thun hat, sondern auf Grund von Verwaltungsacten lediglich mit der Verrechnung der einzuziehenden Gegenstände befaßt ist. Aber auch das Verfahren, den Kgl. Rentämtern die Abholung der zur Versteigerung zu kommenden Gegenstände bei den Kgl. Amtsgerichten zu überlassen, ist nicht zu billigen und zwar schon deßhalb, weil es im Widerspruch steht mit den allgemein üblichen Bestrebungen einer dienstfreundlichen Verkehrsweise der Behörden, weiter aber auch deßhalb, weil es mit den noch nicht aufgehobenen, sogar fortbestehenden Vorschriften nicht im Einklang steht, denn sie im Einverständnis mit dem früheren Kgl. Generalstaatsprokurator erlassen, den Gerichten mitgetheilt hat. Entschließung der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 11. Dezember 1869, „die Behandlung der gerichtlich beschlagnahmten Gegenstände, sowie deren Versteigerung betreffend" bestimmt in Ziff. 3 ausdrücklich, daß die Gerichtsschreiber die vorhandenen gerichtlich beschlagnahmten Gegenstände von Zeit zu Zeit den Kgl. Rentämtern zu „übergeben" haben, schließt also nach Wortlaut und Sinn aus, daß die Kgl. Rentämter jene Gegenstände bei den Gerichten abholen müssen.

Nach Einvernehmen des Herrn Oberstaatsanwalts und mit dessen Einverständnis ergeht daher an die Kgl. Amtsgerichte die Weisung, die Confiskate, deren thatsächlichen Verschluß sie selbstverständlich sich zu verschaffen haben, gerichtlich an die Kgl. Rentämter abzuliefern, was bei allen Kgl. Amtsgerichten, an deren Sitz ein Rentamt sich befindet, durch Vermittelung des Amtsgerichtsdiener bezw. Amtsgerichtsdienergehilfen, in anderen Fällen durch Vermittelung der Post zu geschehen hat.

Sollten, - was doch nicht erhofft werden darf - Schwierigkeiten vorkommen, besonders Weigerungen einer falschen Art der Ablieferung entgegentreten, so wird sich das betreffende Kgl. Amtsgericht mit dem Kgl. Rentamt ins Benehmen setzen, über dessen Erledigung Anzeige zu geben, oder die Verständigung mündlich an Ort und Stelle gepflogen werden kann.

Euer Hochwohlgeboren wollen hievon Kenntniß nehmen und die Kgl. Amtsgerichte Ihres Kreises Verständigung, zu welchem Zweck Ihnen die nöthige Anzahl von Abdrücken gegenwärtigen Erlasses zugehen wird, übermitteln.

Für Vertretung des Kgl. Oberlandesgerichtspräsidenten:

Oberstaatsanw. v. Poessel

Kgl. Kreisgerichtspräsident.

N. 8658. München, den 7. Mai 1898.

EINGELAUFEN AM 13 MAI 98 No. 3344.

15

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:
Die Legalisirung von Urkunden.

Die Gebühr, die die hiesige Kreisregierungshauptkasse für die Legalisirung von Urkunden erhebt, beträgt 6 M. 50 Pf. (Bekanntmachung vom 14. Februar 1894, GVBl. S. 54). Dieser Gebühr begegnete die Handelswelt seit längerer Zeit bei der Legalisirung von Urkunden, in denen eine Summe erwähnt war, einer Schätzung von 1/5 % aus dieser Summe.

Wie sie neuerdings mitgeteilt hat, fällt diese Schätzung weg, wenn es sich um die Legalisirung eines Unterschriftszeugnisses handelt. Hiefür wird nur die feste Gebühr von 6 M. 50 Pf. erhoben. Bei anderen Urkunden, in denen eine Gegenstandssumme vorkommt, wird wie bisher nach der Schätzung verfahren.

Eine Kenntnisgabe an die Handelswelt, wird den Herren Amtsverwesern zu überlassen sein. Bei der Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1897 (GVBl. S. 14) hat es sein Verbleiben.

v. Schrenck.

An den
Herrn Amtsanwaltsverweser
bei dem K. Landgerichte
Zweibrücken

verte!

C.R.I 2481.

Circulirt
an den Herrn I Staatsanwalten
in Landau
Frankenthal
Kaiserslautern
Zweibrücken

zur Akteneinsicht und Einverleibung der
Akten sind in die Generalien-Sammlung.

Zweibrücken, den 13. Mai 1898

Der K. Oberstaatsanwalt:

Schmitz

C. R. I No. 834.

Bz. m. Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Frankenthal

mit Rückschriftnahme zurückgesandt mit-
theilend.

Landau, den 14. Mai 1898.

Der K. I. Staatsanwalt.

Reichig

C.R.I No. 839

Bz. m. Herrn K. I Staatsanwalt
in Kaiserslautern

mit Rückschriftnahme zurückgesandt
mitgetheilt.

Frankenthal, 16. Mai 1898

Der K.I. Staatsanwalt

Mohr.

893 C.R.I

V.g.G. an
Herrn L.T. Staatsanwalt
in Zweibrücken

mit Erledigung zurückgesandt mit dem
Bemerken.

Kaiserslautern, den 18. Mai 1898

Der L.T. Staatsanwalt

Löbenhoffer

H.No. 562 I

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt

Zutheil
mit Erledigung der erhaltenen Akten auf-
trags gehorsamst zurückgesandt.

Zweibrücken, den 18. Mai 1898

Der K.T. Staatsanwalt

Hellermann

FRAES 21 MAI 98 No. 3415.

Num.: 13459.

München, den 12. Mai 1898.

PRAES. 18 MAI 98 No. 3390.

16

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Rechtshilfeersuche mit dem Auslande.

Es ist in der jüngsten Zeit wiederholt vorgekommen, daß bei den Oberprüfungen Justizbeförderer Gerichtsschreiber ungerichtlicher und bezirksgerichtlicher Behörden unmittelbar einliefen, ohne daß deutsche Übersetzungen beiliegen.

Das Staatsministerium der Justiz ordnet an, daß derartige Schreiben sofort mit dem Ersuchen zurückgesendet werden, eine kostenfreie deutsche Übersetzung beizufügen und das Gerichtsschreiben dann wieder zu übersenden.

Vor der Zurücksendung hat sich jedoch die empfangende Justizbehörde zu vergewissern, ob das eingekommene Schreiben nicht etwa die Erledigung eines vor längerer Zeit gestellten Ersuchens oder eine hierauf bezügliche einstweilige Mitteilung enthält.

Besteht diese Feststellung auf Schwierigkeiten, so ist das Schreiben dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

Das Gleiche hat in allen Fällen zu geschehen, in welchen

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

2502 I - 2505 I

dem Schreiber oder dem Anschlager die Gewinnst der Lesung oder der Mittheilung nicht mit Sicherheit entnommen werden kann.

Euer Hochwohlgeboren werden ersucht, hiervon die Ihnen untergebenen Rechtsanwälte in Kenntniß zu setzen.

Die verlangten Abdrücke liegen bei.

Dr Schwarz

Num.: 14306

München, den 21. Mai 1898

PRAES 25. MAI 98 No. 3461.

17

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Vergütung für Stellvertretung des Amtsanwalts in Kandel.

Remunerationen an [gegen] Beamte des A. Ger. für Besorgung der Geschäfte des Amtsanwalts infolge der übertragenen ständigen Stellvertretung desselben.

Euer Hochwohlgeboren werden ermächtigt, das Gesuch des Amtsgerichtsstellvertreters Ehrn in Kandel vom 14. d. Mts. bezüglich Betreffs im Sinne der Ausführungen Ihres Berichts vom 16. desselben Mts. Nummer 2493 abschlägig zu bescheiden.

Dr. Leonrod.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

494.
2566.

Nr. 14719.

München, den 29. Mai 1898.

FRAES.3E JUN.98 N3379.

18

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Die Revisionsbeschwerde.

Das Schöffengericht bei dem Amtsgerichte N. hat am 7. Oktober 1897 die Taglöhnerseheleute N. N., den Einsteher N. und den Maurer N. wegen eines gemeinschaftlich verübten Vergehens zu Strafen verurtheilt. Die Verurtheilten legten gegen das schöffengerichtliche Urtheil die Berufung zu dem Landgerichte N. ein, das mit dem Urtheile vom 10. Dezember 1897 die eingelegten Berufungen als unbegründet verwarf.

Die Taglöhnerseheleute N. fochten das Urtheil des Landgerichts mit einem weiteren Rechtsmittel an; der Einsteher N. und der Maurer N. allein legten gegen das Urtheil das Rechtsmittel der Revision ein. Mit dem Beschlusse vom 24. Januar l. Js. verwarf das Landgericht N. gemäß § 386 Abs. 1 der Strafprozeßordnung das Rechtsmittel des Einstehers N. als unzulässig; die Revision des Maurers N. wurde von dem Ober-

An

den hiesigen Oberstaatsanwalt

beim K. Oberlandesgerichte

Zurückberichten.

den Angeklagten Müller mit dem Urteil vom 5. April d. Js. wie beantragt verworfen. Demnach sind die Akten an den Amtsanwalt bei dem Landgericht A. zurück, der nun - am 28. April ds. Js. - die Einleitung der Hauptverhandlung gegen die Angeklagten N, den Einjährigen N und den Müller N beantragte.

Da das schöffengerichtliche Urteil gegen die Angeklagte verehelichte N. mit dem Ablaufe des 17. Januar 1897 rechtskräftig und gemäß dem § 411 der Strafprozeßordnung vollstreckbar geworden ist, da ferner die Vollstreckung der Strafe gegen den Einjährigen N. gemäß dem § 386 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vom 24. Januar ds. Js. an gesetzlich statthaft gewesen ist, würde unter den gegebenen Verhältnissen eine einstweilige gegen die Angeklagte N, eine Woche, gegen den Einjährigen N auf drei Wochen aufzuheben. Jenen und diesen Anträgen würde beizutreten, wenn der Staatsanwalt bei dem Landgerichte A. das Amtsgericht A. zu jetzt darum ersuchte, daß das schöffengerichtliche Urteil gegen die Angeklagte N. und gegen den Einjährigen N. vollstreckbar gewesen ist.

Durch eine falsche Rechtsbelehrung und die gleichzeitige Übersendung der Akten an das Amtsgericht zum Zwecke der Einleitung der Hauptverhandlung würde die Verletzung des dem Angeklagten N. eingeräumten Rechtsmittels der Revision nicht im geringsten aufgehoben werden sein, namentlich wenn das Amtsgericht um die schleunigste Zurücksendung der Akten ersucht worden wäre.

Das Staatsministerium der Justiz hat eine Verbescheidung, wie die im Rechtsmittel gekennzeichnete, auf in anderen gleichgelagerten Fällen vorgekommen. Zum Beschwerdeführer wurde deshalb somit vorzuschlagen, die Staatsanwälte des Landgerichtsbezirks von dem Inhalte dieser Verfügung zur Kenntnisnahme und für mit einer entsprechenden Behandlung gleichgelagerten Fällen Weisungen zu machen.

Dr. Schwarz.

C. R. II. № 1314.

Circular
an die Herren kgl. I. Staatsanwälte in
Landau
Frankenthal
Kaiserslautern und
Zweibrücken
zur Abschriftnahme, Einsendung der Abschrift

in die Generalinsammlung und Niederlage.

Zweibrücken, den 8. Juni 1898
Der Kgl. Oberstaatsanwalt
Schmitz

C. R. I № 903.

Br. m. wie den Herren Kgl. I. Staats-
anwalt in

Frankenthal

nach Rauchfuß- und Abschrift-
wesen wegabrecht Weitergabe.

Landau, den 4. Juni 1898.
Der Kgl. I. Staatsanwalt.
Keilhack

№ 621. I

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn K. Oberstaatsanwalt
dahier

nach Rauchfuß- und Abschriftwesen
gehorsamst in Niederwartung.
Zweibrücken, den 10. Juni 1898.
Der I. Staatsanwalt
Hillenmeier

№ 975. C. R. I.

Rp. K. G. Herrn Kgl. I. Staatsanwalt
in Kaiserslautern

nach Rauchfuß- und Abschriftwesen
wegabrecht gegeleitet.

Frankenthal den 9ten Juni 1898.
Der Kgl. I. Staatsanwalt.
Fischer

C. R. I № 910.

Herrn G. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken

nach Abschriftnahmen u. d. H. gefällig
übermittelt.

Kaiserslautern den 8. Juni 1898
Der G. I. Staatsanwalt
Lobenhoffer
pr. 10 VI 98

M. Cam. 16107.

München, den 13. Juni 1898.

PRAES. 17. JUN. 98 № 3692.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

19

Kgl. G. Generalien
K. 17. 6. 98. 2.40.
Vier M.

Betreff:

Das Verfahren bei der Vollstreckung der Todesstrafe.

Euer Hochwohlgeboren erhalten hiemit einen Abdruck der heute von der Staatsanwalt bei dem Landgerichte N. erlassenen Entschließung mit der folgenden weiteren Bemerkungen:

Das Staatsministerium der Justiz hat sich veranlaßt gesehen, die in der jüngsten Zeit über das Verfahren bei der Vollstreckung aufgesprossener Todesstrafen aufgenommenen Berichte, welche, daß der Absatz 4 des § 17 der Vorschriften über das Verfahren bei der Vollstreckung der Todesstrafe in der neueren Zeit eine zu weit gehende Auslegung und Anwendung findet. Es geht beispielsweise aus Protokoll an, daß 177 andere Personen, nämlich:

„35 fremde Offiziere, Militärärzte, Unteroffiziere,
30 im Staats- und öffentlichen Dienste stehende Personen, wie Pfarrer, Lehrer, Amtsrichter, Aktuäre, Gerichtsvollzieher,
10 Ärzte, Chirurgen, Lazarethgehilfen u. s. w.,
5 Redakteure,
15 Rechtsanwälte und Rechtspraktikanten,
21 zur Dienstleistung anderen Offizieren,
61 Gewerbetreibende"

Der
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

1344 II.

die Erlaubnis erhalten haben, bei der Vornahme der Besichtigung anwesend zu sein.

Die Prüfung einer so erheblichen Frage von Personen hat an sich schon ihre Bedenken. Die lehrt die Erfahrung, daß in einem späteren Falle die Frage davon abhängt, ob man auf eine die Zulassung wünschende und sich zur Unterstützung ihrer Bitte mit einigen Gründen auf die in früheren Fällen geübte Nachsicht berufen kann. Die Folge wäre, daß, wenn der einmal einem Zeugnisverweigerungsrecht eine Einschränkung geschieht, auf immer größerer Kreis von Personen zugelassen werden müßte. Dies stände aber im Widerspruche mit dem Gesetze - § 486 der Strafprozeßordnung -, dessen Wille unserer auf der Bestimmung zu entnehmen ist, daß die Vollstreckung der Todesstrafe in einem unöffentlichen Raume zu erfolgen hat. Auf dieser Gesetzesbestimmung beruht auch die Anordnung in dem angeführten Absatze 4 des § 17 der Bekanntmachung vom 24. November 1879. Sie ist nach ihrem ganzen Geist und Zweck angethan aufzulegen. Der Staatsanwalt hat also das Ansuchen einer jeden einzelnen Person mit genauer Strenge zu prüfen und es nur dann zu berücksichtigen, wenn bestimmte Thatsachen zweifellos lassen, daß dem Ansuchenden ein rechtes Interesse zur Seite steht. Es genügt nicht, wenn, wie geschehen ist, der Staatsanwalt die Behauptung eines solchen Interesses zwar nicht für kontrollierbar hält, aber sich mit der wiederholten Versicherung des Vorhandenseins eines solchen Interesses begnügt. Das Staatsministerium der Justiz muß dasselb auf darauf bestehen, daß - wenn wiederholt in der neueren Zeit unterblieben ist - in dem gemäß dem § 26 der Vorschriften aufzunehmenden Protokolle der Name und der

Wien. 1607. München, den 13. Juni 1898.

K. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Die gegen den Dienstknecht .....
.....
zuerkannte Todesstrafe.

Die Einsicht der Vorlagen des Berichts vom ..... gibt dem Staatsministerium der Justiz zu den folgenden Bemerkungen Anlaß:

Nach dem Absatze 4 des § 17 der Vorschriften vom 24. November 1879 über das Verfahren bei der Vollstreckung der Todesstrafe (J. M. Bl. 1880 S. 253) kann der Staatsanwalt außer den vom Gesetze (§ 486 der Strafprozeßordnung) berufenen Personen nach seinem Ermessen auch noch anderen Personen die Anwesenheit bei der Vornahme der Vollstreckung gestatten, aber es soll von dieser Befugnis nur auf besonderes Ansuchen und nur solchen Personen gegenüber Gebrauch gemacht werden, deren Wunsch durch ein rechtes, insbesondere wissenschaftliches Interesse begründet ist.

Aus dem Protokoll, das .....
..... über die
Todesstrafe aufgenommen wurde, (Heft 82, andere Personen) an, denen die Anwesenheit an dem Richtplatze gestattet worden ist. Unter diesen Personen waren:

An den
Herrn Staatsanwalt
bei dem K. Landgerichte
.....

2 Staatsanwälte (Nr. 19 und 55),
1 Amtsrichter (Nr. 82),
1 Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft (Nr. 5)
2 Gerichtssekretäre (Nr. 10 und 18),
1 Rechtsanwalt (Nr. 60),
13 geprüfte und nicht geprüfte Rechtspraktikanten (Nr. 11, 15, 27, 30, 32, 33, 43-45, 61, 65, 76, 81),
2 Rechtskandidaten (Nr. 42 und 66),
3 Offiziere (Nr. 63, 78 und 79),
3 Landwehroffiziere (Nr. 17, 31 und 80),
6 Ärzte (Nr. 4, 9, 26, 28, 34 und 56),
6 Kandidaten der Medizin (Nr. 21, 29, 40, 41, 74 und 75),
1 Kandidat der Naturwissenschaften (Nr. 70),
2 Gutsbesitzer (Nr. 20 und 38),
10 Zeitungsberichterstatter (Nr. 16, 36, 39, 49, 53, 54, 67-69 und 73),

ferner:

2 Privatbeamte (ein „Inspektor" und ein „Beamter" der ..... Zeitung),
5 Polizeiwachtmeister (Nr. 12, 13, 22, 62 und 77),
1 Polizeiwachtmeister (Nr. 71),
1 Aktuar eines Untersuchungsrichters (Nr. 14),
1 Rentamtsoffizianl (Nr. 48),
2 Rentamtsgehilfen (Nr. 25 und 47),
2 Gefangenwärter (Nr. 24 und 57),
1 Kunstmaler (Nr. 1),
1 Literaturschriftsteller (Nr. 46),
1 Apotheker (Nr. 72),

6 Kaufleute (Nr. 6, 7, 35, 51, 52 und 59),
1 Zeitungs-„Mitbesitzer" (Nr. 23),
1 Brauereimeister (Nr. 8),
1 Hotelier (Nr. 58),
1 Parkettbodenfabrikant (Nr. 64),
1 Korbwarenfabrikant (Nr. 50),
1 Steinbrecher (Nr. 37).

Wenn nun auch bei einer Reihe dieser Personen ein ernstes Interesse ob der Gefahr des Rückfalls, der Vermeidung der Vollstreckung ersatzloser zu dürfen, angenommen werden kann, so ist doch bei einer erheblichen Zahl von ihnen das Vorhandensein eines ernsten, gesetzmäßig eines wissenschaftlichen Interesses zu bezweifeln.

Euer Hochwohlgeboren werden deshalb künftig die Frage, welchen weiteren Personen der Zutritt zum Richtplatze zu gestatten sei, unter gewissenhafter Beobachtung der im Absatze 4 des § 17 der Vorschriften aufgestellten Normen prüfen, also unbedingt nur solche Personen zulassen, denen ein ernstes, insbesondere wissenschaftliches Interesse zur Seite steht, und die Zulassung unnachsichtlich den Personen verweigern, die unter dem Vorwande eines ernsten oder eines wissenschaftlichen Interesses nur eine unanständige Neugierde befriedigen wollen.

gez. Dr. Schr. von Leonrod.

Band über einzelnen zugelassenen Personen vermerkt und die ausdrückliche Bestimmung in dem Absatz 4 des § 17 befolgt wird, daß bei jeder einzelnen Person das Interesse vermerkt wird, auf Grund dessen sie den Zutritt bewilligt erhalten hat.

Euer Hochwohlgeboren wollen diese Entschließung und den im Eingang erwähnten Abdruck der Staatsanwalts bei dem Landgerichte Zweibrücken zur Kenntnisnahme und künftigen genauesten Beachtung mitteilen.

Dr. Schleswig

Nr. 18004.

20

München, den 27. Juni 1898.

PRAES 25 JUL 98 № 3805.

M. A.

Betreff:

Die Begnadigung des Schuhmachers Adolf Ranker von München.

Wegen Diebstahls im Rückfalle zu Nürnberg (S. M. Bd. 1879 S. 554.)

An den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Zweibrücken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des Schuhmachers Adolf Ranker um Erlass des Restes der von ihm auf Grund des Urteils des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte München I vom 26. Januar 1897 und des Urteils des Landgerichts München I vom 25. Mai 1897 wegen Betrugs und anderer strafbarer Handlungen zu erstehenden Strafen von sechs Monaten und vierzehn Tagen und von neun Monaten Gefängnis wurde zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden.

Hiezu 22. lfd. Mts. vorgelegten Akten und Aktenstücke folgen hiemit zurück. Ihre Einsicht gibt dem Staatsministerium der Justiz zu den nachstehenden Bemerkungen Anlass:

1. Adolf Ranker, der sich in Untersuchungshaft befand, setzte am 28. Mai 1897 den Verzicht auf die Einlegung des Rechtsmittels der Revision gegen das Urteil des Landgerichts vom 25. Mai 1897 erklärt. Mit dem Schreiben vom 8. Juni 1897 ersuchte der Staatsanwalt bei dem Landgerichte München I den Gerichtsarzt um die Abgabe eines Gutachtens darüber, ob Ranker nach seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
München.

Einzelhaft befähigt ist. Das die Frage bejahende ärztliche Gutachten ist am 10. Juni 1897 niedergelegt, gelangte aber erst am 14. Juni an den Staatsanwalt. Karker wurde am 25. Juni 1897, also am achtundzwanzigsten Tage nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils, in das Zellengefängnis Nürnberg abgeliefert. Die Verzögerung der Ablieferung wurde zum Teile dadurch verursacht, dass das ärztliche Gutachten nicht sofort nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils erfolgt und dass es später nicht mit der erforderlichen Beschleunigung dem Staatsanwalte vorgelegt wurde. Es wird für die Zukunft eine Geschäftsbehandlung anzustreben sein, die in gleichgelagerten Fällen eine raschere Durchführung der Strafvollstreckung ermöglicht.

Bei einer sehr grossen Zahl der Angeschuldigten, die sich in Untersuchungshaft befinden, lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass ihre Verurteilung erfolgen und dass eine Strafe von mehr als drei Monaten Gefängnis gegen sie verhängt werden wird. Genau lässt zumeist von ihnen auch schon jetzt, ob sie sich zur Einlieferung in das Zellengefängnis zu Nürnberg eignen, sofern sie nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelhaft befähigt sind. Es bedarf nicht, solche Angeschuldigte schon während der Untersuchungshaft – etwa kurze Zeit vor der Hauptverhandlung – oder wenigstens schon vor dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils (vgl. den Absatz 4 der Nummer 5 der Bekanntmachung vom 4. November 1869, die Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betreffend (: J M Bl. S. 261:) bei den Worten: „wo möglich vor Rechtskraft des Urteils“) vom Gerichtsarzte darauf untersuchen zu lassen, ob sie nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelhaft befähigt sind, damit gegebenenfalls sofort nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils die Strafvollstreckung eingeleitet und der Verurteilte in das Zellengefängnis eingeliefert werden kann.

Der Staatsanwalt bei dem Landgerichte München I wird in diesen Sinne die geeigneten Massnahmen für die Zukunft zu treffen haben.

II. Unter den Strafen, die gegen Karker im Zellengefängnisse zu Nürnberg vollstreckt werden, befindet sich auch die vom Schöffengerichte bei dem Amtsgerichte München I am 26. Januar 1897 wegen Betrugs gegen ihn verhängte Strafe von sieben Tagen Gefängnis. Es hätte deshalb auch von dem schöffengerichtlichen Urteile der Verwaltung des Zellengefängnisses zu Nürnberg eine Abschrift mitgeteilt werden sollen (: vergl. Ziff. 3 der Bekanntmachung vom 1. August 1879 (: J M Bl. S. 358:) und die Bekanntmachung vom 25. Juli 1887 (: J M Bl. S. 270:).

Königliches Staatsministerium der Justiz.

gez. Dr. Frhr. v. Leonrod.

No 18408.

München den 26. Juni 1898.

21

PRAES 4. JUL. 98 No 3808.

Betreff:

Die Verhaftung gegen den Taglöhner Peter Fendt in Moosinning.

Vorschrift: Wegen des erneuten Falls in Folge der vom Landger. Erding angeordneten Haftentlassung.

Mit 27 an die St. Staatsanwaltschaft beim K. Obst. Lds. Ger. Zweibrücken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Taglöhner Peter Fendt in Moosinning, der am 5. April 1898 vom Landgerichte München II wegen eines Vergehens der gefährlichen Körperverletzung zu zehn Monaten Gefängnis verurtheilt und dessen sofortige einstweilige Festnahme durch den Beschluß desselben Gerichts vom 11. Mai 1898 wegen Verdachts von Fluchtversuch angeordnet worden, ohne daß es gegen Leistung einer Kaution gelang, den Beschluß auf die Entlassung des Verhafteten zu erwirken, hat am 9. Juni d. Js. darüber Beschwerde eingelegt, daß er die Strafe in zwei Abtheilungen zu je fünf Monaten zur Winterszeit verbüßen müsse und daß die Strafvollstreckung bis zum 1. Oktober 1898 aufgeschoben werden.

Dieses Gesuch wurde auf keine Richtung zur Sammlung

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
München.

1384-87 II.

festsetzung genügend befunden.

Bei der Wiederherstellung des Revisionsverfahrens hat sich das Reichsministerium der Justiz von dem Grundgedanken leiten lassen, daß der Zeitraum von vier Monaten, für den der beschwerdeführenden Rechtsanwalt unter den Voraussetzungen des § 488 der Strafprozeßordnung einen Anspruch auf Rechtsanwendung bewilligen kann, nicht ein für allemal bemessen ist, von dem ab zu berechnen ist, wo dem die Frist zum Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts endigt, also vom 31. Mai 1898 an, sondern vom 11. Mai 1898 an, als dem Tage, an dem die Revision als zurückgenommen anzusehen wäre, weil nach dem Absatz 2 des § 380 der Strafprozeßordnung durch einen Antrag des Beschwerdeführers auf Entscheidung des Revisionsgerichts die Wiederherstellung des Rechtsmittels nicht gehemmt wird.

Einer Gegenerklärung wollen diese Entscheidung, die nur auf die Akten zurückzusenden ist, in denen auf den § 380 der Strafprozeßordnung eine verspätet eingelegte Revision als zurückgenommen anzusehen wäre, zur Ergänzung der Entscheidung vom 11. Januar 1897 Nr. 34275, die Gründe eines Beschlusses der Wiederherstellung von Seiten

gefälligst bekannt, den Beschwerdeführer das Oberlandesgerichtsbezirks mitteilen.

Die am 26. Juni d. Js. übersandten Akten und Aktenstücke werden hiermit zurückgegeben.

K. Reichsministerium der Justiz.

gez. Dr. Frhr. v. Seckendorff.

Nr 19105. 22 München den 6. Juli 1898.

FRAES 11. JUL 98 № 3091.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Schuldbescheinigungen durch ausländische Lebensleute.

№ 1400.

Circulare an die sämtlichen Kgl. I. Staatsanwaltschaften — Frankenthal Landau Kaiserslautern Zweibrücken — zur Kenntnisnahme und Abschrift — an die Amtsanwaltschaften Zweibrücken, den 11. Juli 1898

Der Kgl. Oberstaatsanwalt
I. V.
Hilz Rr.

In jüngster Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Personen, die von einem Ort außerhalb Bayerns zur Hauptverhandlung, zur Hauptverhandlung oder zu einem anderen gerichtlichen Termin zu vorladungsmäßigen, von glaubwürdigen Bescheinigungen die zu dem bezüglichen Legitimationszwecke beigebracht wurden und durch welche erheblich höhere Kosten entstanden, als entstanden wären, wenn die Personen von den den bezüglichen Ladungsorten zunächst gelegenen Abgangsorten von bezüglichen Bescheinigungen übernommen worden wären.

Allen Lebensleuten wird daher zur Pflicht gemacht, die mit bezüglichen Lebensleuten mündlich Verkehrenden zu ersuchen, daß sie die zur Bezeugung zu vorladenden Personen an die nächste bezügliche Lebensleute ablassen zum Zwecke ihrer Weiterbeförderung durch bezügliche

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Disziplinarverfahren.

Die Verhängung bis zu dem ausgerichteten Festnahmeverfahren durch richterliche Disziplinarverfahren soll nur dann stattfinden, wenn es die Wichtigkeit oder die Einfachheit des Falles erfordert, wenn Handlung einen schweren Fehler enthalten oder im Falle der Abwesenheit an der Grenze entstehen würden. In solchen Fällen ist jedoch weiter an das Kreisministerium der Justiz zu berichten und dessen Entschließung zu erholen.

Sollte dies wegen der Einfachheit der Sache nicht möglich sein, so ist nachträglich zu berichten.

Zur Herbeiführung wollen die Kreisregierungen das Oberlandesgerichtsbezirke mit entsprechenden Weisung versehen.

Die gemeinschaftliche Entschließung vom 12. Mai 1881 Nr. 4658, Disziplinarordnungen durch nicht ausgerichtete Lehrpersonen betr., tritt außer Wirksamkeit.

Dr. Lutz Conrad

Nr. 1229 C.R.I.

K.B.G. mit Bericht- und Rückschrift- anher an Herrn K. I. Rechtsanwalt in Landau zuzugehen zu lassen.

Frankenthal den 13. Juli 1898.

Der K. I. Rechtsanwalt.

Nr. 1101 C.R.I.

Wird beim dem Herrn Kgl. Oberstaatsanwalt in Zweibrücken

mit Bezugnahme auf die mit hoher Vermittelung der dortigen K. Staatsanwaltschaft gestern gemachten telephonischen Meldung gehorsamst in Abschrift vorgelegt.

Landau, den 14 Juli 1898.

Der Kgl. I. Staatsanwalt

Meichel

FRAES 16 JUL 98 No. 5.

Nr. 16906. München, den 31. Juli 1898.

PRAES. 4. AUG. 98 No. 191.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Abschrift fertigen 23

Betreff:
Die Anwendung des § 499 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

In der Bekanntmachung vom 22. Juli d. Js. Nr. 16906 (Mitt. S. 228) hat sich das Staatsministerium der Justiz vorbehalten, folgendes zu bemerken:

Während, daß durch Urteil auf Grund des § 499 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Staatskasse die notwendigen Auslagen auferlegt, die dem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten zu erstatten sind, begründet zu einem Anspruch des Angeschuldigten gegen die Staatskasse. Unterläßt der Richter einen Ausspruch im Sinne des § 499 Abs. 2, so ist es dem Angeschuldigten endlich unmöglich, nachträglich die Anordnung der Erstattung seiner Auslagen durch die Staatskasse zu erwirken. Hierin kann unter Umständen eine große Härte für den Angeschuldigten liegen. Es entspricht daher der Haltung der Staatsanwaltschaft im Strafprozesse, daß sie in den Fällen, in denen nach ihrer Überzeugung jene rechtlichen Gründe für die Anwendung des § 499 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen, die Anwendung durch den Richter beantragt oder bei dem Angeschuldigten die Stellung des Antrags anregt. Die Staatsanwaltschaft

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Landgerichte
Zweibrücken.

wird sie bei allenfallsigen Ansprüchen der Interessenten der Staatskasse mit im Auge zu behalten und insbesondere die Weisungen zu beachten haben, die in der Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 12. Juli 1882 Nr. 9642, die Anwendung der §§ 496 und 499 der Strafprozeßordnung betreffend, enthalten sind.

In den Fällen der Absätze 2, 5 der Bekanntmachung vom 22. d. Mts. wird die Amtsanwaltschaft die Frage, ob gegen die Entscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel einzulegen ist, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben. Wenn die Entscheidung voraussichtlich ein erfolgreiches Rechtsmittel nicht herbeiführen kann, ist durch die Bekanntmachung vom 22. d. Mts. gerade Anregungen nicht Genüge geschehen. Demnach können begründete Interessen des Angeschuldigten leiden; diese müssen aber dann hinter das Interesse der Rechtspflege zurücktreten, wenn jede Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß das Rechtsmittel Erfolg haben wird.

Ist während der Ermittelungshandlungen der Beschuldigte vorläufig festgenommen oder auf Grund eines richterlichen Haftbefehls verhaftet worden, so ist er zwar im Falle der Einstellung des Verfahrens durch die Amtsanwaltschaft wieder in Freiheit zu setzen, aber die Strafprozeßordnung bietet nicht die rechtliche Möglichkeit, die dem Beschuldigten aus Anlaß des Verfahrens entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Ebenso die Amtsanwaltschaft, deren dem Beschuldigten jede gesetzliche Gründe der Billigkeit für die Festsetzung seiner notwendigen Auslagen zur Seite stehen, der beantragt der Beschuldigte selbst die Festsetzung der Auslagen auf öffentlichen Mitteln, so ist hierüber mit der möglichsten Beschleunigung unter Vorlage der Akten an das Staatsministerium der Justiz zu berichten.

Euer Hochwohlgeboren wollen den Landgerichten, Amtsanwaltschaften und durch diese den Amtsanwälten des Oberlandesgerichtsbezirks die hiernach erforderliche Weisung zugehen lassen.

Der St. Staatsanwalt
v. Heller

C. R. II. N. 32–35.

Circulair an die Herren L. Amtsanwälte –
Landau
Frankenthal
Kaiserslautern
– Zweibrücken

zur Kenntnißnahme, Einverleibung in Abschrift in die Generaliensammlung und nachgehende Anweisung der Amtsanwälte des Bezirks.

Zweibrücken, 15. August 1898

Der Kgl. Oberstaatsanwalt:

Ang

C. R. I. No 1198.

Br. m. Ihrem Kgl. I. Staatsanwalt
in
Frankenthal
mit Kenntniß- und Abschriftnahme
ergebenst weiter geleitet.

Zweibrücken, den 17. August 1898
Der K. I. Staatsanwalt
bei dessen Abwesenheit:
Braun II. Abth.

Kgl. Staatsanwaltschaft
Eing. 18. AUG. 1898
FRANKENTHAL (Pfalz)

C. R. I. No 1249.

An
Ihren K. I. Staatsanwalt
in Zweibrücken
mit höflicher Rückäußerung m. d. G.
ergebenst weiter geleitet.
Kaiserslautern, den 19. August 1898
Der K. I. Staatsanwalt
Lobenhofer.

No 885
Beim Herrn Oberstaatsanwalt
Ihrem K. Oberstaatsanwalt
Dahier
mit Abschriftnahme und gefälliger
Schlußäußerung gehorsamst zu Händen.
vorgelegt.
Zweibrücken, den 21. Aug. 1898
Der K. I. Staatsanwalt
Hellmann

FRAES 22. AUG. 98 No. 328.

No. 1534. C. R. I.

Br. K. I. Herrn K. I. Staatsanwalt
in Kaiserslautern
mit Kenntniß- u. Abschriftnahme
ergebenst zugeleitet.
Frankenthal, den 18. August 1898
Für den kgl. K. I. Staatsanwalt.
Neubert
I. Abth.

Num.: 22690.

München, den 6. August 1898.

FRAES. 13 AUG. 98 No. 280.

24

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

die Schlußsammlungen der
Justizbehörden.

Euer Hochwohlgeboren erhalten hiemit einen Abdruck der heute an den Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte Lemberg erlassenen Entschließung Nr. 22690 I, zur Kenntnißnahme und Benützung bei der Ausscheidung von Justizministerialblättern aus den amtlichen Schlußsammlungen.

Der K. Staatsrat
v. Feller

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Nr. 22690.

München, den 6. Oktober 1898.

K. L. Staatsministerium
der Justiz.
betreff:

Die Büchersammlung des Amtsgerichts Münnerstadt.

Es besteht keine Erinnerung dagegen, daß die dem Amtsgerichte Münnerstadt entbehrlich gewordene Handaktenausgabe von 1867 an die K. Bibliothek in Lamberg abgegeben wird. Hiefür und für die Überlassung der überzähligen Jahrgänge 1863 bis 1867 des Justizministerialblattes an die Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg bedürfte es übrigens nach den bestehenden Vorschriften der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz nicht. Wo jedoch der Vorrat von älteren Justizministerialblättern bei der Expedition des Blattes sich zu erschöpfen beginnt, so wird angeordnet, daß künftig zur Ausscheidung von Justizministerialblättern aus den Büchersammlungen der Justizbehörden in jedem Falle die Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz einzuholen ist.

Der K. Staatsrat
gez. von Heller.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Lamberg.

Nr. 22742.

25 München, den 6. August 1898.

PRAES. 13 AUG. 98 No. 279.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Die Regierung der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte Zweibrücken.

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. Nr. 95 I wird gestattet, daß dem pensionierten Oberlandesgerichtsboten Johann Müller in Zweibrücken als Dienstaufwandsentschädigung für die Besitzung und Reinigung der oberstaatsanwaltschaftlichen Diensträume für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1898 der Betrag von M. 6.— aus den Regiemitteln der Oberstaatsanwaltschaft bezahlt wird.

Der K. Staatsrat
v. Feilitzsch

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Nr. 23654.

München, den 17. August 1898.

PRAES 29 AUG. 98 No. 325.

26

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Die Verbringung verurtheilter Personen in die Krankenanstalten.

Euer Hochwohlgeboren erhalten hiemit fünf Abdrücke der im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz ergangenen Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. Nr. 17052 zur Kenntnißnahme und Verständigung der Staatsanwälte des Oberlandesgerichts-Bezirks.

Der K. Staatsrath
v. Feilitzsch

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

106-109 II.

Abschrift.

№ 17052.

München den 11. Oktober 1898.

K. B. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:
Die Verbringung geisteskranker Personen in die Kreisirrenanstalten.

Hinsichtlich der Aufnahme geisteskranker Personen in die Kreisirrenanstalten und Ersatz der Verpflegskostenvergütungsbeträge wurden im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium der Justiz nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die Aufnahme hat auf Grundlage der Verfügung zu erfolgen, durch die Polizei der geistigen Erkrankung durch unbedenkliches Gutachten bescheinigt ist.
2. In solchen Fällen ist die Person, deren Verbringung in Frage steht, zunächst von dem Vorstande der zuständigen Kreisirrenanstalt oder dessen Stellvertreter einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt die Untersuchung die Wahrscheinlichkeit einer geistigen Erkrankung, oder erscheint der untersuchende Arzt verhindert, diese zur Feststellung des Geisteszustandes der untersuchten Person durch Verbringung in die Kreis-

An
die K. Regierungen,
Kammern des Innern.

Nam.: 24601. München, den 24. August 1898.

PRAES 29 AUG 98 NB.....

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

27

Betreff:

Die von den landgerichtlichen Staatsanwälten im ersten Halbjahre 1898 erledigten Fälle von Rückfälle der Verfallserklärung.

Die Übersicht der mit dem Berichte vom 13. Juli l. Js. vorgelegten, hiemit zurückfolgenden Verzeichnisse gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. In den Fällen unter Nr. 12, 33 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Zweibrücken und unter Nr. 14, 29 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Zweibrücken hätten die Gesuche dem Staatsministerium der Justiz vorgelegt werden sollen. Ist in einem Urteil oder in einem Strafbefehl eine Geldstrafe ausgesprochen und zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe festgesetzt, so ist der Zeitraum von vier Wochen, für den in den Fällen des § 488 der Strafprozessordnung die landgerichtlichen Staatsanwälte die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aufschieben können, auch der Nr. 1 der Entschließung vom 11. Dezember 1897 Nr. 34275, die Gesuche um Rückfälle der Voll-

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

---

innerhalb welcher voraussichtlich, so hat an die zur Äußerung in Betracht kommenden Beschwerden die Entscheidungen vorgelegt werden sollen, sowie die Vollstreckungsbehörde zu verständigen.

Hiernach ist der Bericht zu vervollständigen.

In Vertretung
Der K. Staatssekretär:
gez. von Neumayr.

strafung von Freiheitsstrafen betreffend, von dem Tage an zu berechnen, an dem das Urteil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, nicht von dem Tage der Mitteilung der Zahlungsfrist der Geldstrafe oder der Verkündung zum Antritte der Freiheitsstrafe, wie Sie in Ihren Berichten annehmen.

2. Alle während der Instruktion gegenstandslos gewordenen Gesuche sind nach Nr. 4 der Entschließung vom 11. Dezember v. Js. in das Verzeichnis einzutragen, gleichviel ob sie durch den Ablauf des Zeitraums, für den Aufschub erbeten war, oder durch den Antritt der Strafe oder aus einem anderen Grunde gegenstandslos geworden sind. Die Eintragungen unter Nr. 57, 60 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Zweibrücken sind daher nicht überflüssig.

3. Die Bemerkung zur Nr. 23 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Kaiserslautern ist auf zur Nr. 5 dieses Verzeichnisses veranlaßt.

4. Eine Verzögerung der Vorbereitung der Gesuche scheint in den Fällen unter Nr. 8 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Kaiserslautern und unter Nr. 8, 29 des Verzeichnisses des Staatsanwalts bei dem Landgerichte Zweibrücken nicht vorzuliegen.

Im übrigen werden die Bemerkungen Ihres Berichts gebilligt.

Der K. Staatsrat
v. Feller

N°: 218-248 I Zweibrücken, den 29. August 1898.

Der K. Oberstaatsanwalt. 28

Betreff:

Verpflegungsvoranschläge für die Gerichts-Gefängnisse.

Mit Rücksicht auf die demnächst wieder aufzustellenden Gefängnis-Verpflegungsvoranschläge werden die Königl. Bekanntm. vom 10. April 1883 betr. die Dienst- und Handordnung für die Gerichtsgefängnisse, insbesondere §§ 20 f und §§ 77 derselben, die k. Bekanntm. vom 23. April 1883, betr. die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse, insbesondere § 19 derselben, und meine Erlasse vom 17. Dezember 1889 N: 5814-47 und vom 24. Juli 1891 N: 957-88 zum gemeinen Verbescheid in Erinnerung gebracht. Demnach sind angefertiget:

I. ein Voranschlag

in 3 Exemplaren.

a) In den Voranschlag sind nicht einzusetzen:

b) Anträge, die sich auf Arbeitsgeräthe beziehen.

Anträge auf Abschreibung abgenutzter gekommener oder entbehrlich gewordener Arbeitsgeräthe sind gesondert zu stellen.

Die Anschaffung weiterer Werkzeuge bei Erweiterung einer schon bestehenden Arbeitsbetriebs sowie Ersatzanschaffungen und Reparaturen verbrauchender An-

An die
Herren Gefängnis-Vorstände
des Oberlandesgerichts-Bezirks.

Arbeitsgeräthe erfolgen aus Restand der Arbeitsverdienst-
kasse – s. Henle S. 84 Note 3 –, über welche die Gläubiger-
versammlung selbständig verfügt; dieser ist hier kein dies-
bezüglicher Antrag nöthig. Bei Ersatzanschaffungen
ist der Antrag auf Abschreibung des zu ersetzenden
Gerätes nicht zu vergessen.

Außergewöhnliche Anschaffungen von Arbeits-
geräthen, insbesondere für neue bisher nicht einge-
führte weitere Arbeitszweige, fallen dem Arbeits-
verdienst zur Last. Die bezüglichen Anträge sind dem
Vorsitzenden des Gläubigerausschusses, sofern
solche selbständig zu stellen. ~~und an den Vorsitzenden~~
~~seiner Vertretung zu richten, dem in Verbindung~~
~~mit dem Finanzdirektor die Verfügung über~~
~~den Arbeitsverdienst zusteht.~~

2.) Anträge auf Anschaffung von Gegenständen, die aus-
schließlich, also einzig und allein zur Reinigung der
Gefängnißräume, zur Besorgung der Wäsche, zur
Zubereitung der warmen Speisen dienen oder zu
solchen Verrichtungen unentbehrlich sind – s. § 11 der Vzk. mit Hen-
le S. 178 Note 11 & 12 – dem Vorstande der Gefängnißverwaltung auf eigene Rechnung
anzuschaffen.

Anders bei der Untersuchungsgefängnissen. Dort
bleibt diese Zeff. 2 unter Anwendung § 20 der s. Vzk.
v. 23. April 1883 mit s. Entschl. v. 13. Juni 1883 A: 6219.

3.) Anträge auf Neubeschaffung von Gegenständen, die bisher
im Gefängniß überflüssig und nicht vorhanden waren.
Solche Anträge sind genehmigt zu stellen cf. Henle
S. 187 Note 5.

b.) Was aufzubewahren ist, bestimmt § 19 Abs. 1 & 2 der
Vzk. v. 23. April 1883.

Hierbei ist zu beachten:

1.) beim Feuerungsmaterial sind stets nur Preis-
kasten anzuschreiben. Diese Preise sind jedes Jahr und
zwar gerade für die Quartalität, die begehrt wird.
dem mit, auf Klage zu erfragen, da sie für sich allein
nichtssagend wären.

In Preiskasten verzeichnet sich, wenn wenig-
stens bei Roggen ganze Waggons bezogen werden,
wovon dann ein ermäßigter Ueberschuß mehr
den betreffenden Kostenbetrag auf den nächsten
Jahr übergeht. Letzteren Falls, also bei Anschaffung
eines das fixirten Maximum an Kosten über-
steigenden Quantums, wovon ein Theil als Vor-
anschaffung auf den nächsten Jahr übergeht, ist je-
des weiter einen Genehmigung seitens der
Ob. Regierung zu erholen.

Kleine Quantitäten können beim Kostpart.
Händler bezogen werden.

Handelt es sich bei Preiskosten um Hülsenfrüchte,
so ist die bürgermeisteramtliche Bestätigung ihrer

Angemessenheit einzuholen.

2) Beim Belohnungsantrag ist der ungefähre voraussichtliche Bedarf, zu einem etwa neu zu bildenden Fonds, spätestens bemessener Einsatzpreise anzugeben.

3) Unter Anbietungen sind nicht einzutragen solche, die auf Verkäufe gehen, und solche, deren Erlös auf die Staatskasse „ständig Verwertbar" gebracht werden sind, wie z. B. die Bezahlung von Fahrern.

4) Unter Anschaffungen sind nur diejenigen Anschaffungen einzutragen die beantragt werden zum Ersatz abgängiger [verbrauchter] oder unbrauchbar gewordener Gegenstände und zur Ergänzung von der Fahne nach zugewiesenen Gegenständen; dagegen nicht Anträge auf Anschaffung bisher überhaupt noch nicht im Gefängnis vorhandener Gegenstände (cf. aber sub a 3.)

Die Kostenanschläge müssen belegt und begründet sein.

Der Bezug von Gegenständen ist möglich auf Strafanstalten etc. zu bestätigen. Dem gemäß ist Belag hinweis auf die Preislisten. Preislisten sind bei beiden Anstalten Gefängnis einerseits Zweibrücken und Strafanstalt Kaiserslautern zu erholen.

Fall Gegenstände, die bei einer Strafanstalt bezogen werden können, anderweitig anderweit bezogen werden wollen, ist hierfür der Grund anzugeben.

Abgängig sind alle unbrauchbar gewordenen oder abgängigen Gegenstände. Unter abgängig sind nicht schadhaft gewordene sondern überhaupt nicht mehr vorhandene, abhanden gekommene Gegenstände zu verstehen. Normaler Weise wird die Zahl der Ersatzanschaffungen der Zahl der Abschreibungen entsprechen.

Die Voranschläge sind von der Gefängnisleitung mittels zu begutachten und mit Einsendungsbericht bezüglich der letzteren [cf. auch Henle S. 186 f Note 1 & 7.

Es empfiehlt sich im Einsendungsbericht jeweils der größere Gefängnisvorstand wie die Normalbelegungsziffer anzugeben cf. Henle S. 207 unten.

II Die Aufbringung

nach § 19 des Gesetzes vom 23. April 1883 Abs. III.

Hierzu wollen nachstehende auf bisher hier vorliegenden Amtsgerichtsbezirk gebräuchliche tabellarische Form benutzt werden:

Lfde. No.	Gegenstand	wenigstens nöthig Zahl	Vorhanden	Davon sind: reparaturbedürftig	unbrauchbar	abgängig d.h. abgängig gemacht sind	Neu angeschafft sind	Wie sind die Abgänge zu ersetzen. 2	Sonstige Bemerkungen

1 reparaturbedürftigen, 2 unbrauchbaren, 3 abgängigen

Die Aufzeichnung hat sämmtliche vorräthige Gegenstände zu enthalten, auch die Arbeitsgerüste; und zwar unbeschadet der Umstände, daß die in Spalte 6 angeführten Gegenstände nur einmal in die besondere Verzeichniß pto. unten sub III aufzunehmen sind.

Die Aufzeichnung hat nicht zu enthalten in Privatbesitz befindliche, von Arbeitgebern gestellte Werkzeuge pto. Henle S. 40 Note 4 oder dem Gefängnißwärter gehörige Geräthe pto. Henle S. 207.

III. die Verzeichniß

hat für den Gefängnißdienst unbrauchbaren Gegenstände, cfr. aber sub I. Spalte 6, und zwar getrennt für Arbeitsgerüste und für sonstige Gegenstände. Jede dieser beiden Abtheilungen zerfällt wieder in 3 Rubriken:

1. unbrauchbare, aber zur Ausbesserung andere noch verwendbare Gegenstände. Diese sind nicht zur Verwechslung mit der nur brauchbaren, aber ausbesserungsbedürftigen Gegenstände cfr. oben sub II Spalte 5
2. unbrauchbare, zur Vernichtung bestimmte Gegenstände
3. unbrauchbare, aber zum Verkaufe sich noch eignende Gegenstände.

Auf das Nichtvorhandensein von Gegenständen einer Abtheilung oder Rubrik dieses Verzeichnisses ist zu konstatiren.

Der Vorstehung der k. Oberstaatsanwalt:

Wildt,

k. Staatsanwalt.

N°. 277 - 307 I. Zweibrücken, den 3. September 1898.

29

Der K. Oberstaatsanwalt

betreff:

Einband Kosten.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, hat mich unter Bezugnahme auf die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Mai l. Js. Fol. N°. 4417 I mit Zuschrift vom 29. August pr. 3. Septbr. l. Js. Fol. N°. 12615 K ersucht, Verfügung dahin zu treffen, daß die Gefängniß-Vorstände zur künftigen Benützung mitzutheilen seien:

Die Kosten des Einbandes der in §. 100 der Prozeß- und Handordnung für die Zivilgefängnisse in Abs. 1 unter N°. 1, 2, 5, 7 und in Abs. 3 bezeichneten Bücher sind nicht in den Voranschlag einzustellen, sondern es sind die bezüglichen Liquidationen mit der Bestätigung der Arbeitsleistung versehen an das einschlägige k. Rentamt abzugeben.

Die k. Rentämter sind anzuweisen, diese Liquidationen behufs Verrechnungsanweisung an die k. Regierung vorzulegen.

Bei Verhinderung des k. Oberstaatsanwalts:

Wildt,
k. Staatsanwalt.

An die
sämmtl. Gefängnis-Vorstände
des Oberlandesgerichts-Bezirks.

A. N. No. 12615 K.

Speyer, den 29. August 1898.

PRAES. 31. SEP. 98. No. 428.

K. B. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

ad 29

Betreff:
Kinderwirthschaften.

Mit 1 Heft.

In der Anlage beehren wir uns beglaubigten Auszug aus der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Mai curr. No. 4417 I zu übermitteln, wobei wir uns Nachstehendes zu bemerken gestatten.

Die Kosten des Einbandes der in 5100 der Dienst- und Handordnung für die Gerichtszahlungsstellen in Kap. 1 unter No. 1, 2, 5, 7 und in Kap. 3 bezeichneten Bücher werden bisher für die Amtsgerichtszahlungsstellen in der amtsgerichtlichen Regieverrechnung, für die Landgerichtszahlungsstellen unter den monatlichen Betriebskosten (Ziffer IV Kap. 2 der Staatshaushaltung) verrechnet. — vergl. den Erlaß des Herrn Oberstaatsanwalts vom 14. Juli 1883 No. 12107 und vom 14.

An
die Herren Vorstände
der Herren Oberstaatsanwalt
bei dem k. Oberlandesgericht
Zweibrücken.

277 - 307 I.

Juli 1883 № 12104-6 -.

Durch die Ausgabenposition pro 1896 wurde angeordnet, daß die Kosten für den Einband der Verzeichnisse über die Untersuchungs- und Strafsachen unter den Ausgaben für Gefängnißgebäulichkeiten zu verrechnen wären; diese Anordnung hat auch, wie auch der Anlage ersichtlich, die Billigung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen gefunden, da es im Hinblick auf § 106 Abs 2 der Dienst- und Hausordnung angemessen erscheine, auch die Kosten für den Einband der beiden Verzeichnisse in gleicher Weise wie die Kosten für die Formularien unter den Ausgaben für Gefängnißgebäulichkeiten zu verrechnen.

Nachdem jedoch die Kosten der Formularien nicht allein für die Verzeichnisse der Untersuchungs- und Strafsachen, sondern auch für sämmtliche hiebei bezeichnete Bücher gemäß § 106 Abs. 2 der Dienst- und Hausordnung auch Ziffer IX Kap. 3 § 1 zur Verrechnung gelangen, erscheint es angemessen, auch die Einbandkosten der sämmtlichen hiebei bezeichneten Bücher auf diese Position zu übernehmen. Dieses Verbescheidung wird gleichzeitig Veranlassung gegeben, die Gefängnißverwaltungen zur künftigen Darnachachtung hierauf aufmerksam zu machen mit dem Bemerken, daß die Einstellung der streitigen

I.

№ 4417. München, den 2. Mai 1898.

Abschrift.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Betreff:

Rechnungsabnahme bei der k. Regierung der Pfalz pro 1896.

EINGEL. 20. MAI 98. № 3401.

An den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte Zweibrücken.

1., zu §§. 10, 23, 33 und 156 des Geschäfts- und Vormerkungsbuches.

Im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird zur künftigen Darnachachtung bemerkt, daß es im Hinblicke auf die in § 106, Abs. 2 der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883 (Justizministerialblatt 1883. Seite 136.) gegebene Verrechnungsvorschrift als angemessen erscheint, auch die Kosten für den Einband der Verzeichnisse über die Untersuchungs- und Strafsachen unter den Ausgaben für Gefängnißgebäulichkeiten zu verrechnen.

gez. Dr. Frh. von Riedel.

An die k. Regierung, K. d. F., der Pfalz.

C K I 2514

Circulirt
bei den K I Amtsanwälten
in Landau
Frankenthal
Kaiserslautern
Zweibrücken

zur Einverleibung einer Abschrift in die Generalakten-Sammlung
und Bescheinigung des Empfangsberichtes.

Zweibrücken, den 21. Mai 1898

Der K. Oberstaatsanwalt:

C. K. I. No 863.

Br. m. Ihrem K. I. Amtsanwalt
in
Frankenthal
mach Abschriftnahme und Empfangsbescheinigung
gefällig mitgetheilt.

Landau, den 23. Mai 1898.

Der K. I. Amtsanwalt.

Keither

No 890. C. K. I.

K. B. J. Herrn K. I. Amtsanwalt
in Kaiserslautern
mach Einsendung d. Abschriftnahme d. Verfügung das Land- d. Stadtgerichts wo. waltend ergebenst zurückerbeten.

Frankenthal den 24. Mai 1898.

Der K. I. Amtsanwalt.

Mohr.

C. K. I. No 836

K. B. J. Herrn Kgl. I. Amtsbeamten
in
Zweibrücken

mit gefl. Empfangsbescheinigung mitgetheilt

Kaiserslautern, den 26. Mai 1898.

Der Kgl. I. Amtsanwalt

Loewenhoffer

No 602 E

Unter Rückschließung übersende Ihnen K. Oberstaatsanwalts Befehl mach Einverleibung einer Abschrift in die Generalakten der Staatsanwaltschaft zu Empfangsbescheinigung gefälligst.

Zweibrücken, den 27. Mai 1898

Der K. S. Staatsanwalt

Hellmann

EINGES 27 MAI 98 No. 3502.

Kosten in den Kostenansatz zu übernehmen sind die bezüglichen Requisitionen mit der Bestätigung der Arbeitsleistung versehen an den einschlägigen K. Amtsanw. abzugeben sind.

Die K. Amtsämter haben wie mit Weisung versehen, diese Requisitionen behufs Kostenansatzes einzureichen unsere Verzeichnisse.

Weltner

Kgl. Regierungs-Präsident.

Bauer

will. Weltin,
Regierungssekretär.

№ 334-364 I. Zweibrücken, den 8. September 1898.

30

Der K. Obstaatsanwalt.

Betreff:

Die Entweichung von Gefangenen aus Gerichtsgefängnissen.

In Fällen der Entweichung von Gefangenen im Oberlandesgerichts-Bezirke Zweibrücken sind in letzter Zeit wieder auffallend häufig geworden. In Vollzug der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 3. laufs. M. Mtl. erhalten Sie die Gefängniß-Vorstände den Auftrag, die sämmtlichen unter Ihnen stehenden Gefängnißbeamten mit Entschiedenheit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu verweisen, die Gefängniß-Vorstänten selbst aber gehalten, wo dem Disziplinarstrafrechte in allen künftig vorkommenden Fällen, in welchen Veranlassung dazu besteht, energischer Gebrauch zu machen.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Erlasse vom 18. März 1896 №: 9610-41 I und vom 21. November 1892 №: 3211-3242 I.

Der Vorstand der K. Oberstaatsanwalt:

An
die sämmtl. Gefängnis-Vorstände
des Oberlandesgerichtsbezirks.

Wilz,
K. Staatsanwalt.

№ 28322.

München, den 11. Oktober 1898.

FRAES. 14 OKT 98 № 781.

31

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

die Strafrechtspflege in Fischereisachen.

Der bayerische Landesfischereiverein richtet in einer an das Staatsministerium des Innern gerichteten, von diesem unter mitgetheilter Eingabe darüber Klage, daß die Anordnungen in der Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 23. Februar 1881 No. 2483, die Strafrechtspflege in Fischereisachen betreffend, vielfach unbeachtet bleiben. Insbesondere wird darüber geklagt, daß Fischfrevler in den weitaus meisten Fällen mit Geldstrafen belegt werden, die ihnen selbst wegen dem wiederholten Fischen auf den gepachteten Plätzen nicht genommen, ja sehr oft hinter der für die Ermittlung des Fischers bezahlten Prämien zurückbleiben, daß ferner auf wiederholt rückfällige Frevler oft zu ganz geringen Geld- oder Haftstrafen erkannt werden, die als Verabscheuungsmittel nicht angesehen werden können.

Ferner wird hervorgehoben, daß auf die Anträge der Staatsanwaltschaft häufig eine Verurtheilung der in Frage stehenden Plätze unterbleiben müsse und zu sehr vor den Rücksicht auf den bei dem Pächter vorgefundenen geringen Fang beeinflußt würden.

Mit Recht hebt der Landesfischereiverein hervor, daß so ge-

An die
Herren Oberstaatsanwälte
bei den K. Oberlandesgerichten
des Königreichs.

228-231.

wenige Personen von mit wilder Wuth und erheblichen Gefahren für Leib und Leben verbundenen Fischereifrevlern der Gewässer betroffen wurden, ja auf eine tiefgehende Erbitterung der Fischereiberechtigten gegen die Fischfrevler hervorrufen und so die öffentliche Ordnung gefährden können.

Das Staatsministerium der Justiz sieht sich daher veranlaßt, den Beamten der Staatsanwaltschaft die pünktlichste Vollzug der Verfügung vom 23. Februar 1881 Nr. 2483, insbesondere ihrer Nr. 3 Abs. 2, 3 und 4 zur Pflicht zu machen.

Eure Hochwohlgeboren wollen die untergebenen Beamten der Staatsanwaltschaft mit entsprechender Weisung versehen und den Vollzug überwachen.

Dr. Schwarze

Nr. 29856. München, den 17. Oktober 1898.

An
die Herren Präsidenten
der K. Oberlandesgerichte
des Königreichs.

Gemäß
31a

Der Vorsitz in den Kammern der Landgerichte.

Der § 3 der Bekanntmachung vom 9. September 1879, das Geschäftsjahr und die für die erste Einrichtung der Oberlandesgerichte und Landgerichte erforderliche Geschäftsverteilung betr. (GVBl. S. 630), erhielt auf Grund des § 20 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welchem bei der ersten Einrichtung der Gerichte und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate durch die Landesjustizverwaltung zu erfolgen hatte, bestimmt, daß die Präsidenten der Landgerichte den Vorsitz in der ersten Zivilkammer zu führen haben.

Diese bezüglich des Charakters einer Übergangsvorschrift tragende Bestimmung hat zu der Übung geführt, daß seit dem 1. Oktober 1879 bis heute fast ausnahmslos an sämtlichen Landgerichten die Präsidenten stets nur den Vorsitz in einer Zivilkammer geführt haben. Bei denjenigen Landgerichten, an welchen zwei und mehr Zivilkammern gebildet sind, gibt diese Übung zu einem besonderen Bedenken

keinen Anlass, der für sie einen angemessenen Wechsel im Vorsitz in der Zivil- und Strafkammer unter den drei ständigen Vorsitzen getroffen werden kann. Bei denjenigen Landgerichten aber, bei welchen nur eine Zivilkammer und nur eine Strafkammer gebildet sind, hat die bisherige Übung zu dem Missstande geführt, dass manche Landgerichtsdirektoren, besonders wenn sie die Stellung eines Landgerichtsdirektors neu unmittelbar verantwortungsvoller richterlicher Tätigkeit in der Hauptverhandlung erlangten, dem Zivilrechte vollständig entfremdet und so in ihrem weiteren Fortkommen behindert wurden, und dass deshalb auch die Bewerber um die Stellen von Landgerichtsdirektoren zumeist nur die Erlangung einer Stelle an einem Landgerichte anstreben, an welchem zwei Zivilkammern bestehen, eine Tatsache, welche die Gewinnung tüchtiger Kräfte zu Landgerichtsdirektoren an den kleineren Gerichten sehr erschwert.

Da es nun unter allen Umständen nur im dienstlichen Interesse gelegen ist, wenn der Landgerichtspräsident zeitweise auch den Vorsitz in der Strafkammer übernimmt und so auch diesen Teile der Rechtsprechung seine besondere Aufmerksamkeit unmittelbar zuwendet, so wird andererseits darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift in § 3 Satz 1 der Bekanntmachung vom 9. September 1879 (RGBl. S. 630) Geltung lediglich für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1879 (vgl. § 1 Satz 2 der genannten Bekanntmachung) hatte und dass das K. Staatsministerium der Justiz gerade Wert darauf legt, dass insbesondere an den kleineren Landgerichten mit nur je einer Zivil- und Strafkammer der Vorsitz in diesen beiden Kammern zwischen dem Präsidenten und dem Direktor in angemessenen Zwischenräumen wechsle.

Zu Anfang des Monats Januar jeden Jahres, zum erstenmale im Monate Januar 1899, wollen Euer Hochwohlgeboren berichten, in welcher Weise bei den Landgerichten der Vorsitz in den einzelnen Kammern für das laufende Jahr verteilt wurde.

Das K. Staatsministerium der Justiz hat ferner die Erwägung gemacht, dass die Kammervorsitzenden sich an der Überarbeitung der Aktenteile gerade nur in ganz geringem Umfange oder gar nicht beteiligen. Insbesondere diese Übung nicht in der besonders großen Belastung der Vorsitzenden, wie eine solche jedenfalls bei den Präsidenten der größeren Landgerichte gegeben sein wird, ihren Grund hat, kann dies selbst nicht gebilligt werden.

Euer Hochwohlgeboren werden veranlasst, bei Verleihung von Dienstauszeichnungen sowie bei der allgemeinen Qualifikation der Landgerichtsdirektoren stets auch zu erwägen, ob der zu Begutachtende an der Aktenbearbeitung in angemessener Weise sich beteiligt und – soweit dies möglich – auch die Gutachten über die angefertigten Aktenteile beizufügen.

Die persönlichen Landgerichtspräsidenten und Landgerichtsdirektoren Ihres Bezirks wollen Sie von dieser Entschließung

genügend verständigen.

Eine aus der Zahl der Landgerichtspräsidenten und Direktoren des Oberlandesgerichts bemessene Anzahl von Abtheilungen dieser Entschließung liegt an.

gez. Dr. Fischer. von Leonrod.

№ 857 - 87 I. Zweibrücken, den 6 Dezember 1898.

Der K. Obestaatsanwalt

32

Betreff

Die Tätowirung von Strafgefangenen.

Nach einer Mittheilung des K. preuß. Kriegsministeriums wurde bei dem Eintheilungs-Geschäfte die Wahrnehmung gemacht, daß nicht selten große Zahl derjenigen Gestellungspflichtigen, welche längere Freiheitsstrafen verbüßt hatten, mit unförmigen Tätowirungen kennzeichnet, die zum Theil die unflätigsten Dinge (nackte Weibergestalten in obscöner Stellung u. s. w.) darstellten; die Tätowirungen sollen vielfach in der Gefängnißzeit ausgeführt worden.

In Vollzug der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 30. November lfd. Js. No. 34198 ersuchen die Gefängnißverstände hiesigen Kommando mit dem Auftrage, Maßregeln vorzukehren, die einem solchen Unfug in den Gefängnissen und Strafvollstreckungsgefängnissen, soweit er dort bestehen sollte, unmöglich machen.

gez. Antz.

An

die Herren Gefängnißvorstände

des Oberlandesgerichtsbezirks.

Num.: 38238. München, den 17. Dezember 1898.

33

FRAES 22 DEZ 98 № 1343.

Betreff:

die Begnadigung des Metzgers Joseph Eisinger von Inchenhofen.

A generalia!

die Zuerkennung der Gnadenkette mit den Lebensbedingungen war von Amts wegen an den Petitionsausschuß des Landtages zu bringen, da die Petitionen um Verleihung von Ehrenzeichen nicht ausschließlich gnadenhalber

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Dienstmagd Elisabetha Eisinger von Inchenhofen um Gnadenerweis eines Teils der durch das Urteil des Landgerichts Landau vom 28. Dezember 1897 wegen zweier Vergehen der Körperverletzung gegen ihren Sohn Joseph Eisinger ausgesprochenen Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten wurde zur Beantwortung nicht geeignet befunden.

Das Staatsministerium der Justiz vermochte sich für veranlaßt zu halten, der Staatsanwalt bei dem Landgerichte Landau die Vornahme derjenigen Begnadigungsgutachten zustehenden Ermittelungen der Gnadenbehörde und nicht dem Königlichen Staatsministerium Inchenhofen zu übertragen, da zu dem Gnadengesuche Stellung genommen hatte.

Die am 13. d. Mts. vorgelegten Akten und Aktenstücke folgen hiemit zurück.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.
Dr. Frankenburger.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

C. R. II 4. 381

No. 1020- 50 I. Zweibrücken, 24. Dezember 1898.

Der K. Oberstaatsanwalt 34

Betreff:
Die Lieferung der Blätter für
Rechtsanwendung an die Gerichte.

In Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Dezember 1898 No. 36893 wird Ihnen Nachstehendes hiermit zur Kenntnisgabe eröffnet.

Vom 1. Januar 1899 an werden die Blätter für Rechtsanwendung ausschließlich auf Rechnung der Zentralfonds durch die Verlagsbuchhandlung Palm und Enke in Erlangen den Amtsgerichten zugesendet werden. Die von den Amtsgerichten eingegangenen Vorausabonnements sind nicht fortzusetzen.

Die Zeitschrift wird in einzelnen Nummern nachstehenden Inhalts auf Grund der Verlagsbuchhandlung von dieser unmittelbar an die Gerichte gesendet werden. Etwaige Reklamationen sind unmittelbar an die Verlagsbuchhandlung zu richten.

Als Jahresbezugspreis des ungebundenen Jahrgangs ist der Betrag von 10 M 20 ₰ eingesetzt.

gez. Stutz.

An
die k. Amtsgerichte
des Oberlandesgerichtsbezirks
Zweibrücken.

Num.: 37681. München, den 31. Dezember 1898.

PRAES. 4. JAN. 99 No. 1487.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

35

zu den Generalien!

Betreff:

die Pensionsanweisung für die Hinterbliebenen des Amtsgerichtsdieners Joseph Pfeller von Leutkirchen.

I. Der am 23. d. Mts. vorgelegte Bericht des Vorstands des Amtsgerichts Leutkirchen vom 22. d. Mts. folgt gegen Wiederzustellung mit dem Auftrage zurück, die Geburtsurkunden für die sämtlichen Kinder und eine Bestätigung der zuständigen Distriktspolizeibehörde darüber zu verfolgen, daß die Hinterbliebenen des verstorbenen Amtsgerichtsdieners Joseph Pfeller nie zu seinem Unterhalte hinreichende Vermögen nicht besitzen und nicht im Genusse von Grundstücken und Liegenschaften stehen.

auf die weiteren

Dr. Schmitt

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

1183 I
1344 I